mit welchem gleichzeitig ein kleines Schullehrer-Seminar verbunden war, durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Nachdem Felbiger sich von den Einrichtungen und der Lehrweise genügende Kenntniß verschafft hatte, sandte er zwei andere junge Leute, darunter den Prorector Kauschke, der sich durch seine meteorologischen und astronomischen Untersuchungen bekannt gemacht hatte, dorthin, um sich ebenfalls für das Schulwesen auszubilden; dann wurde vorzugsweise für Lehrbücher und Lehrmittel gesorgt und ein Katechismus ausgearbeitet, welcher von dem Weihbischof von Breslau, v. Strachwitz, auch zum Gebrauche in die katholischen Schulen eingeführt wurde. Aber erst nach beendigtem Kriege konnte ernstlich an die Werke des Friedens und darunter auch an die Aufbesserung des Schulwesens gedacht werden, und dies geschah mit derjenigen Umsicht und Thatkraft, die den großen König bei allen Unternehmungen auszeichnete. Schon von Schweidnitz aus erließ Friedrich der Große am 20. März 1763 eine Kabinetsordre an den Weihbischof und den Generalvicar der Breslauer Diöcese v. Strachwitz, in welcher er sagt: Es läge ihm nunmehr die Aufrechthaltung der Schulen und der guten Ordnung in denselben am Herzen, auf diese möchten vor Allen die Geistlichen in den ihnen untergebenen Schulen halten und darüber von 6 zu 6 Monaten an den Generalvicar berichten. Gleichzeitig wurde der Etatsminister v. Dankelmann beauftragt ein Generallandschul-Reglement für sämmtliche königl. Provinzen auszuarbeiten. Dieser beauftragte hiermit den Director der Berliner Realschule Hecker, welcher sich seiner Aufgabe denn auch sobald entledigte, daß schon am 12. August 1763 das Reglement vom Könige bestätigt werden konnte. Wesentlich war darin die Aenderung, daß die Schule, welche bis dahin als Sache der kirchlichen Konfession angesehn wurde, jetzt zur Sache des Staats gemacht wurde. Der auch in anderer Beziehung um Schlesien hochverdiente Minister v. Schlabrendorff beauftragte hierauf den Abt Felbiger, einen Schulplan für sämmtliche katholische Schulen auszuarbeiten, und unter dem 12. November 1764 erließ die Kammer ein Decret an das bischöfliche Vicariatamt, nach welchem Schullehrerseminare angelegt, jeder neue Pfarrer zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten das Pfarr-Einkommen des ersten Quartals

hergeben, jeder Pfarrkandidat aber, welcher auf Anstellung Anspruch machte, sich zuvor auch für das Schulwesen auf einem Seminar ausbilden, und so lange solche noch nicht bestanden, sich in Sagan mit der verbesserten Lehrart bekannt machen sollte. Aus diesen Beiträgen der Pfarrer wurde die Hauptseminarkasse gegründet, die noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestanden hat, und so wurden die Mittel gewonnen, um Schullehrerseminare bei den Klöstern zu Grüssau, Leubus, Rauden und bei der Domschule in Breslau ins Leben zu rufen, welches letztere am 4. November 1766 durch Felbiger selbst eröffnet wurde. Einschneidend war diese Maßregel wegen der bedeutenden Geldopfer, welche von den Geistlichen verlangt wurden, aber sie wurde bereitwillig befolgt und eine große Anzahl Pfarramtskandidaten ging in den Jahren 1764 und 1765 nach Sagan, um sich in der neuen Lehrmethode durch Felbiger selbst unterweisen zu lassen, der denn auch einen Aufsatz: Allgemeines und Wesentliches der Verbesserung der Trivialschulen in Schlesien nebst einer Abhandlung über die beliebte neue Lehrmethode im Drucke erscheinen ließ. Für die polnischen Schüler Oberschlesiens verfaßte Simon Jäschke ein Lesebuch in polnischer und deutscher Sprache, und um die Schulbücher billiger zu beschaffen, legte Felbiger in Sagan eine eigene Druckerei an und verabfolgte den zehnten Theil aller Schriften für die armen Kinder unentgeltlich. Felbiger war es denn auch, der das Generalschulreglement für die Römisch-Katholischen in den Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ausarbeitete, welches im Jahre 1765 mit Gesetzeskraft erschien. Nur einige wenige Auszüge aus diesem Reglement mögen hier folgen, welche zu dessen Charakterisirung dienen werden: In den Seminarschulen muß gründlich vortheilhaft, und so wie es im gemeinen Leben Anwendung findet, gelehrt werden. Der Lehrer muß dem Schüler vor allen Dingen Gründe angeben und darauf halten, daß die Lernenden die angegebenen Gründe verstehen und wiedergeben können. Es muß nicht nur das Gedächtniß der Kinder angefüllt, sondern der Verstand aufgeklärt und geübt werden. — Die Schulen sind von den Gemeinden und der Grundherrschaft ohne Unterschied der Religion zu bauen und zu unterhalten, da es den Gutsherrn jeder Religion daran gelegen

sein muß, durch den Schulunterricht aufgeklärte Unterthanen zu erhalten. — Die Buchstaben muß der Schulmeister nach der neuen Lehrmethode den Kindern in einem Monate, im zweiten buchstabiren, im dritten lesen lehren. — Kinder unter 8 Jahren müssen die Schulen im Sommer und Winter, jedoch im Sommer nur Vormittags besuchen; ältere Dorfkinder, welche zum Viehhüten gebraucht werden, können vom Tag Georgi bis Martini aus der Schule bleiben, müssen aber alle Sonntage Nachmittags zwei Stunden in Lesen, Schreiben und Katechismus geübt werden. Die Pfarrer müssen die Schulen wöchentlich, die Erzpriester oder Schulaufseher die Schulen ihres Sprengels jährlich einmal besuchen und den Unterricht und Fortgang prüfen.

Die Unterrichts-Gegenstände im Seminar zu Sagan waren verschieden für die Lehrer an den Stadt- und Landschulen. Bei den ersteren waren dies Religion und deren Pflichten, Lesen mit Abwechselung der Stimmen, Schreiben, Kanzlei- und Fracturschrift und Orthographie, im Rechnen die 4 Spezies, Regeldetri, Erdkunde, Geschichte, Gesang, Lateinisch und Französisch so viel, daß sie die Wörter dieser Sprachen richtig schreiben und aussprechen konnten; in den Landschulen beschränkte sich dagegen der Unterricht auf Religion und Singen in der Kirche und sonst gebräuchlicher Lieder, in Buchstabiren und Deutsch. In der Unterrichtsmethode wurde eine wesentliche Aenderung insofern eingeführt, als die Kinder nicht, wie es bis dahin üblich gewesen, einzeln sondern zusammen unterrichtet wurden, so daß alle Kinder einerlei Sachen zu gleicher Zeit vornehmen, dieselben Bücher zu gleicher Zeit lesen und buchstabiren und das Gelernte gemeinsam aufsagten, und zwar legte Felbiger auf dieses gemeinsame Unterrichten einen ganz besonderen Werth. Neu war die Einrichtung, daß er die Unterrichtsstoffe in Tabellen zusammengestellt, welche als Anhalt für den Unterricht und zum Einprägen in das Gedächtniß dienen sollten; diese Tabellen, welche dem Inhaltsverzeichnisse am Schlusse der Bücher glichen, sollten die Lehrer an die Tafel schreiben, den Schülern einprägen und zum Verständnisse bringen. Zur näheren Uebersicht dieser Lehrmethode möge ein Theil einer solchen Tabelle hier folgen:

Katechetische Tabelle,
welche alle Hauptstücke der christkatholischen Lehre enthält.

A. Ohne Klammern.

Erklärung. Katechismus heißt das Buch, aus dem die Jugend die christliche Religion durch Frage und Antwort erlernt. Die christliche Lehre handelt man ab

1. Ueberhaupt. Hierher gehört was jedem Christen

A. Theils nothwendig zu wissen ist,

1. daß ein Gott sei, der alles erschaffen hat und regieret,
2. daß Gott ein gerechter Richter sei, der das Gute belohnt und das Böse bestraft, entweder bald oder mit der Zeit, wo nicht in diesem, so doch im künftigen Leben,
3. daß in der Gottheit drei Personen seien, der Vater, Sohn und heilige Geist,
4. daß die zweite Person in der Gottheit Mensch geworden sei, um uns zu erlösen,
5. daß Gottes Gnade zur Seligkeit nothwendig sei,
6. daß die Seele des Menschen unsterblich sei.

B. Theils auch geboten und nützlich ist zu wissen,

1. das apostolische Glaubensbekenntniß, 2. das Gebet des Herrn ꝛc.

B. Mit Klammern.

Erklärung. Katechismus heißt das Buch, aus der die Jugend ꝛc.

Die christliche Lehre handelt man ab	überhaupt hierher gehört, was jedem Christen	theils nothwendig zu wissen ist,	daß ein Gott sei, der alles erschaffen hat und regieret, daß Gott ein gerechter Richter sei, der das Gute belohnt und das Böse bestraft.
	Insbesondere:	theils auch geboten und nützlich ist zu wissen,	das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß, zwei Gebote der Liebe ꝛc.

C. Nach der Buchstabenmethode.

E.: K. h. d. B. a. d. d. J. ꝛc.

D. ch. L. h. m. a.	Ue. h. g. w. j. Ch.	t. n. z. w. i.	d. e. G. s. d. a. e. h. u. r. d. G. e. g. R. s. d. d. G. b. u. d. B. b.
	—	t. a. g. u. n. i. z. w.	d. a. Gl., d. G. d. H., d. e. G., z. G. d. L. ꝛc.

Katechisiren ist nach Felbiger nichts anderes als Fragen, wodurch der Lehrer erfährt, ob der Schüler, was gelehrt worden, deutlich erfaßt habe. Ueber den Gebrauch dieser Tabellen galten folgende Angaben:

1. Der Lehrer mußte sie nach der Buchstabenmethode ordentlich und deutlich auf eine große Tafel mit Kreide anschreiben. Zur Ersparung von Zeit und Raum wurden bei Dingen, die dem Gedächtnisse eingeprägt werden sollten, nicht die vollständigen Sätze, sondern nur die Anfangsbuchstaben der darin enthaltenen Wörter niedergeschrieben; bei dem Anblicke der Buchstaben sollten sich die Schüler der Wörter erinnern, die sie den Lehrer aussprechen hörten, als er die Buchstaben anschrieb.
2. Die Schüler müssen das mit den Anfangsbuchstaben Angeschriebene, indem es der Lehrer wiederholt ausspricht und dabei auf die Buchstaben zeigt, ins Gedächtniß fassen.
3. Der Lehrer muß das Angeschriebene erläutern, darüber Fragen stellen und so auch das zu Lernende in den Verstand bringen.
4. Die Tabellen sind immer vor den Sachen, die sie betreffen, beizubringen; ehe man addirt und numerirt, wird erst die Tabelle vom Numeriren und Addiren gelernt.
5. Schülern ist nicht die ganze Tabelle über einen Gegenstand auf einmal beizubringen, sondern nur stückweise, so viel ihnen zur Zeit zu wissen nöthig ist.

Diese Lehrmethode fand anfänglich so allgemeinen Anklang, daß von nah und fern sich Personen nach Sagan begaben, um dieselbe näher kennen zu lernen und daß sogar Felbiger von Maria Theresia nach Wien berufen und an die Spitze des gesammten Volksschulwesens gestellt wurde, um dasselbe nach seiner Lehrmethode einzurichten. Dort ist er auch bis an sein Lebensende geblieben, fand aber in seinen Bestrebungen vielen Widerspruch und viele Anfeindungen. Selbst Kauschke, früher sein getreuer Gefährte, der auch mit nach Wien gegangen war, entzweite sich mit ihm und soll, wie Schummel berichtet, selbst gesagt haben, daß außer den Kaiserlichen Majestäten in Oesterreich kein Mensch mit den Felbigerschen Schuleinrichtungen zufrieden gewesen sei. Auch in Schlesien kam man mehr und mehr

von dieser Lehrmethode zurück, ja man schrieb ihrem Einfluß selbst das Zurückbleiben der Entwickelung des Schulwesens zu, und legte ihr namentlich zur Last, daß den Schulkindern zu viel abstracte Lehrsätze in das Gedächtniß eingeprägt würden, die ihre Fassungskraft überstiegen und den Gedächtnißkram vermehrten. Auch war es ein Fehler, daß in dem Reglement der Gang des Unterrichts mit Gesetzeskraft vorgeschrieben war, und dadurch dem freien Ermessen des Lehrers zu beschränkende Fesseln angelegt waren. Dessenungeachtet war es immer ein Vortheil, daß durch Felbigers Anregung ein größeres Interesse für das Schulwesen erweckt wurde und daß die Behörden und adligen Gutsbesitzer die große Wichtigkeit des Schulwesens mehr und mehr würdigen lernten. Vorzugsweise von Nutzen war auch die Verbreitung der deutschen Sprache, welche man in jeder Weise in den polnischen Gegenden zu fördern suchte. Schon in einer Verfügung vom 16. März 1756 wurde angeordnet, daß in den polnischen Gegenden Lehrer angestellt werden sollten, welche der deutschen Sprache mächtig wären und dort die Gerichtsschreiber-Dienste versehen könnten. Von einzelnen Dominien, die auf die Verbreitung der deutschen Sprache hinzuwirken bestrebt waren, wurde, wie aus einem Schreiben der Oberamtsregierung zu Brieg vom 25. December 1763 hervorgeht, das gewiß nicht unwirksame Mittel ergriffen, daß den jungen Leuten die Erlaubniß zum Heirathen nicht eher gegeben wurde, als bis sie sich die Braut in deutscher Sprache ausbitten konnten. Im Beuthener Kreise gab es im Jahre 1764 nur zwei Schulen und nur zwei katholische Geistliche, welche deutsch verstanden; dies gab auch dem Minister v. Schlabrendorff Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man die deutsche Sprache in Oberschlesien verbreiten wolle, man zuerst darauf halten müsse, daß die katholischen Geistlichen dieser Sprache mächtig seien; der Minister pflegte daher auch die Geistlichen, welche bei ihm eine Anstellung nachsuchten, zunächst in Betreff ihrer Kenntniß der deutschen Sprache zu prüfen, und wenn sie dabei nicht bestanden, darauf hinzuweisen, daß sie noch einen Cursus in dieser Sprache durchzumachen hätten. Diese Bemühungen blieben auch nicht ohne Erfolg. Der Rector Schummel, welcher im Jahre 1782 Schlesien bereiste und als Schulmann sich

hauptsächlich über das Schulwesen zu unterrichten suchte, berichtet, daß in Oppeln, Krappitz, Groß-Strehlitz, Ujest, Kosel, Tarnowitz, Loslau, Beuthen, Gleiwitz, wo die Eltern nicht im Stande wären, zusammenhängend deutsch zu sprechen, die Kinder ein reineres und besseres Deutsch sprächen, als auf den Dörfern bei Glogau und im Gebirge; ganz besonders machte sich in dieser Beziehung der Fürst von Pleß verdient, indem er Schulvorsteher besoldete, welche die Aufgabe hatten, die deutsche Sprache zu verbreiten, ebenso der Graf Reichenbach zu Loslau.

Trotz aller Bemühungen blieben aber dennoch, wenn sich auch eine Besserung der Verhältnisse nicht verkennen ließ, die Erfolge hinter den Erwartungen weit zurück. Felbiger selbst klagt hierüber, als er Preußen verließ und dem Rufe nach Oesterreich Folge leistete. Wie wenig die Bildung in einzelnen Theilen Oberschlesiens vorgeschritten war, geht aus folgender Schilderung hervor, welche Zimmermann in seiner Beschreibung Schlesiens noch am Ende des vorigen Jahrhunderts von den Bewohnern des Kreises Tost entwirft:

Der Charakter des gemeinen Mannes, ausgenommen der Colonisten und Fabrikanten, bringt unserm aufgeklärten Zeitalter wenig Ehre. Aberglaube und tiefe Unwissenheit sowohl in der Religion als in andern Dingen; Faulheit und ohne Schläge nicht zu arbeiten, Neigung zum Tanzen, Vollsaufen, sind die Hauptzüge des Charakters. Aberglaube ist bei dem gemeinen Mann tief eingewurzelt. Es wird selbst für Hexerei gehalten, wenn der Kranke ohne abergläubische Mittel angewendet zu haben die vorige Gesundheit wieder erhält, oder die Wirthschaft ohne Beobachtung des Aberglaubens gut geht. Wer sich beispielsweise bei dem ersten Gewitter dreimal mit einem Steine an den Kopf schlägt, bleibt das ganze Jahr von Kopfschmerzen frei. Die Schulanstalten, die moralische Bildung der Bauerjungen ist den Geistlichen überlassen, welche sich wenig um die Schule kümmern und schon Alles gethan zu haben meinen, wenn die Kinder nur so weit unterrichtet sind, daß sie im Beichtstuhle erscheinen und sagen können, was sie Böses gethan haben. Von der wahren Glückseligkeit und den menschlichen und christlichen Pflichten bleibt gemeinhin der hiesige Landmann bis in sein graues Alter ohne Unterricht. Die

Grundherrschaften fühlen zwar oft genug die schlimmen Folgen einer unausgebildeten und vernachlässigten Jugend und ist ihnen auch nicht unbekannt, daß sie als Kirchenpatrone auf die Schulen zu wachen verpflichtet sind; allein was sollen sie von oft unwissenden Schulmeistern erwarten? Ihre Schulmeisterstellen bringen zu wenig ein, als daß sie hoffen könnten, einen wohlgesitteten unterrichteten Mann bereden zu können, eine solche elende Bedienung anzunehmen. Die Herrschaften müssen also zufrieden sein, wenn sie einen Schulmeister haben, der dem Pfarrer behilflich ist, daß die Kinder das Nöthigste aus dem Katechismus lernen und daß sich hier und da ein Junge oder Mädchen findet, welche ohne Verstand im Gebetbuche lesen können.

Einer der hauptsächlichsten Uebelstände, welchen man zunächst die geringen Fortschritte des Schulwesens zuschrieb, lag in der Mittellosigkeit der Bevölkerung. Unter dem 22. Juni 67 erging ein Circular der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau; darin wird gesagt, daß zur Erlangung der erforderlichen Wissenschaften sich keine Subjekte in den Seminaren einfänden, weil es ihnen an Mitteln zum Unterhalte während der praeparation fehlte; deshalb sollte fortan einer gewissen Anzahl dergleichen subjectorum zu ihrem Unterhalte im Seminar wöchentlich 1 Fl. aus der Seminarkasse gereicht werden. Die Gutsherrschaften hatten hierzu einige ihrer Bedienten, einen Professionisten oder Studenten auszusuchen. Es wäre übrigens dahin zu sehn, daß nicht dergleichen Leute hiezu genommen würden, welche wegen ihres Maßes, ihrer Jahre und Umstände der Einziehung unter die Soldaten ausgesetzt wären. Wenn diese Leute im Lesen und Schreiben nicht ganz unerfahren wären, sobald als möglich den Unterricht bekämen, so könnten sie in den Stand gesetzt werden, schon in bevorstehendem Winter als Schulmeister verwendet zu werden. Nicht minder nachtheilig war die geringe Besoldung der Schullehrer. Es gehörte damals, wie noch heute an vielen Orten, zu dem Einkommen des Lehrers der Neujahrs- und Gründonnerstags-Umgang und das Nachrechen. Zu letzterem waren neben dem Lehrer auch der Gemeindehirte, Flurschütze und Maulwurfsjäger berechtigt; wie konnten die Kinder wohl vor ihrem Lehrer die nöthige Achtung haben, wenn dieser in dieser Gesellschaft mit der Harke bewaffnet im Felde umher

kriechen mußte. Schummel berichtet, daß das durchschnittliche Einkommen der Lehrer in Oberschlesien auf dem Lande 60 Fl. außer den Naturalien betragen habe, und bemerkt, daß diese Besoldung, wenn auch gering, doch immer nicht zum Verhungern sei, und daß nach seiner Erfahrung die am besten besoldeten Lehrer gerade die am wenigsten brauchbaren gewesen seien. Ebensowenig konnte es günstig auf die Förderung des Schulwesens einwirken, daß nach einer auf Vorschlag eines Herrn v. Koppy, welcher auf einer Reise in Oberschlesien den König begleitet und ihn auf diesen Gedanken gebracht hatte, erlassenen Verordnung aus dem Jahre 1779, bei Besetzung der Lehrerstellen auf die invaliden Soldaten gerücksichtigt werden sollte, denen jede Befähigung und jede geistige Bildung fehlte; da konnte es denn wohl vorkommen, daß die Schüler mehr wußten als die Lehrer. Nicht besser war es mit den Schulhäusern beschaffen. Als Graf Burghaus auf Laasan im Jahre 1803 ein Schulhaus baute, in welchem das Erdgeschoß eine Schulmeisterstube, Schlafkammer, Küche, Schweine- und Gänsestall, der erste Stock die Schulstube mit Katheder und Tischen für 36 Kinder, eine Kammer für den Adjunct, eine zweite für die Bibliothek und drei Carcer enthielt, wurde dies mit Zeichnungen öffentlich bekannt gemacht und zur Nachahmung empfohlen. Auch die Gutsherren waren oft nicht geneigt, der Förderung des Schulwesens Opfer zu bringen; ja es gab auch solche, welche die Aufklärung des Volks geradezu für schädlich hielten. Zwar wurde durch eine Verfügung der Kammer vom 3. Mai 1767 den Landräthen aufgegeben, die Dominien und Gemeinden ohne Gestattung fernerer Nachsicht zur Erbauung und Beendigung der rückständigen Schulhäuser und Lehrstuben, so wie zur Ansetzung und Unterhaltung der fehlenden Schulmeister, anzuhalten und sollten die renitenten Dominien zu einer Geldstrafe von 50 Thlr. zur Generalschulkasse condemnirt werden, wofern binnen 3 Monaten der Bau der Schulhäuser und die Besetzung der fehlenden Schulmeister nicht bewerkstelligt sein würde; aber gar zu viel mag diese Verfügung wohl nicht gefruchtet haben, denn noch im Jahre 1790 wird in einem Berichte eines Schulinspectors darüber geklagt, daß die Dominien öfters brave und wohlgesittete Schulmeister eigenmächtig absetzen und dagegen

liederliche Personen ansetzen, vielleicht, weil dieselben billiger zu haben waren. Nicht minder wurde auch von den Eltern die Schule oft als eine drückende Last angesehn und daher kam es, daß nur ein geringer Theil der schulpflichtigen Kinder die Schule wirklich besuchte. Was aber die Hilfe des Staates anlangt, so wurden zwar Verfügungen und Reglements zur Genüge erlassen, die materielle Unterstützung der Gemeinden war und blieb bis in die neuste Zeit aber sehr gering, wie wohl der König selbst noch unter dem 16. September 1770 an Voltaire geschrieben hatte: Meine Hauptbeschäftigung besteht darin, daß ich in den Provinzen, zu deren Beherrscher mich der Zufall der Geburt gemacht hat, die Unwissenheit und Vorurtheile bekämpfe, die Köpfe aufkläre, die Sitten anbaue und die Leute so glücklich zu machen versuche, als es sich mit der menschlichen Natur verträgt, und als die Mittel erlauben, die ich darauf verwenden kann. Indeß führte das Erkenntniß der Nothwendigkeit einer weiteren Fortbildung des katholischen Schulwesens zum Erlasse des noch jetzt gültigen Schulreglements vom 2. Februar 1801, durch welches die Unterhaltungspflicht der Schulen näher geregelt wurde und zur Bildung einer besonderen katholischen Schuldirection, deren Wirkungskreis sich zwar zunächst auf die Leopoldina und die Gymnasien, dann aber auch auf das ganze katholische Schulwesen erstrecken sollte. Mitglieder dieser Direction waren zwei Kammer-Mitglieder, ein Schuldirector und zwei vom Fürstbischofe ernannte Beisitzer.

Was bisher gesagt, bezog sich hauptsächlich auf die katholischen Schulen; etwas, wenn auch nicht viel besser, stand es mit den evangelischen. Die Sorge für das evangelische Schulwesen wurde im Jahre 1771 von dem Könige dem Justiz-Minister v. Zedlitz-Leipe anvertraut, welcher sich in dieser Stellung die wesentlichsten Verdienste um das Schulwesen im Preußischen Staate erworben hat. Leider wurde später unter Friedrich Wilhelm II., welcher in seinen religiösen Grundsätzen nicht mit ihm übereinstimmte, das Schulwesen in Schlesien seiner Wirksamkeit entzogen und dem Oberamts-Präsidenten v. Seydlitz übertragen. Im Uebrigen waren die evangelischen Schulen in Schlesien der Aufsicht von drei Ober-Consistorien unterstellt, denen die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, die Prüfung und Ordination der

Geistlichen und eine gewisse Jurisdiktion in Ehesachen zustand und denen eine Anzahl Inspektoren untergeben waren, welche in verschiedenen Distrikten die Aufsicht führten. Es wurde für einen der Entwickelung des Schulwesens günstigen Umstand gehalten, daß die Schulen der verschiedenen Konfessionen unter verschiedenen Behörden standen, die katholischen unter der Kriegs-Domainenkammer, die evangelischen unter den Consistorien, da sich unter verschiedenen Behörden in der Regel eine gewisse Eifersucht entwickelt und eine die andere in ihren Leistungen zu übertreffen sucht. Zur Bildung der Lehrer wurde in Breslau unter dem Kammer-Präsidenten v. Seydlitz im Jahre 1789 ein Stadtschullehrer-Seminar außer dem dort bereits vorhandenen Landschullehrer-Seminar gegründet, welches die Aufgabe hatte, Lehrer für die höheren Bürgerschulen und die niederen Klassen der Gymnasien heran zu bilden.

Es wird hierbei nicht ohne Interesse sein, zwei Kabinetsordres näher kennen zu lernen, durch welche die Organisation des protestantischen Schulwesens näher geordnet und die Grundsätze, welche dahin leitend sein sollten, auseinandergesetzt wurden, beide an den Präsidenten Freiherrn v. Seydlitz gerichtet; die eine vom 26. Juli 1787 lautet:

> Ich habe Eueren Bericht nebst dem beigefügten Plane des von Euch gestifteten Schullehrer-Seminars erhalten und es freut mich zu sehn, daß ihr ein so redlicher Bekenner der christlichen Religion seit, und die Aufrechthaltung der reinen Lehre so sehr zu Herzen nehmt. Ich bin mit Euch vollkommen einerlei Meinung, daß die Grundsätze des Christenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt werden müssen, damit sie bei Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben und nicht durch die jetzt leider so sehr überhand genommenen sogenannten Aufklärer irre geführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse Jeden bei seiner Ueberzeugung, das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergräbt, dem Volke die Bibel verächtlich macht und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese meine feste Gesinnung könnt Ihr zur Richtschnur bei Eueren

Schulanstalten nehmen und ich will, daß Euer obiger Plan von allen drei schlesischen Ober-Consistorien befolgt werden soll, wozu der Minister v. Zedlitz jährlich 3000 Thlr. von den ihm angewiesenen Schulgeldern abgeben wird. Ihr könnt diese meine Ordre an besagten Consistorien circuliren lassen und das Uebrige mit ihnen arrangiren. Friedrich Wilhelm.

In der zweiten Kab.-Ordre vom 13. September 1787 wurde bestimmt, daß die Stadtschulen in Schlesien, wie die Landschulen unter die Direktion der Ober-Consistorien gestellt bleiben, die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen im ganzen Herzogthum Schlesien dem Präsidenten v. Seydlitz übertragen wurde. Die Ober-Consistorien sollten in allen Angelegenheiten, welche das Schulwesen betrafen an diesen berichten und dessen Anordnungen befolgen. (Bunzlauer Wochenschrift von 1787.)

Wenn gleich der confessionelle Unterschied auch bei den Schulen nach wie vor festgehalten wurde, so machte sich doch unter Friedrich dem Großen der Geist der Toleranz und der Aufklärung, wie man das nannte, mehr und mehr geltend und wird das um so mehr als eine Wohlthat empfunden, als zur Zeit der Oesterreichischen Herrschaft die verschiedenen Konfessionen eine sehr schroffe Stellung gegen einander eingenommen und namentlich die Evangelischen unter manchen Unterdrückungen zu leiden hatten. Dies wurde jetzt anders, es verbreitete sich ein Geist der Duldung, wie man ihn bisher nicht gekannt hatte. Es wurde als ein Zeichen der Bildung und Aufklärung angesehn, die confessionellen Unterschiede wenigstens in äußerm Verkehr nicht hervortreten zu lassen. Man vermied im geselligen Verkehr alle Gespräche über Religionssachen und alle Gebräuche und Merkmale, durch welche die Verschiedenheit der Kirche merkbar werden konnte. Was die Schulen anlangt, so bestimmte das Reglement von 1765, daß in Gemeinden, in denen beide Religionspartheien in annähernd gleichem Maße vertreten waren, der Lehrer derjenigen Konfession angehören sollte, von welcher derselbe bisher bestellt war. Zu Lesebüchern sollten nur solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren der einen oder anderen Konfession enthielten, und ebenso sollten auch das Gebet und der Gesang gefaßt werden.

Den Religionsunterricht aber sollte der Lehrer nur den seiner Konfession angehörigen Kindern ertheilen, die Kinder der anderen Konfession sollten den Unterricht durch ihren Geistlichen erhalten. Schummel erwähnt, daß er in Leobschütz ein Lehrbuch verbreitet gefunden habe: „über die Pflichten der Unterthanen gegen den König, zum Gebrauche in Trivialschulen," welches von einem katholischen Breslauer Gelehrten verfaßt und von einem evangelischen revidirt war. Freilich erstreckte sich diese Toleranz nur auf die christlichen Konfessionen, die jüdischen Kinder blieben nach wie vor von den christlichen Schulen ausgeschlossen. Trotz dieser freieren Grundsätze wurde aber dennoch die Religion als die Grundlage des Unterrichts in den Volksschulen festgehalten und Friedrich sprach selbst in einer Kab.-Ordre vom 5. September 1779 aus: „Darum müssen die Schulmeister sich Mühe geben, daß die Leute Attachement zur Religion behalten." Neben dem Unterrichte in der Religion und den Kenntnissen in Lesen, Schreiben, Rechnen sollte nach Zedlitzens Ansicht in den Dorfschulen auch Industrie getrieben werden, sie bestehe nun in Spinnen, Strohflechten oder anderen dergleichen Thätigkeiten, indeß ist dieser Plan wohl nicht in umfassenden Maße zur Ausführung gekommen.

Mögen nun immerhin die Ziele, wie solche die Regierung sich vorgesteckt hatte, nicht ganz erreicht worden sein, so sind doch die Erfolge nicht zu unterschätzen. Nach einer im Jahre 1767 gefertigten Schultabelle waren damals vorhanden in den Städten 90 katholische Schulen, auf dem Lande 629, davon waren schon damals neu errichtet 131; evangelische Schulen 57 in den Städten und 596 auf dem Lande, davon neu errichtet 68. Die Zahl der schon damals neu errichteten Schulen war daher nicht unbedeutend. Eine wesentliche Besserung der Zustände ist daher trotz aller verbliebenen Mängel unverkennbar; vor Allem wurde der Bevölkerung die große Bedeutung, welche die Hebung des Schulwesens für das ganze Staatsleben hat, zum Bewußtsein gebracht und das Interesse daran gefördert.

IV.

Ueber die Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV.

Von B. Ulanowski in Krakau.

Heinrich des IV. politische Thätigkeit war besonders auf die Vergrößerung seines Landbesitzes gerichtet. Nicht selten auch konnte er sich eines glücklichen Erfolges seiner Bestrebungen rühmen; und wenn die gewaltthätig abgezwungene Abtretung eines Theils des Herzogthums Breslau an Boleslaw den Kahlen als ein schwerer Verlust erschien, so vermochte die bald darauf zu Stande gebrachte Erwerbung von Glatz für den erlittenen Verlust wieder Entschädigung zu bringen.

Dieses Ereigniß der Erwerbung Glatz, wie bedeutungsvoll es auch ebenso für die böhmische und nicht minder für die schlesische Geschichte ist, entbehrt doch bis jetzt noch einer auf eingehende Kritik gestützten Darstellung.

Palacky, sich auf die Chronik des Pulkawa und Karls des IV. goldene Bulle über die Einverleibung Schlesiens stützend, nimmt an, daß Heinrich mit Ottokar II. einen freilich jetzt unbekannten Erbvertrag [1]) geschlossen hatte, und meint ferner, die Erwerbung von Glatz durch den Herzog von Breslau wäre durch den Czaslauer Vertrag bewirkt worden, selbstverständlich unter der gemeinsamen Zustimmung Königs Rudolf und des Markgrafen von Brandenburg, Otto.

---

[1]) Gesch. Böhm. II. 1. p. 323 Anmerk. 383 und p. 325.

Nicht eingehender spricht sich darüber Ottokar Lorenz aus[1]). Seiner Meinung nach kam von Rudolf der Gedanke her, Glatz Heinrich zu überlassen und dies um denselben „zu gewinnen oder zu beschwichtigen."

Prof. Grünhagen[2]), der die drei übrigen hier noch in Betracht zu ziehenden Quellen, die Continuatio Canonicorum Pragensium, Cont. Claustroneoburgensis und Cont. Altahensis, heranzieht, bleibt jedoch auf dem Standpunkte des Palacky stehen und schenkt der Erzählung Pulkawa's, die er in Karls IV. Urkunde als bestätigt ansieht, ohne weiteres vollkommenen Glauben.

Auch Richard Döbner[3]), welcher in seinem Aufsatze: „Ueber Schlesiens auswärtige Beziehungen vom Tode Heinrichs des IV. . . ." die Entwicklung der Abhängigkeit Schlesiens von Böhmen zu verfolgen bestrebt ist, versäumt es, die ihm zu Gebote stehenden Quellen einer strengen Prüfung zu unterziehen und nimmt in Beziehung auf Glatz die herrschende Meinung an.

Wenden wir uns jetzt zu den Quellen selbst, die wir der leichteren Uebersicht wegen sämmtlich anführen werden.

a. Canonicorum Pragensium Continuatio Cosmae[4]).

ad an. 1278. „De remotioribus monasteriis a civitate Pragensi, quod similia perpessi sunt loqui non audeo, quia multa graviora. Ex quibus Wylemow potissimum laesum est, quia circum ipsum rex Rudolfus cum omni sua potentia bis stetit et Brandeburgiensis marchio et duces Polonie convenerunt. Incendia etiam immensa per totam Bohemiam facta sunt per villas et urbes pauperum, spoliationes in pecoribus, iumentis et ceteris animalibus ac altilibus diversi generis, in vestibus in frumento et pabulo quadrupedum. Facta est autem distractio regni Bohemie et divisio iuxta placitum et voluntatem regis Rudolfi electi Romanorum, Branburiensis marchio obtinuit Pragense castrum cum majori parte Bohemiae, dux Poloniae Kladsko provinciam, regina partem cum filio Wenceslao."

---

1) Gesch. Ottokars II. p. 690.
2) Schles. Regesten Nr. 1575. 3) Zeitschrift XIII. 346 sq.
4) M. Ger. H. IX. p. 193. Vgl. Wattenbach Deutsch. Gesch.-Quel. II. p. 229.

b. Continuatio Claustroneoburgensis [1]).

an. 1278 . . . . „Cum igitur rex Rudolfus Deo volente prosperatus de Moravia versus Poloniam partem sui exercitus dirigere exponeret, duces Polonorum et marchio Brandeburgensis, cum regina Bohemie per contractus matrimoniales cum ipso amicabiliter componentes, suas terras illesas penitus conservarunt."

c. Continuatio Altahensis [2]).

ad an. 1278. „Post cujus (Ottokari) mortem terra Bohemie et Moravie multis tribulationibus est exposita. Nam filius ipsius regis Bohemie iuvenis erat et per marchionem de Brandeburch in tutele custodia servabatur, et ipsa terra Bohemie tam per incolas, quam per ducem Heinricum Bratislavie miserabiliter vastabatur."

Die drei angeführten Berichte, welche wahrscheinlich gleichzeitig mit den in denselben dargestellten Thatsachen aufgeschrieben worden sind, vertreten uns die böhmische, österreichische und baierische Annalistik, wobei es leicht zu merken ist, daß ihre Genauigkeit nach dem Verhältnisse der Entfernung ihres Entstehungsortes vom Schauplatze der Ereignisse sich richtet.

In der That bietet uns die böhmische Quelle die beste Auskunft, die Continuatio Claustroneoburgensis aber und Altahensis können eigentlich nur dazu dienen, dieselbe zu bestätigen, dabei drückt sich die zuletzt genannte Quelle in so allgemeiner Weise aus, daß man, wenn sie uns allein zur Verfügung stände, leicht dazu verleitet werden könnte, die Einmischung Heinrichs IV. in die böhmischen Angelegenheiten als einen gemeinen Raubzug zu betrachten.

Nach diesen gleichzeitigen und völlig glaubwürdigen Aufzeichnungen ließe sich der Gang der Ereignisse, welche dem Herzoge von Breslau Glatz zu erwerben möglich machten, folgendermaßen darstellen.

Seitdem Ottokars II. Stellung durch sein Zerwürfniß mit Rudolf I. immer schwieriger wurde, was Heinrich IV. gegenüber sich besonders empfindlich während dessen Streitigkeiten mit Boleslaw dem Kahlen

---

1) M. G. H. IX. p. 746. Wattenbach Gesch.-Quel. II. 225.
2) M. G. H. XVII. p. 411. Ott. Lorenz Deutsch. Gesch.-Quel. I. p. 151.

offenbarte, kam der Breslauer Herzog bald zur Ueberzeugung, daß seine Interessen fernerhin mit denen Böhmens nicht identisch seien. Diese Stimmung zu nähren verfehlte der deutsche König, welcher schon im J. 1276 [1]) schriftliche Unterhandlungen mit Heinrich gepflogen hatte, nicht. Zwar ließ sich dieser zum offenen Bruche mit Ottokar nicht bewegen, aber es scheint ganz gewiß zu sein, daß, wenn auch schlesische Söldner 1278 an der Schlacht bei Dürnkrut auf Seite der Böhmen Theil nahmen, der Herzog selbst sich von einem offenen Auftreten gegen Rudolf fern hielt.

Als Ottokar kämpfend das Leben verlor, wurden die Bande, welche bis dahin das Herzogthum Breslau an Böhmen fesselten, gesprengt. Heinrich, im reifen Mannesalter stehend, mußte sich entscheiden, eine selbständige Politik zu führen, wozu ihm auch weder Wille noch Anlagen fehlten.

Heinrich aber war jüngst das Opfer der Gewaltthätigkeit seines Oheims gewesen, er hatte, als Gefangener streng bewacht, ruhig der Verwüstung und Zerstückelung seines blühenden Landes zusehen müssen, er mußte es erfahren, wie die Verbündeten, welche für ihn Partei ergriffen, wohl ihrer unzulänglichen Rüstungen wegen von den Liegnitzer Fürsten geschlagen wurden; dazu noch trat der gierige Markgraf von Brandenburg mit ersonnenen oder im besten Falle verdächtigen Ansprüchen und preßte den bedrängten Breslauer Baronen einen für Heinrich äußerst nachtheiligen Vertrag ab, dessen Erfüllung eine schwere Last für den aus der Haft entlassenen Fürsten wurde.

Es hat daher nichts Befremdliches, wenn wir nach seiner Befreiung Heinrich's erste politische Schritte gegen seine Hauptfeinde, die Liegnitzer Herzöge und Otto den Langen gerichtet sehen.

Zuerst bot sich durch den Tod Ottokar's die Gelegenheit dar, dem Markgrafen bei der Geltendmachung seines Vormundschafts-Rechtes in Böhmen Hindernisse in den Weg zu stellen. Heinrich ließ den günstigen Augenblick nicht vorbeigehen.

Er wußte es gut, daß der König mit Otto nicht eben in dem besten Einvernehmen sich befand, er selbst aber hatte bei seiner vor-

---

[1]) Stenzel, Script. rer. Sil. II. p. 473.

sichtigen Haltung ohne das Vertrauen der Böhmen und der Königin-Wittwe einzubüßen, doch auch König Rudolf I. die Hoffnung, den mächtigen Breslauer Herzog als Bundesgenossen zu sich hinüberzuziehen, nicht benommen. Vielleicht stachelte ihn sogar zum thätigen Eingreifen der ehrgeizige Gedanke an, dem Markgrafen die Vormundschaft über Wenzel II. und die Regierung in Böhmen streitig zu machen; wie viel er dafür Aussicht in der That haben konnte, ist schwierig zu beurtheilen, wohl aber stellt ihn eine historische Aufzeichnung[1]) aus dem XIV. Jahrhundert als Nebenbuhler Otto's dar.

Immerhin ist es gewiß, daß bald nach der Schlacht von Dürnkrut neben den böhmischen Schaaren unter dem Markgrafen und dem ihnen feindlich gegenüberstehenden königlichen Heere auch Heinrich IV. mit seinen Breslauer Streitern in Böhmen hauste.

Recht bald mochte nun Heinrich die Ueberzeugung gewinnen, daß er Otto den Langen zu verdrängen nicht im Stande wäre, aber zugleich auch innewerden, daß Rudolf mit nicht unzufriedenem Blicke auf seine, den Brandenburgern feindliche Stellung schaute und gegen eine territoriale Vergrößerung des Herzogthums Breslau auf Böhmens Kosten wenig einzuwenden haben würde. Otto konnte sich den vom König gebilligten Plänen Heinrich's nicht widersetzen, aber nur der mißlichen Lage des Markgrafen hatte es Heinrich zu verdanken, daß er den Besitz des Glatzer Landes, welches ihm als eine Art von Entschädigung zufiel, in der That erlangte. Daß aber zugleich auch damals eine Versöhnung zwischen Otto und Heinrich erfolgte, läßt sich aus den angeführten Nachrichten nicht entnehmen und, wie wir es im folgenden Aufsatze zu beweisen trachten werden, ist der Abschluß der Feindseligkeiten zwischen beiden Fürsten erst viel später zu setzen.

Demnach erscheint die Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. hauptsächlich als Folge seiner Rivalität mit Otto, war doch selbst die Königin Kunigunde so sehr auf den Markgrafen aufgebracht, daß sie lieber mit dem Breslauer Herzog, der sich ja auch als nicht eben uneigennützig bewies, zu thun hatte und ihn sogar bald nachher als

---

[1]) Stenzel, Script. rer. Sil. II. p. 488.

Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten mit Wladislaw von Oppeln gebrauchte [1]).

Wenn aber der wirre Zustand Böhmens es ermöglichte, daß Heinrich, ohne eigentlich als Feind betrachtet zu werden, ein bedeutendes Stück Land an sich reißen konnte, so blieb dessenungeachtet der Rechtstitel seiner Erwerbung nicht minder anfechtbar. Er selbst war sich dessen am besten bewußt, und wenn er auch sein Leben lang an eine Restitution nicht dachte, so fehlt in seinem Testamente vom 23. Juni 1290 [2]) die Verfügung nicht, Heinrich von Glogau, sein Erbe im Breslauer Herzogthume, solle Glatz dem böhmischen Könige sogleich ausliefern, eine Clausel, die kaum einen Sinn hätte, wenn Heinrich auf Grund eines Erbvertrages mit Ottokar II. zum Besitze von Glatz gelangt wäre.

Diese auf völlig zuverlässigen Quellen beruhende Darstellung, ist von der bisher üblichen ziemlich verschieden; der Unterschied aber besteht darin, daß die schon genannten Historiker sämmtlich nebenbei noch den Pulkawa und die Inkorporations-Urkunde von Schlesien benützten; es bleibt uns daher noch übrig darzulegen, warum wir uns auf die annalistischen Nachrichten zu beschränken gezwungen sahen.

Ueber die Incorporation von Schlesien und die Oberlausitz der Krone Böhmen gab Karl IV. zwei Urkunden heraus: die erste [3]) am 7. April 1348 als römischer König, die zweite [4]), welche sich von der ersten nur in der Arenga und in der Zeugen-Aufzählung unterscheidet, am 9. Oktober 1355 als Kaiser.

Die Urkunde vom 7. April 1348 ist jüngst von Dr. Grünhagen und Dr. Markgraf zum ersten Male aus dem in Wien befindlichen Originale im 7. Bande der Publikationen der preußischen Staatsarchive herausgegeben worden, und diesem glücklichen Umstande verdanken wir die Zuversicht, daß wir es nicht mit einer verdorbenen Abschrift, wie dies z. B. der von Heyne [5]) gelieferte Text vermuthen

[1]) Emler, Reg. Boh. p. 518 Nr. 1196.

[2]) Stenzel, Bist.-Urk. p. 253.

[3]) Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden von Schlesien I. p. 8. Nr. 4. [4]) Ibidem p. 12 Nr. 5.

[5]) Gesch. des Bist. Bresl. I. p. 594. Wir machen nur auf das .... in sede ipsarum — was eigentlich .... in secunda ipsarum — zu lesen ist, aufmerksam.

ließ, zu thun haben. Die hier in Betracht kommenden Worte dieser Urkunde lauten folgendermaßen:

„Et licet insignis ducatus Wratislaviensis et Slezie cum suis omnibus pertinenciis ad utile et immediatum dominium illustrium quondam Boemie regum progenitorum nostrorum et coronam regni Bohemie spectaverit ab antiquo, sicut hoc recolende memorie divi Rudolfi Romanorum regis predecessoris nostri littere ostendunt, in quarum prima quandam ordinationem inter illustres Otacarum quondam Boemie regem, proavum nostrum charissimum ex una et Heinricum ducem Wratislaviensem parte ex altera, videlicet quod dictus Otacarus rex eidem Heinrico Wratislavie et Slezie duci in casu, si ducem premori contingeret, in premisso ducatu Wratislaviensi et Slezie terris et omnibus dominiis suis deberet succedere, per se factam asserit, et in secunda ipsarum dicto Heinrico duce iam sublato de medio predictum regem Ottocarum heredes et successores ipsius Boemie reges de ducatu Wratislaviensi et Slezie terris et dominiis prefatis tamquam actu vacantibus propter multa grata servicia, que illustres Boemie reges sacro Romano imperio fecerant, solemniter investivit, lucidius attestantur . . . .“

Es läßt sich nicht leugnen, daß in der Urkunde ausdrücklich von einem Erbvertrage zwischen Heinrich und Ottokar die Rede ist, aber trotzdem wird es nicht schwierig sein zu beweisen, daß wir es hier eigentlich nur mit einem qui pro quo zu thun haben. Es wird nämlich in derselben gesagt, daß Rudolf zwischen Ottokar II. und Heinrich IV. einen Vertrag vermittelte und auf dessen Grund nach der letzteren Tode dem böhmischen Könige das Herzogthum Breslau zu Lehen gab. Darüber seien vom römischen Könige zwei Urkunden ausgestellt worden, deren erste den beiderseitigen Vertrag bestätigte, die zweite aber die Verleihung bekundete.

Nun aber wissen wir doch, daß Ottokar im J. 1278, Heinrich aber 1290 starb und daher von einer Erbfolge des böhmischen Königs nach Heinrich's Dahinscheiden nicht die Rede sein kann. Wenn wir aber von Urkunden Rudolf's I. lesen, die diese chronologisch unmöglichen Thatsachen beweisen sollen, so bekommen wir dadurch nur

gänzlich weg, damit aber sind wir zugleich der Verpflichtung entbunden, gegen die am Anfange unseres Aufsatzes angeführten Historiker zu polemisiren, da dieselben sich sämmtlich auf die von uns verworfenen Quellen hauptsächlich stützen. Ist unsere Beweisführung in Bezug auf dieselben hinreichend, so dürfte wohl fernerhin von einem Erbvertrage zwischen Heinrich IV. und Ottokar II. nicht mehr die Rede sein.

Der Vollständigkeit halber berühren wir noch einen Umstand, der Palacky[1]) Ursache gegeben hat über Dlugosz und die polnischen Historiker ein wenig zu schelten. Dlugosz[2]) nämlich, der behauptet, daß Heinrich IV. Glatz im J. 1277 an Ottokar verloren hatte, stellt die nach dem Tode des Letzteren stattgefundene Erwerbung des Glatzer Landes durch den Breslauer Herzog als die Wiedervereinigung einer ursprünglich polnischen Landschaft mit Schlesien dar. Daß er sich darin völlig irrt, ist vollkommen sicher. Glatz war immer böhmisch und kann als ein Theil Polens nicht vindizirt werden. Wir geben dafür in einer Anmerkung die wichtigsten Belegstellen[3]).

[1]) Gesch. Böhm. II. 1 p. 325 Anmerk. 385.

[2]) Hist. Pol. II. Lib. VII. p. 443—449.

[3]) Cosmas, M. G. H. IX. 52, 102, 104, 122, 134, 143. Erben Reg. Boh. 171, 188, 244, 250. Emler, Reg. II. 276. Grünhagen, Reg. 1286, 1316. u. m. w.

V.

Ueber die Zeit der Vermählung Heinrichs IV. mit Mechtilde von Brandenburg.

Von B. Ulanowski in Krakau.

Mit dem Kampfe zwischen dem Breslauer Herzoge und Markgraf Otto dem Langen in Böhmen wurde gewöhnlich auch Heinrichs Vermählung mit Mechtilde von Brandenburg in Zusammenhang gebracht. Eine derartige Coordination der Thatsachen schien um so passender zu sein, als man im Mittelalter sehr gern politische Verträge durch Heirathen zu bekräftigen pflegte; da es aber bekannt ist, daß Heinrich IV. die Tochter des Markgrafen von Brandenburg zur Gemahlin nahm, und das Datum dieses Ereignisses aus den Quellen sich nicht ermitteln läßt, vermuthete man, daß auch in diesem Falle die Zwietracht beider Fürsten mittelst einer Vermählung ihren Abschluß fand.

Grotefend nimmt zwar in seiner Abhandlung „Zur Genealogie der Breslauer Piasten [1])" das Jahr 1279 nur als das früheste mögliche Datum der Heirath Heinrichs an, Prof. Grünhagen aber ist der Meinung [2]), daß Otto, um Heinrich zu gewinnen, ihm zugleich Glatz überlassen und seine Tochter zur Frau gegeben habe. Beide Forscher scheinen von der Dispensationsbulle [3]) vom 23. Oktober 1288 beeinflußt zu sein, in welcher als Schluß der gegenseitigen Streitigkeiten Heinrichs Verbindung mit Mechtilde dargestellt wird.

Wir werden es nicht bestreiten, daß eine Heirath das geeigneteste

---

[1]) Abhandl. der schles. Gesellsch. Jahrg. 1872/73 p. 92.

[2]) Schl. Reg. Nr. 1593 und S. 251 n. der Nr. 1623.

[3]) Riedel, Cod. dipl. Brand. II. 1. 190.

Mittel war um Heinrich mit dem Markgrafen zu versöhnen, aber darin liegt die Schwierigkeit nicht. Das Hauptsächlichste wäre zu beweisen, ob denn wirklich die Feindseligkeiten zwischen beiden Fürsten schon im Jahre 1278 oder im Anfange des folgenden eingestellt wurden, und dann ferner, ob man bei genauer Durchforschung der Quellen zur sicheren Beantwortung der von uns gestellten Frage nicht gelangen könnte.

Heinrich IV. kam mit Otto zum ersten Mal[1]) im Jahre 1277 in Berührung. Der habsüchtige Markgraf ließ sich bekanntlich damals seine Neutralität theuer abkaufen, aber wenigstens, nachdem er Crossen als Pfand bekommen hatte, hielt er sein Versprechen. Ein Jahr später benützte der Breslauer Herzog Ottos bedrängte Lage, um Glatz zu gewinnen; es versteht sich von selbst, daß die beiderseitigen Verhältnisse nun um so schroffer sich gestalteten. Nicht Glatz allein bildete den Streitpunkt. Heinrich machte die größten Anstrengungen, um Crossen zurückzubekommen, was der Markgraf, der wohl die Hoffnung gehegt hatte die wichtige Burg für immer zu behalten, sehr übel empfand. Um aber die daraus entspringenden Verhältnisse richtig beurtheilen zu können, müssen wir uns den Inhalt der über die Verpfändung Crossens ausgestellten Urkunde zu vergegenwärtigen suchen. Im Namen des sich in der Haft bei seinem Oheim befindenden Heinrich IV. schließen die Breslauer Barone mit Otto dem Langen einen Vertrag ab, kraft dessen der Markgraf als Preis seiner Neutralität 3500 Mark bekommen soll.

Drei Zahlungs-Fristen werden festgestellt, so daß in der ersten am 11. November 1277 — 1200 Mark, in der zweiten am 5. Juni 1278 — ebenfalls 1200 Mark, in der dritten am 11. November 1279 die übrigen 1100 zu zahlen sind, endlich als letzte Frist soll der 1. Mai 1279 gelten; wenn bis zu diesem Tage die festgesetzte Geldsumme entweder noch nicht oder nur theilweise ausgezahlt worden wäre, fällt Crossen dem Markgrafen als unwiderrufliches Eigenthum zu. Außerdem bekommt Otto 300 Mark für die Kosten der Erhaltung

---

[1]) Voigt, Formelbuch des Henr. Ital. Nr. 47 und auch 44. Chronicon Pol. M. Pol. Hist. III. p. 656. Von der Datirung der auf Heinr. IV. bezüglichen Urkunden des erw. Formelbuches soll ein besonderer Aufsatz in diesem oder dem nächsten Hefte dieser Zeitschr. handeln.

der als Pfand bestellten Burg Crossen; im Falle aber, daß die einzelnen Zahlungs-Raten nicht regelmäßig abgestattet würden, ist der Breslauer Herzog verpflichtet für den Verzug 10 Mark wöchentlich, von jedem Tausend 52% zu zahlen.

Die ursprüngliche Geldsumme also unabhängig von den möglicherweise zuzuschlagenden Verzugs-Zinsen betrug 3800 Mark, und wenn Heinrich im Stande gewesen wäre den Markgrafen regelmäßig abzufinden, hätte er nicht einen Pfennig mehr zu zahlen gebraucht.

Wir erfahren aber aus einer völlig zuverlässigen Quelle, dem „Chronicon Polonorum," daß Heinrich das für 4000 Mark verpfändete Crossen mit 6000 zurück gekauft habe. Schon der Umstand, daß die in der Chronik angegebene Verpfändungs-Summe von der thatsächlichen nur um ein weniges abweicht, muß uns in dem Glauben bestärken, daß auch die Rückkaufs-Summe wenigstens annäherungsweise richtig angegeben ist. Ein so bedeutender Unterschied zwischen der Verpfändungs- und Rückkaufs-Summe aber konnte nur dadurch entstehen, daß Heinrich die Zahlung an einzelnen Fristen versäumt hatte und später neben dem Kapital noch die ungeheuer hoch gerechneten Verzugs-Zinsen zurückstatten mußte. Um darüber eine bessere Auskunft zu bekommen, werden wir die Zinsen von der Verpfändungs-Summe nach dem im Vertrage festgesetzten Fuße berechnen mit der Annahme, daß Heinrich erst vor der endgültigen Frist d. h. vor dem 1. Mai 1279 sich zahlungsbereit erklärt hat.

Von der ersten Rate im Betrag von 1200 Mark am 11. November 1277 fällig, wären also die Zinsen bis zum 1 Mai 1279 zu erheben d. h. 76 Wochen hindurch 12 Mark jede Woche, was 912 Mark ausmachen würde; von der zweiten Rate im Betrag von 1200 am 5. Juni 1278 fällig, mochten die Zinsen 47 Wochen laufen und die Summe von 564 Mark darstellen, von der dritten endlich im Betrage von 1100 Mark am 11. November 1278 fällig, würden durch 24 Wochen 264 Mark als Zinsen zu berechnen sein; was alles zusammen neben dem 3500 Mark zählenden Kapital 5140 Mark ergeben würde. Dazu kommen noch die für die Kosten der Erhaltung der Burg stipulirten 300 Mark mit den 76 Wochen hindurch laufenden Zinsen, zusammen 528 Mark, so daß die gesammte von Heinrich IV. an

Otto von Brandenburg den 1. Mai 1279 zu zahlende Summe ungefähr 5670 Mark betragen mochte.

Die Uebereinstimmung aber der von uns berechneten mit der im Chronicon Polonorum angeführten Rückkaufs-Summe ist so groß, daß der Schluß sich von selbst aufdrängt, Heinrich habe Crossen erst im Mai 1279 zurück erhalten. Wahrscheinlich ist es auch, daß der Breslauer Herzog mit der Zahlung über den letzten Termin hin nicht gezögert hatte, da alsdann Otto gewiß auf der buchstäblichen Erfüllung der Verabredung rücksichtslos bestanden und Crossen zurückbehalten haben würde. Erst auch in den nächsten Jahren d. i. 1280 und 1281 finden wir in den Urkunden Heinrichs den Crossener Castellan Sambor[1]) unter den Zeugen erwähnt.

Aber nicht einmal nach der friedlichen Beendigung der Crossener Angelegenheit kam ein Ausgleich zwischen beiden Fürsten zu Stande. Heinrich, dem das Eintreiben von beinahe 6000 Mark wahrscheinlich nicht wenig Mühe kostete, konnte nicht ohne Groll so viel baares Geld aus dem Lande gehen sehn; Otto dagegen, der Heinrichs Nebenbuhlerschaft in Böhmen nicht vergessen hatte, verstand sich nicht ohne Ingrimm dazu, nun auch Crossen an den Breslauer Herzog hinzugeben. Inzwischen gestalteten sich die Verhältnisse in Schlesien derartig, daß der Markgraf von Brandenburg es hoffen konnte, zur Demüthigung Heinrichs wiederum beizutragen.

Da aber die Ereignisse, von denen jetzt die Rede sein soll, im Zusammenhange noch nicht dargestellt worden sind, werden wir zuerst die Quellennachrichten anführen und dieselben einer kurzen Besprechung unterziehen:

In den Annales Grissovienses[2]) maj. finden wir die Notiz:

„Anno domini 1280 obiit dux Boleslaus pater gloriosi ducis Bolkonis. Eodem anno Albertus marchio Brandeburgensis intravit Slesiam cum duce Bolkone.“

In den Annalen der Cistercienser von Heinrichau[3]) lesen wir folgende Nachricht:

---

[1]) Grünhagen, Reg. Nr. 1639 und Stenzel Gründ.-B. von Heinrichau p. 177. Reg. Nr. 1658.

[2]) M. Pol. H. III. p. 696. [3]) Ibidem p. 702.

„Anno domini 1280 Saxones terram Slesie devastaverunt et Monsterberg civitatem obsederunt."

Die Notiz der Grüssauer Annalen erheischt eine Erklärung wegen der Art, in welcher der Einbruch Albrechts von Brandenburg nach Schlesien datirt ist; da nämlich die unter dem Jahre 1280 sich befindende Nachricht vom Tode Boleslaw des Kahlen vorangeht, so steht nur eodem anno d. i. auch 1280, — da es aber feststeht, daß Boleslaw im J. 1278 [1]) starb, könnte man vermuthen, daß auch in Betreff Albrechts Eindringens die Datirung der Grüssauer Annalen falsch wäre. Dem ist aber nicht so.

An einen Kampf in Schlesien, in welchem neben Bolko auch Brandenburgische Schaaren gestanden hätten, läßt sich im J. 1278 kaum denken; ferner scheinen die Heinrichauer Annalen von derselben Thatsache, wie die Grüssauer zu berichten, und da dieselben zuverlässige Zeitbestimmungen haben, wären wir geneigt, um auch den Grüssauer Annalen gegenüber, die sonst auch richtige Data besitzen, gerecht zu sein, einen Irrthum des Verfassers oder wohl eher eines Abschreibers der Annales Grissovienses anzunehmen. Unmittelbar nämlich vor der angeführten Notiz befindet sich unter dem J. 1278 der Tod Ottokars II. angegeben; könnte es nun der Fall nicht gewesen sein, daß das „eodem anno" irrthümlich neben die Erwähnung vom Einbruche Albrechts statt zu der Nachricht vom Tode Boleslaw des Kahlen gesetzt worden wäre, das J. 1280 aber gerade nur der zweiten Nachricht vorangestellt hätte sein sollen? Auf diese Weise ließe sich die Schwierigkeit, ohne der Glaubwürdigkeit sowohl der Heinrichauer als der Grüssauer Annalen zu nahe zu treten, völlig befriedigend lösen. Neben den angeführten annalistischen Nachrichten finden wir für die Geschichte des J. 1280 noch eine dritte, die mit den vorhergehenden gewiß im engsten Zusammenhange steht und einer Quelle entnommen ist, über deren Zeitbestimmung kein Zweifel sich erheben läßt.

In einer den 25. Januar 1281 von Heinrich IV. für den Leu-

[1]) Ibidem. Annales Lubenses p. 708. Vergl. auch Grotefend zur Geneal. der Br. Piasten p. 73.

buser Abt Hartlib ausgestellten Urkunde[1]) lesen wir nämlich folgende Worte: . . . . Nos igitur Henricus dei gracia dux Slezie et dominus Wratisl presentis scripti testimonio ad omnium tam presencium, quam futurorum noticiam cupimus pervenire, quod nobis procedentibus cum exercitu contra fratres nostros Polconem et Bernardum frater Hartlibus abbas dominus Lubensis et fratres sui dampna contraria et gravamina intolerabilia per nostros hominos receperunt per quod non solum ville ipsorum et grangie depredate verum eciam in parte maxima incendio sunt cremate . . . Heinrichs Kriegszug gegen die Söhne Boleslaw des Kahlen fällt ohne Zweifel ins Jahr 1280, da die angeführte Urkunde vom 25. Januar 1281 wohl bald nach dem vom Breslauer Heere den Leubuser Mönchen zugefügten Schaden ausgestellt ward, Heinrich aber im Januar selbst zur Ausführung gegen die nächste Nachbarschaft gerichteter Kriegsunternehmungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht geschritten sein dürfte.

Die Nachricht der Cistercienser-Annalen von Heinrichau, obgleich nicht völlig klar, ist dessenungeachtet nicht minder schätzenswerth.

Daß die in Schlesien einbrechenden Söldner Sachsen genannt werden, während wir eher die Erwähnung von Brandenburgern erwarten würden, daraus brauchen wir nicht zu schließen, daß ein Braunschweiger oder Lüneburger Fürst gegen Heinrich IV. ins Feld zog; Sachsen ist eine allgemeinere Benennung, unter welcher gewöhnlich die Norddeutschen gemeint sind und die auf Brandenburger leicht ausgedehnt sein könnte. Daraus folgt, daß die Nachrichten beider Annalen von derselben Thatsache gelten und sich gegenseitig ergänzen. Diesen Gedanken hat Prof. Roepell bei der von ihm veranstalteten Ausgabe[2]) der Grüssauer Annalen zuerst ausgesprochen. Indem er aber die Vermuthung Stenzels, der als Ursache des Einbruchs von Albert die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Bischof von Breslau angab, zurückweist, ist er selber im Irrthum, wenn er meint,

[1]) Grünhagen, Reg. 1653. Diese Urkunde, welche noch nicht gedruckt worden ist, befindet sich im Breslauer Staatsarchiv im ältesten Copialbuch von Leubus (D. 203) f. 119.

[2]) Zeitschrift I. p. 208. Anm. 6.

daß die Brandenburgischen Markgrafen sich durch die Vermählung des Bolko von Liegnitz mit Otto's Tochter bewegen ließen, den Söhnen Boleslaw des Kahlen Hilfe zu leisten. Damals hatte Bolko, wie Prof. Grünhagen[1]) richtig bemerkt, seine Hochzeit mit einer brandenburgischen Fürstin noch nicht gefeiert[2]), wodurch die von Roepell angegebene Ursache sich als unhaltbar erweist; wir können aber ebensowenig Prof. Grünhagen[3]) beistimmen, welcher Heinrich des IV. Vermählung mit Mechtilde ins J. 1279 setzend, aus dem Umstande, daß in den Grüssauer Annalen Albrechts Antheil an den Schlesischen Kämpfen unmittelbar nach dem Tode Boleslaw des Kahlen berichtet wird, die Folgerung zieht, das Eingreifen der Brandenburger in Schlesiens innere Verhältnisse wäre wahrscheinlich durch die Erbschaft des Liegnitzer Fürsten hervorgerufen worden.

Die angeführten Nachrichten wurden auf diese Weise gedeutet, indem man an der Annahme festhielt, daß ein Ausgleich zwischen Otto und Heinrich schon seit einiger Zeit zu Stande gebracht war und der Letztere den Markgrafen schon seinen Schwiegervater nennen durfte.

Wir lassen diese völlig unverbürgte Annahme bei Seite und gelangen auf Grund der drei mitgetheilten Belegstellen zur folgenden Auffassung der Sachlage in Schlesien im J. 1280. Nachdem Heinrich durch die Erwerbung von Glatz und Wiedervereinigung von Krossen des Herzogthums Breslau im Jahre 1277 tief gesunkenen Glanz und Macht wieder zur hohen Blüthe emporgebracht hatte, dachte er nur darauf die unmittelbaren Urheber seiner Demüthigung zu bestrafen. Boleslaw der Kahle war aber schon dahingeschieden, und der Umstand, daß seine drei Söhne Heinrich, Bolko und Bernhard die väterliche Erbschaft unter sich getheilt hatten, schien Heinrich's Vorhaben zu begünstigen. Um seine Pläne desto sicherer zu verfolgen, beschloß der Breslauer Herzog nicht alle seine Vettern auf einmal anzugreifen, sondern zuerst den zwei jüngeren seine Macht fühlen zu lassen. Die bedrohten Fürsten wußten wohl, daß sie ohne fremde Hilfe Heinrich dem IV. nicht gewachsen seien, wußten aber

---

[1]) Reg. p. 251.

[2]) Vergl. noch Grotefends öfters citirte Abhandlung p. 86.

[3]) Reg. p. 252.

nicht minder gut, daß in Brandenburg sie am leichtesten Bundesgenossen gegen ihren übermächtigen Vetter finden würden. Bolko unternahm selbst die Reise nach dem Norden und brauchte sich nicht eben lange anzustrengen, um Hilfstruppen unter der Anführung von Otto's Bruder Albrecht zu erlangen. Das verbündete schlesisch-brandenburgische Heer beschränkte sich nicht auf die Defensive, es brach ins feindliche Land ein und belagerte Münsterberg [1]), wohl ohne Erfolg, während Heinrich IV. das Liegnitzer Herzogthum verwüstete. Diese Kämpfe scheinen es zu keiner Entscheidung gebracht zu haben, aber Heinrich konnte gewiß lange nicht verschmerzen, daß seine so gut angelegten Rachepläne durch die Einmischung der verhaßten Brandenburger Markgrafen vereitelt wurden.

Auf diese Weise haben wir dargelegt, daß die Feindseligkeiten zwischen dem Breslauer Herzog und Otto dem Langen keineswegs zugleich mit der Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. ihren Abschluß fanden, sondern lange noch fortdauerten; damit aber ist unsere erste Frage gelöst und wir gehen nun zur Beantwortung der zweiten, d. i. zum positiven Theile unseres Aufsatzes über.

Mechtilde finden wir überhaupt in den Quellen nur einigemal erwähnt. Sowohl die Lebensbeschreibung der heiligen Hedwig [2]) als Pulkawa [3]), wissen uns zwar zu berichten, daß sie Heinrich's Gemahlin war, aber das Datum der Vermählung geben sie nicht an. Nur Dlugosz [4]) führt dieses Ereigniß zum J. 1278 an, da er aber in Betreff von Glatz seine Unwissenheit dargethan hat und auch sonst in Schlesischen Angelegenheiten nicht besonders gut unterrichtet ist, können wir seine Nachricht, die unzweifelhaft nur auf Vermuthung beruht, beiseite lassen.

Ebenfalls begegnen wir der Mechtilde in keiner der so zahlreichen Urkunden Heinrichs IV. Erst in seinem Testamente vom 23. Juni 1290 [5]) verordnet der Breslauer Herzog, daß nach seinem Tode Hein-

---

[1]) Daß Münsterberg damals zu dem Breslauer Herzogthume gehörte, unterliegt keinem Zweifel — es genügt in Stenzels Bist.-Urk. Nr. 30 p. 36 und Nr. 131 p. 139 wie in den Schl. Reg. Nr. 1752 einzusehen.

[2]) Stenzel, Script. Rer. Sil. II. p. 108.

[3]) Dobner, Mon. Boh. III. 239. [4]) Hist. Pol. II. Lib. VII. p. 449.

[5]) Stenzel, Bist.-Urk. p. 252.

rich von Glogau, sein Erbe in Schlesien, der Herzogin-Wittwe Namslau zum Lebensgenusse zu überlassen hätte. Das wichtigste Denkmal aber zur Geschichte der Mechtilde ist die schon einmal erwähnte Dispensations-Bulle vom 23. Oktober 1288[1]).

Erst nach seiner Hochzeit war Heinrich darauf aufmerksam geworden, daß er, mit Mechtilde in vierter Stufe verwandt, eigentlich die Dispensation des Papstes nachzusuchen verpflichtet war. Um seine Vernachlässigung gut zu machen, wandte er sich nun an Papst Nicolaus IV. mit der Bitte, ihm die Dispensation zu gewähren. Dabei erklärte er, daß die Vermählung hauptsächlich politischer Gründe wegen, nämlich um die in Zwist gerathenen Fürstenhäuser zu versöhnen, zu Stande gekommen und, fügte der Herzog noch hinzu, es seien die Tartaren in Polen jüngst eingebrochen, ihre Wiederkehr sei zu fürchten, der Markgraf aber würde nur durch Heinrich's Verbindung mit seiner Tochter zur gemeinsamen Abwehr gegen die Heiden zu bewegen sein.

Dies waren gewichtige Gründe, wohl geeignet bei der Curie Gehör zu finden, und in der That befahl Nicolaus dem Brandenburger und Havelberger Bischofe, nachdem sie sich von der Richtigkeit der in Heinrich's Gesuche dargestellten Sachlage überzeugt hätten, die Dispensation im päpstlichen Namen zu ertheilen. In der Bulle selbst sind von Wichtigkeit eigentlich nur einerseits ihr Datum und dann die Erwähnung des Tartareneinfalles, welcher unmittelbar vor der Hochzeitsfeier stattgefunden haben sollte. Die Worte, in welchen die Möglichkeit angedeutet ist, daß durch die Trennung der Ehe großes Unglück gestiftet werden würde, gehören ohne Zweifel der Formel des Gesuches an und sind wohl von demselben wörtlich in die päpstliche Antwort ausgeschrieben worden. Einen Beweis dafür liefert uns die Vergleichung des Briefes Thomas des II., in welchem der Breslauer Bischof den Papst um die Ertheilung des Dispenses für Bolko von Jauer ersucht, der, mit Beatrix, ebenfalls einer Tochter Otto des Langen vermählt, sich in derselben Lage wie sein Vetter von Breslau befand. Obgleich, was Bolko betrifft, der ja mit dem Markgrafen

---

[1]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II. 1 p. 190.

von Brandenburg im besten Einvernehmen sich befand, nicht im Mindesten zu fürchten war, daß eine abschlägige Antwort von Rom den Bruch zwischen ihm und Otto herbeiführen sollte, beschreibt doch Thomas die Folgen des möglichen Ausbleibens der Dispensationsbulle folgendermaßen: . . . nisi enim vestra dispensacio fuerit graciosa, pace relegata multa pericula guerrarum, dampna rerum infinita, cedes innumere, corporum et ecclesie nostre dispendia omni procul dubio poterunt provenire[1]).

Wie wir schon bemerkt haben, bietet Nikolaus des IV. Bulle zur Lösung unserer Aufgabe zwei Anhaltspunkte dar; wir wollen zunächst den ersten, d. i. ihr Datum, zu verwerthen suchen.

Wenn wir eine Dispensations-Bulle lesen, so stellen wir uns gewöhnlich vor, daß das Ereigniß, welches zu ihr Anlaß gab, der Zeit nach nicht weit zurückliege. Diese Wahrnehmung hülfe uns aber in unserem Falle nur wenig, hätten wir nicht aus denselben Umständen und derselben Zeit einen anderen Fall aufzuweisen, bei welchem glücklicherweise die Aufeinanderfolge von Schließung einer verbotenen Ehe und Dispens-Ertheilung noch genauer zu bestimmen ist.

Wir meinen den Fall mit Bolko von Jauer, der die mit ihm ebenfalls im vierten Grade verwandte Beatrix von Brandenburg zur Gemahlin nahm und sich in Folge dessen auch um päpstlichen Dispens zu bemühen genöthigt sah.

Bolko nun hat seine Hochzeit mit Otto des Langen Tochter frühestens im J. 1286 gefeiert[2]), und als nach Verlauf höchstens eines Jahres der Bischof Thomas im Auftrage des Herzogs, an den Papst wegen des Dispenses schrieb[3]), konnte er schon die Worte gebrauchen: . . . quod . . . . . iidem coniuges non modico tempore simul

[1]) Stenzel, Bist.-Urk. p. 185. Vergl. noch die Dispensations-Bullen Nikolaus des IV. vom 23. December 1291 für Heinrich von Meklenburg und Beatrix die Tochter Albrechts von Brandenburg, wie vom 5. Januar 1292 für Markgraf Johann von Brandenburg und die Herzogin von Schlesien Eufemie. Riedel, Cod. Dipl. Brand. II. 1 p. 200 und 201.

[2]) Vergl. Luchs, Fürstenbilder B. 28, S. 7. An. 35, auch Grotefend zur Geneal. p. 86 und Grünhagen Reg. (1280—1290) p. 75 und 77.

[3]) Stenzel, Bist.-Urk. p. 185. Ueber die Datirung dieses Briefes vergleiche außer den in der vorigen Anmerkung citirten Stellen noch Grünhagen Reg. Nr. 2032.

cohabitassent matrimonio consumato . . . Der Zeitraum von einem Jahre galt also schon als bedeutend. Zwar ist die Antwort des Papstes nicht mehr vorhanden, aber, wenn Thomas II. Brief am 18. Mai 1287 geschrieben worden ist, so ließ die päpstliche Bulle gewiß nicht länger als einige Monate auf sich warten. Wir gestehen, daß aus diesem Beispiele sich zwar nicht mit zwingender Nothwendigkeit ergiebt, daß das Zeitverhältniß auch bei Heinrich IV. Angelegenheit dasselbe gewesen wäre, doch können wir, da das Rechtsobjekt in beiden Fällen identisch gewesen ist, mit voller Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß auch die Zeitfolge sich nicht allzu verschieden in denselben gestaltet haben dürfte.

Dieser Umstand allein wäre genügend, um als Vermählungszeit Heinrichs IV. das Jahr 1286 oder 1287 ja sogar 1288 annehmen zu können, besonders, wenn wir erwägen, daß sich nicht die geringste Spur in den gleichzeitigen Denkmälern, wir meinen die Urkunden, von einer Gemahlin des Breslauer Herzogs befindet. So z. B. lesen wir in dem vom Legaten Philipp von Ferno den 10. August 1282 gefällten Urtheil [1]) unter den Fällen, in welchen der Herzog vom Bischofe Geld zu fordern berechtigt sei, die Clausel angeführt: „si ducem ipsum contigerit uxorari“ . . .

Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß diese Fälle allgemein gefaßt sind und der genaueren Normirung des Verhältnisses zwischen herzoglicher und bischöflicher Macht wegen erwähnt werden, jedoch kann man andererseits nicht verkennen, daß in denselben die specielle Stellung Heinrichs IV. zu Thomas hauptsächlich berücksichtigt wurde und wenn am 10. August 1282 der Herzog schon verehelicht gewesen wäre, dessen Andeutung im Urtheile des Legaten in der Fassung, in welcher es vorhanden ist, unmöglich fehlen könnte.

Demnach sehen wir, daß schon das Datum allein der Dispensations-Bulle uns als terminus ad quem über die Vermählungszeit Heinrichs eine ziemlich genaue Auskunft bietet. Die Erwähnung des Tartaren-Einfalles aber liefert uns einen erwünschten terminum a quo.

Es ist bekannt, daß im XIII. Jahrhundert drei Tartaren-Einfälle

---

[1]) Stenzel, Bist.-Urk. p. 77.

nach Polen gezählt werden. Nur der dritte derselben fällt in die Regierungszeit Heinrichs IV. Er fand nämlich am Ende des J. 1287 [1]) statt und da die Heiden in ungeheueren Massen einbrachen, konnte man erwarten, daß sie auch Schlesien und die deutschen Nachbarländer überflutheten. Zwar gelang es dem Krakauer Herzog Lesco dem Schwartzen mit ungarischer Hilfe den Vorgang der Tartaren zu hemmen, aber es ist nicht leeres Gerede, was wir von denselben in Nicolaus IV. Bulle lesen, sondern ein von reeller Gefahr beeinflußter Bericht.

Da in der Bulle der Tartareneinfall ausdrücklich als ein der Vermählung Heinrich's vorangegangenes Ereigniß dargestellt wird, und es feststeht, daß die Heiden noch im Januar 1288 in Polen hausten, so gelangen wir zum Schlusse, daß der Breslauer Herzog wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte selbigen Jahres Mechtilde zur Gemahlin nahm, der Briefwechsel mit dem Papste aber würde somit auf die zur zweiten Jahreshälfte gehörenden Monate fallen.

Wer die Annäherung Heinrich's an Otto den Langen zu Stande brachte, bleibt ungewiß, es scheint aber, daß Bolko von Jauer dem nicht fremd war. Wir wissen nämlich, daß in den Verhältnissen zwischen Heinrich IV. und seinen Liegnitzer Vettern im Laufe der Zeit ein gewaltiger Umschwung eintrat; die einst sich so feindlich gesinnten Fürsten waren Freunde geworden und Thomas, dem das Zusammenhalten der schlesischen Herzöge nicht recht gefiel, beklagte [2]) sich darüber bitter beim Posener Bischof. Für Bolko nun, der mit Beatrix vermählt war, konnte es erwünscht sein, daß Heinrich IV. mit Otto dem Langen sich aussöhne, und wir glauben eine Spur seiner Bemühungen noch im Jahre 1286 aufgefunden zu haben. In diesem Jahre nämlich, am 8. Oktober, begegnen wir dem Markgrafen Otto und seinem Sohne Johann in Crossen, wo sie, auf Bitte des Meißener Propstes Bernard eine Urkunde für das Kloster Marienstern ausstellen [3]). Bernard aber, der dabei vom Markgrafen amicus und

---

[1]) Die Annalen des Traska Mon. Pol. H. II. p. 852 und besonders das Krakauer Kalendar ibidem p. 940.

[2]) Stenzel, Bist.-Urk. p. 208.

[3]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II. 1 p. 187.

in sichtbarer Weise hervortrat, da hielt man es für nothwendig, auch das Censurwesen gesetzlich zu regeln und wurde das Censur-Edict vom 19. December 1788 erlassen, welches aber für die Provinz Schlesien keine Giltigkeit hatte. Für Schlesien wurde statt dessen von dem damaligen Provinzial-Minister von Hoym eine das Censurwesen ordnende Verfügung vom 23. December 1792 erlassen, deren Inhalt wegen der darin entwickelten Ansichten nicht ohne Interesse ist. Man habe es, so heißt es darin, nicht für angemessen erachtet, für Schlesien ein besonderes Censur-Edict zu erlassen, weil es dem größten Theile der Nation, der die französischen Gräuelscenen verabscheut und sich keines Mangels an Treue, Liebe und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Staatsverfassung bewußt ist, äußerst kränkend sein müßte, wenn man irgend ein Mißtrauen über die Fortdauer der guten Gesinnungen marquiren wollte; andrerseits müßten die Schriften, welche in einem frechen, aller Ehrerbietung hohnsprechenden Tone gegen den Regenten und das Priesterthum geschrieben sind, und selbst in Volksschriften zum Vorschein kommen, unterdrückt werden. Die Censur sollte ausschließlich der Kammer zustehn. Unter dem oft mißgedeuteten Ausdruck: „Aufklärung" sei nichts anderes zu verstehn, als die Beförderung der allgemeinen den Menschen nach ihren verschiedenen Verhältnissen nützlichen Wahrheiten und Kenntnissen; die Censur müßte daher alle dahin zielenden und im bescheidenen Tone abgefaßten Schriften passiren lassen; dagegen sollte gestrichen werden jeder freche unehrbietige Tadel eines Lehrbegriffs der im Staate tolerirten Religionen, vorzüglich jede Verspottung der allgemeinen Grundsätze derselben, jede Beleidigung der geheiligten Person Sr. Majestät des Königs und dessen Hauses, oder Allerhöchst deren Staatsverwaltung, jeder Aufruf zum Mißvergnügen über die bestehende Regierungsform, so wie jede Anpreisung der irrigen Begriffe von nützlicher französischer Revolution, von Nationalfreiheit und Gleichheit, jeder freche und unbescheidene Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, jede unehrerbietige und boshafte Kritik über die Amtsführung der Landescollegien, jede Herabsetzung der Ehrfurcht, so man überhaupt fremden Mächten und regierenden Herrn schuldig ist, jede vorsätzliche und auffällige Kränkung der persönlichen Ehre und des

guten Namens eines oder mehrerer Individuen, jede Verwechselung des Unterschiedes der Stände in Betreff der Titulaturen, überhaupt Alles was auf Störung der moralischen und bürgerlichen Ruhe und Ordnung augenscheinlich abzweckt und die guten Sitten beleidigt.

Dies waren die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Censur gehandhabt werden sollte. Zum Hauptcensor wurde der bekannte Geheimerath und Kammerpräsident v. Klöber ernannt, von welchem gesagt wird, daß er mit wissenschaftlichen Kenntnissen eine scharfe und richtige Beurtheilungskraft verbände und bei diesen oft die Geduld aufreibenden Geschäften einen geschwinden, nicht zu weiten leichten, aber auch nicht zu eingeschränkten ängstlichen Blick besäße. Zu Mitcensoren wurden ernannt die Kriegs- und Domainenräthe Andreae und Pachaly unter Leitung des Klöber. Die Censur einzelner Predigten, Lebensläufe, Abkündigungen und Gelegenheitsschriften wurde dem Rathmann Müller und in dessen Abwesenheit dem Rathmann Caspary übertragen. Die kirchlichen Schriften von Wichtigkeit sollten die Censoren dem Ober-Consistorialrath und Pastor zu St. Elisabeth, Gerhardt, oder dem Hofprediger Hering, die katholischen dem Vicariatamt, die medicinischen dem collegio medico et sanitatis zur Durchsicht vorlegen. Bei Schulprogrammen, bei denen es auf Kenntniß alter Sprachen ankam, sollte der Rektor Schummel, bei katholischen der Universitätsdirektor Zeplichal, bei jüdischen der Ober-Rabbiner Fränkel mitwirken. Schauspiele, sie mögen hier gedruckt, oder zum ersten Male aufgeführt werden, sollten der Polizei unmittelbar vorgelegt werden. In den kleinen Städten sollte die Censur von den Magisträten und Geistlichen ausgeübt werden.

Was insbesondere die Zeitungen anlangt, so sollten in dieselben keine hazardirten Raisonnements über die publiken Affairen und künftigen Conjuncturen von Europa inserirt werden; namentlich sollten in die Zeitschriften, welche für den gemeinen Mann bestimmt sind, so wenig als möglich politische Nachrichten oder Raisonnements über die französischen Angelegenheiten passiren, weil besonders dem Landmann solche Dinge ganz unnütz sind.

In Betreff der Breslauer Zeitungen wird noch bemerkt, daß diese durch ihren schlechten unzusammenhängenden Stil in den eigenen Auf-

sätzen, sowie durch die vielen Schreib- und Sprachfehler in den Avertissements ein schiefes Urtheil im Auslande über die schlesische Sprachkunde und Schreibart, die sich doch in hiesiger Provinz immer mehr veredele, verbreiten müßten; es sollten daher die Censoren auch hierauf ihr Augenmerk richten, obgleich dies außer den Grenzen der Censur liege.

Im Sinne dieser allgemeinen Anordnung wurden nun die weiteren Verfügungen an die Censoren, Buchdrucker und Buchhändler erlassen; dem Buchhändler Korn insbesondere auch mitgetheilt, was über den Stil und die Schreibart in den Zeitungen gesagt war, dabei auch noch besonders bemerkt, daß der Druck in den Zeitungen und das Papier schon längst äußerst schlecht geworden sei und es wöchentlich mehr werde, da die Lettern so abgenutzt seien, daß viele Wörter nicht mehr abdruckten. Der rc. Korn werde gut thun hierin eine Besserung zu treffen und der allgemeinen Klage des Publikums abzuhelfen.

So war das Censurwesen für Breslau und Schlesien damals geordnet; die Buchhändler und Buchdrucker hatten den Vortheil, daß sie von aller Verantwortung frei blieben, sobald eine Schrift die Censur passirt hatte, wogegen die Verantwortlichkeit der Schriftsteller durch die Censur nicht aufgehoben wurde. Schwieriger war die Controle bei den von auswärts eingehenden Schriften, weshalb auch die Schriftsteller, wenn sie Veranlassung hatten die Censur zu fürchten, es vorzogen, die Schriften auswärtig drucken zu lassen, denn auch die angeordnete Controle an der Grenze war wenig wirksam. Selbst ein Schriftsteller wie der Kammerdirector v. Kloeber hielt es für angemessen, sein Werk über Schlesien als Uebersetzung aus dem Englischen herauszugeben und als Druckort Freiburg statt Breslau zu bezeichnen. Bei dem Fortschreiten der Revolution und dem gewaltigen Eindrucke, welchen diese auf alle Gemüther machte, suchte man auch auf die auswärtigen Höfe zur Beobachtung größerer Strenge bei Handhabung der Censur einzuwirken; so wurde namentlich ein hierauf bezügliches Abkommen mit dem Kursächsischen Hofe im Jahre 1792 getroffen. Indeß scheint die Censur doch nicht mit zu großer Strenge ausgeübt zu sein; auch ergeben die Akten nur wenig Verbote von Druckschriften, wiewohl solche doch wohl vorkamen. So wurde im Jahre 1789 eine Schrift: „Leben Friedrich II., Königs von Preußen,“

skizzirt von einem freimüthigen Manne (einem Oesterreicher), und im Jahre 1792 die in Berlin erschienene Trenck'sche Monatsschrift, letztere bei 100 Dukaten Strafe, verboten, weil solche mit Empörungs- und Aufruhr-Grundsätzen, majestätsschänderischen, ja selbst den Königsmord entschuldigenden oder gar billigenden Urtheilen und Raisonnements angefüllt ist. Wie im Anfange unseres Jahrhunderts die Censur aufgefaßt wurde, ergiebt folgender Vorfall: Die Kriegs- und Domainenkammer zu Husum hatte den Regierungsrath v. Mallinkrodt zur Rechenschaft gezogen, weil dieser in dem Westphälischen Anzeiger öffentlich Beschwerde über den Zustand einer Brücke geführt hatte. Auf die von demselben geführte Beschwerde erging eine Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1804, in welcher gesagt ist: Es käme Alles darauf an, ob die in dem Westphälischen Anzeiger geführte Beschwerde begründet sei, oder nicht; in ersterem Falle hätte die Kammer dem Redacteur und Einsender vielmehr danken, als demselben Unannehmlichkeiten verursachen, in letzterem Falle hätte die Kammer, wenn sie, wie es in allen Fällen anständiger gewesen wäre, sich nicht bewogen fand, die Anzeige berichtigen zu lassen, sich darauf beschränken sollen, die Unrichtigkeit der Anzeige darzuthun und auf richterliches Verfahren gegen den Einsender und Verleger anzutragen. Es kann nicht Jedem zugemuthet werden in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, mit denen offizielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun die anständige Publicität unterdrückt werden, so würde kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Behörden zu kommen, die dadurch eine bedenkliche Eigenmächtigkeit erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine beständige Publicität der Regierung und der Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Offizianten und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden.

Solche liberale Ansichten wurden damals an Allerhöchster Stelle vertreten. Durch die Bundesacte wurde die Censur in allen deutschen Staaten aufgehoben, aber freilich nur auf kurze Zeit, denn die Ereignisse, zu welchen die berüchtigten Karlsbader Beschlüsse im Jahre 1819 Veranlassung gegeben hatten, führten auch wiederum durch diese Beschlüsse

zur Unterdrückung der Preßfreiheit und allgemeinen Einführung der Censur die dann auch lange Zeit hindurch mit großer Strenge gehandhabt wurde.

Es erschien das Censur-Edict vom 18. Oktober 1819, welches strenge Strafen gegen die Buchdrucker und Verleger anordnete, welche sich einer Nichtbeachtung der Censurvorschriften würden zu Schulden kommen lassen, und außerdem Gefängniß- und Zuchthausstrafe festsetzten, wenn die Schriften einen frechen unehrerbietigen Tadel, eine Verspottung der Landesgesetze und der staatlichen Anordnungen enthielten. Damit nicht wie früher die Schriftsteller, welche eine Kritik der inneren Verhältnisse des Staats ausüben wollten, die Presse des Auslandes hierzu benutzten, wurde durch eine Kab.-Ord. vom 8. December 1819 nicht nur den Eingang, sondern auch der Durchgang aller in England und Frankreich erscheinenden deutschen Zeitungen verboten. Die Zeitungen, als die Organe der öffentlichen Meinung, waren es, welche einer besonders strengen Beaufsichtigung unterlagen, sie enthielten daher auch wenig Mittheilungen über die inneren Verhältnisse, desto mehr über das Ausland. Aber durch alle diese beschränkenden Maßregeln ließ sich die eine größere Freiheit der Presse verlangende öffentliche Meinung nicht zurückhalten, man sah sich schon am Anfange des vierten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts zu weitergehenden Konzessionen genöthigt, bis unter den stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 auch die Censur, hoffentlich für immer, aufgehoben wurde. Sie ist dahin gegangen, von Wenigen beklagt; aber dennoch ist es von Interesse, auch an vergangene Zustände zu erinnern, um daraus zu lernen, wie manche beschränkende Einrichtungen, die vermeintlich im Interesse des Gemeinwohls der einen Zeit durchaus nothwendig erscheinen, dennoch zu einer anderen Zeit sehr wohl entbehrt werden können.

VII.

Occupationen der Stadt Habelschwerdt durch die Schweden während des 30 jährigen Krieges.

Von Dr. Volkmer, Seminardirektor in Habelschwerdt.

Die vom Kämmerei-Assistenten Thamm im J. 1841 herausgegebene Geschichte von Habelschwerdt enthält bei Darstellung der Schicksale der Stadt während des 30 jährigen Krieges mehrfache Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten. Namentlich finden sich in der Erzählung der Occupationen Habelschwerdts durch die Schweden geradezu unhistorische Angaben. Der eben genannte fleißige Chronist nahm die Daten eines im Magistratsarchiv vorhandenen Manuskripts: „Nachrichten vom 30 jährigen Kriege"[1]), sowie die Aufzeichnungen der handschriftlichen „Geschichte der Stadt Habelschwerdt vom Bürgermeister Hallmann, 1818" ohne eingehende Prüfung hin und berücksichtigte dagegen nur oberflächlich die fast vollständig erhaltenen Rathsprotokolle und Stadtrechnungsbücher aus jener Zeit. Dieselben bilden aber unzweifelhaft die wichtigste und ausführlichste Quelle dieser traurigen Periode in der Geschichte Habelschwerdts.

Die nachfolgende Darstellung der Occupationen Habelschwerdts durch die Schweden verwerthet hauptsächlich das in den Stadtbüchern des 3. und 4. Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts enthaltene einschläg-

[1]) Dieses Manuscript ist — wie durch Vergleichung unschwer zu constatiren — ein fehlerhafter Auszug aus einer im Pfarrarchiv zu Ullersdorf bei Glatz befindlichen Chronik eines Habelschwerdters (bis 1622), fortgesetzt von einem Oberlangenauer (bis 1663).

liche Material und wird anderswoher entnommene Angaben stets genau als solche bezeichnen.

Habelschwerdt hatte während des 30 jährigen Krieges fünf schwedische Occupationen und zwar die erste anno 1639 zu überstehen.

Bereits im ersten Quartale dieses Jahres gewärtigte man mit Bangen einen Einfall der Schweden nach Böhmen und in die Grafschaft Glatz. Auf der am 30. März in Glatz gehaltenen Landeszusammenkunft wurde daher für nöthig befunden, daß zur Beschützung des gemeinsamen Vaterlandes in jeder Stadt und in den Gemeinden auf dem Lande der 5. Mann ausgerüstet werde, der Adel aber in Person sich in Bereitschaft halte. Die Habelschwerdter beschlossen, bei Zeiten für den Nothfall ein paar Centner Pulver zu kaufen, und ernannten einen Ausschuß von 9 Bürgern, denen als „Kommandanten" das Arrangement der Stadtvertheidigung übertragen wurde. Die vorerwähnte Befürchtung wurde nur allzubald gerechtfertigt. In den ersten Tagen des Mai drang der schwedische Feldherr Baner von Sachsen her nach Böhmen ein, machte einen vergeblichen Versuch Prag zu überrumpeln und vertheilte dann seine raubsüchtigen Schaaren über das halbe Königreich bis nach Schlesien hin [1]).

Am 19. Juni drangen die Schweden durch die Pässe bei Gießhübel bis nach dem Städtchen Reinerz vor, welches sie plünderten. Eine dort befindliche Abtheilung vom Graf Bruay'schen Kürassier-Regiment zog sich nach Habelschwerdt zurück, woselbst nunmehr das ganze Regiment vereinigt wurde. Doch rückte dasselbe alsbald zum Schrecken der Bürgerschaft [2]), welche bei der drohenden Gefahr ihre ganze Hoffnung auf die Besatzungstruppen gesetzt hatte, nach Glatz ab. Am 3. Juli erschienen die Schweden unter dem Commando des Oberstlieutenants Münchhausen vor der Festung Glatz, woselbst sie mit den kaiserlichen Truppen ein nicht unbedeutendes, aber doch resultat-

[1]) cf. Barthold, Gesch. d. großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs ab. Stuttgart, 1843, II. Theil, 3. Buch, 3. Kapitel.

[2]) Unterm 5. Juli 1639 findet sich im Stadtbuche die bittere Bemerkung: „Man pflege zwar durch hohe Kontributionen die Bürgerschaft auszumergeln, aber zum Beschützen verstünde sich Niemand. Zeithero hätte man von dem Bruay'schen Regiment Besatzung genug gehabt, nun wo die Noth vorhanden sei, würde auch nicht ein Hund allhier gelassen."

loses Gefecht [1]) hatten, in Folge dessen sie nach Wartha, Camenz und Ottmachau abzogen. Von kaiserlichen Truppen beunruhigt [2]), kehrten sie alsdann über das Johannesberger Revier in die Grafschaft zurück und kamen am 6. Juli, 6000 Mann [3]) stark, durch Landeck nach Habelschwerdt.

Die Bürgerschaft hatte, von panischem Schrecken ergriffen, sich in die nahen Gebirgswälder geflüchtet, und die nur noch zurückgebliebenen 30 Mann konnten natürlich nichts weiter thun, als die Stadt ohne Widerstand den Feinden übergeben. Letztere zehrten alles, was an Victualien vorhanden war, auf, verfütterten die in den städtischen Malzhäusern gefundenen Vorräthe, hieben alles Getreide und Gras um die Stadt herum ab und ängstigten die zurückgebliebenen Bürger auf das äußerste. Auch wurden die umliegenden Dörfer, z. B. Ober-Langenau, am 7. Nachmittags total ausgeplündert [4]). Auf einem Streifzuge, welchen die Schweden von Habelschwerdt aus in die Patschkauer Gegend unternahmen, wurden sie am 13. Juli zwischen Jauernig und Weißbach von den Kaiserlichen aus Glatz, Neiße, Frankenstein und Münsterberg angegriffen und erlitten beträchtliche Verluste, obwohl sie das Feld behaupteten [5]). Sie verließen daher am 15. Juli Abends in großer Stille (unter Mitnahme von 100 Thalern und eines 10eimerigen Fasses Wein zur Ranzion) die Stadt Habelschwerdt und räumten noch selbige Nacht die Grafschaft, indem sie wieder nach Böhmen zurückmarschirten.

[1]) Genauere Angaben über dieses Gefecht enthält die „Historische Beschreibung, was sich in und außerhalb der Stadt Glatz Denkwürdiges zugetragen hat, von Johann Caspar Prause, anno 1723" (Ullersdorfer Pfarrarchiv).

[2]) Das Stadtbuch von 1636—39 sagt, daß „Kornett Hansel von den Winzischen, ihnen (den Schweden) in gemachtem Quartier Camenz eingefallen sei und ansehnliche Sachen erbeutet habe."

[3]) Diese Angabe des Stadtbuches scheint zu hoch gegriffen zu sein. Nach der Chronik von Prause kamen die Schweden den 2. Juli ungefähr mit 1200 Pferden nach Oberschwedeldorf und Glatz. Die gleichfalls im Ullersdorfer Pfarrarchiv befindliche Abschrift des Tagebuches eines Habelschwerdters von 1622—1682 giebt an, daß die Schweden Habelschwerdt mit 4000 Mann besetzten.

[4]) Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer.

[5]) Ausführlicheres bieten die Prause'sche Chronik, die Abschrift des Tagebuches eines Habelschwerdters von 1622—82 und die Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer. Damit vergleiche man den Bericht von Pufendorf: de rebus Suecicis. Francofurti 1705. Liber XI. § 13.

Nach dem Abzuge der Feinde fanden sich zwar nach und nach die Bürger wieder bei ihren Häusern ein, hielten sich jedoch noch 14 Tage stündlich zur abermaligen Flucht bereit und brachten Frauen und Kinder nach Glatz, weil man allgemein glaubte, daß die Schweden nur zum Scheine wegmarschirt seien und bald zurückkehren würden. Uebrigens wurde den Habelschwerdtern die widerstandslose Uebergabe der Stadt an die Schweden seitens des Landeshauptmanns sehr übel vermerkt, und nur auf wiederholte Bitten ließ er sich bewegen, sie wieder in seinen „Amtsschutz und Schirm" zu nehmen, indem er jedoch dadurch den Beschlüssen Sr. kaiserlichen Majestät wegen dieser Einlassung der Feinde nicht vorgreifen zu wollen erklärte [1]).

Der zweite schwedische Einfall geschah nach der für die Kaiserlichen unglücklichen Schlacht bei Schweidnitz [2]) durch die Cavallerie des in Frankenstein einquartierten schwedischen General-Majors Duglas. Dieselbe unternahm am 27. Juni 1642 einen Streifzug ins Glatzische [3]). Die schon genannte Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer, erzählt, daß die Schweden einen Tag und eine Nacht in Habelschwerdt lagen und den größten Theil der Häuser ausplünderten. Die Stadtbücher erwähnen nur gelegentlich und nachträglich an zwei Stellen dieser feindlichen Occupation mit der Bemerkung, daß man das Städtchen anzuzünden gedroht habe.

Eine schwedische Reiterschaar [4]), welche im nächsten Jahre aus Böhmen in die Grafschaft einfiel und am 6. (nach andern am 11.) Juli Mittelwalde einäscherte [5]), hatte es zwar auch auf Habelschwerdt abgesehen und richtete schriftliche und mündliche Drohungen an die Stadt. Doch waren die Bürger, welche Posten zu Roß und zu Fuß

---

[1]) Copiae von Königlichen Amts-Patenten ab anno 1632—1644 (Habelschwerdter Magistratsarchiv).

[2]) Am 1. Juni 1642.

[3]) cf. Ulke, gesammelte Nachrichten von Frankenstein und dessen Umgegend. Frankenstein, 1829, gedruckt bei Müller. Seite 341.

[4]) Dieselbe gehörte jedenfalls der Torstenson'schen Armee an. Denn dieser fiel im April 1643 von Sachsen her in Böhmen ein und wandte sich im Monat Juni auf der schlesischen Seite nach Mähren, wo er im Juli und August viele Orte bis Brünn hin eroberte. cf. Barthold II. Nr. 445 und 466.

[5]) Tagebuch eines Habelschwerdters von 1622—82. In Kögler's Chroniken (Glatz, Pompejus 1841) sind pag. 397 andere Quellen citirt.

ausstellten, wohl auf ihrer Hut und wendeten diesmal die Gefahr ab. — Um so schlimmer sollte es der Stadt im Jahre 1645 ergehen.

Am 21. Oktober dieses Jahres gegen Abend wurde der Rath durch den Bürgermeister von Grulich, Christoph Weyppert, benachrichtigt, daß wahrscheinlich der rechte Flügel der schwedischen Armee Torstensons [1]) von Leitomischl aus durch die Grafschaft gehen würde. Auf Veranlassung des mit 17 Musketieren zur Besatzung in Habelschwerdt liegenden reformirten [2]) Hauptmanns Tobias Praetorius [3]) schickte man sofort Boten gegen die Grenzen mit dem Befehl, sichere Nachrichten einzuziehen. Als des anderen Tages vom Kornett Sandersleben aus Geiersberg zwei Briefe anlangten, daß dieser Ort von den Schweden geplündert worden sei, und der Feind jedenfalls Habelschwerdt anzugreifen gedenke, machten sowohl die Soldaten als die Bürgerschaft noch in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober sich kampfbereit. Gleichzeitig wurden 2 Dragoner zum Landeshauptmann und dem Obersten Fitsch, Kommandanten von Glatz, mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln abgesendet.

Die Nacht verrann jedoch ohne Zwischenfall, und die Bürgerschaft fing an, Hoffnung zu schöpfen, daß das Unheil vorübergehen werde. Rittmeister Gärtner aus Glatz, der mit seinen Leuten auf Recognoscirung gegen die Grenzen geritten war, hatte versprochen, sofort Nach-

---

¹) Torstenson hatte nach der für die Kaiserlichen unglücklichen Schacht bei Jankau (5. März 1645) einen Zug bis unter die Mauern Wiens unternommen, war aber Ende September (nach mißlungener Belagerung von Brünn) nach Böhmen zurückgekehrt und lagerte Anfang Oktober zwischen Leitomischl und Pardubitz. Die schwedische Reiterei bestand noch aus 8000 Mann, das Fußvolk war aber auf 1500 Mann zusammengeschmolzen. Von Böhmen aus unternahm der inzwischen angelangte General-Lieutenant Königsmark einen Zug nach Mähren, um die schwedischen Besatzungen daselbst zu verproviantiren. Er fiel dann in Oberschlesien ein und wandte sich von da nach Niederschlesien (in die Frankensteiner und Freiburger Gegend), um verabredetermaßen mit dem Hauptheere Torstensons wieder in Connex zu treten. (cf. Pufendorf pag. 583.)

²) Einen „reformirten" Offizier nannte man einen solchen, der augenblicklich beschäftigungslos war oder kein seiner Charge entsprechendes Commando hatte. (cf. Acta publica von Krebs V. pag. 232.)

³) Derselbe leitete in Habelschwerdt schon seit dem Monat April alle Vertheidigungsmaßregeln und Befestigungsarbeiten (Verstärkung der Schranken an den Stadtthoren, Anlage von Blockhäusern an der Stadtmauer und von Wachthäuschen auf derselben, Ausbesserung der Stadtmauer ꝛc.).

richt geben zu lassen, wenn sich etwas Gefährliches zeigte, — und nun war bis zum Morgengrauen keinerlei Botschaft angelangt. Die Enttäuschung blieb jedoch nicht lange aus, denn der schwedische Vortrab war inzwischen über Marienthal, Peucker und Lichtenwalde nach Verlohrenwasser gekommen [1]). Als die feindlichen Reiter etwa 2 Stunden nach Tagesanbruch vom Steinberge nach Niederlangenau und durch die Wustung gegen die Stadt rückten, wurde von den Habelschwerdter Thurmwächtern Alarm geblasen. Nicht lange nachher langte auch der Corporal Hermann von der Compagnie des Rittmeisters Gärtner, der von den Schweden gefangen worden, aber nach einer Stunde in der Nähe der Stadt aus ihren Händen entflohen war, in Habelschwerdt an und benahm der Bürgerschaft die etwa noch vorhandenen letzten Zweifel über die Ankunft der Feinde. Hauptmann Praetorius versammelte sogleich unter Trommelschlag die Soldaten und Bürger im Hause des Primas und richtete an sie die Frage, ob sie als ehrliche Leute bei bevorstehender Gegenwehr und Defension neben ihm stehen, leben und sterben wollten. Da ihm durch die in voriger Nacht nach Glatz abgeschickten Dragoner keine Abforderungsordre zugegangen sei, so werde er in der Stadt ausharren und thun, was einem Cavalier gebühre. Die Bürgerschaft versprach einmüthig, alles pünktlich auszuführen, was der Hauptmann sie heißen würde. Jeder erhielt dann seinen Posten auf der Stadtmauer, und Praetorius, sowie der Rath, sorgten dafür, daß die ordnungsmäßige Ergänzung der etwa verschossenen Munition im Voraus geregelt wurde.

Während man sich so in Habelschwerdt zur Gegenwehr rüstete, näherte sich die schwedische Avantgarde in verschiedenen kleineren Trupps der Stadt und begann dieselbe in einem weiten Kreise zu umzingeln. Ein Theil der Schweden rückte aber oberhalb der Stadt weiter und verfolgte den unmittelbar vor dem Feinde in der Richtung nach Grafenort und Lomnitz zurückweichenden Rittmeister Gärtner. Kurz ehe der feindliche Ring um Habelschwerdt sich schloß (etwa um 9 Uhr Vor-

---

[1]) Der schwedische Vortrab hatte zuvor zu Rokitnitz im Quartier gelegen (cf. Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer); das Hauptcorps dürfte wohl von Geiersberg her den bequemeren Weg durch den Paß von Mittelwalde gewählt haben.

Schlosse Grabstain gefangen gehalten. Ob und wann Habelschwerdt den aufgedrungenen Verpflichtungen vollständig nachgekommen sei, läßt sich schwerlich constatiren [1]), denn bald wurde Habelschwerdt durch Occupation seitens einer anderen schwedischen Abtheilung vollständig an den Rand des Verderbens gebracht [2]).

Am 9. Oktober 1646 drang ein starkes schwedisches Corps aus Böhmen in die Grafschaft Glatz. Es war dies der Oberst Gortzke mit einigen Truppen, sodann das Paye'sche, Endle'sche und Mortaigne'sche Regiment, zumeist Cavallerie [3]). Sie marschirten durch den Paß bei Rückers über Neuwilmsdorf bis Glasendorf, wo sie die Nacht über kampirten. Nur Oberst Gortzke war mit einigen Offizieren von den drei genannten Regimentern vorausgeeilt und erschien um ½5 Uhr Nachmittags, von einer Schwadron Cavallerie begleitet, plötzlich vor dem Glatzer Thor in Habelschwerdt, wo man auf einen Ueberfall nicht im mindesten vorbereitet war. Die Stadt wurde aufgefordert, sofort und ohne jede Zögerung oder Bedingung die Thore zu öffnen, widrigenfalls man Gewalt brauchen werde. Da sich die Feinde bereits der äußeren Thorschranken bemächtigt hatten, so konnte die Bürgerschaft an keinen weiteren Widerstand denken. Die Schweden besetzten sonach die Thore, blieben aber die Nacht über in der Vorstadt. Oberst Gortzke rückte alsdann unverzüglich nach Landeck ab.

---

[1]) Aus den Stadtrechnungsbüchern geht nur hervor, daß nach Wünschelburg und nach Frankenstein Abschlagszahlungen an das Duglas'sche Corps geleistet wurden.

[2]) In der Zwischenzeit hatte Habelschwerdt auch noch mehrmals für schwedische Soldaten Victualien liefern müssen. Nach der Einnahme von Krems und von Korneuburg durch die Kaiserlichen wurde nämlich den dort bisher liegenden Schweden der Abzug nach Schlesien gewährt. Kaiserliche Soldaten eskortirten dieselben (in Stärke von 200 bezw. 300 Mann) am 19. Mai und 15. August durch Habelschwerdt. Der erstere Zug lag in den Vorstädten von Habelschwerdt, der zweite in Kieslingswalde im Quartier. Desgleichen wurden die bisherigen schwedischen Besatzungen von Ravensburg, Falkenstein und Stotz Ende August und in der ersten Hälfte des September von kaiserlichen Truppen durch Habelschwerdt geführt und daselbst verpflegt.

[3]) Dieses Corps dürfte ein Theil der Armee des Generals Wittenberg gewesen sein. Dieser verheerte bekanntlich seit dem April 1646 Schlesien. Nachdem er am 26. September Bolkenhain erstürmt hatte, rückte er über Landeshut nach Böhmen hinüber. Er nahm Nachod ein, erpreßte von allen Orten in weitem Umkreise Contributionen und wandte sich dann nach Mähren, (cf. Pufendorf, rerum Suecicarum Lib. XVIII. pag. 638 und 639).

Am 10. Oktober traf bei guter Zeit das Hauptcorps der Schweden mit 14 Standarten in Habelschwerdt ein. Die Zahl der einquartierten Mannschaften übertraf jedenfalls die der Einwohnerschaft ganz bedeutend. Außer der Bagage, bei der sich ein sehr zahlreiches Gesinde und 110 Wagen befanden, wurden in der Stadt untergebracht: 3 Obersten, 3 Oberst-Lieutenants, 3 Majore, 27 Rittmeister, 27 Lieutenants, 27 Kornetts und gegen 1200 gemeine Soldaten. Daß es sonach in Gassen und Häusern sehr beengt zuging, läßt sich leicht denken. Nach ihrer Gewohnheit begannen auch die Schweden sogleich nach ihrem Einzuge die Einwohner zu quälen und auszuplündern. „Sie fingen,“ schreibt das Stadtbuch, „mit uns armen Leuten das herzbrechende Tribulari zu konjugiren an und fuhren darin so fleißig fort, daß es einen Stein hätte erbarmen mögen.“ Wem bei dieser Plünderung nichts weiter widerfuhr, als daß er ohne Speise und Trank in eine dunkle Kammer oder den Keller eingesperrt wurde, konnte noch von Glück sprechen. Alle Vorräthe an Getreide, Heu und sonstigen Victualien wurden für die Mannschaften, die Pferde und das viele mitgebrachte geraubte Vieh mit Beschlag belegt. Selbstverständlich verloren die Leute vom Lande ihr in die Stadt in Sicherheit gebrachtes Samengetreide. Das Hospital wurde bei dieser Gelegenheit total ausgeplündert und selbst Kirchenschmuck fortgeführt. Auch das Rathhaus wurde nicht verschont und in der Rathsstube sowie in der Kanzlei der Ofen eingeschlagen. Oberst Paye erpreßte außerdem von der Stadt eine Ranzion von 500 Reichsthalern. Von Habelschwerdt aus brandschatzten die Schweden die ganze Grafschaft [1]).

Den 23. Oktober früh um 3 Uhr erschien ein Theil der Glatzer Besatzung unter dem Hauptmann Neudeck vor Habelschwerdt und steckte, um den Feind herauszutreiben, die Vorstädte an verschiedenen Stellen an [2]). Die gemeinen Soldaten erklärten auf die inständigen Bitten der Bewohner, von der Brandstiftung abzustehen, sie müßten

[1]) Ausführlicheres enthält die Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer, sowie die im Ullersdorfer Pfarrarchiv befindliche Copie der Handschrift des Johann Schiller, Bürgermeisters zu Glatz † 1659.

[2]) Kögler (Chroniken pag. 101) schreibt, daß die Glatzer mit Verlust von 6 Todten und 20 Verwundeten zurückgetrieben worden seien.

dies bei Strafe des Galgens und Rades thun [1]). Das Feuer griff rasch um sich, zumal die Glatzer die Wasserleitung (von Altweistritz her) abgeschnitten hatten und die Stadt damals noch keinen Brunnen besaß; es verbreitete sich bald in die inneren Straßen. Nur etwa ⅓ der Stadt blieb verschont. Es brannten nebst Pfarrhof und Schule beide Kirchgassen, die Glatzer und Dohlengasse (jetzt Rittergasse) sammt einem Ringviertel ab. Vor dem Glatzer Thor blieb nicht ein einziges Haus verschont; vor dem neuen Thor (beim Organistenhause) brannten die Häuser zu beiden Seiten bis zur Garküche ab. Vor dem Wasserthor wurden nur die zwei untersten Vorwerke eingeäschert [2]). Im Ganzen brannten 71 bürgerliche in der Ringmauer gelegene Häuser, 73 vorstädtische Wohnungen, 7 Vorwerke oder Meierhöfe, das Malzhaus und 16 Scheuern ab. Die abgebrannten Häuser gehörten 27 Tuchmachern, 2 Tuchscheerern, 20 Schustern, 8 Schmieden, 8 Schneidern, 1 Kürschner, 8 Bäckern, 4 Schlossern, 2 Riemern, 2 Fleischhackern, 3 Tischlern, 3 Töpfern, 2 Bindern, 2 Wagnern, 2 Drechslern, 24 Leinewebern und 16 Tagelöhnern an, die alle nur wenig von ihrem Hausrath und Handwerkszeug retteten Die Schweden hatten mit den armen Abgebrannten so wenig Mitleid, daß sie denselben die etwa noch geretteten Sachen wegnahmen und sie geradezu bloß und nackend aus der Stadt jagten.

Die übrig gebliebenen Häuser, in welche sich nunmehr der Feind in vermehrter Anzahl einquartierte, wurden jetzt noch einmal ausgeplündert und die Bewohner derartig gemißhandelt, daß mehrere Personen den hierbei erlittenen Verletzungen nach kurzer Zeit erlagen Den 25. Oktober verließen die Schweden das unglückliche Habelschwerdt unter Mitnahme der Stadtschlüssel und marschirten nach Senftenberg, nachdem sie zuvor noch Weisbrod angezündet hatten [3]).

[1]) Doch unterließen sie die Brandstiftung beim oberen Malzhause gegen Erlegung von 1 Dukaten, bei der Stadtmühle gegen Zahlung eines Thalers. Das Haus des Gastgebers Andreas Göbel wurde unter der Bedingung verschont, daß dieser einen hinter dem Hospitalkirchhof liegenden verwundeten Glatzer Musketier in sein Haus tragen und verbinden ließ. Einen schwedischen Gefreiten, der einen Schuß in den Unterleib erhalten hatte, trugen einige Glatzer Musketiere in ein Haus, zogen ihm seine Kleider aus und steckten dann das Haus an, so daß er lebendig verbrannte.

[2]) Hiermit zu vergleichen ist das Tagebuch eines Habelschwerdters von 1622—82.

[3]) cf. Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer.

Die Habelschwerdter Bürger, von denen viele einstweilen, um ein Unterkommen zu finden, auf die benachbarten Dörfer ziehen mußten, schickten eine Deputation nach Wien, die dem Kaiser die unglückselige Lage der ohnehin schon vorher mit 30,000 Thalern Schulden behafteten Stadt vorstellen und ihn um Hilfe anflehen sollte. Der Erfolg der Sr. Kaiserl. Majestät überreichten Bittschrift war der, daß den Habelschwerdtern für die zwei nächsten Jahre die Hälfte, für das dritte Jahr ⅓ aller auf die Stadt sonst entfallender Contributionen erlassen, ferner alle Rentamtsreste ganz geschenkt wurden und daß Habelschwerdt von allen Einquartierungen für eine gewisse Zeit befreit bleiben sollte.

Das letzte Jahr des 30jährigen Krieges brachte der Stadt Habelschwerdt noch einen schwedischen Besuch. Der General Königsmark war im Mai durch die Oberpfalz nach Böhmen gezogen. Als er nun den kühnen Gedanken faßte, Prag einzunehmen, erhielt der in Schlesien stehende General Wittenberg Befehl, gleichfalls gegen Prag zu marschiren. Derselbe rückte von Neiße her bei Landeck in die Grafschaft ein und nahm am 15. Juli 1648 auf 3 Tage und 2 Nächte in Habelschwerdt und Umgegend Quartier [1]). Von Plünderungen der Stadt berichten die Rathsprotokolle diesmal nichts Erhebliches [2]). Es mochte wohl in Folge der bisherigen von Feind und Freund erfolgten Aussaugung der Stadt und in Folge des erlittenen Brandschadens in Habelschwerdt eine Plünderung sich kaum mehr verlohnen. Leider wurde aber den armen Bewohnern sämmtliches der Ernte nahes Getreide vom Feinde losgehauen und mitgenommen. Im Stadtbuche von 1647—50 befindet sich folgende Berechnung des erlittenen Schadens:

Dieselbe schließt den Bericht über die abermalige Plünderung der Stadt mit den Worten: „Gott der Allmächtige wolle uns und alle Christen vor dergleichen Brandschaden und feindlichem Einfall gnädiglich behüten, wie denn auch der Oberst Paye wegen des aufgelegten und noch schuldigen Geldes ein scharfes und hoch bedräuendes Schreiben hinter sich verlassen, ihm solches nachzuschicken und beizustellen, wo er sein Quartier haben würde."

1) Die Angaben der Anwesenheit Wittenbergs in Habelschwerdt schwanken zwischen dem 17.—19. und dem 15.—17. Juli. Nach Ulke's Chronik von Frankenstein, pag. 369, bestand sein Heer aus 3000 Mann Infanterie, 2000 Mann Cavallerie, 24 Kanonen und 1 Mörser.

2) Nur die Bodenräume des Rathhauses wurden erbrochen und die dort befindliche geringe Menge Getreides weggenommen.

	Ausgesätes Getreide.	Hoffentl. Zuwachs.	Geldwerth.
Weizen .	80 Schfl. 2 Vrtl. 2 Metz.	402 Schfl. 3 Vrtl. 2 Metz.	1611 Fl. 30 Krz.
Korn . .	292 „ 2 „ — „	1462 „ 2 „ — „	3515 „ — „
Gerste . .	309 „ 1 „ — „	1546 „ 1 „ — „	3192 „ 30 „
Gemenge	22 „ 2 „ — „	112 „ 2 „ — „	225 „ — „
Hafer . .	95 „ — „ — „	475 „ — „ — „	475 „ — „
Erbsen .	8 „ — „ — „	40 „ — „ — „	120 „ — „
Wicken .	10 „ 2 „ — „	52 „ 2 „ — „	52 „ 30 „
Summa	818 Schfl. 1 Vrtl. 2 Metz.	4091 Schfl. 2 Vrtl. 2 Metz.	9191 Fl. — Krz.

Sodann mußte die Stadt zur Verpflegung des Generalstabs Brot, Bier, Salz, Butter, Mehl und andere Victualien im Geldwerthe von 791 Floren 35 Kreuzern liefern. Endlich hatte die Stadt ihren Theil zu der der ganzen Grafschaft durch Wittenberg auferlegten Brandschatzung von 18,000 Thalern zu tragen und erlegte schon am 13. Juli zu diesem Zwecke 450 Floren. Der Stadtrath ging nachträglich mit dem Gedanken um, den General Wittenberg durch eine Deputation um eine Entschädigung für den der Stadt zugefügten Schaden anzugehen; doch sah er bald die Erfolglosigkeit einer derartigen Petition ein[1]).

Als ein Theil der Schweden Mitte Juli 1650 aus Mähren (von Ollmütz und Neustadt) abzogen, marschirten sie bei Habelschwerdt vorbei nach Braunau zu. Die Stadt Habelschwerdt mußte ihnen eine große Quantität von Victualien: Brot, Fleisch, Bier und Wein liefern, blieb aber durch Vermittelung der am Orte im Quartier liegenden kaiserlichen Offiziere des Regiments Piccolomini vor Gewaltthätigkeiten, welche sonst die Schweden bei ihrem letzten Durchmarsche durch die Grafschaft gleichsam zum Abschiedsgruße verübten, vollständig verschont[2]).

Daß man in Habelschwerdt das für den 24. Juli 1650 angeordnete Dank- und Freudenfest wegen Herstellung des allgemeinen Friedens, namentlich weil man nunmehr die endgültige Garantie der Sicherheit

---

[1]) Als eine der letzten Erinnerungen an die Anwesenheit der Schweden anno 1648 begegnet uns in der Stadtrechnung von 1645—48 unterm 26. August 1648 die Bemerkung, daß dem Stockmeister und seinem Knechte 4 Gulden 5 Kreuzer dafür bezahlt worden seien, daß sie die auf Christoph Peschke's Gut gehängten zwei Schweden abgenommen und begraben hatten. Angaben über das Verbrechen der beiden Delinquenten sind nicht zu finden.

[2]) Man gab nicht einmal dem schwedischen Obersten Quartier in der Stadt. Derselbe mußte in Krotenpfuhl bleiben.

vor schwedischen Besuchen erhielt, mit besonderem Pompe feierte, wird keiner Versicherung bedürfen [1]).

Die vorstehende Darstellung der Occupationen Habelschwerdts durch die Schweden hat zwar zunächst nur ein lokal-historisches Interesse, dürfte aber — wie wir hoffen — ein anschauliches Einzelbild von den Drangsalen einer kleinen Stadt während des 30jährigen Krieges liefern, die (mit einer kaum bemerkenswerthen Ausnahme) dem Feinde gegenüber auf Selbstvertheidigung angewiesen war und demselben, wenn er in irgend nennenswerther Stärke erschien, keinen Widerstand leisten konnte.

[1]) In der Stadtrechnung von 1650 findet sich u. a. die Bemerkung: „Den 25. Juli hat Ein Ehrbarer Rath den jüngsten Meistern, da sie bei Publikation des Friedensschlusses und Singung des Te deum laudamus etc. Salve geschossen, 5 Fässer Bier verehrt."

VIII.

Das Franziskanerkloster zu „Unser Lieben Frauen im Walde" in Schweidnitz.

Vom Gymnasiallehrer Dr. Kopietz in Patschkau.

(Fortsetzung zu Band XV. S. 163 flgd.)

Bereits 1617 hatte Kaiser Matthias an den Rath die Anfrage gerichtet, mit welchem Rechte die Stadt Kloster und Kirche U. L. F. besäße, doch war auf die diesbezügliche Antwort des Rathes hin nichts weiter erfolgt. Nachdem jedoch Ferdinand II. den Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz in der Schlacht am weißen Berge bei Prag 1620 besiegt hatte, die schlesischen Stände aber durch die Vermittelung des Churfürsten von Sachsen mit dem schwer erzürnten Kaiser durch den Dresdener Accord vom 28. Februar 1621 ihren Frieden geschlossen hatten, war zwar eine Regelung der politischen Verhältnisse eingetreten, eine Revision des kirchlichen Besitzstandes war aber nach Maßgabe der Verhältnisse ebenfalls dringend geboten. Für die Schweidnitzer mußte aber der Ausgang einer derartigen Untersuchung wenn auch klar, doch sehr unangenehm sein; die Pfarrkirche war in den Händen des Rathes nicht auf Grund eines bestimmten Rechtstitels, sondern auf Grund einer stillschweigend von der Aebtissin von St. Clara in Breslau hingenommenen Verlängerung des Vertrages vom 31. December 1561, in welchem die Aebtissin als die rechtmäßige Besitzerin der Kirche dem Rathe auf 10 Jahre ihr Patronatsrecht abgetreten hatte. Ebenso prekär war der Besitz des Fran-

ziskanerklosters, da der Orden jeden Augenblick in Schweidnitz auftreten und seine Rechte geltend machen konnte, denen gegenüber bei dem klaren Wortlaute des kaiserlichen Briefes vom Jahre 1565 absolut nichts zu machen war. Noch schlimmer stand es mit dem Besitze des Dominikanerklosters und der Kirche zum heil. Kreuze, die der Rath 1619 occupirt hatte. Nicht unerwartet, denn schon 1624 am 22. Mai hatte der Rath den Dominikanern Kloster, Kirche und die sonstigen dem Convente gehörigen Besitzstücke herausgeben müssen, aber doch sehr unerwünscht kam daher den Schweidnitzern die Nachricht, daß ein kaiserliches Schreiben d. d. Wien 1626 17. April an den Landeshauptmann Freiherrn v. Bibran in Sachen der Restitution des Franziskanerklosters eingelaufen sei. Der Kaiser erklärte in dem Briefe, daß er von dem Franziskanerorden um Restitution des Klosters U. l. F. zu Schweidnitz angegangen worden sei, und fordert den Hauptmann auf, sich zu erkundigen, unter welchen Verhältnissen die Stadt in den Besitz des Klosters gekommen sei, und Bericht zu erstatten. Inzwischen aber hatte der Ordens-Provinzial Fr. Michael de Trapano zwei Mitglieder seines Ordens behufs persönlicher Information nach Schweidnitz gesandt, und diese waren am 1. September 1627 dort angelangt und bei den Dominikanern abgestiegen. Ein Dominikaner begleitete sie zu dem Minoritenkloster, das sie besichtigten und dann mit dem Pastor Herrmann eine Unterredung hatten, worauf sie wieder abreisten. In dem Berichte, den der Provinzial jetzt an den Kaiser richtete, wurde auf den Wortlaut des kaiserlichen Briefes vom 10. December 1565 und auf den des Reverses des Rathes vom 30. Januar 1566 hingewiesen. Die Folge davon war, daß ein neuer Befehl Ferdinand II. an den Landeshauptmann d. d. Prag 25 Oktober 1627 erging, über den Zustand der Gebäude und über sämmtliche bezügliche Verhältnisse zu berichten; dieser Aufforderung kam der Hauptmann in einem Jauer 27. Februar 1628 datirten Berichte nach. Inzwischen hatte aber auch der Rath ein Bittgesuch um Belassung von Kloster und Kirche an den Kaiser gerichtet und sich auf den Majestätsbrief Kaiser Rudolf II. und auf das interdictum uti possidetis ita possideatis berufen. Diese Bittschrift war dem Hauptmann ebenfalls zur Begutachtung zugegangen und nahm er in seinem Berichte darauf Bezug.

Er führte aus, daß der Rath nach dem Wortlaute seines eigenen Reverses vom Jahre 1566 ein Besitzrecht gar nicht habe erwerben können, da ihm nur eine zeitweise Benützung des Klosters zugestanden worden sei, auch habe der Rath dem Kaiser Maximilian II. das Versprechen gegeben, und nur auf dieses hin sei ihm die Benützung des Klosters verstattet worden, einen katholischen Priester darin anzustellen, doch habe er von Anfang an dieses sein Versprechen nicht gehalten. Es sei daher der Kaiser wohl befugt, dem Orden, als dem rechtmäßigen Besitzer, das Kloster mit der Kirche und allen übrigen Gebäuden zu restituiren, auch möge man in der böhmischen Hofkanzlei zu Prag nach dem 1565 aufgenommenen Inventar nachforschen. Auf Grund dieses Schreibens erging d. d. Prag, 14. April 1628 an den Landeshauptmann die Aufforderung, Commissarien behufs Einweisung der Franziskaner in ihr Kloster zu ernennen. Zu solchen ernannte der Hauptmann den Friedrich v. Gelhorn auf Peterswaldau und den Nikolaus v. Zedlitz auf Wilckau, beide protestantischer Confession. Dieselben übernahmen das Commissorium und gaben hiervon am 27. Mai dem Rathe Kenntniß, indem sie zugleich als Termin für die Uebergabe den 19. Juni ansetzten. Inzwischen änderten aber die Commissarien ihren Sinn, so daß am festgesetzten Tage zwar der Provinzial mit dem zukünftigen Guardian und vier Brüdern, aber nicht die Commissarien erschienen, die sich nachträglich dem Landeshauptmanne gegenüber damit entschuldigten, daß das ihnen aufgetragene Commissorium ihrem Gewissen widerspreche. Als Antwort hierauf verhängte der Hauptmann wegen Ungehorsams gegen die kaiserlichen Befehle Arrest über sie, doch erließ ihnen der Kaiser auf ihr Bittgesuch denselben. Der Aufschub dauerte jedoch nicht lange, denn am 21. Juni erschien der Hauptmann in Person in Schweidnitz, um selbst die Uebergabe vorzunehmen. Er fuhr Nachmittags 2 Uhr von dem Dominikanerkloster in einem Wagen, in dem auch der Provinzial sich befand, während der Guardian mit drei Franziskanern und einem Dominikaner zur Seite des Wagens einherschritten, über den Ring zum Kloster, wo sich im Kreuzgange sämmtliche Betheiligten, außer den Genannten waren es die beiden Kirchenväter der Frauenkirche, Erasmus Jung und Augustin Sigel und der Schöppenschreiber,

zusammenfanden. Der Schöppenschreiber erklärte, daß der Rath dem kaiserlichen Befehle gehorche, wobei er dem Hauptmanne die Schlüssel zu Kloster und Kirche überreichte, auch sei der Rath bereit Reitung zu thun. Hierauf sprachen der Provinzial und der Guardian ihren Dank aus, und der Hauptmann fügte hinzu, daß er nicht verfehlen würde, dem Kaiser über den willigen Gehorsam des Rathes Bericht zu erstatten. Sodann ließ er den Prediger Herrmann rufen, theilte ihm die geschehene Uebergabe mit und forderte ihn auf, sich von jetzt ab jeder Function zu enthalten und das Kloster zu räumen, was jener auch versprach. Nach einem feierlichen Te Deum schritt man zur näheren Inspection der Gebäude. Am nächsten Tage, dem Frohnleichnamstage, beschritt der neue Guardian, ein Dr. theol., die Kanzel, und predigte über das Wesen Gottes, darauf erfolgte durch den Provinzial die Consekration der Kirche und des Kirchhofes, ein Hochamt beschloß diesen ersten katholischen Gottesdienst. Die kirchlichen Gewänder waren, da die Sacristei noch nicht geöffnet war, von den Dominikanern geliehen worden. — Nachdem die Franziskaner so von dem Kloster wiederum Besitz ergriffen hatten, blieb noch die Revision des Inventars und die schwierige Vermögensabrechnung zwischen dem Orden und dem Rathe zu erledigen übrig. Vor einer gemischten Commission, bestehend aus dem ad hoc ernannten königlichen Commissarius Melchior v. Löst, dem Guardian, den Vertretern des Rathes und den Kirchenvätern erfolgte am 28. Juni 1628 die Revision resp. die Uebernahme des Inventars auf Grund des in den Händen der Kirchenväter befindlichen Inventariumnachweises vom Jahre 1565. Fast sämmtliche, zum Theil sehr werthvolle Kirchornamente und Geräthschaften waren zur Stelle, dagegen fehlten 1 großes silbernes und vergoldetes Kreuz, 1 silberne vergoldete Monstranz und 4 Kelche, darunter 2 ohne Patenen, über deren Verbleib weder die Rathscommissarien noch die Kirchenväter Auskunft zu ertheilen vermochten. In der Sacristei fanden sich 148 Bücher religiösen, 203 Bücher profanen Inhaltes, 6 große Chorales, 13 Missalia, verschiedene Reliquien-Behälter und andere kirchliche Gegenstände, in einer Kiste 156 Pergamenturkunden, päpstliche Bullen, Convents- und Schöppenbriefe, Schuldverschreibungen ꝛc. vor. Hierauf überreichten die Rathscommissarien

dem königlichen Commissarius als Gegenrechnung ein Verzeichniß derjenigen Stücke, die der Rath auf seine Kosten hatte anfertigen lassen, doch nahm dieser das Verzeichniß nicht an, da nach dem Briefe Maximilian II. der Rath sich verpflichtet habe, das gesammte Gebäude zu bessern und baulständig zu erhalten. — Zunächst hatte sich also bei Revision des Inventars ergeben, daß Gegenstände im Werthe von mehreren hundert Thalern fehlten, außerdem aber forderten die Vertreter des Klosters Rechnungslegung seitens des Rathes über die Einkünfte des Klosters während der letztverflossenen 64 Jahre, da sich von dem ganzen Klostervermögen nur 2 Fl. ungarisch und 8½ Mark wiederkäuflichen Zinses vorfanden. Die Regelung dieser schwierigen Angelegenheit zog sich lange Jahre hin und wurde erst durch einen 1655 am 20. Februar von dem Landeshauptmann, Freiherren Otto v. Nostitz, bestätigten Vertrag zwischen dem Ordensprovinzial Michael de Trepano und dem Rathe geregelt, in dem die Stadt dem Minoritenkloster 1700 Thaler Schadenersatz zubilligte. — Immerhin blieb die pekuniäre Lage des Conventes eine prekäre, die alten Zinsbeträge gingen spärlich oder gar nicht ein, der größte Theil der Einwohnerschaft war, wenn auch äußerlich katholisch, doch im Herzen noch protestantisch und den Sammlern des Ordens gegenüber nichts weniger als freigebig. In ihrer Noth wandten sich daher die Brüder an die Munificenz Kaiser Leopold I., der ihnen zur nothwendigen Reparirung des Klosters laut kaiserlichen Befehls an die schlesische Kammer d. d. Wien 9. Oktober 1666 600 Fl. zuwies. Da sich dann auch in den folgenden Jahren unter dem benachbarten katholischen Klerus Wohlthäter fanden, die testamentarisch dem Kloster bedeutende Geldbeträge vermachten, so besserte sich auch in dieser Beziehung ihre Lage. —

Um die Restitution des Klosters im Zusammenhange vorzutragen, waren wir genöthigt gewesen, einige historische Ereignisse, die in die Zwischenzeit fallen, vorläufig zu übergehen, wir tragen diese jetzt nach. — Nachdem die kaiserlichen Truppen am 29. August 1632 bei Steinau a. O. von dem verbündeten schwedisch-sächsischen Heere geschlagen worden waren, ergoß sich dieses über ganz Niederschlesien und näherte sich Breslau, überall die katholischen Geistlichen verjagend. Um diesem Schicksale zuvorzukommen, waren die Dominikaner bereits am 1. Sep-

tember unter Mitnahme ihrer werthvollsten Kirchengeräthe nach Oppeln entwichen, nur ein Mönch, P. Zacharias, war zur Bewachung des Klosters zurückgelassen worden. Am 13. desselben Monats folgten ihnen die Franziskaner nach, indem sie ebenfalls die Kirchenkleinodien mitnahmen; doch weniger vom Glücke begünstigt als die Dominikaner, fielen sie in Ober-Tannhausen herumstreifenden Marodeurs in die Hände, wurden vollständig ausgeplündert und retteten nur mit Noth ihr Leben. Der in Schweidnitz zurückgebliebene P. Zacharias wurde von dem sächsischen Kommandanten ausgewiesen und beim Verlassen des Klosters von den Soldaten schwer gemißhandelt, worauf diese das Kloster stürmten, die Bibliothek verwüsteten und eine Unmasse werthvoller Bücher raubten und für Spottpreise in der Stadt verkauften. Vor einem ähnlichen Vandalismus wurde das Franziskanerkloster durch den Umstand bewahrt, daß in der Kirche mehrfach lutherischer Gottesdienst für die sächsische Garnison abgehalten wurde. So predigte am 27. und 28. September der Pastor Zacharias Zappe aus Bielau. — Da aber nach dem Separatfrieden zu Prag 1635 eine neue Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Aussicht stand, so versuchte der Rath den Kaiser durch eine nach Wien gesandte Deputation zu bestimmen, den jetzigen Religionsstand der Stadt zu belassen, allein ohne Erfolg, denn ein kaiserliches Schreiben d. d. Wien 1635 6. August wies den Landeshauptmann, Freiherren v. Bibran, an, „ohne weiteres Bedenken oder Verzug nicht allein diejenigen, welche wir dir per expressum und durch Specialbefehl wiederumb einzusetzen aufgetragen, sondern auch andere Pfarrer, so sich dießfallß bei dir melden werden, in ihre vorige Gotteshäußer, Pfarreien und Schulen unfehlbar zu restituiren." Daher kehrten 1635 Franziskaner und Dominikaner in ihre Klöster und Niederlassungen zurück. Wenden wir jetzt, nachdem wir die zwei Hauptperioden in der Geschichte des Klosters U. L. F. betrachtet haben, unsere Blicke anf das Aeußere desselben, so giebt uns hierüber der schon erwähnte P. Fr. Laurentius Pugius im Jahre 1661 folgenden Aufschluß:

Ecclesia uti modo cernitur et integra fornicata satis longa lataque, tecta lateribus, habens fenestras grandes, altaria in universum 10 sed certitudinaliter nullius altaris scitur Patronus pro-

prius, excepto altari S. Antonij ante annos paucos ex uno Epitaphio erecto, sunt tamen omnia altaria inviolata et videntur retinuisse suas inclusas reliquias. Altare maius tamen colitur sub titulo Nativitatis B. Mae. Virginis, altare ex parte dextera cum imagine Bae. Virginis sub titulo Immaculatae Conceptionis, aliud vero ex adverso sub titulo S. Bonaventurae, de reliquis vero altaribus nulla potest assignari ratio, cum aliqua non habent imagines, nec aliunde Patroni demonstrari possunt. Habet etiam haec Ecclesia Epitaphia nobilissima, sedes pro auditorio praestantissimas, choros circumcirca elaboratos et exornatos, imagines quoque sculptas diversas, quarum nonnullae sunt ad nostram Ecclesiam tantum repositae ad Praecentoriam [1]) seu Ecclesiam S. Nicolai; quae vero et quales illae sint, discerni non potest cum sint jam permixtae; habebit procul dubio Dominus Praecentor illarum inventarium. Sacristia est etiam bene munita et satis secura; turris continet unam magnam campanam et duas parvas. Item Horologium cujus quadrantes sonant in Campana media et horae in Campana magna. Habet etiam ecclesia suum Cimeterium, in quo possint sepeliri, qui sepeliri petunt. Patrocinium Ecclesiae est Nativitas Bae Mae Virginis. Dedicatio celebratur dominica proxime sequenti post festum.

Descriptio Monasterii. Monasterium annexum Ecclesiae habet ambitum fornice intectum, fenestras vitreas, sed valde destructas, sicut etiam pavimentum, circumcirca per exercitas triturationes destructum. Superinde habet Cellas accommodatas V. Dormitorium amplum et egregium. Tectum huius partis Monasterij est ex tegulis lapideis, sed tamen valde ruinosum, indigens proxima reparatione. Habet etiam alterum ambitum parvulum, fornicatum, tectum cum scandulis ligneis. In medio Monasterij est unum magnum hypocaustum quod olim debebat fuisse Refectorium, quo modo utuntur Status, quando conveniunt in 4 temporibus et solvunt exinde Monasterio annuatim 60 fl. Cellaria habet tria et

---

[1]) Der Verfasser hat Recht; denn der Präcentor Seelbach von St. Nicolaus hatte 1641 vor den Plünderungen der schwedischen Garnison Bilder und Ornamente der Nicolauskirche zu den Franziskanern gerettet.

unum parvulum. In superiori parte versus muros Civitatis sunt quam plurimae Cellae, ubi olim habebant fratres suum dormitorium. Super muros Civitatis stat turris, ad quam est transitus ex dormitorio Monasterij, in quo sunt loca necessitatis. Exsuper hanc turrim habet Conventus in suo Archivio literam in Pergamena. In fundo sunt diversae habitationes, in quibus habitant Saeculares et dant sensum Monasterio. Habet quoque Monasterium hortum sat amplum. Item fontem praeclarum et profundum. Accesserunt praecedenti et hoc anno sequentes novae fabricae et reparationes.

Unter den in den Jahren 1660 und 1661 vorgenommenen Neubauten und Reparaturen, welche unser Gewährsmann aufzählt, finden sich folgende bemerkenswerthe Einzelheiten: Es ist ein neues Refectorium erbaut worden mit allem Zubehör, dasselbe ist geschmückt mit den nachstehenden Gemälden: das Nachtmahl des Herrn, Bilder des hl. Franziskus, des hl. Antonius, des hl. Bonaventura und der hl. Maria. Aus diesem Refectorium führt ein neu angelegter Gang in die Küche. Die alte Badestube nicht weit von der Klosterpforte ist zum Gastzimmer umgebaut. Ferner ist eine Wasserleitung bis in die Mitte des Klosterhofes gelegt, und das Schmutzwasser fließt aus der Küche durch einen neu angelegten Kanal in eine Grube. Das Regenwasser, welches bisher sich im Klosterhofe verlaufen mußte, wird jetzt durch einen Kanal auf die Straße geführt. Das Kirchendach ist reparirt, der Garten neu besät und in zwei Theile zerlegt worden, von denen der eine als Blumen-, der andere als Gemüsegarten benützt wird. Die Uhr auf dem Klosterthurme ist reparirt worden. — Die Bibliothek umfaßte zur Zeit, als unser Gewährsmann seine Notizen niederschrieb, die Werke des hl. Augustin in 36 Bänden, 69 Bände anderer theologischer Schriften und 129 Bände profanen Inhalts.

Wir fügen dieser Beschreibung aus dem XVII. Jahrhundert eine kurze Notiz aus dem XVIII. Jahrhundert an der Hand des Schweidnitzer Archivar Wolff hinzu. Nach seiner Angabe hatte die seit dem Brande von 1757 nothdürftig reparirte Kirche eine Länge von 92 Ellen, eine Höhe von 49 und eine Breite von 29 Ellen. Das Gewölbe

wurde von 6 steinernen Säulen getragen, an denen eine Menge Wappen alter Geschlechter aufgehängt waren, außerdem enthielt die Kirche eine überaus große Anzahl von Epitaphien[1]). Das Kloster hatte gewölbte Kreuzgänge, war zweistöckig und enthielt viele Zellen, die theils gewölbt, theils mit Decken versehen waren. Im Unterstocke hielten die Stände der Fürstenthümer unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns ihre Sitzungen ab, auch tagten hier das Mannen-[2]) und das Zwölfergericht. —

Nach Verlauf von drei Jahrhunderten hatte die gräfliche Familie Wirbna die Beziehungen zu dem von ihren Ahnherren errichteten Kloster zum ersten Male 1526 wieder aufgenommen, indem sie den Convent ersuchte, ihr zu bescheinigen, daß das Kloster zu U. L. F. in Schweidnitz bereits 1220 von Angehörigen der Familie gestiftet worden sei. Der Convent kam der Bitte nach und in einer Schwydnicz mitwoch nach oculi (18. März) 1526 datirten Urkunde erklären Johannes Scholz, Guardian, Michael Hillebrand, Dominicus Weygel, Lesemeister, Martinus Vitricus, Senior, im Namen ihrer Brüder, daß die Vorfahren der gräflichen Familie die Stifter ihres Kloster gewesen seien, wie solches aus ihrem Epitaphium im Chore der Kirche erhelle, und sei dasselbe den 8. September 1220 vom Bischofe Laurentius consekrirt worden[3]). Fast 1½ Jahrhundert verging dann wieder, ohne daß die gräfliche Familie dieser ihrer Familienstiftung gedachte, erst im Jahre 1668 erinnerte sie sich derselben. In dem genannten Jahre vermachte nämlich Georg Stephan, Reichsgraf zu Würben und Freudenthal, Oberstlandeskämmerer von Mähren, durch eine von Brünn 1668 25. März[4]) datirte Urkunde den Franziskanern von U. L. F. die sechsprocentigen Zinsen von 4000 Fl. Kapital. Hierfür soll der Convent seiner im Gebete und in guten Werken gedenken, auch soll sein

[1]) Es ist im höchsten Grade zu bedauern, daß man, als die Gebäude nach der Säcularisation andere Bestimmungen erhielten, auf die Erhaltung dieser Denkmäler der Schweidnitzer Vorzeit absolut keinen Werth gelegt hat.

[2]) Das Manngericht bestand aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und 6 Beisitzern, von denen 3 der Schweidnitzer Bürgerschaft, 3 den Mannen der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer angehörten.

[3]) Urkunde des Staats-Archivs.

[4]) U. des Staats-A. Zeugen: der Aussteller, Fr. David Ritbauer, Provinzial, Fr. Vincenz Dens, Guardian des Klosters zu U. L. F.

Name als der eines Restaurators des Klosters neben der alten Tafel [1]) auf einer besonderen Tafel eingeschrieben und an drei Ketten aufgehangen oder nach Belieben in Stein ausgehauen werden. Der Convent kam dem Wunsche des Grafen in der Weise nach, daß er eine ungefähr 5′ hohe und 3′ breite Marmortafel [2]) mit folgender Inschrift versehen und hinter dem Chore einmauern ließ. Nachdem die Inschrift der alten Tafel bis zu den Worten: Scriptum MDIV. wiederholt ist, folgen die nachstehenden Worte:

Cum Monasterium hoc una cum Ecclesia in Sylvis dictum in Civitate hac Swidnicensi ad Honorem Dei Ejusque intemeratae Matris semperque Virginis Mariae anno 1220 pientissimo in Deum et Sanctum Franciscum Zelo pro RR. PP. ordis. Min. S. Francisci conventualium illustrissimi Dñi Dñi Stephanus, Andreas, Stephanus et Franciscus Fratres et Comites de Wirbnaw ut munificentissimi Fundatores prout prenominati RR. PP. eosdem iisdem agnoverunt: magnis sumptibus aedificarint et fundarint: ob Temporum autem injurias in gravem injuriam devenerit, ne pientissimorum Dominorum Fundatorum Patruelium suorum Memoria emoreretur, sed potius rediviva magis existat, ferventissimo in Deum ejusque intemeratam Matrem ac S^ctum^ Franciscum Zelo, dictum Monasterium cum Ecclesia propriis ut ex hac antiquissima Wirbniana Familia Senior Patruelis Anno 1668 restauravit Ill^mus^ ac Excell^mus^ Dñs Dñs Georgius Stephanus S. R. I. Comes de Wirben et Freudenthal, Dominus in magno Herlitz, Chozoziboriz, Lybodfritz. S. C. R. M. Cancellarius Colonellus, actualis Camemarius et Marchionatus Moraviae Supremus Càmerarius in cujus Memoriam hoc fieri et poni fecit.

Aus den Worten: dictum monasterium cum Ecclesia propriis Anno 1668 restauravit geht hervor, daß außer den Restaurationsarbeiten des Jahres 1661 auch solche im Jahre 1668 auf Kosten des Reichsgrafen Georg Stephan vorgenommen worden sind; worin sie

---

[1]) S. Band XV. S. 481 dies. Zeitschrift.

[2]) Diese Tafel ist nach Abbruch der Gebäude in dem evangelischen Gymnasium, das auf dem Grund und Boden des Franziskanerklosters 1852 errichtet wurde, links von der Eingangsthür in die Mauer eingelassen worden, wo sie noch jetzt zu sehen ist.

bestanden haben, vermögen wir nicht nachzuweisen. — Die Zinsen, welche ebenderselbe dem Kloster vermacht hatte, wurden aber von seinen Nachkommen lange Jahre hindurch nicht gezahlt; dies geht hervor aus einer Urkunde d. d. Troppau 1693, 14. September[1]), in der Ferdinand Octavian, Reichsgraf auf Würben und Freudenthal, bestimmt, daß die früher erwähnten 4000 fl. jetzt als 21,000 fl. Schuld auf Dobroslawitz haften und mit 6% Zinsen den Schweidnitzer Minoriten verinteressirt werden sollen. Die Angaben der Urkunde lassen sich nur so erklären, daß das Kapital mit den nicht gezahlten und Zins auf Zins berechneten Interessen im Laufe von über 20 Jahren auf mehr als 17,000 fl. angewachsen war und dann durch eine neue Schenkung des Grafen Ferdinand Octavian bis auf 21,000 fl. erhöht und für die Minoriten eingetragen wurde.

Ueber die letzten Zeiten des Klosters sind uns nur wenig Nachrichten erhalten; die bezüglichen Urkunden handeln größtentheils von Schenkungen und Fundationen, die für die Minoriten gemacht wurden. Hier wollen wir hervorheben, daß Papst Innocenz XIII. 1722[2]) einen vollständigen Ablaß demjenigen Priester ertheilt, der am Feste Allerheiligen am Altare Christi in der Klosterkirche die Messe celebrirt; die Vergünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die nächsten sieben Jahre. Auch sind noch einige Urkunden, die sich auf bauliche Veränderungen beziehen, zu erwähnen. So schließt am 2. December 1737[3]) der Convent mit dem Schweidnitzer Maurermeister Christoph Keller einen Vertrag wegen Anlegung einer neuen Klostergruft; am 13. Oktober 1748[4]) verdingt der Guardian P. Mansuetus Peschel dem Maurermeister Wenzel Muttausch zu Schweidnitz die Reparatur des Refectoriums mit 4 Zimmern and die Anfertigung eines neuen Dachstuhles für 3800 fl. nebst 2 Achtel Bier, wobei festgesetzt wird, daß der Meister sich die Baumaterialien selbst zu beschaffen hat. Am 14. März 1751[5]) überträgt der Guardian P. Candidus Wunder ebendemselben Muttausch gegen Zahlung von 1600 fl. die Errichtung eines neuen Dachstuhles und die Legung einer neuen Gypsdecke über dem unteren

---

1) Urkunde des Staats-Arch.
2) Urkunde des Staats-Arch. d. d. Rom 10. März 1722.
3) ibid. 4) ibid. 5) ibid.

Klostergange. Am 15. Februar 1753[1]) quittirt der Maler Johann Kaspar Koleve dem Guardian Fr. Candidus Wunder über 200 gezahlte Fl. für die Ausstaffirung des Altars der schmerzhaften Muttergottes in der Klosterkirche. — In den letzten Jahren seines Bestehens hatte der Convent einen ähnlichen Kampf gegen die Schweidnitzer Jesuiten zu bestehen, wie im XIV. Jahrhunderte der Orden gegen den schlesischen Säcularklerus. Es hatte nämlich der damalige Rector Collegii, der zugleich Stadtpfarrer war, Franz Langhans, gegen den Guardian des Klosters, Fr. Candidus Wunder, beim General-Vicariat-Amte wegen Beeinträchtigung des juris parochialis geklagt. Die d. d. Breslau 1753 17. September erlassene Sentenz des General-Vicars fiel zu Ungunsten der Franziskaner aus trotz des Hinweises auf das Privilegium, das ihnen am 19. Juni 1487 Bischof Johannes von Breslau ertheilt hatte. Durch das gefällte Urtheil wurde den Franziskanern untersagt, den Pfarreingesessenen die hl. Sakramente zu spenden oder sie auf ihrem Kirchhofe zu begraben; die Conventualen dürfen am Neujahrstage Gaben einsammeln, aber nicht in Form des Neujahrsumganges, dagegen dürfen sie nach wie vor die Frohnleichnams-Procession in der Kirche und auf dem Kirchhofe abhalten. Viel härter aber als dieser moralische Schlag traf den Convent das Unheil, das über ihn 1757 hereinbrach. Während der Belagerung der Stadt durch die Oesterreicher unter Nadasdy wurde nicht nur der Orden aus dem Kloster und der Kirche ausgewiesen, sondern die preußische Commandantur ließ auch diese Gebäude zu Magazinen und Zeughaus umwandeln, wodurch der Ruin des Klosters herbeigeführt wurde. Bei dem Bombardement am 7. November 1757 gerieth ein Theil der Stadt in Brand, wobei die Kirche mit dem Thurme, das Kloster und sämmtliche Nebengebäude ausbrannten; das Feuer wüthete um so heftiger, da Kirche und Kloster mit Getreide, Mehl und Salz und allerhand militärischen Ausrüstungsgegenständen angefüllt waren. Direkt unersetzlich für den Orden war der Verlust der 6000 Bände starken Bibliothek, die total verbrannte. Der angerichtete Schaden wurde auf 100,000 Thaler geschätzt, während die Mittel

---

[1]) Urkunde des Staats-Arch. d. d. Rom 10. März 1722.

des Conventes nicht einmal hinreichten, um die Mitglieder nothdürftig zu ernähren[1]). Von diesem Schlage hat sich der Convent nie mehr erholt, die Kirche blieb in ihrem ruinenhaften Zustande bis zur Säcularisation 1810. Nach dem Jahre 1813 wurde das Kloster zum Stadtgerichte umgewandelt, die Kirche theilweise abgebrochen, der Rest nothdürftig reparirt und als Salzmagazin benützt. 1852 wurden dann sämmtliche Gebäude niedergerissen, und auf dem ehemaligen Klostergrundstücke führte man das neue evangelische Gymnasialgebäude auf, da die bis dahin benützten Räumlichkeiten auf dem evangelischen Kirchhofe absolut unzureichend geworden waren. Die wenigen Conventualen, welche das Kloster bis 1810 bewohnt hatten, wurden gemäß der Cabinetsordre vom 16. März 1812 entweder dem Neißer Priesterhause überwiesen oder erhielten die dort festgesetzten Pensionen.

Am Schlusse dieser Arbeit sage ich dem Herrn Archivrath, Professor Dr. Grünhagen, Herrn Archivsekretär Dr. Pfotenhauer zu Breslau, und dem Vorsteher des städtischen Archivs zu Schweidnitz, Herrn Stadtrath Caspari, meinen besten Dank für den freundlichen Beistand, den sie mir bei Herbeischaffung des nöthigen Materials geleistet haben.

[1]) S. Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz II. Band p. 285.

IX.

Die ehemaligen Odermühlwerke bei Steinau a. d. Oder.

Von Heinrich Schubert,
Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule I. zu Breslau.

Die nachfolgenden Blätter sollen das Andenken an Bauwerke erneuern, die, ob sie zwar einst stattlich und umfangreich und nur mit großen Kosten zu errichten gewesen waren, doch nun ganz von der Erde verschwunden sind. Grade am Oderstrome sind die Wandelungen, welche im Laufe der Zeiten vorgegangen sind, ganz besonders groß. Der Fluß selbst hat vielfach sein Bett verändert und an seinen Ufern haben neue Zeiten mit neuen Bedürfnissen fast aller Orten Früheres umgestaltet, so daß Jemand, der in unsrer Zeit ein Werk zu schreiben unternähme, wie es einst 1689 der Schulrektor aus Dommitzsch, Caspar Schneider, in seinem „gründlich und genau durchsuchten Oderstrohm ꝛc." versuchte, wohl seine Noth haben könnte. Zu solcher historischen Betrachtung des Oderstroms dürften auch diese Zeilen einen Beitrag liefern können.

Am linken Oderufer, in der Nähe der jetzigen Steinauer Eisenbahnbrücke, stand in früheren Jahrhunderten ein industrielles Etablissement — die fürstliche Odermühle. Nur die Oder selbst hat einige Reste davon geborgen; denn als man 1872 einen Brunnen für einen Pfeiler der erwähnten Eisenbahnbrücke senkte, wurden gut erhaltene Holzpfähle und ein Theil eines großen Mühlrades gefunden.

Das ein wenig oberhalb der Mühle befindliche Wehr nebst Schleuse

oder Schiffszug wird bereits 1375 urkundlich erwähnt. In einem Verzeichnisse derjenigen Oderwehre und Zölle, welche dem Breslauer Handel besonders nachtheilig waren, heißt es nämlich: In Stynavia est obstaculum et est theolonium, quia de navi dantur zwei scoti [1]). Die Mühle selbst, die ursprünglich wohl nur Mehlmühle war, wird schon 1348 in dem großen Privilegium des Herzogs Johann erwähnt und war ein Besitzthum der Stadt Steinau, ging aber im J. 1400 Sonntag nach Michaelis (3. Oktbr.) durch Tausch in den Besitz des Herzogs Conrad II. über, der dafür der Stadt die halbe Vogtei und mit ihr die Gerichtsgewalt abtrat [2]). In der Folgezeit wurde dieses Mühlwerk von Seiten der Herzöge durch Anlegung einer Tuchwalke, einer Gerberwalke und einer Papiermühle bedeutend erweitert; aber die beständigen Bauten an Mühle und Wehr, die sofort erwähnt werden sollen, verschlangen den größten Theil der Einnahmen und waren die Ursache, daß das ganze Werk im vorigen Jahrhundert gänzlich einging.

1557 schickt Herzog Georg von Brieg aus über Breslau Holz zum Schleusenbau nach Steinau und bittet den Breslauer Rath, dasselbe durchzulassen [3]).

1559 ist der Bau eines neuen Mühlhauses nothwendig geworden; deshalb erläßt derselbe Herzog am Freitage nach Pauli Bekehrung (27. Jan.) ein Mandat wegen der zu leistenden Fuhren [4]). 1560 wurde der Bau ausgeführt [5]).

1566 bestimmt der Herzog auf dem zu Steinau abgehaltenen Landtage, daß zum Bau des Wehres ein jeder Grundbesitzer pro Hube ein Fuder Holz oder Steine anfahren soll [6]), und daß die Steinauer Fischer am Wehre ohne Lohn arbeiten sollen. Deshalb bitten „die Fischer disseyt vnd Jenseyt der Oder zur Steynaw", der Herzog wolle sie bei dem vorigen Tagelohn gnädig verbleiben lassen, da sie sich mit Weib und Kind kaum des Hungers erwehren könnten [7]).

1589 war das Wehr durch Eis und Hochwasser dergestalt zerrissen

---

[1]) Korn, Bresl. Urkundenbuch I. 242.
[2]) St.-A. F. Wohlau I. 2g und Tzschoppe und Stenzel, Urkundenbuch, 244.
[3]) Bresl. Stadt-Archiv E 7b. [4]) St.-A. F. Wohlau III. 12c. 136.
[5]) St.-A. Senitz. [6]) St.-A. F. Wohlau III. 10a. 79. [7]) Senitz.

worden, daß zu befürchten war, die Mühle würde ganz und gar stille stehen bleiben. Darum wird durch die herzogliche Regierung unterm 15. Mai allen adeligen Grundbesitzern des ganzen Fürstenthums Wohlau befohlen, daß sie auf Mittwoch nach Pfingsten (24. Mai) pro Hube 2 Fuder Holz aus der Vorschener Heide zum Wehre anfahren sollen. „Sie sollen große erndtelittern vf die wagen nehmen vnd dermassen fuder laden, das J. F. G. was damit gedientt ist; ein jeder, sobaldt er abgefahren, soll vf der Oderbrücken ansagen vnd Zeichnen lassen, damit man eigentlich wissen möge, wer gefahren habe oder nicht [1]).“

In den Stürmen des 30jährigen Krieges, die am 29. Aug. 1632 in der unmittelbarsten Nähe der Odermühle tobten, blieb diese erhalten.

1642 ist wieder ein Bau am Wehre nothwendig [2]), desgleichen 1646 [3]) und 1651 [4]).

1652 stellt sich heraus, daß sämmtliche Mühlgebäude von Grund aus erneuert werden müssen [5]).

1653 beantragen die Breslauer Kaufleute den Bau der Schleuse bei Steinau, „damit ihre Schiffe ohne Gefahr durchkommen könnten.“ Am 5. Novbr. d. J. erfordern die Herzöge Georg, Ludwig und Christian von dem Rentschreiber Christoph Hantsch in Wohlau Bericht in dieser Angelegenheit [6]).

1654 wurden die Mühlgebäude neu gebaut (vergl. ad 1652). Man mochte wohl gleichzeitig eine Verlegung der schon vorhandenen Tuchwalke beabsichtigt haben; deshalb bitten die Tuchmacherältesten Hans Seil und Michael Sachse im Namen der in Steinau wieder vorhandenen 40 Tuchmacher den Herzog, den Walkgang, welcher jetzt oben an steht, auch dort zu belassen, weil dieser viel Wasser erfordere. Sie hoffen, der Herzog werde zum besseren Aufkommen der schwer geprüften Stadt und der Bürger ihre Bitte gewähren [7]).

1659 haben Eis und Hochwasser ein großes Loch in's Wehr ge-

---

[1]) St.-A. F. Wohlau III. 10d. [2]) Ebendas. III. 12aa, 4.
[3]) Ebendas. III. 10n, 392. [4]) Ebendas. III. 22a. [5]) Ebendas. 22a, 64.
[6]) St.-A. Ortsakten von Steinau.
[7]) Copirbuch I. 47 im Steinauer Raths-Archiv.

rissen, zu dessen schleuniger Ausbesserung Steine angefahren werden müssen, „als sie von zwei Personen gehoben werden können [1].“

1660 am 31. Juli wurde der Rath angewiesen, den eingeschlichenen Mehlmarkt sofort abzuschaffen und den Bürgern bekannt zu machen, daß sie sich nur zur fürstlichen Obermühle zu halten haben, welche jetzt so beschaffen ist, daß sie sowohl bei großem, als bei kleinem Wasser „einem Jeden seine Ausrichtung thun kann [2].“

1662 am 19. Januar dekretirt Herzog Christian die Anlegung einer Weißgerberwalke und einer Papiermühle bei der Steinauer Obermühle [3]) und 1663 am 22. Jan. befiehlt er den Weißgerbern zu Wohlau, fortan sich nur der neuerbauten Walke bei den Steinauer Mühlwerken zu bedienen [4]). In dems. Jahre verpachtet er die neue Papiermühle auf 3 Jahre an Hans Seidel aus Liegnitz für eine jährl. Pachtsumme von 300 Thlr. schles. [5]) und verfügt am 30. April d. J., daß alle im Fürstenthum Wohlau gesammelten Hadern und Lumpen zuerst dem Papiermüller in Steinau zum Kauf angeboten werden sollen und erst, wenn dieser ihrer nicht bedarf, ausgeführt werden dürfen; kein anderes, als in Steinau gemachtes Papier darf gebraucht und durchaus kein fremdes eingeführt werden [6]). — 1666 am 2. Decbr. erhält der Papiermüller Seidel auf sein Ansuchen die Erlaubniß, „bei seiner annoch beschwerlichen Einrichtung“ die Hadern, Kohlen und das Papier selbst umsonst über die Oder setzen zu lassen, wie ja auch alle Mahl- und Walkgäste ohne Fährgeld passiren [7]).

1667 beschwerte sich der Rath von Breslau bei Herzog Christian über den schlechten Zustand des Steinauer Wehres und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Schifffahrt. Der Herzog bittet den Rath unterm 6. April, einige Geduld zu haben, da er bereits seinem Burgverwalter Christoph Hantsch in Wohlau aufgetragen habe, das Wehr zu besichtigen und ihm eingehenden Bericht zu erstatten [8]). Nachdem dieser eingegangen, ladet er am 17. Aug. den Rath ein, zum 25. Aug. Deputirte an das Steinauer Wehr zu

---

[1]) St.-A. F. Wohlau III. 10w, 310. [2]) Ebendas. 407.
[3]) Ebendas. III. 22c, 42. [4]) Ebendas. III. 6h, 23.
[5]) Ebendas. III. 22c, 129. [6]) Ebendas. III. 6h, 25.
[7]) Ebendas. III. 22b, 125. [8]) Bresl. Stadt-Archiv, 1100.

senden, damit über die höchst nöthige Reparatur desselben Beschluß gefaßt werden möge [1]).

Durch den 1675 erfolgten Wechsel in der Landesregierung verzögerte sich der Bau aber dergestalt, daß die neue Schleuse erst 1681 vollendet wurde [2]). Als dieselbe am 26. August d. J. durch den Rath zu Breslau im Interesse der Breslauer Schiffer und Fischer besichtigt wurde, stellte sich heraus, daß sie selbst für die Schifffahrt zwar gut, der Kessel aber, in welchen das Wasser durch die Schleuse gelassen wird, zu groß sei, so daß, ehe er voll gelaufen, die Schiffe 3 Stunden und länger warten müssen. Auch sei die Schleuse dem Fischfang hinderlich; kein Fisch könne sie, außer bei dem höchsten Wasserstande, übersteigen, und es bleibe für dieselben kein anderer Durchgang, als in der Fluthrinne und bei den Mühlrädern [3]).

1696 ist an dem Wehre ein Reparaturbau vorgenommen worden [4]) und 1700 am 2. August ergiebt sich bei einer Besichtigung des Wehres, daß die mit großen Kosten erbaute neue Schleuse „ganz versändet, ruinirt und unbrauchbar geworden ist [5]).“

Von Joh. Bapt. 1716 bis dahin 1717 betrug die Einnahme bei der Odermühle:

Bei der Tuchwalke	1660	Fl.	—	Krz.
" " Gerberwalke	58	"	49	"
" " Papiermühle	300	"	—	"
" " Mehlmühle	54	"	—	"
Summa	2072	Fl.	49	Krz.

Die Ausgabe dagegen (ohne Anschlag für Holz und Fuhren) betrug in demselben Zeitraume 1648 Fl. 46 Krz. 1½ Hl. [6]).

1718 mußte eine neue Schleuse erbaut werden [7]).

Alle durch das Wehr passirenden Schiffe mußten beladen 8, leer 4 Sgr. Zoll entrichten, wovon jedesmal 1 Sgr. für den Mühlschreiber und den Odermüller in Abzug kam, welche Einnahme einen Theil des sonst geringen Gehaltes dieser Beamten ausmachte.

Als aber 1741 viele Schiffe, die mit Munition, Getreide, Fourage und Salz für die preußischen Truppen beladen waren, vermöge könig-

[1]) Ebendas. 1089. [2]) St.-A. Heyne, Urkundenbuch von Wohlau, 300.
[3]) St.-A. F. Wohlau VIII 5d. [4]) Ebend. [5]) Ebend. [6]) Ebend. [7]) Ebend.

licher Pässe das Wehr zollfrei passirten, kamen der Mühlschreiber Augustin Anlauff und der Obermüller Georg Niedergesäß beim Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Commissariat zu Breslau unter genauer Angabe der im März, April und Mai vorübergekommenen 1939 Schiffe demüthigst ein, ihnen die auf diese Weise verloren gegangenen 64 Thlr. 19 Sgr. zu erstatten, und betonen in ihrer Eingabe die Treue, Sorgfalt und Wachsamkeit, die sie beim Durchlassen der Schiffe bewiesen, auch die Lebensgefahr, der sie, zumal im Winter, bei diesem Geschäft ausgesetzt seien. Aber das Feld-Kriegs-Commissariat giebt ihnen in recht verständlicher Weise d. d. Breslau, den 29. Juni 1741 die Antwort, „daß, da die ersten Schiffe nach eingegangener sicherer Nachricht erst vom 21. April an von hier abgegangen, welche das Wehr zu Steinau passiren müssen, Supplicanten also unmöglich schon vom Monat Martis an 236 Schiffe aufführen können, und da überdem alle Schiffer einstimmig bezeugen, daß Supplicanten sowohl bei der Auf- als Niederfahrt sich fast niemals sehen lassen, sondern die Schiffer selbst ihre Schiffe durch die Wehre ziehen müssen, sie deshalb bei so bewandten Umständen vor ihre gehabte Mühe, Sorgfalt und Wachsamkeit nichts praetendiren und solchergestalt keine Belohnung gewärtigen können[1]).“

Um aber den Fiskus und die oben genannten Beamten nicht in ihrem Einkommen zu schmälern, befiehlt das Feld-Kriegs-Commissariat am 1. Aug. 1741 allen Schiffern, welche nach Berlin fahren oder von dort kommen, den schuldigen Schleusenzoll am Mühlenwehr zu Steinau ohne Widerrede ferner zu entrichten, „widrigenfalls sie zur Erstattung sothanen Zolles bei scharfer sowohl Geld- als Leibesstrafe angehalten werden sollen[2]).“

1741 war das Wehr nebst Schiffszug aber wieder so schadhaft geworden, daß das Feld-Kriegs-Commissariat dem Wohlauer Amte aufgiebt, für schleunige Wiederherstellung Sorge zu tragen, was laut Bericht des letzteren vom 5. Decbr. 1741 geschehen ist.

Am 16. Decbr. 1741 erfolgte indeß durch „den grausamen Druck des Oberstromes“ ein neuer Durchriß am Wehre. Das Königliche

[1]) Acta des Domänen-Amts Wohlau.

[2]) Ebend. Derselben Quelle sind auch die nachfolgenden Notizen entlehnt.

F.-K.-Commissariat befiehlt darum unterm 22. Decbr. d. J. den Landräthen des Wohlauer und Steinauer Kreises, von Tschammer und von Kreckwitz, alle mit Vorspann versehenen Unterthanen, welche nicht über 3 Meilen vom Oderwehre entfernt sind, zu beordern, daß sie am Tage nach Neujahr mit einer guten Fuhre erscheinen, um die zur Wiederherstellung des Wehres erforderlichen Materialien, als Holz, Steine, Faschinen 2c. anzufahren.

1742 ist in Folge des Eisganges das kaum reparirte Wehr abermals schadhaft geworden. Ein am 20. März 1742 vom Mühlschreiber Caspar Möge aufgestellter Kostenanschlag erfordert zur Wiederherstellung die Summe von 1500 Fl. Desgleichen sind sämmtliche Mühlwerke „allenthalben, oben und unten böse und baufällig;" der bezügliche Kostenanschlag beläuft sich auf 1359 Thlr. 17 Sgr.

1742 am 5. März bittet der Papiermüller Andreas Winde (schon 1714 vorkommend), der eine jährl. Pacht von 400 Fl. zahlt, um Erlaß der halbjährigen Pacht, weil wegen Wassermangels die Mühle ein halbes Jahr still gestanden hat, erhält aber am 2. Mai einen verneinenden Bescheid.

Um den bereits chronisch gewordenen Reparaturen an Wehr und Odermühle ein Ende zu machen und die Schifffahrt zu erleichtern, beschloß die preuß. Regierung, zumal die Mühlwerke durchaus nicht die wünschenswerthe Einnahme gewährten, das Wehr ganz zu kassiren. Im Oktbr. 1742 wurde die Arbeit, den Damm am Wehre zu durchstechen, begonnen und im Decbr. war sie beendet. Dadurch wurden sämmtliche Odermühlwerke unbrauchbar und gingen ein. Die Gebäude, Geräthschaften und vorhandenen Materialien wurden in den nachfolgenden Jahren bis 1747 verkauft, nur Bauhölzer und Mühlinventarienstücke wurden zur Anlegung einer Windmühle asservirt. Die Steinauer Tuchmacher aber, ihrer Walke beraubt, fingen 1743 an zu emigriren.

Die auf dem Berge in der Nähe der Oder erbaute Windmühle wurde zuerst verpachtet, 1753 aber nebst dem auf dem Mühlberge gelegenen kleinen Hause für 172 Thlr. verkauft. Nach mehrmaligem Wechsel der Besitzer befand sie sich 1804 im Besitze des Müllers Samuel Klemm, von welchem sie 1815 Friedrich Steinert kaufte. In den Händen der Familie Steinert ist sie bis in die Neuzeit geblieben.

X.

Die fünfzig Ritter von 1294.

Vom Archivsecretair Dr. Paul Pfotenhauer.

Als Herzog Heinrich V. von Breslau nach der Gefangennahme durch seinen Vetter, Herzog Heinrich III. von Glogau, und nach sechsmonatlicher qualvoller Haft, um seine Freiheit wiederzuerlangen, sich genöthigt sah, äußerst harte Bedingungen einzugehen und insbesondere schon früher gemachten Gebietsabtretungen noch weitere hinzuzufügen, mußte er zur Garantierung des am 6. Mai (an sente Johannis tage evangeliste als he wart in dem oley gebraten) des Jahres 1294 mit dem Sieger urkundlich abgeschlossenen Vergleiches eine große Anzahl „Ritter und Knechte" als Bürgen stellen [1]).

Das Original dieser Urkunde nun, die einmal deshalb, weil die in derselben zugestandenen Landabtretungen die Bildung des nachherigen Fürstenthums Oels und der angrenzenden Standesherrschaften zur Folge hatten, sodann aber dadurch, daß zum ersten Male in der mittelalterlichen Geschichte Schlesiens der Adel eines Fürstenthums als solcher in corpore auftritt, großes Interesse gewährt, ist nicht mehr vorhanden; ebensowenig besitzen wir eine Abschrift desselben.

Ohne allen Zweifel in Latein ursprünglich geschrieben, kennen wir diese so wichtige Urkunde nur in deutscher Uebersetzung nach drei Fassungen. Die früheste und verhältnißmäßig zuverlässigste Wiedergabe des Textes bietet das älteste noch im 14. Jahrhunderte entstan-

---

[1]) Stenzel, Script. rer. Siles. I. 119 (Chronica principum Poloniae) und Monumenta Germaniae historica XIX. 529 (Annales Wratislavienses ad an. 1294).

dene Copialbuch (pag. 8. flgd.) im herzoglich Braunschweig'schen Archive zu Oels dar. Insofern dem an sich fast erbärmlich zu nennenden Abdrucke der in Rede stehenden Urkunde bei Sommersberg, Scriptores rerum Silesiacarum Th. I. p. 891 flgd., trotz mehrfacher willkürlicher Abweichungen, doch sehr wahrscheinlich das Oelser Copialbuch als einzige oder wenigstens beste Quelle zu Grunde lag, fallen diese beiden Fassungen in eine zusammen. Die dritte und zum Theil noch sinnlosere Redaction ist in einem Vidimus des Herzogs Karl I. v. Münsterberg und Oels d. d. 1522 November 10. enthalten.

Ein möglichst verbesserter Neuabdruck der Urkunde wird nunmehr in dem zweiten Bande der von Dr. Grünhagen und Dr. Markgraf bearbeiteten schlesischen Lehnsurkunden erfolgen.

Die nachstehende Zusammenstellung der Namen der ritterlichen Bürgen Herzog's Heinrich V., im Ganzen deren zweiundfünfzig — Heinrich v. Crimmitzschau (Nr. 12) und Heinemann v. Adelungsbach (Nr. 13) waren sozusagen nur Einzelbürgen und sind in die große Schaar am Ende der Urkunde nicht mit aufgenommen — giebt zunächst die wirkliche beziehentlich vermuthliche Form eines jeden derselben, in Parenthese daneben die Varianten nach jenen drei Ueberlieferungen wieder [1]).

Mit welchen Schwierigkeiten der Verfasser, welcher in dem vorliegenden Aufsatze den geehrten Lesern die Ergebnisse seiner diesbezüglichen adelsgeschichtlichen Forschungen vorlegt, theilweise zu kämpfen hatte, wird die uns überkommene arge Verstümmelung der Mehrzahl dieser Namen anschaulich machen. Doch er hat die Genugthuung gehabt, fast sämmtliche Ritternamen historisch feststellen und mit weiterem biographischen Material belegen zu können. Und umsomehr sah sich Verf. bei diesen Studien belohnt, insofern es ihm gelungen ist, einige unserer Special-Geschichtsforschung zu Gute kommende, nicht unerhebliche Resultate zu erzielen.

Sind auch die weitaus meisten Geschlechter, mit denen wir uns hier zu befassen haben, längst erloschen, hat man doch die Namen

---

[1]) Oelser Copialbuch = Oe. C., Urkunden des Breslauer Stadtarchivs = DD. 15[a]. und Sommersberg = S. abgekürzt.

einzelner nach kaum hundert Jahren mehr verstanden und gekannt, einige Familien, wie die Rheinbaben, Kurzbach- (Seidlitz), Pogrell, Tschammer und Hocke sind erfreulicher Weise noch heutigen Tages erhalten und blühen theils im alten Heimathlande, theils in anderen Gauen des Reiches weiter.

Bezüglich der Ritternamen selbst, zu deren Erklärung und Besprechung wir nunmehr übergehen wollen, sei im Voraus noch Folgendes bemerkt.

Zur Verbürgung zweier Hauptclauseln des Vertrages, auf die hier näher einzugehen nicht der Ort ist, mußten „zehn unser Ritter" und zwar die zunächst unter Nr. 1—10 aufgeführten in dem einen, und vier „Ritter und Knechte" in dem andren Falle (Nr. 11—15) sich ganz speciell verpflichten.

Für die Erfüllung und Einhaltung des ganzen Sühnevertrags Seitens des schwergeprüften, besiegten Herzogs Heinrich V. aber hatte eine Zahl von nicht weniger als fünfzig Rittern und ritterbürtigen Knechten (Knappen) einzustehen und feierliches Gelübde zu leisten oder mit den Worten der Urkunde selbst:

„Dez sin unser ritter und unse knechte die funfzik, di mit uns dise dinck gelobt haben."

1) Miron v. Parchwitz [1]) (Cyron v. P. bei S.). 2) Jesco Podusca

---

[1]) Miron (Mironcho, Mironko) v. P., nach dem bei Liegnitz an der Katzbach belegenen Städtchen, tritt in einer Reihe Urkunden Herzog Heinrich's V. v. Liegnitz, dessen Palatin in genannter Residenz er speciell von 1287 bis 1290 gewesen sein muß, von allem Anfang (1286 Regg. Nr. 1966) an bis Ende des Jahres 1295, als wichtigster Zeuge mit auf und hat den Tod seines Herrn (1296) vermuthlich nicht überlebt. Dieser Miron hat zuerst den Beinamen P. geführt und ist, wenn nicht schon sein Vater Iko, der Gründer des Städtchens. Iko aber, des Miron's Vater, war der Sohn eines älteren Miron's (Ycho filius Myronis, Z. der Herzöge Boleslaw II. und Heinrich III. 1247, Tzschoppe u. Stenzel S. 314; Comes Ycho 1279 Dec. 20. Regg. 1618, Ritter Ycho 1283 Januar 25. Regg. 1737). Nachkomme dieser Männer und Sohn des jüngeren Miron war Stephan v. P., dem wir ebenfalls häufig in Urkunden begegnen, bis gegen Mitte des 14. Jahrhunderts. Sein Siegel s. bei Pfotenhauer, Siegel S. 35 u. Abth. B. T. IX. 92 und Beschreibung eines zweiten Parchwitz'schen Siegels v. 1341 bei Grünhagen u. Markgraf, Lehnsurkunden I. S. 314. Die späteren Edlen v. P. müssen geschieden werden, einmal nach dieser soeben in vier Generationen aufgeführten Familie und ihren Nachkommen, andererseits nach dem einem Zweige der Zedlitze eigenen Bei-

(Jesche Podusche, Oe. C. u. S., Jeschke Poduschke, DD. 15a.)[1]). 3) Dietrich v. Romberg (Diter. v. Ronberc, Oe. C., Ditterich v. Riber, DD. 15a., Diterich v. Rombert bei S.)[2]). 4) Woyzech Rheinbaben (Rinbabe) (Rimbaba Oe. C. u. S., Rinlaba DD. 15a.)[3]).

---

namen Parchwitz. Vgl. Tzsch. u. St. S. 334, Note 1. S. 423, Dr. Graf Stillfried, Beitr. z. Gesch. d. schles. Adels II. 97, Schirrmacher, Liegnitzer Urkundenbuch S. 13 flgd. u. zur Berichtigung Müller, Vaterländische Bilder S. 264. S. a. Sinap. I. 693.

[1]) Ritter Jesco (d. i. Jacob) Poduscа, Herr zu Wüstebriese und auch sonst reich begütert in der Ohlauer Gegend (Cod. d. Sil. IX. Nr. 33), ein Blutsverwandter, vielleicht Sohn des Paulus miles dictus Poduscha, welcher die Kirche in dem vorbenannten Dorfe 1285 gegründet hatte (Cod. IX. S. 224). 1315 Juli 13. (Leub. 182) stiftete Herzog Boleslaw III., Heinrich's V. Sohn, eine Seelmesse in Leubus „pro remedio animae Jacobi dicti quondam Poduscha.“ Außerdem sind noch bekannt aus diesem Geschlechte im 14. Jahrhunderte ein Peter, ein Johann P. und namentlich ein jüngerer Jesco Poduszka v. Martinitz, welcher von 1388 bis 1397 kgl. böhmischer Hauptmann zu Glatz war. S. Cod. d. Sil. X. 236 flgd.; Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz S. 221. Urk. v. 1389 Aug. 30. (Heinr. 134.)

[2]) Im J. 1274 verlieh Herzog Heinrich IV. den Gebrüdern Dietrich und Hermann genannt Ronberc (nicht Rouberc, wie Regg. 1446 annehmen) für deren treue Dienste das Erbgut Samothwora. Dieses Dorf (Kr. Breslau) hieß noch zu Anfang des 15. Jahrh. Samptsor, dann 1422 „Ronenburg das man sonst Samptsor heißt,“ 1514 Ronenbergk genannt. S. Stenzel, Landbuch N. 318. Beide Brüder finden wir öfters in den Urkunden des Fürstenthum's Breslau; beide waren Vasallen Heinrich's IV. und des V. (S. Ztschr. I. 149.) Die früheste Erwähnung unseres Dietrichs finde ich zum J. 1272, indem ich den Zeugen Dietrich v. Rombach (sic!) in der Urk. des Clarenstiftes Bresl. 25b. (Regg. 1397) unbedenklich für den Behandelten erkläre. Noch 1295 treten beide Brüder zusammen auf, schließlich nur Hermann allein, zuletzt 1313 (Rep. Frob. II. 220). Kirstanus de Roneberg z. 1329 (Urk. Grüssau 64). Heinrich Ronsberg 1394 Juni 14. (Urk. Coll. Glogau 117). Sinap. I. 797 nennt den Ritterbürgen fälschlich D. Rimberg.

[3]) Miles Voycecho dictus Rimbab 1289 Oktober 21. (Regg. 2117). Woycech d. i. Albrecht; W. u. Alb. (Urk. Vinc. 164b. 1306) miles dictus Rynbabe abwechselnd genannt. 1291 Aug. 30. (Stenzel, Urkk. d. Bisth. Breslau S. 102) als Z. bei Herzog Heinrich V. „Mit vollständigem Namen Samborius Woyzecho dictus Rymbab“ im Liegnitzer Urkundenbuche von Schirrmacher angeführt. Dies ist aber falsch, denn Samborius ist der unter Nr. 18 bezeichnete. Die Quelle, aus welcher Sch. schöpfte, der sogen. Liber Niger Fol. 406b. hat keine Interpunction zwischen Samborius und Woyzecho und daher ist dieser Irthum hervorgerufen. Z. bei Heinr. V. 1289 (Regg. 2113), Z. 1292 bei Heinrich V. s. Anders, Schlesien I. 323. 1301. Sept. 1. beginnt Woycech Rinbabe in einer Heinrichauer Urkunde, ausgestellt von Herzog Bolko I. die Zeugenreihe. December 1305 war W. R. bereits todt: relicta (ungenannt) Alberti militis olim dicti Rynbabe et eius filii (Vinc. 164b.). Der am Frühesten nachweisliche Vorfahre dieses Albrecht oder Woizech R. oder Rheinbaben, wie später die noch jetzt blühende Freiherrenfamilie Schlesien's

5) Radac[1]). 6) Arnold Kurzbach (A. Kurzeburk, Oe. C.; A. Kursebug DD. 15a. u. A. Kunczeback S.)[2]). 7) Wilrich v. Gusk (W. v. Guschk Oe. C., W. v. Gusch DD. 15a. u. W. v. Gusisch S.)[3]). 8) Heinrich Funke (H. Foncke Oe. C., H. Fungke DD. 15a. u. H. Funcke S.)[4]). 9) Wolfram v. Kemnitz (W. Kenicz Oe. C., W.

---

sich nannte, ist der herzogliche Richter Paul Rymbab 1272 Mai 21. (Regg. 1405). Im 13. Jahrh. erscheinen außerdem noch Heinrich u. Patsko Gebrüder Rynbabe (Regg. 1513 z. J. 1276 Sept. 6.). Die Abbildung des Wappen's in Scharfenberg's schles. Wappenbuche (Orig. Stadtbibliothek Breslau Fol. 135) zeigt einen nach rechts springenden Hirsch, naturfarben in goldenem Felde, der sich auf dem Helme wachsend wiederholt.

1) Radacho de Novoforo genannt, 1294 Aug. 29. (Vinc. 119), vorher z. J. 1288 Decemb. 1. miles Radaco und Pancozlaus de Radacowicz (Rackschütz Kr. Neumarkt) und miles Radac 1289 Oct. 21. (Regg. 2117). Von einem Radak, vermuthlich dem hier genannten, hat das im gleichen Kreise belegene Radaxdorf seinen Namen empfangen. S. nachher Macey Radac. (Nr. 35.)

2) Arnold aus dem mit den Seidlitz, Schönfeld u. Schönvogel wappen- und stammverwandten hochangesehenen Geschlechte Kurzbach, einst Cordebok, Kurdebug u. s. f. genannt. 1292 Sept. 9. Z. bei Heinrich V. (Anders, Schlesien wie es war 1810. II. 323) und noch 1296 Februar 19. (Schirrm. Liegn. U. B. 13). Ihn beschenkte der herzogliche Lehnsherr noch wenige Tage vor seinem Tode, um altes Unrecht gegen ihn zu sühnen. S. Ztschr. I. 149. Das S. des Joh. dictus Cordebok v. J. 1322 s. bei Pfotenhauer S. 35. (T. IX. 87 Abth. B.) Ein jüngeres S. an Urk. F. Liegn. Brieg Wohl. 3 de 1357 u. ein solches v. J. 1498 beschrieben bei Grünh. u. Markgr. Lehnsurkunden I. S. 49. Neuerdings aufgefundene Mitglieder der Familie K. (Rulo 1317 u. Nicol. miles 1330) s. Cod. d. Sil. X. S. 84 u. 113.

3) Wilrich v. Gusk (nach dem jetzt Gaussig heißenden Dorfe bei Bautzen benannt) kommt früher als Z. bei Heinrich V. vor 1292 Sept. 9. (Anders, Schlesien II. 323) doch mit der falschen Lesart Susich für Gusich. Bekannter ist Peter v. G. in nämlicher Zeit als Vasall desselben Fürsten (s. Regg. 2083. 2084. 2113 z. J. 1288 flgd.). Ein Reinsch v. Gusk war herzoglicher Hofrichter zu Liegnitz 1357 (Tzschoppe u. Stenzel Urkundensammlung S. 576); Wilrich v. Gouske ist Z. bei Herzog Ruprecht v. Liegnitz 1376 August 26. (ibid. S. 600). Diese zu den ältesten und angesehensten Geschlechtern der Oberlausitz zählende schlesische Linie scheint mit Heinrich de Guzic, der in den J. 1249 (Regg. 698), 1253 (Regg. 857) und 1264 (Regg. 1184) als Gefolgsmann der Liegnitzer Herzöge auftritt, in unsre Provinz eingewandert zu sein. Im Uebrigen ist auf Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels 1879 S. 253 u. ff. zu verweisen.

4) Henricus Funko Z. in der Urk. Herzog's Heinrich V. d. d. 1292 Sept. 9. (Schirrm. S. 12 u. Anders, Schlesien wie es war (1810) S. 323). Frater Bunke, Johanniter zu Klein-Oels, 1288 Juni 30. s. Regg. 2073. Henelius, Silesiogr. II. 765 führt „die Funcken" unter den Adelsgeschlechtern des Landes mit auf und verweist auf deren Wappen im Siebmacher'schen Wappenb. 1688 Pars IV. p. 68. Das W. selbst (gekrönter Löwe „mit einem Mannsgesichte") ist beschrieben

v. Kennitz DD. 15a. u. W. v. Kemnicz S.)[1]). 10) Apetz v. Kobershain (A. v. Kobershaine Oe. C.; Dipetz v. Kopschame DD. 15a. u. A. v. Koberschaine S.)[2]). 11) Jentsch v. Palow (Jenitz v. Pelaw DD. 15a.)[3]). 12) Heinrich v. Crimmitschau (H. v. Cri-

bei Sinap. II. 632. Das gleiche Wappenbild (doch abweichende Helmzier) findet man im sogen. „Ehrenhold," einem schles. Wappenb. a. d. 17. Jahrhunderte (Orig. Stadtbibl. Breslau) unter Nr. 357. Ein anderes, auf den Namen Funck lautendes W. ebendaselbst (Nr. 348) führt im Schilde drei Mörser mit Stempeln (2, 1) und drei Federn auf dem Helme.

[1]) Wolfram v. Kemnitz, dessen Stammort wohl das im Hirschberger Kreise gelegene gleichnamige Dorf war, erscheint in einer Reihe von Urkunden aus der Zeit v. 1293 (Juni 25., Stadt Grottkau Nr. 4) bis 1314 (Oct. 2. Leub. 117) als Vasall erst des Herzogs Heinrich V., nach dessen Tode bei des Letzteren Gegner Heinrich III. v. Glogau und schließlich bei Herzog Boleslaw v. Liegnitz.

[2]) Die v. K. in Schlesien sind ohne Zweifel mit dem gleichnamigen meissnischen Adelsgeschlechte stammverwandt und leiten mit diesen ihren Stamm von dem im Kreise Torgau a./d. Elbe gelegenen Dorfe Kobershain her. Ein Zweig derselben besaß im 14. u. 15. Jahrhunderte bischöflich meissnische Güter zu Lehn (Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels, S. 305 u. 306). Während wir für das eigentliche Heimathland Mitglieder dieses Geschlechtes vorläufig erst von 1357 an urkundlich aufzubringen vermögen (Cod. dipl. Saxoniae regiae II., 1. 17. 23 flgd.), läßt sich viel früher für Schlesien außer Apetz v. K., der noch zweimal in Urkunden Herzogs Heinrich V. v. J. 1296 (Febr. 4.) Sommersberg Scr. r. Sil. I., 941 und vom 21. Febr. (Vincenz 120) und dann in einer Urk. Herzog Bolko's I. v. Fürstenberg 1297 Jan. 23 (Hdschr. D. 361. 88) erscheint, noch ein Konrad v. Chobirshayn als Vasall und Zeuge Herzog Heinrich's III. v. Glogau 1300 Sept. 25. (Jgfr. Sprottau 13.) nachweisen. Ob Stephan, „des Königs (von Böhmen) Diener," welcher 1402 die Voigtei zu Lauban an die dasige Stadtgemeinde verkaufte (Knothe a. a. O.) zur meissnisch-lausitzischen oder zur schlesischen Linie gehörte, bleibt unentschieden. Noch 1462 saß ein Nickel K. auf dem Burglehne zu Bautzen. Sein an einer Urk. des Klosters Marienstern (Nr. 47) befindliches Siegel zeigt (nach Knothe a. a. O.) „einen senkrecht getheilten Schild, von welchem das linke Quartier Silber (?), das rechte von Silber und Farbe (?) viermal quergetheilt ist." Ein S. der schlesischen Kobershain hat sich bisher nicht auffinden lassen.

[3]) Erscheint als Z. Herzog Heinrich's V. v. Breslau schon vorher z. J. 1293 Juni 25. (Urk. Stadt Grottkau 4.) und späterhin als einer der vornehmsten Vasallen und Urkundenzeugen Herzog's Boleslaw III. (largus) v. Liegnitz. Jenczscho (Yentzo, Hentzscho) miles de Palowe (Palow) 1312 März 27. (Leub. 162), 1313 Nov. 29. (Urk. St. Grottk. 7.), 1315 März 28., 1316 Nov. 17. (Cod. d. Sil. IX. 230, 232) und 1317 April 26. (Urk. St. Grottk. 8). Otto, Henricus et Boros (?) fratres de Palowe 1333 verkaufen ihre Güter in Pathendorf (Kr. Wohlau) an Jacuschius Boemus (Repert. Froben II. 193). Außerdem kennen wir noch Agnes de Palow als Aebtissin des Klarenstifts zu Breslau in der Zeit von 1346—55 (Urkk. Klarenst. Br. 95, 107 u. Katharin. Bresl. 48). Alle diese Palow's werden dem ursprünglich gleichnamigen, dann v. Schreibersdorf benannten Adel der Oberlausitz angehören und

mazow Oe. C., H. v. Crunazaw S., H. v. Krimazow DD. 15ᵃ·)[1]). 13) Heinemann von Adelungsbach (Adelsbach)[2]). 14) Fritsche (Friedrich)

Nachkommen jenes in den Urkunden der brandenburgischen Markgrafen von 1262 an häufig auftretenden Ritters Lutherus de Palowe alias de Scriverstorp sein (Knothe S. 489, Köhler, Codex dipl. Lusatiae superioris I. 87 flgd.; Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung S. 398, 399). Die bei Knothe zu findende Beschreibung mehrerer Siegel (Adlersiegel) der v. Schr. in der Oberlausitz weicht gänzlich ab von jenem S. des comes Ada de Scriptoris villa (Schreibersdorf, Kr. Neustadt O./S.) v. J. 1285 (Pfotenhauer, Siegel S. 27 und Tafel III. (Abth. B.). Das Original-Wappenbuch auf der Breslauer Stadtbibliothek enthält zwei auf den Namen Schr. lautende Wappen, von denen das eine mit dem der oberlausitzer Familie übereinstimmt, das andere aber von allen übrigen abweichende drei mit den Stielen verbundene Blätter (Lindenbl.) zeigt.

[1]) Derselbe gehörte dem bekannten mit dem später fürstlichen und gräflichen Hause Schönburg naheverwandten Herrengeschlechte des Pleißenlandes an, welches sich nach der bei seiner Stammburg Schweinsburg gelegenen Stadt Crimmitzschau bei Zwickau i. S. benannte und mit dem Benedictinerabte Ulrich II. zu Chemnitz (1323 Ulricus dictus de Crimaczawe) um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausstarb (Archiv für die Sächsische Gesch. Neue Folge IV. S. 289 u. 300; Tobias, Regesten des Hauses Schönburg 1865 S. 4). Crimmitzschau, „ursprünglich Cremetzowe d. h. Feuersteinheim (A. Schiffner, Beschr. v. Sachsen 1845 S. 319)" genannt. Henricus juvenis de Crimazhowe, der Gemahl einer Adelheid, der Schwestertochter Friedrich's, Herrn v. Schönburg 1258 (Beyer, Gesch. v. Alt-Zelle 1855 S. 551) war vermuthlich der Vater unseres Heinrich's, der nur einmal noch und zwar mit einem älteren Bruder Konrad, in einer schlesischen Urkunde erscheint. Am 18. Februar 1283 nämlich erneuerte Herzog Heinrich IV. dem Schulzen von Strehlitz (bei Neumarkt) seine Rechte und Freiheiten und bediente sich hierbei folgender Zeugen: Symon Gallicus, Otto Glincz (Gleinitz), Conradus, Henricus fratres de Cremaschow, Peczco de Pelcowe, Zacharias filius Zachariae u. A. m. (Orig. Stadtarchiv Breslau Nr. 27ᵃ·; s. a. Stenzel, Landbuch K. Karl's IV. Note 576.) Heinrich d. J. v. Cr., der mit seinem Bruder Konrad zu Zeiten des vorgenannten Herzogs nach Schlesien gekommen sein mag, gehört demnach ebenfalls zu denjenigen Edlen, welche späterhin in die Gefolgschaft Heinrich's V. v. Liegnitz übergingen.

[2]) Ein sehr bekannter Ritter, vom J. 1290 an bis 1324 in einer Reihe Urkunden als Zeuge und einige Mal auch als direct Betheiligter auftretend. 1293 wird dieser Heinemann v. A., (eigentlich Heinrich genannt, so 1322 o. T. Urk. Heinr. 78.) als Kastellan von Tiefensee bei Grottkau (Müller, Vaterländ. Bilder S. 144) und Käufer von Neudorf bei obengenannter Stadt bezeichnet (Urk. Stadt Grottkau 4.). Der Stammort dieses später Adelsbach benannten Geschlechtes, von welchem wir eine große Anzahl Mitglieder bis gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts nachweisen können, ist Adelsbach (Ober- u. Nieder-) bei Waldenburg. Außer im Grottkau'schen waren diese im Münsterberg'schen ansäßig. Das Wappen findet sich abgebildet und beschrieben bei Pfotenh. Siegel T. VIII. Nr. 81 (Abthl. B.) u. S. 34 nach einem Siegel v. J. 1322. Eine Darstellung des Adelsbach'schen Wappens aus dem 17. Jahrh. (Schles. Wappenb. im Stadtarchiv zu Br.) zeigt von ersterem völlig

Hacke[1]). 15) Günther v. Biberstein (G. v. Bebirstein Oe. C., Heinrich v. Beberstein DD. 15a. und Gunch v. Berstein S.[2]).

---

abweichend im wagrecht getheilten Schilde einen links schreitenden Löwen und auf dem Helme einen mit Federn besteckten Mühlstein. H. v. A. war erst Herzog Heinrich's IV., dann Heinrich V. und weiterhin der Fürstenberger Bernhard und Heinrich Vasall. S. Regg. z. J. 1290 (Nr. 2125), Heinr. Gründ. B. S. 97 z. J. 1310., Cod. III. 8. z. J. 1302, Tzsch. u. St. Urkunden s. S. 493. z. J. 1314. u. Lib. nig. (D. A.) 460. z. J. 1324. Vgl. auch Sinap. I. 234 u. II. 501.

[1]) Hacho, Haco, Hacke u. Hake im M. A. jetzt Hock, Hocke und Hacke (Edelleute und Freiherrn, s. Kneschke Adelslexikon) genannt. Frixcho Hacho Z. bei Heinrich V. 1294 Sept. 17. (D. 378 p. 1 im St.-A.) Nur noch in späterer Zeit wieder auftretend. Fritsko Hake 1312 März 27. und April 16. (Leub. 162 u. 163) als Z. bei Herzog Boleslaw v. Brieg. Weiteres s. m. unter Nr. 46.

[2]) Ein sehr bekannter Ritter aus einem uralten, ursprünglich meißnischen Geschlechte, (Stammschloß B. bei Nossen), das mit Herzogin Anna aus dem eigentlichen Vaterlande nach Schlesien gekommen sein soll. Allerdings erscheinen zwei des Namens, Rudolf und Günther, als Mannen Herzogs Heinrich II. mit dem Barte, zuerst urkundlich im J. 1217 (Regg. 175), mithin kurze Zeit nach der Eheschließung dieses Fürsten mit der böhmischen Königstochter. (Knothe, Gesch. d. Oberlausitzer Adels S. 116., Dr. Graf Stillfried, Beiträge II. 83; Sinap. I. 260.) Die Genealogie der schlesischen Biberstein ist sehr verwickelt und verdienteine gelegentliche, ausführliche Besprechung. Eigenthümlich ist bei dieser Familie die häufige Wiederkehr der Namen Günther, Rudolf u. Heinrich (bei der bekannten sächsischen Adelsfamilie Bünau erscheinen nur diese drei Namen für die männlichen Mitglieder. Ein merkwürdiger, durch die kürzlich publicirten Urkunden von Kamenz (Cod. dipl. Sil. X.) zahlreich vertretener Beiname der B. ist Zuringus, Sewering u. Suerig).

Von unserem Günther wissen wir, daß er der Sohn Rudolf's war und noch i. J. 1268, wohl im Gegensatze zu seinem gleichnamigen Oheim, der Jüngere genannt wurde (Regg 1288). Die Gattin des Rudolf war die Polin Jarozlava, die einzige (Erb-)Tochter von Graf Pribizlaus und einer Vislava. Pribizlaus aber wird als Sohn des weiland Kastellan's Pribco von Lebus bezeichnet. So werden wir nämlich durch eine Urkunde v. 1273 Aug. 22 (Math. Br. 10. Regg. 1428) berichtet. Auch wissen wir, daß Günther d. j. v. B. ein sororius von Sobezlaus, dem Sohne des Grafen Brebimil war (Regg. z. J. 1268 Nr. 1288). Die Siegel Günther's d. Ae. v. J. 1259 und eines Heinrich v. J. 1315 sind beschrieben und abgebildet bei Pfotenhauer, Siegel S. 25 u. 34, Abth. B. T. I. 3. u. VIII. 77. Es steht außer allem Zweifel, daß Günther v. B. und nicht Heinrich v. B., nach der Lesart in dem Vidimus DD. 15a., den Reigen der Bürgen eröffnet. Günther der treue Diener der beiden Heinriche (IV. u. V.) v. Breslau erscheint, meist der Erste unter den Zeugen, in vielen Urkunden des unglücklichen Herzog's während der ganzen Regierungszeit von 1290 bis 1296 (s. Ztschr. I. 148). Nach Heinrich's V. Tode tritt H. v. B. unter dem Gefolge Herzog's Heinrich III. v. Glogau auf und verblieb auch bei dessen Wittwe Mechtilde, wie uns dies drei Urkunden: 1298 Mai 15. (Math. Bresl. 32) u. 1311 Januar 26. und 1312 Dec. 27. (Coll. Glogau 31 u. 34.) beweisen. Fraglich erscheint es, ob der fidelis miles noster G. antiquus de B., der den Zeugen Herzogs Boleslaw v. Liegnitz in der Urkunde v. 1315 Mai 2. (Schirrm. S. 32

16) Fritsche v. Waldow (Walda DD. 15a.)[1]. 17) Bogusch v. Pogrell[2]. 18) Sambor (Samber DD. 15a.)[3]. 19) Heinemann Bolz (Heyn-

---

vorangeht, auf Obigen oder vielmehr auf den gleichnamigen bekannten Protonotar des Herzog's Boleslaw III. zu beziehen ist.

[1]) Frixcho de Waldow tritt in drei Urkunden als Vasall Herzog Bolko's I. auf: 1289 Aug. 23. (Grünh. u. Markgr. I. 487), 1290 (Sinap. I. 1019) und nochmals nach Heinrich's V. Tode, 1298 Nov. 1. (Tzsch. u. St. S. 438). In der Zwischenzeit, nachdem er schon 1288 Aug. 12. u. 30. (Regg. 2083, 2084) bei Heinrich V. erschienen war, nennen mehrere Urkunden dieses letztgenannten Fürsten, doch erst vom 6. Mai 1294 an den Fritsche v. Waldau als Zeugen, zuletzt 1296 Febr. 18. (Schirrm. S. 14). Späterhin, nach 1298, lebte er einige Zeit am Hofe Herzog Heinrich's III. v. Glogau. Urk. von 1300 o. T. (Coll. Glogau 15) u. 1301 April 7. (Leub. 132). Von 1308 (Dec. 28., Math. Bresl. 44) endlich bis 1312 (April 27. Kath. Bresl. 10.) diente er den Söhnen Heinrich's V., Boleslaw III. und Heinrich VI. Dieser Ritter hat nachweislich am häufigsten seinen Herrn gewechselt. Nur bei seinem erstmaligen Auftreten nennt sich Fritsche (Regg. 2083, 2084) von Thomaswalde, sonst einfach Waldau. Da außer Fritsche noch einige ritterliche Waldau's in den alten Liegnitzer Urkunden vorkommen, so ist das Geschlecht unbedenklich von Thomaswalde bei Bunzlau herzuleiten.

[2]) Bogusch aus dem zum polnischen Uradel gehörigen berühmten Geschlechte der Pogarell's und einer der angesehensten und begütertsten Ritter seiner Heimath und Zeit, läßt sich durch viele Urkunden nachweisen. Zuerst erscheint er neben anderen Geschlechtsgenossen als Wohlthäter des von seinem Hause so recht eigentlich gegründeten Klosters Kamenz, am 24. August 1276 (Cod. d. Sil. X. S. 27); zuletzt als Z. des Herzog's Boleslaw III. v. Breslau 1305 Aug. 16. (Math. Bresl. 40). 1284 verkaufte er als Erbherr des Städtchens Löwen, wie er noch 1301 sich bezeichnet, gewisse Ackerstücke an zwei Bürger daselbst (Regg. 1859 u. Stenzel, Jahresber. der vaterländ. Gesellschaft 1841 S. 142). Ferner erscheint derselbe als Zeuge jener beiden merkwürdigen Urkunden Herzogs Heinrichs IV. von dessen Todestage, 23. Juni 1290 (Regg. 2140 u. 2141). Daß er des unglücklichen Herzogs Heinrich V. treuer Anhänger und Begleiter wurde, dies belegen verschiedene Urkunden. Ich erwähne nur die Urkunde vom 29. August des von uns behandelten Jahres, also wenige Monate nach dem geschlossenen Vertrage, in welcher Günther v. Biberstein, Frixcho de Waldow, Schamborius, Boguscho de Pogerel, Woyzecho Rimbaba, Radacho de Novosoro, Theodricus de Ronberc u. A. für Heinrich V. zeugen (s. a. Ztschr. I., 149.). Dann finden wir ihn später auch in der Begleitung von Bolko I. v. Fürstenberg 1298 Juli 6. (Math. Br. 31). Ueber sein Siegel s. die Bemerkung zu Urk. Kamenz Nr. XXXII. (Cod. l. c.).

[3]) Gleichfalls wie der größte Theil der vorher Besprochenen dem Forscher jener Zeiten wohlbekannt. Dieser Sambor (ius), Zamborius, Schambor, in einigen Fällen auch mit dem Zunamen de Siltperc, Sildberc, Schyltperg ꝛc. bezeichnet, wird als der Ahnherr der noch jetzt lebenden Familie Tschammer betrachtet als Stammort Schildberg im Münsterberg'schen. Eigentlich ist ersterer Name ein altschlesischer Vorname. Unser Ritter nun ist häufig nachweisbar für die Zeit von 1274—1316. Zuerst tritt er 1274 (Regg. 1440) unter Herzog Heinrich IV. von Breslau als jüngster Z., einmal auch als Kastellan von Krossen, 1281 April 3, (Regg. 1658) auf; weiter

man Bolcz Oe. C., Heiman Boltzir DD. 15a. und Herman Bolcz bei S.)[1]. 20) Zulislaw Kelsowitz (Zulizlaw Telzowicz Oe. C. u. S., Lizlaw Telsewitz DD. 15a.)[2]. 21) Gregor Achilles (Gregor Achillis Oe. C., Greger Achil DD. 15a., Gregor Achilles S.) und

unter den Z. dieses Fürsten öfters bis zu dessen Todestag; auch er ist in jenen beiden letzten Urkunden mitvertreten. Hierauf ging S. in Herzog Heinrich's V. Dienste über. 1294 Aug. 19. (Vinc. 119) stand er Letztrem als Vasall zur Seite. 1296 Nov. 20. (s. Heinrichauer Gründungsbuch S. 193) bezeugt er mit seinem Bruder Heinrich v. Schildberg eine Schenkung ihres gemeinschaftlichen sororius, des bekannten Ritters Albertus dictus Barba. Weiterhin finden wir Sambor in einer Reihe Urkunden der drei Gebrüder Herzöge Boleslaw III., Heinrich VI. und Wladislaw innerhalb der Jahre 1308—1310. (Math. Br. 44, Korn, Bresl. U.-B. Nr. 85—90.) Das letzte Mal treffen wir ihn am 1. Nov. 1310 als Zeuge des Herzogs Boleslaw III. (Kath. Bresl. 8.) Noch im Frühjahre 1316 lebte er, wie die im Kamenzer Urkundenbuche (Cod. X. S. 73—75) mitgetheilten Nummern CI. und CII. darthun. — Vgl. die Gesch. der freiherrl. Familie v. Tschammer v. F. W. v. Raczek, Bresl. 1868, S. 7 folgd. Die Mittheilungen auf S. 5 u. 6 beruhen auf Mythe. Sein Siegel ist beschrieben und abgebildet bei Pfotenh., S. 31. (Abth. B. T. V. Nr. 50); das des Johannes Schamborii de Schiltberch S. 34. (T. VIII. 76).

[1]) Wir kennen einen älteren Heinrich Bolzo, der mit seinem Bruder Ruprecht 1251 Dec. 6. (Regg. 778) von Boleslaw, Herzog v. Schlesien u. Polen, das Gut Wilocow (Wiltschau, Kr. Breslau) geschenkt erhielt, und einen jüngeren Heinemann Bolz als Z. des Herzogs Nicolaus v. Münsterberg 1353 Febr. 1. (Heinr. 111 b). Ein Nachweis für diesen mittleren Heinemann ließ sich nicht auffinden. Sonst erscheint noch ein Sandro (Alexander) Bolcz, welcher z. B. 1305 mehrmals auftritt (Korn, Bresl. U.-B. Nr. 76—78), 1306 s. Cod. d. Sil. IV. 5. Rypertus B. miles 1310. (Korn Nr. 92). Ueber das Wappen der mit den Grunau, Zeisberg und Unvogel stammverwandten Bolz s. Pfotenhauer, Siegel S. 32 (Nr. 57).

[2]) Alle drei Ueberlieferungen der Urkunde haben fälschlich Telsowitz für Kelssowitz gelesen. Einmal schon unter dem Namen Kelchoviz finden wir diesen Sulizlaus im J. 1267 Dec. 2. als Z. bei Herzog Boleslaw II. v. Liegnitz (Regg. 1281). Dieser Name K. ist aber nicht von einem Orte herzuleiten, sondern einfach ein altslavisches Patronymicon. Während nämlich sich Ritter Sulizlaus in einer späteren Urkunde Herzog Heinrich's IV. von 1286 Juni 23. nach seinem Gute Cawiz (d. i. Koitz, Kr. Liegnitz) Zulizlaw de C. nennt (Regg. 1966), heißt er 1298 Nov. 13. (Leub. 129): Sulizlaus miles, filius Kelssonis de Cavitz. Letztere Urkunde selbst betrifft den Verkauf von zwei Hufen zu Koitz an das Stift Leubus mit Genehmigung des Herzogs Bolko I. als tutor terrae Wratislaviae. Ueber den Vater Kelsso oder Kelzo wissen wir nichts weiter und vermuthen nur, daß die villa Kelzowo oder Kelchovo, wie das heutige Zweihof bei Breslau z. J. 1295 u. 1300, genannt wird (Stenzel, Landbuch Nr. 55; Heyne, Gesch. d. Bisth. Breslau I., 601 Note 1. u. Urk. Sandstift Bresl. 15), von und nach ihm benannt sein mag. Ein Macey de Kawicz erscheint 1316 (Leubus 185). Das Siegel des Sulizlaus Kelssonis s. bei Pfotenh. Siegel S. 29 (Abth. B. Z. IV. Nr. 35).

sein Bruder 22) Laschar (i. e. Lascarius, Lascher S.)[1]. 23) Bavarus (Bawer alle drei Fassungen)[2]. 24) Conrad S(ch)enke's Sohn (Cunrat Sonken sun Oe. C. u. S.; Conrodt Sentis sun DD. 15[a.])[3].

[1]) Gregor mit dem für jene Zeit sehr merkwürdigen Beinamen Achilles, welchen dieser Ritter wohl wegen bewiesener außergewöhnlicher Heldenmüthigkeit erhalten haben mag, kommt 1286 März 10. als Z. Herzog Heinrich's IV. (Regg. 1952) noch einfach als Gregorius miles vor. Im nächsten Jahre, 8. März 1287, heißt er in einer Urkunde desselben Fürsten bereits Gregor Achilles — die Lesart Nachiles nach den Acta Thomae bei Stenzel, Bisthumsurkunden S. 235 beruht offenbar auf einem Irrthume, indem Na — für Aa — gelesen werden mußte —, und auch Herzog Heinrich V., in dessen Diensten Ritter Gregor noch am 29. August 1294, also nach der Katastrophe, stand, nennt ihn als ersten Zeugen einer Urkunde dieses Tages Gregor Achilles (Orig. im Malteserarchive zu Prag, Abschr. in Hdschr. D. 6 im Staatsarchiv; s. a. Stehr, Chronik der Commende Klein-Oels Seite 50). Brachte Ritter Gregor seinen Ehrennamen vielleicht von einem Kreuzzuge 1286/7 gegen die Heiden im Osten und Norden heim? Die Familie unseres Ritters ist uns bisher unbekannt geblieben und auch der Bruder Laschar nur einmal noch auffindbar gewesen, indem ich jenen Ritter und stellvertretenden Richter Lascarius in der Urkunde Herzogs Wladislaw von Beuthen und Kosel von 1317 Januar 25. (Leub. 151) mit diesem identificiren möchte.

[2]) Der hier nur nach seiner Herkunft (aus Bayern) benannte Ritter heißt mit Vornamen Albrecht. Als Z. Albertus B. bei Herzog Bolko I. urkundet er mit 1298 Juli 6. (Math. Bresl. 31.), als Adalbertus B. 1302 bei Herzog Boleslaw III. (Kath. Bresl. 4) und bei dessen Bruder Heinrich VI. 1312 April 27. (Kath. Br. 10) und 1313 Juli 14. (Korn, Br. U.-B. Nr. 96). Zu Ende des letztbezeichneten Jahres, am 9. November, finden wir den Ritter Albertus Bawarus bereits im Gefolge des Herzogs Boleslaw III., der ersterem und seinen Erben gewisse fürstliche Einkünfte in der Stadt Liegnitz verkauft. Im Zusammenhange mit diesem Kaufe steht gleichzeitig eine Schenkung unseres Ritters für Stift Leubus. (Schirrm. Liegn. U.-B. S. 26 ff.) Der späterhin, in den nächsten Decennien als Liegnitzer Vasall erscheinende Albertus B. ist sicher ein Sohn. Hervorgegangen mögen diese rittermäßigen Bavari vielleicht aus dem bekannten gleichnamigen Stadtgeschlechte zu Breslau (s. Regg. Bd. II.) sein. Auch in böhmisch-mährischen Urkunden beregter Zeiten kommen Bavarus genannte Ritter vor.

[3]) Sencke = Schenke, pincerna. Konrad Schenk v. Apolda, aus altberühmtem thüringischen Geschlechte, welches zum Stamme der Schenken v. Tautenburg und wie die sächsischen Vitzthume (vicedomini) den Beinamen von der Stadt Apolda führte. Mit Heinrich Schenk v. Apolda scheint die schlesische Linie um 1278 unter Herzog Heinrich IV. in unsere Provinz eingewandert zu sein, (Regg. 1567, erstmalige Erwähnung des vollen Namens), wenn nicht jener Conradus pincerna (ohne Beiname) schon, der in der Urkunde v. 1254 o. T. (Regg. 870) unter den Z. der Breslauer Herzöge mit auftritt, aus demselben Adelsgeschlechte stammt. Dieser Heinrich, der auch etwa gleichzeitig mit seinem neuen Lehnsherrn gestorben sein mag, heißt in den meisten ihn erwähnenden Urkunden pincerna de Apolda, einigemal aber, 1280 Mai 27. (Regg. 1633) und 1281 April 25. u. Juli 17. (Regg. 1662 und

25) Otto v. S(ch)lewitz[1]). 26) Jesco (v.) Lemberg, (Jesche Benche (Beuche?) Oe. C. u. S.; Jesche Lenche DD. 15a.)[2]). 27) Peter Grsebcowitz (P. Gsrebcowicz Oe. C., P. Gserkowitz DD.

1669) Senco und Senco v. Apolda. Die Formen Senco u. Sencke in schlesischen Urkunden dürfen ebensowenig auffallen, wie beispielsweise Sonburn (Pulcher fons) in gleichem Zeitalter für Schönbrunn (Kr. Sagan). Konrad nun ist Heinrich Schenk's Sohn; Henricus pincerna de Apold und Conradus pincerna, also Vater und Sohn urkunden zusammen, 1283 Juli 25. (Cod. d. Sil. X. 32). Wir treffen ihn in folgenden Urkunden aus späterer Zeit wieder: 1300 März 31 als Conradus princerna miles, 28. Apr. dess. J. (Korn, Bresl. U.-B. Nr. 88 u. 89, und 1310 März 29. (Schirrm. Liegn. U.-B. S. 22) als Conradus Schenke unter den Hofherren der drei herzoglichen Brüder Boleslaw, Heinrich und Wladislaw. Ein Zeitgenosse und zweifellos Blutsverwandter des Heinrich war Petzoldus Schenk, 1310 October 6. (Stenzel, Gründungsbuch v. Heinrichau S. 202).

1) „Dieses uralte Hochadel. Geschlecht scheint Vandalisch- oder Slavonischer Nation zu seyn, wie die Endung in itz andeuten will," meint Sinap. I. 828, wogegen wir jedoch Einwand erheben, indem wir einfach den Namen von einem Orte Schleibitz, Kr. Oels, oder Schleiwitz, Kr. Neisse, ableiten möchten. Zumal von letzterem, dessen älteste Form (14. Jahrh.) Slywicz übereinstimmend mit vereinzelt Slywicz neben Slewicz, Zlewitz 2c. als Familienname, lautete. Mitglieder dieses Geschlechtes finden wir in großer Anzahl im Dienste der Herzöge von Schlesien-Breslau und Liegnitz. Ihre Güter lagen namentlich im Neumärktschen und Liegnitzschen. Otto v. Sl. von seinem ersten Auftreten an, 1287 Januar 25. (Regg. 2003) in Gemeinschaft mit Albertus de Slewicz, bis 1295 Oktober 1. (Stadt Neumarkt 2.) erscheint stets im Gefolge Herzogs Heinrich V. Aus späterer Zeit dann haben wir nur eine Kunde noch von ihm: 1319 August 26. (Tzsch. u. St. Urk.-Samml. S. 501) bezeugt er als Zweiter, neben Gebhard v. Querfurt, in der Zeugenreihe eine Urkunde Herzog Heinrichs I. von Fürstenberg und Jauer (Grotefend, Stammtafeln IV. 3). Zeitgenossen des Otto waren ferner ein Burgold v. Slewitz, 1312 Januar 28. (Kath. Br. 9) und Leutbold, 1313 Juni 29. (Schirrm. S. 25). Vgl. auch Sinap. II. 969, Artikel Schliebitz, Schlewitz, Schliewitz.

2) Während die beiden Lesarten Beuche resp. Benche im Oelser Copialbuche und bei Sommersberg auch nicht den geringsten historischen Anhalt bieten, deutet die dritte, im Transsumte D. D. 15a. im Breslauer Stadtarchive, dem anscheinend ein sehr alter Text mit vielen, freilich von dem Abschreiber meist sehr unglücklich gelösten Abkürzungen vorlag, immerhin auf den richtigen Namen hin. Es mußte nämlich anstatt Lenche offenbar Lemb'c d. i. Lemberg (Löwenberg) gelesen werden. Unter diesem Namen aber kennen wir viele weltliche und geistliche Träger desselben, adelige, patricische (Breslau) und bürgerliche. Der letzte Zweifel an der Richtigkeit unserer Erklärung schwindet durch den urkundlichen Nachweis eines Jeschko Lemberg. 1314 Juli 20. (Math. Bresl. 57) bekennt Herzog Heinrich VI. von Breslau, daß vor ihm in gehegtem Dinge Yesko dictus Lemberg mit seiner Klage gegen Johannes, Meister des Mathiasstiftes zu Breslau, wegen einer Hufe bei Klein-Mockern (minus Muckeros) abgewiesen sei. Zeitschrift VII. 164.

15[a.] und P. Gsrebcoowicz S.)[1]). 28) Marcus, Martinus (?) und 29) Bronislaw v. Borganie (Broczlaw v. Borgone S.)[2]). 30) Walwan[3]) von Prosen (W. v. Provin Oe. C. und DD. 15[a.]; W. v. Puin S.)[4]).

---

[1]) Grzebco- Gorsebcowitz (einmal, 1397, auch Schreckowitz genannt) der alte, noch im 16. Jahrhunderte übliche Name für Schriegwitz, Kr. Neumarkt. Ritter Petrus Grsebcowicz Zeuge bei Herzog Heinrich V. in den Urkunden von 1294 August 29. (Hdschr. D. 6 im Staatsarchiv), 1294 October 14. (Stadtarchiv Breslau, Paritius 8. 24) und 1295 März 25. als Petrus Zrebcowicz (Cod. IV. 198) in gleicher Eigenschaft aufgeführt. Petrus et Andreas Grzebcovitz resignant Paschoni de Grzebcovitz patruo suo 12 mansos minus 14 iugeribus in villa Gr. (Repert. Froben I. 71.). Dieser Pasco öfters in Urkunden bis z. J. 1327 (Tzsch. u. St. U.-S. S. 514) genannt; ebenso Andreas des Petrus Bruder. Jüngere Mitglieder Namens Paschke und Andreas, Niczco und Vincentius im 14. Jahrh. s. Brieger Regesten (Cod. d. Sil. IX.) Nr. 120, 126 u. 156; Ztschr. VII. 15. (130). S. a. Cod. d. Sil. X. 221 (Girsekewicz). Das Stammgut Gr. ging durch Kauf bereits um Mitte desselben Jahrhunders in fremde Hände, zunächst in die der Breslauer Familie Rothe über. Vgl. Stenzel, Landbuch Note 167.

[2]) Ueber Borganie bei Neumarkt und seine frühesten Besitzer haben wir keine Nachrichten. Erst z. J. 1324 finden wir Johann (Stenzel, Landbuch Note 85 hat Eoban gelesen) v. Borgene (Burgene) als Besitzer von Prisselwitz, Kr. Breslau, welches Gut wiederum Katharina relicta Johannis de Borgene 1349 an ihren „Eidam" (gener) Simon v. Rorow verkaufte (Rep. Frob. II. 208). Aus dem seltenen Vornamen Bron(i)slaw, für welchen wir Bro(n)czlaw bestimmt erklären, schließe ich die Vermuthung, daß ein bei den Liegnitzer Fürsten oft vorkommender Ritter Bronislaw Budewogii aus dem nachmals Busewoy benannten Geschlechte gemeint ist, der sich mit seinem Bruder Marcus (?) oder Martinus nach dem Stammgute, allerdings ausnahmsweise, in unserer Urkunde bezeichnete. Bronizlaus Budewoii Z. bei Herzog Boleslaw III. von 1305 Aug. 16. bis 1315 Aug. 15. (Math. Bresl. 40 u. 63). Dominus Bronslaus dictus Pudewoi ac frater suus dominus Martinus milites 1308 o. T. (Schirrm. S. 20) u. Martinus et Branizlaus fratres dicti Budziwoii 1317 Nov. 19. (Leub. 161[b.]). Vgl. Sinap. I. 306. Das Siegel eines Otto B. von 1408 hängt an der Urk. Jungfr. Striegau 68; es zeigt in getheiltem Schilde oben einen Adlerkopf (nach rechts gewendet) und unten ein dreireihtges Schach. Die Abbildung des Wappens im Scharfenberg'schen Wappenb. Nr. 230 stimmt mit ersterer so ziemlich überein, nur daß der Vogelkopf nach links gewendet ist und mehr einem Hahnkopfe gleicht.

[3]) Walwan (= Gawein?) Name eines Ritters des Artuskreises.

[4]) Walwan, der auch einigemal mit seinem Bruder Iwan (Iwein!) urkundlich zusammen auftritt, ließ sich vor 1294 nicht nachweisen. Nach Heinrich's V. Tode finden wir unseren Ritter, wie auch den genannten Bruder in der Gefolgschaft des Herzogs Bolko I. Zuerst am 9. Dec. 1291 (Cod. d. Sil. X. 50), weiter 1297 Oct. 25. (Leub. 125); 1298 Oct. 22. (Math. Bresl. 31). In letzterer Urkunde erscheint W. als Marschall des Fürstenberger Herrn. 1302 Juli 8. (Schirrm. Liegn. S. 18) tritt W. allein auf und zwar als vornehmster Vertreter der Liegnitzer Stadtgemeinde 1305 Febr. 13. (Heyne, Gesch. des Bisth. Br. I. 820) ist W. Zeuge des Bischofs Heinrich v. Breslau. S. a. Cod. X. 50 die Note. Iwan v. Pr. kommt etwas

31) Fritsche v. Borau (Fr. v. Borow Oe. C.; Fr. v. Boraw DD. 15a.; Fr. v. Porow S.)[1]. 32) Stephan v. Wandris (St. v. Wandros Oe. C. und S.; St. v. Wandres DD. 15a.)[2]. 33) Simon Quaz[3].

früher als sein Bruder vor: 1293 März 11. (Cod. X. 42) und späterhin allein 1297 Mai 2. (Cod. X. 51), stets als Vasall Bolko's I. Beide Ritter scheinen Söhne jenes Heinrich's v. Provin zu sein, welcher v. J. 1250 (o. T. Regg. 746) bis 1278 Juli 22. (Regg. 1571) beständiger Begleiter des Herzogs Boleslaw II. und dann von 1280 Juni 30. (?) (Regg. 1634) bis 1283 Aug. 2. (Regg. 1758) des Sohnes, Herzogs Heinrich V. ist. Die Prosen, nachmals Proser genannt, werden von dem gleichnamigen Stammhause Prosen, Kr. Jauer, abgeleitet. Vgl. Sinap. I. 737. Ztschr. IX. 418. Das Wappen der Proser im Scharfenberg'schen Wappenbuche (Nr. 640) zeigt im Schilde eine an den Schildrändern aufsteigende Mauer und auf dem Helme Hahnfedern.

[1]) Die edlen von Borau oder Bohrau, deren Stammort das bei Strehlen gelegene gleichnamige Städtchen gewesen sein muß und welche wohl von dem bekannten Geschlechte der Borsnitze (vgl. Dr. Graf Stillfried, Beitr. II. 84) verschieden sind, treten in den Personen eines Heinrich de Borowe 1263 (Regg. 1159), eines oft erwähnten Berthold (Regg. 1552 rc. und Korn, Bresl. U.-B. Nr. 62, 64, Tzsch. u. St. p. 423) zwischen 1277—1293 und eines Conrad v. B. 1290 (Regg. 2147) als Vasallen bei Herzog Heinrich V. und seinem Vater Boleslaw II vorher schon auf. Ritter Fritsche v. B., von dem wir keine weitere Kunde besitzen, muß allen diesen Vorgenannten nächstverwandt gewesen sein. Kastellanei und Städtchen B. übrigens gelangte 1326 in die Hände eines Rydeburg (Stenzel, Landb. Nr. 283). Spätere Träger des Namens Borau, die dann z. Th. dem mit Kessel zubenannten Geschlechte (Sinap. I. 280) zugehören mögen, lassen sich für die Folgezeit vielfach in den uns vorliegenden Urkunden nachweisen. Vgl. a. Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels S. 140.

[2]) Bezüglich dieses Ritters lassen uns die Quellen gänzlich im Stich. Wandros ist der alte Name für Groß- und Klein-Wandris, Kr. Liegnitz, und wird z. J. 1288 zum ersten Male genannt. Theodricus plebanus de Wandrosz erscheint in einer Urkunde Herzog's Heinrich V. v. 12. August gedachten J. mit dem Pfarrer von Lähn als Zeuge (Regg. 2083). Nach Sinapius (I. 586) wäre eine alte Familie Wandritsch identisch mit den v. Lestwitz; der erste von diesem Genealogen genannte Ahnherr ist nach einer fehlerhaften Urkundenabschrift des Thebesius ein dominus Fritzko de Wandritsch 1288. Letzterer entpuppt sich aber bei näherer Besichtigung als der schon oben genannte Pfarrer. Sind die Lestwitz und Wandritsch wirklich stammverwandt, so ist deren Stammsitz im Liegnitz'schen zu suchen, wie denn fast alle in der Bürgenreihe als Beinamen vorkommenden Ortsnamen in der Umgegend von Neumarkt, Breslau und Liegnitz gesucht werden müssen. In diesen Districten saß eben der dem unglücklichen Heinrich V. treue alte, wie neue Lehnsadel. Das Vorkommen beider Namen Wandritsch und Lestwitz ist für spätere Zeit allerdings festgestellt und das Siegel eines Heyntcze Wandritsch 1441 (Urk. Fürstenth. Liegn.-Brieg-Wohlau 29) zeigt das Lestwitz'sche Wappen (Halbmond mit Kreuz im Schilde und knieendes Bein als Helmzier).

[3]) Ein offenbar jüngerer Simon Quas verkauft seiner Schwiegermutter Katharina sechs Hufen in Radaxdorf bei Neumarkt, 1340 Febr. 9. (A. magn. vet. fol. 56

34) Titzko v. Godow (Fitzke v. Gedow DD. 15a.)[1]). 35) Macey Radac (Macey R. De. E.; Mace Radag DD. 15a. u. M. Radab S.[2]). 36) Stephan v. Berndorf (St. v. Buxdorff DD. 15a.;

im Staatsarchive). Simon und Jesco Quos (die spätere Form des Namens) sind öfters Zeugen bei Herzog Ludwig v. Brieg v. J. 1360 an (Cod. d. Sil. IX. Nr. 181. 189 flgd.). Der erste des Geschlechtes in Schlesien ist Thomas oder Tammo dictus Quaz (d. Ae.), welcher 1278 die Erbvoigtei zu Namslau verkaufte und seine Güter daselbst zu deutschem Rechte aussetzte (Regg. 1564 u. 1572); er wurde wegen seiner Gewaltthätigkeit gegen die Breslauer Minoriten in den Bann gethan (Regg. 1820). 1286 Mai 31. ist er Z. bei Herzog Heinrich IV. (Regg. 1962; vgl. Nr. 2071). Nicolaus Quaz Z. bei demselben Fürsten 1288 Juli 18. (Regg. 2076); derselbe Nicol. Quaz de Piscarowe (Peiskerau b. Ohlau) Z. des Herzogs Heinrich V., 1291 Oct. 31. (Tzsch. u. St. S. 415). Herbord Quaz 1298 Mai 15 (Math. Br. 32) Vasall des Glogauer Herzogs Heinrich III. Hanco dictus Quaz, 1310 Nov. 1. (Kath. Br. 8), Z. Herzog's Boleslaw III. Tammo dictus Quas 1311 Oct. 20 (Cod. II. 85). Heinco Quas, 1347 Febr. 3. (Cod. VI. Nr. 16), beide oberschlesische Vasallen. Wilhelmus dictus Qwaz, ein Dominikaner zu Breslau, 1284 (Stenzel, Bisthumsurk. S. 92). Ein anderer Tammo war Domherr zu Breslau 1330 (Korn Nr. 139); dann ein Thammo Quas, Pfarrer v. St. Maria Magdalena in Breslau 1330 und 1339. (Korn Nr. 166 u. Stenzel, ibid. S. 284.) Die schlesischen Quas (Quos) sind, wie sicher zu vermuthen, stammverwandt mit den meißnischen Edlen gleiches Namens (der älteste mir bekannte meißn. Ritter, Henricus Quaz 1276, Gersdorf, Cod. d. Sax. r. I. 185) und gleich anderen Edlen aus Meißen u. Thüringen unter einem der Herzöge Heinrich v. Breslau hier eingewandert. Die Wappen beider Linien waren allerdings verschieden, denn während die Meißner drei (2, 1) zusammengestellte Wecken führten, zeigt das W. der Quos bei Scharfenberg (Fol. 132b.) im 16. Jahrh. einen mit einer Pfeilspitze oben besteckten Ast.

[1]) Dieser sonst völlig unbekannte Ritter ist wohl ein Abkömmling jenes Comes Petrus de Godow, welcher im Gefolge der Herzöge Heinrich III. und Wladislaw erscheint und die Urkunde von 1264 Nov. 13. (Regg. 1196) mit bezeugte. Ein Nachkomme des Titze v. G. mag Peter de Godou, ein Hofrichtsbeisitzer zu Oels i. J. 1324 Mai 10. (Trebnitz 163) sein. Ein altes Pfarrdorf mit Herrensitz Godow liegt im Kr. Rybnik O./S. 1315 April 8. erscheint als Z. in einer Urk. Bischof Heinrich's v. Breslau am Schlusse Nicolaus de Godow plebanus (Cod. d. Sil. II. 126). Jan v. Godaw war Vasall der herzoglichen Brüder Nicolaus und Wenzel v. Troppau u. Ratibor und ist noch 1456 März 8. Z. (Jan z Godowa) in einer böhmischen Urkunde des letzteren, überlebenden Fürsten für die Dominikaner zu Ratibor (Cod. II. p. 56 u. 191).

[2]) Macey = Mathias. M. R. ohne Zweifel ein Sohn des unter 5) Behandelten, da er in der einzigen nochmaligen Erwähnung, die wir über ihn besitzen, folgendermaßen bezeichnet wird; 1294 October 14. (F. Breslau III. 11a. im St.-A.) sind unter anderen Urkundenzeugen bei Herzog Heinrich V.: Radako et Panczlaus fratres, — Maczeius Radacowiz. Also dieselbe patronymische Behandlung des Namens wie bei Sulizlaus Kelssowitz (Nr. 20). Die Radak's, als deren Ahnherr wohl jener Ritter Radak 1203 Juni 28. (Regg. 92) angesehen werden

St. v. Brudorf S.)[1]). 37) Ramfold Romolkwitz (Ramvolt Romolcowicz Oe. C. u. DD. 15a.; Rammolt R. S.)[2]). 38) Stephan

---

darf und deren Namen zwei Dörfer im Neumarkt'schen, Radaxdorf und Rackschütz (alt Radacowitz) tragen (Stenzel, Landbuch Nr. 179 u. 180), hießen in späterer Zeit Radeck. Ihr Wappen zeigte einen „weißen Fisch mit einem Hirschhorne im rothen Schilde" (Sinap. I. 746). Genau dieses Wappen führten auch Thorung Radak 1369 Februar 2 (Stadtarchiv Bresl. B. 21ee.) und Hannus Radagk, wie dessen einer Urkunde v. 1434 Dec. 23. (Grünh. u. Markgr. Lehnsurk. I. S. 83) angehängtes Siegel beweist, ebenso ist auch die Darstellung im Scharfenberg'schen Wappenbuche (Nr. 690). Den Helmschmuck bildeten drei „Straußfedern," zwei weiße und eine rothe. Das Geschlecht war in alter Zeit zahlreich im Lande vertreten. Viel genannt wird namentlich Ritter Andreas Radak in Urkunden von 1302 Juni 14 (Kathar. Br. 4.) bis 1343 Mai 19. (Cod. d. Sil. IV. 201). Sinapius (a. a. O.) nennt aus Unkenntniß letztgenannten Ritter Radab und nimmt nach diesem eine von den Radecks verschiedene Familie Radab an.

[1]) Trat nach Herzog Heinrich's Tode in die Dienste des Herzogs Konrad v. Sagan und ist Z. in dessen Urkunden von 1298 Aug. 1 (Stadtarchiv Breslau A. 54), 1299 Januar 16 und Nov. 2. (Sprott. Magd. 10, Urk. Stadt Lüben (Staatsarchiv) 2; letztere gedr. bei Worbs, Archiv S. 345). 1305 October 30 (Clariss. Bresl. 38) erscheint derselbe an der Spitze der Zeugen einer Urkunde der Herzöge und Gebrüder Boleslaus, Heinrich und Wladislaw v. Breslau, mit Eberhard v. Tuchansdorf und Bronizlaus Budiwogii (v. Borganie?). Wenige Tage vorher am 11. October war erst Konrad II. v. Glogau, der zweite Lehnsherr unseres Ritters gestorben. In der vorgenannten Urkunde von 1299 Jan. 16. ist auch ein dominus Michahel de Berendorph und zwar als erster Zeuge aufgeführt, sicher ein älterer, naher Verwandter des Stephan. Stephanus et Jescho fratres dicti Berndorf zeugen in der Urkunde Herzog's Wladislaw v. 1316 Nov. 9. (Leub. 188), der sich in dieser auch als dominus Legnicensis bezeichnet. Ein Dritter in der Bürgenschaar obengenanntee Ritter Iwan v. Kossau (Nr. 51) wird hier ebenfalls als Z. und früher in der Urk. v. 1299 Nov. 2. mitgenannt. Ritter Jesco v. B., den Bruder Stephan's, finden wir in der Zeit von 1300 bis 1337, außer in dem einen Falle, als häufig genannten Begleiter des Herzogs Boleslaw III. v. Liegnitz und wird einmal urkundlich, 1312 Januar 21 (Schirrm. S. 23) von diesem Fürsten als ein treuer Diener neben Hartung Keul (Kule) gerühmt. Das gleichnamige Stammhaus des Geschlechtes B. lag im Kr. Liegnitz zwischen Groß-Tinz und Groß-Wandris (Wernicke, Gröditzberg S. 82 Note 12). Noch kennen wir außer den Vorgenannten Mathias, Peter und Popco v. B. aus der Zeit um 1300. S. a. Sinap. 1. 157.

[2]) Ramoldus (Ramfold) de Ramolt(h)owicz, heres et patronus de villa Ramoldi 1306 (Rotulus Vincenz Bresl. 164b.), wird in einem großen von dem St. Vincenzstifte angestrengten Processe, in welchem speciell auch die decimae militares (Ritterzehnten) de villa Ramoldi eine Rolle spielen, oft genannt. 1321 Febr. 7. (Rep. Frob. II. 211) verkauft Ramoldus de Romolchowicz (sic!) dem Ritter Pascho (d. i. Paul) de Gorsebcowitz (s. Nr. 27) zehn Hufen und einen Antheil des Kirchenpatronats im Dorfe R., dem heutigen Romolkwitz, Kr. Neumarkt. S. Stenzel, Landbuch Nr. 474. Wir gelangen mithin zu dem interessanten

v. d. Heide[1]). 39) Czezlaw v. der Cumeise (d. i. Kamöse) (Cz. v. d. Ameise DD. 15a. u. Cz. v. d. Mueyze S.)[2]). 40) Nicolaus v. Kammendorf (Niclos v. Kemmerdorf Oe. C.; N. v. Kemmensdorff DD. 15a. u. N. v. Keinerdorf S.)[3]). 41) Hugold v. Frankenthal (Hugolt v. Vrankental Oe. C. u. S.; Hugelt v. Fron=

Schlusse, daß dieser Ritter Ramold oder ein gleichnamiger Vorfahre desselben als Gründer diesem Orte seinen allerdings dann verstümmelten Namen gegeben hat.

[1]) Wegen der Häufigkeit der Ortsnamen Heida und Heidau in Schlesien und deren Umgestaltung zu Eigennamen im Mittelalter schwer bestimmbar. Unser Ritter Stephan, den wir sonst nicht weiter nachzuweisen vermögen, stammte sicher aus dem im Neumarkter Kreise gelegenen Dorfe Heidau und ist ein Ahnherr des bekannten Liegnitzer Stadtgeschlechtes, welches mit Nitsche de Heyda 1372 (Schirrm. S. 183) in den Rath kam und in der Folgezeit eine der angesehensten Familien dieser Stadt wurde. S. Kraffert, Chronik v. Liegnitz Bd. II. 2. S. 299. Auch Sinapius (I. 469 u. II. 673) rechnet den St. v. d. H. zu dem Liegnitz'schen Geschlechte. Die daselbst gegebene Wappenbeschreibung stimmt mit der Abbildung in Scharfenberg's Wappenbuche (Nr. 429) ganz überein. Die Tartarenmütze auf dem Helme würde nach der Tradition gewisser älterer Heraldiker auf die Betheiligung von Mitgliedern dieser Familie v. d. Heide in der berühmten Schlacht von Wahlstatt 1241 hinweisen. Anscheinend gehört auch Henricus de Heyde, welcher 1300 Sept. 25. (Sprottau 13.) als Z. bei Herzog Heinrich III. v. Glogau auftritt, zu dem hier in Frage stehenden Geschlechte.

[2]) Kumeise der alte Name für Camöse (Kr. Neumarkt), welches damals z. Th. dem Stifte Trebnitz, z. Th. dem zu Leubus gehörte. S. Landbuch Nr. 171 u. 211. K. erscheint öfters als Familienname, auch bei Geistlichen, welche sich in einzelnen Fällen einfach nach ihrer Heimath benannten, ohne von rittermäßiger Herkunft zu sein. Auch dieser Czezlaw v. d. C. war urkundlich nicht weiter aufzufinden. Ritter Peter de C., vielleicht ein Bruder desselben, wurde 1318 mit Saabor bei Neumarkt belehnt (Rep. Frob. II. 223). Pasco de Kumeyse ist Zeuge bei Herzog Heinrich VI. von Breslau 1320 (Trebn. 160); dieser P. und sein Sohn Henricus dictus de Wenden waren 1324 Besitzer von Schöneiche bei Neumarkt (Rep. Frob. II. 246 u. Landbuch Nr. 186). Bartholomäus de Kumeysa saß 1336 im Hof= und Landgericht zu Breslau (Cod. d. Sil. IV. 198). Gregor v. K. erkauft 1358 Zinshufen in Rosenhain bei Ohlau (Ztschr. VI. 14. Nr. 120). Jedenfalls gehörte der Letztgenannte, wie auch Laurentius, Domherr zu Breslau, 1394—1410 (Ztschr. V. 127. 134.) diesem dem Neumärkt'schen Districte entstammenden Geschlechte an. S. a. Sinapius I. 566. (Kuthemaysz).

[3]) Als die Heimath dieses ritterlichen Knechtes haben wir Kammendorf bei Neumarkt zu betrachten. Kemmer= auch Kemererdorf ist der alte das ganze M. A. überdauernde Name; vgl. Stenzel, Landbuch Note 189 u. Knie, O. L. Das gleichnamige Dorf bei Kanth kann nicht in Betracht kommen, da wir unter den hier als Beinamen erscheinenden Ortsnamen eine ganze Gruppe landschaftlich zusammengehöriger Dörfer und Adelssitze vor uns haben.

kental DD. 15[a.])[1]). 42) u. 43) Eberhard u. Albrecht v. Tuchansdorf[2]). 44) Eberhard v. Leisersdorf (Ebirhart v. Luczgersdorf De.

[1]) Frankenthal unweit Neumarkt (Stenzel, Landbuch Note 191). Jesco de Frankenthal 1317 kauft zwei Hufen in dem benachbarten Flämischdorf (A. magn. vet. fol. 6. (Nr. 40), wo Frankenthal bezeichnet wird als villa in districtu Noviforensi). Johannes de Fr. 1330 im Juli verkauft den Gebrüdern Konrad und Nicolaus Wegener und der Bauerschaft zu Heugelsdorff drei Hufen seines Allod's daselbst mit der Bedingung, daß die Käufer mit einem Rosse von 1½ Mark dienen. (Repert. Frob. I. 80.) Margaretha, Ehefrau des Hanco de Frankenthal (d. i. Johannes, der Vorgenannte) läßt dem Richter des Neumarkter Hofgerichtes Hermann v. Galow ihr Leibgedinge von 3½ Hufen zu Heugelsdorf am 2. Februar 1335 (ibid.). Dieses Heugelsdorf, welcher Name sich bis ins 16. Jahrhundert erhielt, (1324 Hugilsdorf, 1348 Hugoldisdorf, Rep. Frob. l. c.) ist das heutige Hausdorf, von Neumarkt drei Viertel Meile entfernt. (Stenzel, Landb. Note 196.) Da wir nun Jesco v. Fr. und Johannes v. Fr. als Herren dieses alten Heugels- oder Hugoldisdorf finden, so glaube ich mit Recht schließen zu dürfen, daß dieses Dorf seine Entstehung oder wenigstens seinen Namen von keinem anderen als unserem Hugold oder einem gleichnamigen Herrn v. Frankenthal erhielt.

[2]) Alle Bemühungen, einen Ort des Namens Tuchansdorf aus alter Zeit in unserer Provinz, zumal in der Gegend von Breslau, Neumarkt und Liegnitz ausfindig zu machen, waren vergebliche. Deutmannsdorf, im 13. Jahrh. Tucz(e)mansdorf genannt, bei Löwenberg, kann ebenso wenig als Tunkendorf bei Schweidnitz als Stammort dieser Familie angesehen werden. Wir können daher der Angabe von Sinapius I. 972, der zu Folge das Geschlecht aus Franken nach Schlesien gekommen sein soll, Glauben schenken. Unsere beiden Bürgen Eberhard und Albrecht v. T. erscheinen urkundlich außerdem: 1294 Sept. 17. (Hdschr. D. 378 pag. 1) als Z. bei Herzog Heinrich V.; dann nur Eberhard noch allein 1304 October 30. bei den Herzögen Boleslaw III., Heinrich VI. und Wladislaw (Klariss. Bresl. 38), 1312 März 27. (Leub. 162) und April 16. (Leub. 163) bei erstgenanntem Herzoge. Andere Mitglieder dieser Familie sind: Henricus Tuchansdorff 1314 Dec. 2. Schöppe zu Liegnitz und 1320 Dec. 13. (Schirrm. S. 29 u. 45). Anne Tawschdorffinne, des Hannos Tawchsdorff Ehefrau, besaß 1416 Leibgedings-Güter in Adelsdorf, Kr. Goldberg-Hainau (Landbuch des F. Liegnitz III. 12[a.] fol. 10). Ihr Vormund und zweifellos Nächstverwandter war Nicol. Rothkirch. 1418 kauft Ritter Franz Tauchsdorf einen Erbzins in Gröditz (Wernicke, Gröditzberg S. 68). 1439 Mai 19. ist Heincze Tauchsdorff Z. der Herzogin Elisabeth v. Liegnitz-Goldberg (Schirrm. S. 401); derselbe tritt noch 1450 Januar 11. als Gefolgsmann der Herzöge Johannes und Heinrich v. Brieg auf (ibid. S. 449). Vincenz v. Tauchsdorf „aus altadelicher Familie" erscheint als Burghauptmann zu Gröditzberg 1473 (Wernicke S. 12). 1481 April 27. (Liegn. Benedict. 166). Math. Ta(w)chsdorf, Mönch zu Sagan 1436 (Ztschr. IX. 189). 1446 Sept. 12. u. 21. Daniel Tawchszdorff Z. bei den Herzögen Joh. und Heinr. v. Brieg (Cod. IX. Nr. 917. 918). 1447 April 3. vermacht derselbe einem Freunde ein deutsches Buch und dem Brieger Capitel 50 Mark für den Todesfall laut einer Urkunde, in der er sich als armiger bezeichnet (Cod. IX. Nr. 1686). Er lebte noch 1447 im October (ibid. Nr. 939). Ein Nicol. T., Bruder des obengenannten Heinze, lebte nach Sinapius I. 972, um 1450. Wie

E. u. S.; E. v. Hitzegsdorff DD. 15a.)[1]). 45) Sifried v. Mertschütz (?) (Sifrit v. Metzwicz De. E. u. S.; Seiffart v. Mertwitz DD. 15a.)[2]). 46) Lutold Hacke (L. Hake De. E. u. S.; Lucas

sich der Uebergang des alten Namens Tuchansdorf in Tauchsdorf im 15. Jahrh. ungezwungen ergiebt, ebenso auch die Wandelung Tauchsdorf in Tausdorf in noch späterer Zeit. Henelius in seiner Silesiographia I. 774 führt die „Tausdorff im Jauer'schen" an. Das bekannteste Mitglied des ganzen Geschlechtes war der Veranlasser des sogen. Tausdorf'schen Pönfalls 1572—1580, Caspar v. Sparrenberg, genannt Taußdorf, „der in des Kaisers Dienst als Kriegsmann gestanden und dessen Vater vormals in dem diesseitigen Fürstenthume (Schweidnitz) ansäßig gewesen, sich nachmals aber in Böhmen angekauft hatte" (Schmidt, Dr. J.: Der Tausdorf'sche Pönfall der St. Schweidnitz, Provinzialbl. 1872 S. 331). Das Wappen der Tauchsdorf beschreibt Sinap. I. 972 folgendermaßen: „Sie führen einen schrägweise getheilten Balken, oben weiß unten roth, im Schilde, welcher auch getheilt, da das Obertheil roth, das untere Theil weiß." Wenn nun im Scharfenberg'schen Wappenbuche (fol. 146b. des Exemplars im Staatsarchive) das Wappen eines Vitus Sparnberg im 16. Jahrh. als ein wagrecht dreifachgetheilter Schild in Roth, Schwarz und Weiß erscheint, so ist die zwischen beiden Darstellungen bestehende Abweichung zu unbedeutend, um die verwandtschaftliche Verbindung dieses Vitus und auch des Caspar Sparnberg mit dem Geschlechte der Tauchs- oder Taußdorf in Abrede stellen zu können. Der dem W. des Vitus Sp. beigefügte doppelte Wahlspruch lautet: „Omnia, si perdas, famam servare memento" und „Wan du das gelt verspilest, so beware den seckel."

[1]) Leisersdorf (Mittel-, Nieder- und Ober-, Kr. Goldberg-Hainau) vulgo Leschdorf (Knie O.-L.) wird erstmalig z. J. 1268 in dem angeblichen Testamente des Breslauer Bischofs Thomas I. v. 9. Januar 1268 (Regg. 1289) erwähnt als Luzkersdorf, welche Form mit der im Texte stehenden lautlich übereinstimmt. Luskersdorf prope Goltberg 1367 (Landb. Schweidn.-Jauer A. 28b.), Lewsgirsdorff 1421 (F. Liegnitz III. fol. 5b. 12b.). Welchem Geschlechte nun Eberhard, den wir ebenfalls zu den Knappen zählen müssen, angehört, läßt sich leider nicht feststellen. Leisersdorf, früherhin auch Leusersdorf genannt, gehörte 1383 einem Heintze Vorwitz. Frühere Besitzer konnte auch Wernicke, der Spezialforscher für Gröditzberg (und Umgegend) S. 78 nicht nachweisen.

[2]) Der Beiname dieses ritterbürtigen Bürgen läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Die Form im Transsumpte DD. 15a.: Mertwitz könnte uns allenfalls verleiten, den Vorfahren einer bekannten Liegnitzer Familie Mertschütz, welche mit einem Rathsherrn Taczco de Mertschicz 1339 daselbst zuerst auftritt (Schirrm. S. 79, vgl. a. Tzsch. u. St. S. 488) und deren gleichnamige bei genannter Stadt gelegene Heimath, später ein Stammsitz der Schweinichen und insbesondere des berühmten Ritters Hans v. Schw. wurde, in jenem Edelknecht Seiffart zu erblicken. Doch wir müssen die in den beiden anderen Redactionen gegebene Form Metzwitz für die richtigere halten und können, wenn auch nicht über Seiffart v. M. selbst, wenigstens über zwei jüngere Mitglieder der fraglichen, ihrer Heimath nach uns unbekannten Familie Nachricht geben. 1346 Sept. 13 erscheint unter den Mannen des Landes Goldberg auch Nickil v. Meczwitz (Grünh. u. Markgr. Lehnsurk. I. 329) und

Hake DD. 15a.)[1]). 47) Dirsko Herrn Abscerczco (d. i. Abschatz) Sohn (Dirske hern Abscerzo sun)[2]). 48) Gottfried v. Sommer-

ein Henczschil Meczschewicz, † 1391 hatte das Burglehn zu Haynau inne (F. Liegn. 740. Auszug gedr. im „Stammbuch des Geschlechts von Rothkirch," Regg. Nr. 45 S. 180). Vielleicht gehört zu den Ahnen dieser Edlen Conradus de Maczvicz 1284 Nov. 29. (Regg. Nr. 1859). Vgl. Sinap. II. 806.

[1]) Lutold (Lucas?) Hocke, der gleich seinen Hintermännern in der Bürgenreihe zur Zeit des Zustandekommens des großen Vergleichs zwischen den beiden Herzögen in noch jugendlichem Alter gewesen und wohl bald darauf gestorben sein mag, stand zu dem unter 14) aufgeführten sicherlich in einem sehr nahen Verwandtschaftsverhältniß. Wir haben anderweitige Nachrichten über diesen Knappen nicht aufzufinden vermocht. Nachstehend sollen sämmtliche nachzuweisende Ahnen des noch blühenden Geschlechtes aus dem 13. Jahrhunderte und dem Anfange des darauf folgenden chronologisch aufgeführt werden, zumal um zu zeigen, wie auch in diesem Falle (s. vorher Sambor, Tschammer (Nr. 18) und Radac (Nr. 5) der einfache Name des Ahnherrn (Haco) sich zum Familiennamen gestaltet hat. Am frühesten erscheint ein Pfarrer zu Goldberg, Konradus Haco, 1268 Dec. 20. (Regg 1321), Konradus dictus Hake 1269 Sept. 21. (Regg. 1332), Conradus Hac 1277 Oct. 9. (Regg. 1550). Daß dieser Geistliche vornehmer Abkunft und bestimmt der Nachkomme eines Haco war, beweist einmal die Eigenschaft desselben als Z. bei Herzog Boleslaw II., seine Stellung unter einer Reihe angesehener Adelspersonen, dann ein ursprünglicher Personen- als Geschlechtsname. An zweiter Stelle finden wir einen Ritter Haco 1272 Febr. 5. (Regg. 1390) als Z. des ebengenannten Fürsten. Sehr bald darauf begegnet uns urkundlich 1273 Dec. 8. (Regg. 1441 und Cod. d. Sil. X. 26) Heinricus Haco miles im Gefolge des Herzogs Heinrich IV. v. Breslau; 1292 Dec. 4. wird derselbe als Besitzer von Frankenberg (Kr. Frankenstein) bezeichnet: Henricus Haconis de Frankenberch miles (Cod. X. 41); 1300 o. T. (Trebnitz 143) Henricus Hacke (Umschrift seines Siegels: Sigillum Hakonis) und endlich noch 1307 Mai 9. (Trebn. 146) Heynemannus Hake. Ferner ist auch Hermannus Hake 1310 März 7. und 8. als Z. der Herzöge Bernhard und Heinrich v. Fürstenberg (Stenzel, Heinrichauer Gründungsb. S. 97 u. 114) bekannt. — Ein Haco abbas (St. Vincenz Breslau?) angeführt Zeitschrift Bd. X. S. 424. — Durch Vergleich des (bei Pfotenh., Siegel, Abthl. B. T. V. Nr. 43 abgebildeten und S. 30 beschriebenen) Siegels des Heinrichs H. v. J. 1300 mit der Darstellung des Wappen's der Hocke im 16. Jahrhunderte (Scharfenberg Nr. 429) und in der Gegenwart (Dorst, Schles. Wappenb. S. 72) ergiebt sich mit Gewißheit, daß die gegenwärtige blühende Familie dieses Namens (Hock, Hocke, Hacke, s. Kneschke, Neues allgem. deutsches Adelslexikon) von den Haco und Hake benannten Edeln des Mittelalters herzuleiten, denn die Siegel und Wappen aus jenen drei Zeitaltern zeigen übereinstimmend einen verstümmelten Baumstamm als Schildfigur.

[2]) Dirsko, des Herrn Abschatz Sohn, ist der erste mit vollem Namen auftretende Ahnherr seines Geschlechtes, welcher, wenn wir ihn uns damals (1294) als jungen Mann, etwa zwanzigjährig, vorstellen, ganz gut mit Dirsco Abscacz 1353 Aug. 11. (Schirrm. Liegn. U. B. S. 137) noch identisch sein kann. Zu gedachter Zeit verkaufte derselbe mit herzoglicher Genehmigung eine Zinshufe zu Kampern (Kr. Liegnitz) an den Liegnitzer Erbvoigt Franczco als Procurator des Benedictinerinnen-

feld (Sumirvelt Oe. C. u. S.; Summerfelt DD. 15ª.)[1]). 49) Tietze v. Rohnau (T. v. Ronow Oe. C.; Ronew S.; T. v. Ronaw DD. 15ª.)[1]). 50) Pacoslaw v. d. Tinz so Oe. C.; Patzelaw v. d. Tintz DD. 15ª.; P. v. d. Turcz S.)[2]). 51) Iwan v. Kossow (Kossendau) (Ywan

Klosters in L. Nach diesem Dirsko erscheinen in den Urkunden zunächst Albertus Abscachs als Z. bei den Herzögen Boleslaw III. und Wladislaw 1311 Dec. 28. (Schirrm. S. 23) und „Anno 1311 Gawinus von Abschatz im Liegnitzischen" (Sinap. I. 231). Beide scheinen Brüder gewesen zu sein und treten 1332 Juli 19. und 1342 Aug. 29. zusammen auf (Schirrm. S. 67 u. 92). Ferner bekannt ist Paulus Abscacz 1316 Juni 24. (Leub. 185) ebenfalls Z. bei den vorgenannten Fürsten. Der Vater des Dirsko, „Herr Abschatz," ließ sich leider nicht ermitteln. Die Familie tritt auch in der Folgezeit ausschließlich im Fürstenthum Liegnitz auf und ist bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts im Liegnitzer Urkundenbuche (Schirrmacher, Register s. u. Abschatz) durch viele Mitglieder vertreten. Ein späterer berühmter Sprößling derselben ist der bekannte schlesische Dichter Hans Aßmann A. † 1669. Das Siegel eines Caspar Schudle zu Graben v. 1510, der zu den Abschatz gerechnet wird (Hirschkopf, rechts gewendet, mit einem Geweih. Die Buchstaben C. A. zur Seite), hängt an der Urk. Stadt Guhrau A. 52.

[1]) Ueber einen Gottfried von Sommerfeld, wie über den nächstgenannten Titze v. Ronau geben die von uns sorgsam zu Rathe gezogenen Quellen und Hülfsmittel auch nicht die geringste Auskunft. Beide gehören altbekannten Adelsgeschlechtern des Landes an. Bekannt sind von ersterer Familie Johann v. Sommerfeld, der 1336 März 13. (Kath. Bresl. 21) als Vorsitzender im Bannrecht zu Breslau fungirt, u. z. J. 1337 von Sinap. I. 918 genannt wird; dann die Gebrüder Nitzko, Apezko, Johann, Kunzko und Luthold in einem Familieninstrumente v. 1354 October 8. (Kath. Bresl. 44). Zeuge hierbei war auch ein Ritter Franzko v. S., der auch sonst noch mehreremal bis z. J. 1383 Febr. 16. (Kath. Bresl. 90) urkundlich erscheint. Vgl. a. Korn, Bresl. U.-B. Nr. 254, 279, 283, 295 und 300. Endlich kennen wir aus dem 14. Jahrh. noch Dietrich (Theodricus) v. S. als Canoniker zu Liegnitz 1388 Mai 20. (Schirrm. S. 224). Das Geschlecht wird von dem gleichnamigen Orte im Krossener Kreise in der Neumark hergeleitet Sinap. l. c.

Die Ronau, die man nicht mit den Ronow und Biberstein verwechsele und deren Stammort Rohnau bei Landeshut zu sein scheint, treten bereits 1255 Oct. 28. (Regg. 905) in der Person eines Heinricus advocatus dictus de Ronowe unter Herzog Boleslaw auf. Hartmann v. R. begegnet uns als Z. bei Herzog Heinrich (V.) v. Jauer v. 1277 Nov. 22 (Regg. 1552) bis 1278 Dec. 1. (Regg. 1584), dann bei Heinrich V. v. Liegnitz von 1279 Dec. 20 (Regg. 1618) bis 1281 Aug. 7. (Schirrm. S. 10). Von einem dieser beiden Ronau's des 13. Jahrhunderts wird unser Titze R. herstammen. Im 14. Jahrh. ist das Geschlecht urkundlich durch viele Sprößlinge vertreten. Der alte Stamm, als dessen letzten Sprößling wir bislang einen Nickel 1480 Sept. 23. (Grüssau 265) kennen, scheint an der Scheide des M. A. und der neueren Zeit erloschen zu sein. Das oft angezogene Wappenbuch hat kein Wappen der Ronau mehr.

[2]) Ueber die Person dieses Edelknechtes können wir wenigstens eine Nachricht beibringen. Am 9. August 1289 (Regg. 2113) beurkundet Herzog Heinrich V. v. Liegnitz, daß Ritter Petrus dictus de Gusich von Boguschius und dessen unge-

v. Kossow Oe. C. u. S.; Iwan v. Kossaw DD. 15a.)[1]). 52) Hannus v. Skeyden (H. v. Scheytin Oe. C. u. S.; Hans v. Stettin DD. 15a.)[2]).

Im Anschlusse an die vorstehende Aufzählung der ritterlichen Bürgen und Getreuen des unglücklichen Herzogs wollen wir aus dem Urkundentexte noch einige Namen hier ausheben und mit kurzen Erläuterungen versehen. Es sind diejenigen der Verräther und der Hauptfeinde des Fürsten, welchen dieser, gewiß nicht leichten Herzens, Verzeihung und künftige Freundschaft zugeloben mußte. Die eigenen einschlägigen Worte der Urkunde lauten: „Wir geben auch unse hulde und unse vruntschaft hern Boguschen von Wisenburk[3]) und

---

nannten Bruder, welche beide de Tinzia (circa Ruyam sita) genannt werden, deren Erbgut in Tinz erkauft haben. Diesem Verkaufe haben der nächste Erbberechtigte in demselben Tinz, Pachozlaus und alle seine Miterben zugestimmt. Tinz der Stammsitz des Pakoslaus und Boguschius kann kein anderes als Groß-Tinz (Kr. Liegnitz) am Leisebach, unweit Neumarkt sein, in dessen nächster Nähe ein Dorf Royn, sonst Ruya genannt, gelegen ist.

[1]) Kossow, Kossaw, Cossow ꝛc. ist der alte Name für Kossendau, Kr. Liegnitz, und wohl zu unterscheiden von Kosendau, Kr. Goldberg-Hainau, das in alten Zeiten Kosdaw (so 1411, Schirrm. S. 288) und Kosede (Knie O. L.) hieß. Noch 1421 Dec. 22. (Urk. Stadt Liegnitz Nr. 281) lautete der Name Kossaw. Iwan (Iwein) v. K. stößt uns in mehreren Urkunden bis z. J. 1316 auf. Nach Heinrich's V. Tode in die Dienste des Saganer Herzogs Konrad II. (Koberlein) übergehend, urkundet er als Z. in den Urkunden: 1299 November 2. (Urk. Stadt Lüben 2; gedr. bei Worbs, Archiv S. 345); 1301 Januar 1. (Sagan 33) und 1304 Sept. 7. (Sagan 38). Nach langer Pause treffen wir Iwan v. K. noch einmal und zwar als Z. der Herzöge Boleslaw III. und Wladislaw 1316 Juni 24. (Leub. 185.) Nov. 9. (Leub. 188.) und am 25. Nov. dess. J. (Schirrm. S. 37). Ein Johannes de Cossow, ebenfalls bei letztgenanntem Fürsten Z. 1323 Juli 6. (Ztschr. VI. 168); 1318 Aug. 6. (Worbs, Archiv S. 348) finden wir Petseco (Peczco) de Cossove in einer Urkunde Markgraf Waldemar's v. Brandenburg. Endlich ein Tasso Kossow zeugt u. A. für Herzog Konrad I. v. Oels 1354 März 27. und Dec. 5. (Kathar. Bresl. 43. u. 45.) Mehr konnten wir über diese Familie bisher nicht ergründen.

[2]) Scheytin glaube ich unbedenklich für Skeyden, Kr. Glogau, erklären zu dürfen; wenigstens läßt sich, wenn sonst die Ueberlieferung des Namens richtig ist, kein anderer ähnlich klingender Ortsname in unserer Provinz erweisen. Hannus v. Sch., der letzte und wohl jüngste in der Bürgenschaar scheint ein Sohn des Tammo v. Scheitin, der 1280 Juni 30. (Regg. 1634) bei demselben Lehnsherrn, Heinrich V., diente, zu sein. Vielleicht gehört zu diesem Geschlechte auch Woko de Schytin, der 1290 o. T. (Regg. 2121) unter den nobiles terrae in einer Urkunde Herzogs Nicolaus v. Troppau aufgeführt wird.

[3]) Bogusch v. Wiesenburg aus hochangesehenem Geschlechte, der Nachkomme jenes Peregrin v. W., der einst (1227) dem Urgroßvater unseres Fürsten, Heinrich I. dem

sinen vrunden, und Lutken, herrn Pacozlawen[1]) sun und sin brudern und alle irn vrunden und hern Jeschen von Psrilep[2]) und Lodwige dem schriber[3]) —."

Bärtigen, das Leben gerettet, erscheint in dem Zeitraume von 1290 bis 1307 als Vasall des Herzog's Heinrich III. v. Glogau und dessen Bruder Konrad II. (Koberlein) von Sagan. Er wird genannt in folgenden Urkunden: 1290 Nov. 22. (Regg. 2171), 1291 März 3. (Coll. Glogau 7), 1293 Aug. 1. (Tzsch. u. St. S. 423), 1298 Mai 15. (Math. Bresl. 32), 1300 o. T. (Coll. Glog. 15), 1302 Mai 26. (Sprottau 15) unter den Zeugen Heinrich's III. Dann 1303 Juli 9. (Sagan 35) und 1304 Sept. 7. (Sag. 38) erscheint B. v. W. in gleicher Eigenschaft bei Herzog Konrad II. und schließlich 1307 Febr. 8. (Clariss. Glogau 1; gedr. bei Minsberg, Gesch. v. Groß-Glogau I., 173) und Juni 23. (Clar. Glog. 3) wiederum bei Heinrich III. Siegel zweier Wiesenburge s. bei Pfotenh. Siegel S. 27, 28; Abth. B. T. III. Nr. 22. u. 25. Eine eingehendere Behandlung der complicierten Familiengeschichte der Wiesenburg muß für später noch vorbehalten bleiben.

[1]) Lutko offenbar der Verräther, der Heinrich in die Hände seines Glogauer Vetters lieferte und ein Sohn des zu Breslau hingerichteten Pakoslaus (vgl. Chron. princ. Pol. bei Stenzel, Script. rer. Sil. I. 118 und 125 und Stenzel, Gesch. Schlesien's bis z. J. 1355 S. 110 u. 111) ist in der Folgezeit noch durch zwei Urkunden nachweisbar. 1302 Juni 14. (actum) und November 6. (datum) (Kath. Bresl. 4) bestätigte Herzog Boleslaw III. von Breslau, daß Ludco filius Pacozlai mit Zustimmung seiner Brüder Johann, Grabisius, Pacosius und Bernhard und seiner ungenannten Schwestern, die unter Curatel der Dominikaner zu Breslau stehen, sein Erbe Stein oder Wizenstein, früher Poln.-Puscowo genannt (s. Stenzel, Landb. Note 47) seinen Schwestern für das Erbe Haasenau, Kr. Trebnitz, giebt und hierfür noch 225 Mark als Ausgleichungssumme erhält. Sodann 1307 Mai 9. (Trebnitz 146; s. a. Heyne, Bisth. Gesch. I. 926) vermacht Ladutko Pacozlay (sic!) dem Kloster Trebnitz sein Allodium Ganzehubel (Gänseberg, zu Spahlitz bei Oels gehörig) mit Ausnahme des Weidezehnten, der dem Hospital zu Olznitz (Oels, Krankenhospital zu S. Georg) gereicht werden soll.

[2]) Wer unter diesem Jeschke v. Psrilep (Psriley nach Sommersberg) verstanden werden soll, ist ziemlich räthselhaft. Ich bin geneigt einen Hofrichter unter Herzog Heinrich III. v. Glogau für den Fraglichen zu halten. 1289 o. T. finden wir bei diesem als Z. auch einen comes Jasco iudex curiae (Regg. 2104) und am 1. August desselb. J. Jesco, in derselben Eigenschaft. Eben diesen möchte ich wiederum mit jenem comes Jesco Brytek identificieren, welcher die mit Herzog Konrad's II. Siegel befestigte Urkunde eines Jesco, Sohn des Grafen Bogumil am 23. Febr. 1283 (Regg. 1741), eines nahen Verwandten vielleicht, mit beurkundete. Es dürfte wohl nun nicht allzugewagt erscheinen, wenn wir den räthselhaften Namen Psrilep (Psriley) als eine fehlerhafte Lesart (vielleicht anstatt Priteg) von Brytek erklären.

[3]) Ueber Ludwig den Schreiber s. Zeitschrift Bd. XIV. S. 143 ff. und den in diesem Bande folgenden Aufsatz von Stud. phil. A. Bauch über die Notare Herzog Heinrich's V.

XI.

Das Leben des Humanisten Antonius Niger.

Mit einer Beilage.

Von Dr. Gustav Bauch.

Als Desiderius Erasmus von Rotterdam im Jahre 1516 das neue Testament hatte erscheinen lassen, wurden seine „Annotationes" von dem Engländer Edward Lee angegriffen[1]). Wenn nun auch Lee in manchen Einwendungen Recht hatte, so wurde ihm doch sein Auftreten von den zahlreichen Verehrern des Erasmus gewaltig übelgenommen. Erasmus erhielt, wie einst Reuchlin bei seinem Streite mit den Kölnern, von allen Seiten aus Deutschland und England Briefe, welche die Angriffe Lee's scharf verurtheilten. Man sah die Schrift Lee's als nicht blos gegen Erasmus persönlich, sondern auch gegen die „honesta studia" überhaupt gerichtet an, und so erfolgte eine wahre Fluth von Auslassungen an Lee's Adresse von Seiten der gern corporativ auftretenden, streitlustigen Humanisten.

Schon die Briefe der Sammlung, welche 1520 bei J. Froben herauskam[2]), schlagen einen ungemein derben Ton an (so nennt Jo. Sapidus[3]) Lee „publica latrina" und titulirt ihn: indoctissime, arrogantissime, mendacissime, furiosissime, stolidissime), fast noch übertroffen aber werden sie durch die concentrirte Lauge der Epigramme, welche aus dem Poetenkreise des Eobanus Hessus in Erfurt

---

[1]) Erasmus hat selbst eine Neuausgabe der „Annotationes Edovardi Leei in annotationes novi testamenti Desiderii Erasmi" mit seinen Entgegnungen versehen bei Johann Froben, Basel 1520, 4⁰, veranstaltet.

[2]) Epistolae aliquot eruditorum uirorum ex quibus perspicuum quanta sit Eduardi Lei uirulentia. 4⁰.

[3]) A. a. O. 169.

hervorgingen [1]). Petreius Aperbacchus fordert in dem den Epigrammen voraufgehenden Briefe Eobanus Hessus auf, das Kampfsignal zu blasen, damit alle Soldaten der minervischen Legion Germaniens gegen „jenen öffentlichen Feind" losbrächen. Eobanus leistete dieser Aufforderung Folge in dem ersten Gedicht [2]), kräftig secundirten ihm im Kampfe gegen Lee Petreius Aperbacchus, Adamus Fuldensis, Enricius Cordus und Antonius Niger.

So singt Antonius Niger [3]):

I.

Qualicunque Leus nomen ratione paretur
Non referre putat, nomen habere cupit.
Nunc id habet, sed quod mihi non vel Herostratus optem,
Nec tibi qui Macedon fata Philippe tulit.

II.

Quis execrandum non Lei factum putet,
Quis imprecari non cruces omnes velit,
Tormenta, flagra et aeneos centum boves?
Qui tam protervus improbus procax furcus
Sycophantiis suis et insolentiis
Clamoribusque surgit et tumultibus
Tuos Erasme cum labores impetit
Et omnium te literarum antistitem

---

[1]) In Eduardum Leeum quorundam e sodalitate literaria Erphurdien. Erasmici nominis studiosorum epigrammata. Erffordię per Joannem Cnappum ad celebres ferias diuini ternionis M. D. XX. 4⁰. Petrus Mosellanus drückte dem Eobanus Hessus (in der unten noch zu erwähnenden Sammlung: De non contemnendis studiis humanioribus etc. Erfurt 1523) seine Freude über die Epigramme aus, während Erasmus in einem Briefe an ebendenselben Mosellanus (Des. Erasmi Rot. Opp. omnia Lugd. Bat. 1703, III, col. 561) sie mißbilligte.

[2]) Eoban hat auch die meisten Epigramme beigesteuert. Noch schlimmer erging es Lee in dem Dialogus festivissimus: Hochstratus ovans, wo er als Interlocutor, und zwar als Hund, auftritt.

[3]) Das erste Epigramm schließt in der Originalausgabe mit einem Komma, das dort als Punkt verwandt ist. Dies und die wenig hervortretende Ueberschrift des nächsten Epigramms hat den Setzer der Ausgabe: Moguntiae M. D. XX, 4⁰ (mit Schöffer's Schildchen) verführt, dieses Gedicht dem Niger'schen einzuverleiben. Abgedruckt sind diese beiden Epigramme auch bei A. F. G. G. (Janus Gruter), Delitiae poetarum Germanorum etc. IV, 1158 und 1159. Noch ein anderer Schlesier hat an dem Streite mit Lee theilgenommen. Hinter den von Andreas Francus Camicianus herausgegebenen: Duae Epistole: Henrici Stromeri Auerbachij: et Gregorij Coppi Calui medicorum etc. Lipsiae apud Melchiorem Lottherum, Anno etc. M. D. XX. 4⁰, befinden sich neun auf das classicum Eoban's antwortende Epigramme von Andreas Camicianus und Franciscus Faber Silesius, dem nachmaligen Dichter des Sabothus, welche die Erfurter fast wörtlich reproduciren.

Pium patronum, exercitissimum Herculem
Fictis notare nititur calumniis,
Quem vel probare dignus iste vix fuit.
Quid improbare censeam? Hei demens caput
Et pectus absque sanguine absque spiritu,
Vir absque fronte et huius aevi infamia.
Quam gloriam, quod hoc trophaeum ex proelio?
Nisi ut omnibus doctis et omnibus bonis
Sis et cachinnus et terenda fabula?

Antonius Niger, der mit diesen Epigrammen zum ersten Male in die Oeffentlichkeit tritt, stammte aus Breslau. Ueber sein Geburtsjahr, über sein Vorleben, über seinen deutschen Namen ist nichts bekannt. Er nennt sich selbst Niger, Nigrinus oder gräcisirt Melas [1]). Der Name Schwarz läge sehr nahe, dafür spräche auch, daß er in einem Breslauer offiziellen Instrument [2]) Antonius Nigri genannt wird, wie auch sein Freund Nigidius [3]) den Namen Niger geradezu als Gentilnamen bezeichnet, doch läßt sich Schwarz nicht nachweisen. Auch die Erfurter Matrikel gewährt keinen Aufschluß, ein Niger oder Schwarz ist gar nicht in ihr aufgeführt [4]). Krause führt einen Antonius Spete Vratislaviensis nach der Matrikel an und ist geneigt, ihn mit Niger zu identificiren — danach wäre er 1516 in Erfurt intitulirt und 1518 Baccalaur geworden, — doch ohne das als sicher anzunehmen [5]). Die Humanistenmode der Namensübersetzung verdunkelt bei Niger selbst seine späteren Lebensverhältnisse, da wenn in Erfurt und in Breslau der Name Niger der geläufigere war, in

---

1) Joach. Camerarius, Libellus novus, Epistolas et alia quaedam monumenta doctorum etc. complectens. Lips. 1568. 8°. D. 3.

2) Protokoll der Disputation von 1524. Breslauer Stadtarchiv H. 33a. Bei Kolde, Dr. Johann Heß, 111 steht fälschlich Nigro.

3) Elenchus professorum academiae Marpurgensis etc. Marpurgi Cattorum 1591. 8°. pag. 26.

4) Für die Geschichte der Universität Erfurt in dieser Zeit verweise ich auf: F. W. Kampschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation. Zwei Theile. Trier 1858 und 1860. Noch specieller in die Schicksale der Erfurter Humanisten eindringend ist: C. Krause, Helius Eobanus Hessus, sein Leben und seine Werke. Zwei Bände. Gotha. 1879, auch desselben Verfassers: Euricius Cordus, Marburg 1863 gehört hierher.

Ich bin Herrn Dr. Carl Krause für die freundliche Ueberlassung zweier handschriftlicher Briefe Niger's zu großem Danke verpflichtet.

5) Eobanus Hessus I. 231.

anderen Gebieten, nach denen der vielgewanderte Mann verschlagen wurde, der Name Melas der fast einzig geltende war. Die späteren Forscher haben die beiden Namen nicht auf eine Person zu vereinigen gewußt.

Im Jahre 1517 ist Niger in Erfurt nachweisbar, denn in diesem Jahre übernahm Euricius Cordus das Rektorat der Stiftsschule zu St. Maria, mit ihm wirkte als Gehilfe (locati, Gedungene, nannte man damals solche Gehilfen) und Unterlehrer Antonius Niger von 1517 bis 1521 an dieser Schule[1]). Der bekannte Dresdener Pfarrer und Superintendent Daniel Greser ist hier beider Schüler gewesen und hat bei Niger, wie er selbst berichtet, Virgil's Aeneide gehört[2]).

Niger schloß sich eng an das Haupt des Erfurter Poetenbundes, Eobanus Hessus, an. Wie er in den Gedichten gegen Lee seine humanistische Gesinnung und Verehrung des Erasmus stürmisch ausbrechen läßt, so bewunderte und pries er überschwenglich den deutschen Ovid:

Omnibus es maior Latiis[3]) Eobane poetis,
  Quantumcunque habeant artis et ingenii.
Namque illis rerum et librorum est copia dives,
  Illis Mecoenas otia dia facit.
Nec fera barbaries obstat, nec pocula Bacchi
  Ingenii vires extenuare solet.
At tu victuros vatum rex inclyte versus
  Barbarie in tanta pauperieque facis.
Nec tibi contemptus musarum extremus honosque
  Ablatus studiis obstitit ingenuis[4]).

Die Bewunderung Niger's vergalt der Dichterkönig, wie Eoban sich scherzweise nannte, damit, daß er ihn seiner Freundschaft würdigte. Doch nicht blos zu den frugalen Mahlzeiten in der „regia" wurde Niger gern und oft geladen, auch sein poetisches Talent erkannte Eoban an. Von den liebenswürdigen Gedichten Eoban's an Niger

---

[1]) Euricii Cordi Simesusii, Botanologicon Coloniae 1534. 8°. p. 8.

[2]) Historia und beschreibunge des ganzen Lauffs und Lebens etc. Daniel Gresers (Greiser) Pfarrherrs etc. Dresden 1587. 4°. B.

[3]) Die italienischen Humanisten.

[4]) Tertius libellus epistolarum H. Eobani Hessi etc. Lipsiae 1561. 8°. C. Delitiae poet. germanor. p. 1159.

schließen die Farragines seiner Werke[1]) zwei ein, ein Zeugniß der Muse Eoban's und seiner Zuneigung zu Niger lasse ich sie hier folgen:

Antoni, venerande mi sodalis,
Musarum decus atque Gratiarum,
Quo cantante stupet lyramque victus
Ponit cum cithara silente Phoebus.
Sic te Pierides, meae tuaeque
Reginae aureae et aureae puellae
Blandae virginis Aonos Camoenae,
Divae Pierides amabilesque
Decerptis Heliconis ex vireto
Ornent floribus et tuum sequaci
Intexant hedera caput suoque
Pascant nectare, lacte, melle, succo,
Quo vitam superi trahunt perennem,
Ut conviva mihi meridiani
Solis tempore gaudeas venire.
Est hospes mihi liberalis et qui
Mirum te cupit in modum videre
Et notus tibi quemque amare possis.
Nec tardes igitur venire, namque
Nulla rei nisi te est opus tuaque
Praesenti facilique comitate,
Antoni, decus ordinis bonorum.

Einen scherzhafteren Ton, den Eoban in seinen Gelegenheitsgedichten an seine Freunde oft liebte, zeigt das zweite Gedicht, womit er Niger begrüßte, als dieser, nach einer historischen Notiz des Inhalts, im Jahre 1520 von einer Reise nach Schlesien wieder nach Erfurt zurückgekehrt war:

Gaudebam quia Veneris benigno
Nuper sydere, nunc fere dolebam,
Quod sic veneris, ut latere velles
Illum, quem minime latere posses,
Tanquam non rediisse debeamus
Tecum credere virgines Camoenas
Nuper Slesiacis pie et pudenter
Pastas delitiisque Gratiisque,
Fotas Sarmaticarum amoenitatum:
Si quicquam tamen est amoenitatum
Inter stercora Sarmatae bubulci,
Qui nunc milite turget impotenti,
Quem nunc Teutonicae manent phalanges,

---

[1]) Operum Helii Eobani Hessi farragines duae etc. Halae Suevorum. 1539. 8°. p. 206b, 262.

Enses, fulmina, tela, lora, flammae.
At tu, si quid adhuc memor tuorum,
Antoni, potes esse, si meremur,
Tam chari tibi, tam pie faventes
Nigris omnibus omnibusque doctis,
Quales Slesia plurimos beatis
Edit syderibus, veni per ipsum,
Et vitae atque viae decem rogamus,
Christum matris Apollinem puellae,
Natum virginis. Hoc sed impudenter.
Quod mandare meum fuit precabar.
Sed ne, dum properas nimis citatis
Praeceps passibus, excidat Michael.
Captivum mihi siste, sicque forsan
Ista suspicione te levaris.

Der in den Endzeilen erwähnte Michael, welchen er als Gefangenen mitschleppen soll, ist ein Landsmann Niger's, mit dem er wohl eben als Compatriot nahe befreundet war und mit dem er fast immer zusammen genannt wird [1]). Aus den betreffenden Stellen scheint durchzuleuchten, daß sie auch zusammen wohnten, und dann in der Bursa pauperum, die nach Motschmann [2]) von einem Breslauer Canonicus Nicolaus Kleiwitz gestiftet worden war. Als Michael Nosse de Grotkaw erscheint er in der Erfurter Matrikel, im Jahre 1515 wurde er immatriculirt, 1517 Baccalaur, 1529 Magister [3]). Als Schlesier und gerngesehenen Genossen Eoban's erwähnt seiner Camerarius in der liebevoll und innig geschriebenen Narratio de Eobano Hesso [4]). Mit Eoban war Nosse bekannt geworden, als er dem stets geldbedürftigen Dichterkönige im Namen des Collegium pauperum ein Geldgeschenk übersendet hatte [5]).

Mit Nosse traf Niger auch in der Vorliebe für scenische Darstellungen classischer Stücke zusammen, wie sie die Humanisten nach dem Vorgange des Conrad Celtes aufzuführen liebten. Wie eifrig diese scenischen Spiele auch in Erfurt aufgenommen wurden, geht aus

---

1) Z. B. Helii Eobani Hessi etc. epistolarum familiarium libri XII, Marpurgi 1543, fol., p. 232, 55.
2) Erfordia literata, Vierte Sammlung, Erfurt 1731, 8⁰, p. 475.
3) Krause, Eob. Hessus, I., p. 235.
4) Norimbergae 1553. 8⁰. B. 8b.
5) Epp. famil. p. 54.

einem Briefe Camerar's an Eoban hervor, worin er von den Vorbereitungen zu einer Aufführung spricht [1]). Im Hause von Nosse wurde der Amphitruo des Plautus gegeben [2]). Niger hat seinem Interesse für die Sache in einem Gedichte an Camerarius Ausdruck gegeben [3]). Er fordert ihn darin auf, an eine neue Vorstellung zu denken. Aus den zur Auswahl vorgeführten Namen lernen wir den Kreis der Autoren kennen, an deren Darstellung man sich wagte. Es sind die Stücke des vielbeliebten Plautus und des Terentius. Als Ideal aber schweben die griechischen Dramen vor, deren Aufführung das Höchste wäre. So erst würde endlich, fährt Niger fort, den unglücklichen Musen geholfen werden, sie, die so lange verborgen waren, würden wieder in das Tageslicht zurückkehren. Eine reiche Frucht würde daraus dem eifrigen Herzen zufallen, und mit reichem Wucher der Acker die Saat belohnen. Den edlen Studien würde das eine herrliche Ringschule sein, durch sie führe der Weg zur heiligen Dichtkunst, d. h. zur eigenen, von den Humanisten so hoch geschätzten, Fertigkeit in den classischen Sprachen zu dichten. Dies Studium würde die Zustände, die Sitten und das Benehmen veredeln und würde Kräfte und Geist geben.

Die Plautinischen in der Ueberlieferung arg verstümmelten Comödien ergänzte für die Aufführungen mit der berufensten Hand Joachimus Camerarius.

Sive Epicharmei arridet tibi fabula Plauti,
  Cui lacero medicas scis adhibere manus.
Macte animo, laudi tibi res est ista laborque.
  Hac fama est opera clara futura tua.

sagt Niger. Die prophetischen Worte Nigers, daß ihm seine Bemühungen für die Herstellung des Plautinischen Textes einst Ruhm einbringen werde, hat die Zukunft bekanntlich auf das Glänzendste gerechtfertigt. Die Anregungen der Erfurter Zeit haben Camerar zu dem eingehenden Studium des Plautus geleitet; er ist durch seine Ausgaben der Sospitator, der Erretter, des Plautus geworden.

---

1) Narratio Tiiij.

2) Libellus alter epistolas complectens Eobani Hessi et aliorum etc. Lipsiae 1557, Kb.

3) Libellus novus D. 3b.

Mit Camerar knüpfte Niger in Erfurt ein Band der herzlichsten Freundschaft, das erst der Tod zerschnitt. Wir werden sogleich Gelegenheit haben zu zeigen, wie warm Camerar zu einer Zeit, wo dies für ihn selbst geradezu gefährlich werden konnte, sich Niger's annahm.

Im Anfange des Jahres 1521 bewarb sich Niger zugleich mit Camerarius um den Magistergrad. Hierbei aber widerfuhr ihm das Unglück, daß er zurückgewiesen wurde[1]). Was die Veranlassung zu diesem Schritte gegen ihn gewesen ist, ist nicht mehr ganz klar zu ersehen. Camerar spricht in der Narratio de Eobano Hesso von quorundum ieiuna malevolentia. Kein Grund, fährt er fort, könnte gefunden werden, es wäre denn, daß er zu eifrig dem Studium der guten Künste obgelegen und auf ihre Pflege zu viel Zeit verwendet habe. Noch in dem 1558 gedruckten Epitaph für Niger erwähnt Camerar, daß der Haß gewisser Menschen ihm seine Fortschritte beneidet habe[2]). Aus diesen Anspielungen könnte man versucht sein zu glauben, daß Niger die für die akademischen Prüfungen noch immer vorgeschriebenen scholastischen Pflichtstudien nicht gehörig gepflegt habe. Wie dem auch sei, Niger versuchte hier, wie es scheint, keine zweite Bewerbung. Da ich hier nicht mit Ehren leben kann, muß ich andere Orte aufsuchen, welche mich nicht ausspeien, schreibt er an Camerar[3]).

Camerar war über die seinem Freunde angethane Unbill ganz außer sich. Hast du jemals von einem unwürdigeren Unrecht vernommen als dem, das unserm Freunde Nigrinus geschehen? klagt er dem Eobanus[4]). Mir aber, wenn ich meine Bewerbung verfolge, soll nicht einmal gestattet werden, darüber zu klagen, nicht den Schmerz über das widrige Geschick des Freundes auszusprechen! Freunde hätten ihm zu einer kühnen That gerathen, doch wolle er ohne den abwesenden Paetus nichts beginnen, auch die Meinung Eoban's wolle er erst hören.

---

1) Narratio Ciij b.

2) Gedruckt hinter: Consilium de tuenda valetudine Antonii Nigri medici Braunsvigensis. Lipsiae 1558. 8⁰.

3) Libellus novus a. a. O.

4) Narratio Tiiij.

Eoban bedauerte in der Antwort[1]) den Unfall Niger's auf das tiefste, bat aber Camerar, er möge sich nicht zu einer Uebereilung fortreißen lassen, der Rath und die Hilfe der Freunde oder Niger's eigene Tüchtigkeit werde schon einen Ausweg finden lassen. Camerar möge doch auf die Freunde, die durchaus nicht alle seiner Meinung wären, Rücksicht nehmen. Und Eoban mußte selbst die Zurückweisung Niger's höchst peinlich sein, denn er hatte bei dem feierlichen Akte der Promotion in einer Rede den Neukreirten das Resultat zu verkünden[2]).

Niger zog sich betrübt und grollend zurück. Eoban bat ihn, Vertrauen zu ihm zu haben, er wirke für ihn. Niger habe gar keinen Grund, sein Gemüth krank zu machen, er solle das beste hoffen. Gleichzeitig ladet Eoban ihn ein, er werde Meckbach treffen[3]).

Die Aufschrift dieses Briefes trägt die Scherzworte: Antonio olim Nigro, nunc Nigerrimo, nostro magistrando vel magistro nostrando. Die beiden lateinischen Ungeheuer in dieser Adresse „noster magistrandus" und „magister nostrandus" stammen bekanntlich aus dem ersten Briefe der Epistolae obscurorum virorum. Die Disputation über sie bildet den Hauptinhalt dieses Kabinetstückes der Briefe[4]). Der supponirte Verfasser des Schreibens Thomas Langschneyderius erzählt: Tunc magistri hilarificati inceperunt loqui artificaliter de magnis quaestionibus: Et unus quaesivit, utrum dicendum „magister nostrandus" vel „noster magistrandus" pro persona apta nata ad fiendum doctor in theologia ... Et statim respondit magister Warmsemmel, lansmannus meus, qui est Scotista subtilissimus, et magister XVIII annorum, et fuit tempore suo pro gradu magisterii bis reiicitus, et ter impeditus, et tamen stetit ulterius quoad fuit promotus pro honore universitatis ... et cum magna maturitate dixit, et tenuit, quod dicendum est „nostermagistrandus" ... Tunc magister Andreas

---

[1]) Libellus novus T 5 b und Joachimi Camerarii epistolar. familiar. lib. VI. Francofurti 1583, 8°, p. 365.

[2]) Narratio Ciij b.

[3]) H. Eob. Hessi epp. famil. p. 55 und 232.

[4]) Böcking, Ulr. Hutteni equ. opp. suppl. II., 2. p. 405.

Delitsch . . . et ipse tenuit oppositum magistro Warmsemmel, et dixit, quod debemus dicere, ‚magisternostrandus‘ . . . et portavit magistro Warmsemmel et dixit: „Ecce domine magister, ne putetis, quod sum inimicus vester“ et bibit in uno anhelitu; et magister Warmsemmel respondit ei fortiter pro honore Slesitarum. Der Humor in der Aufschrift Eoban's, die Beziehung auf Niger tritt bei der Landsmannschaft des subtilen Magisters Warmsemmel, dessen Name allein schon scherzhaft auf Schlesien hinweist, und dem gleichen Geschick desselben belustigend genug hervor.

Welcher Art die Bemühungen Eoban's waren, läßt sich nicht mehr verfolgen, daß sie in Erfurt erfolglos waren, wissen wir aus den Worten Camerar's in der Narratio. Er, nämlich Niger, sagt dieser, schlug einen anderen Weg ein, kam uns anderen Bewerbern zuvor und erlangte zu großem Aerger seiner Neider, was diese ihm verweigert hatten sozusagen pomphafter und glänzender, als sie selbst es hätten übertragen können. Aehnlich drückt er sich in dem angeführten Epitaph aus. Es liegt nahe, an eine Ehrenpromotion zu denken, die Aehnlichkeit mit dem „lansmannus“ würde dadurch ungezwungen noch größer, aber wo diese dann vor sich ging, kann ich nicht angeben. Krause denkt an Leipzig, doch enthalten die Leipziger Fakultätsbücher keinen diesbezüglichen Vermerk. Ich möchte eher an Wittenberg denken, denn im Herbst des Jahres 1521 scheint Niger dort verweilt zu haben[1]).

In näherer Freundschaft stand Niger auch schon in Erfurt mit Euricius Cordus, mit dem ihn später sein Lebensweg wieder zusammenführen sollte. Die Aeußerung des Cordus, daß er ohne Gehalt drei Jahre sein Gehilfe an der Marienschule war[2]), mag eine Bestätigung dafür sein. Scherzend frägt ihn dieser sechszehn Jahre später, wann er sich das Honorar für diese Thätigkeit einfordere.

Spärlicher fließen die Nachrichten für den Verkehr mit den anderen Theilnehmern der Eobanischen Sodalität. Im Verein mit Adam

---

[1]) Bresl. Stadt-Bibl. v. Rhediger'sche Briefsammlung VII., 5. Seb. Helmann an Joh. Heß. 8. Okt. 1521. Salutat te Antonius non potuit per occupationibus tibi scribere.

[2]) Botanologicon p. 8.

Crafft und Petrejus Eberbach haben wir ihn oben den Kampf gegen Lee aufnehmen sehen. Mit Johann Meckbach, dem späteren Leibarzte des Landgrafen von Hessen, zusammen wird er öfter von Eoban zu Tische gebeten, die besonders hervorgehobene Anwesenheit Meckbach's zeigt das nähere Verhältniß [1]). Durch spätere Briefe und anderweitige Nachrichten erfahren wir die Freundschaft mit Johann Lange [2]), dem Reformator von Erfurt und Freunde Luther's, mit den Theologen Antonius Musa [3]) und Johannes Drach [4]), mit Crotus Rubianus [5]), den Aerzten Georg Sturz [2]) und Martin Hune [5]), mit den Schulmännern Jacob Micyllus [6]) und Petrus Nigidius [7]), mit Capella [7]) und Conrad Felix [7]).

Ehe Niger Erfurt verließ, sollte er noch Zeuge eines Ereignisses sein, das Stadt und Universität auf das tiefste erregte. Luther berührte auf seiner Reise zum Reichstage in Worms die Stadt Erfurt und verweilte dort vom 6. bis 8. April 1521. Eine unzählige Menschenmenge machte sich auf, ihn zu empfangen. Crotus Rubianus, damals Rector der Universität, holte ihn mit berittenen Begleitern, darunter Eoban, feierlich ein. Am nächsten Tage predigte Luther in der Augustinerkirche und machte gewaltigen Eindruck auf seine Zuhörer. Am 8. April zog er weiter nach Worms. Die große Erregung dieser Tage fand sehr bald ein tumultuarisches Nachspiel. Die beiden Humanisten Justus Jonas und Johannes Drach, welche Inhaber von Canonikaten an der Severikirche waren, hatten sich ohne Rückhalt Luther angeschlossen. Ihre Mitkanoniker betrachteten sie daher in Nachachtung der päpstlichen Bannbulle gegen den Reformator als ipso facto excommunicirt, und demgemäß wurde gegen Johannes Drach — Justus Jonas war mit Luther nach Worms gegangen — verfahren. Als er an dem Tage nach Luthers Aufbruch in seiner Kirche

---

1) H. Eobani Hessi Epp. fam. p. 232.
2) Codex Gothanus A 399 fol. 245b.
3) Cod. Goth. A 399 fol. 244.
4) Siehe unten.
5) H. Eob. Hessi Epp. fam. p. 284.
6) Joach. Camerarii Epp. fam. p. 365.
7) Siehe unten.

erschien, wurde er von dem Dechanten Doliator am Gewande als Excommunicirter öffentlich aus dem Chore gezerrt [1]). Die Studenten, vereint mit Pöbelhaufen, gaben noch am selben Tage die Antwort auf dieses rasche Vorgehen mit der Stürmung und Verwüstung der Wohnungen der Canoniker.

Drach faßte die kirchliche Censur nicht so sehr als gegen den Geistlichen gerichtet, so galt damals noch das Auftreten Luthers und die Sache des Humanismus als eins, sondern vielmehr als Wiederaufleben der (scholastischen) Barbarei auf. Das zeigte er durch einen Brief, den er am folgenden Tage an Eobanus Hessus schrieb [2]). Er wünsche nicht, heißt es da, daß die Jugend einen ebenso erbärmlichen Unterricht erhalte wie einst er. Tapfer und wie mit ausgestrecktem Arme müsse man die wiedererstarkende Barbarei bekämpfen, sie ausmerzen und niederschlagen. Er wolle seinen Theil dabei thun, indem er mit Capella und Antonius Niger den Orator des Cicero öffentlich zu recitiren gedenke. Capella solle den Scaevola, Niger die Rolle des Antonius übernehmen. Er selbst werde, weil er gegen die Barbarei wunderbar brenne, den Crassus darstellen, Conrad Felix werde den Sulpicius spielen. Heß möge den Vorsitz und die Leitung des Ganzen auf sich nehmen.

Diese Erwähnung Niger's durch Drach ist das letzte Zeichen seines Aufenthaltes in Erfurt, bald darauf muß er der Stadt und Universität den Rücken gekehrt haben. Ich habe oben angedeutet, daß er vermuthlich seine Schritte zunächst nach Wittenberg lenkte. Ein Aufenthalt in Wittenberg würde auch die Freundschaft und Hochschätzung Philipp Melanchthon's für Niger ungezwungen erklären. Doch ist Niger mit ihm wohl schon in Erfurt bekannt geworden. 1520 besuchte Melanchthon Erfurt [3]).

---

[1]) Das erzählt Luther. De Wette, Luther's Briefe II. p. 5. Der Brief steht auch schändlich verstümmelt bei J. F. Heckel, Manipulus primus epistolar. singular. Dresdae 1699. 8⁰. p. 61.

[2]) Dieser Brief ist gedruckt in: De non contemnendis Studijs humanioribus futuro Theologo maxime necessarijs aliquot clarorum virorum ad Eobanum Hessum Epistolae. Erphurdię etc. M. D. XXIII. 4⁰. Die ganze Sammlung wieder abgedruckt bei: F. J. Beyschlagii Sylloge variorum opusculorum I. Halae Suev. 1729. 8⁰. p. 275 f. Für das Datum: Quid heri passus sum contumeliae etc.

[3]) Krause, Eobanus Hessus I. p. 318.

Im Jahre 1522 befindet sich Niger in Leipzig, wo er mit dem zu jener Zeit noch sehr jugendlichen Christop von Carlowitz, dem nachmaligen hochangesehenen Rathe des Churfürsten Moritz von Sachsen, Moritzen's rechte Hand bei seinen politischen Bestrebungen, in Verbindung trat. Er veranlaßte diesen, nach damals nicht ungewöhnlicher Sitte, durch einen Brief Eoban um Aufnahme in seine Freundschaft zu bitten [1]).

Schon Anfang 1523 muß Niger wieder in Breslau verweilt haben, denn schon am 1. Januar des Jahres läßt Melanchthon in einem Briefe an Johann Heß seine lieben Freunde Troger, den Schulmeister, d. h. Rector, von St. Elisabeth, und Niger, den überaus feinen Dichter grüßen [2]).

Die Freundschaft Melanchthon's wie die Verbindung Niger's mit Drach lassen uns schließen, daß sich Niger schon vor seiner Rückkehr nach Breslau der neuen Lehre der Reformatoren zugewendet hat. In Breslau tritt er bei der Einführung der Reformation mit auf die Bühne. Als Johann Heß, der Reformator der Stadt, die berühmte Disputation am 20., 21., und 23. April 1524 in der Dorotheenkirche veranstaltete, stand ihm für den hebräischen Text des Alten Testamentes Valentin Trotzendorf, der Rector der Goldberger Schule, für den griechischen des Neuen Testamentes Antonius Niger zur Seite [3]).

Johann Heß hatte vor der Disputation die Thesen, über welche er handeln wollte, veröffentlicht. Sie beschäftigten sich mit dem Worte Gottes, dem Priesterthume Christi und mit der Ehe, und sind im Originale nicht mehr vorhanden. Der Krakauer Gelehrte Petrus Ridzinski, latinisirt Risinius, hatte sich bemüßigt gefunden, eine Widerlegung der aufgestellten Sätze zu verfassen [4]). Diesem Angriffe antwortete eine Breslauer Schrift: Paulus Cachinnius Vratislaviensis,

---

1) H. Eob. H. Epp. fam. p. 284.

2) Corpus Reformatorum I., col. 598.

3) Vergl. das oben citirte Protokoll.

4) In axiomata Joannis Hessi Wratislauiae aedita, Petrus Risinius. Impressum Cracoviae etc. M. D. XXIIII. 4°. Risinius nennt sich P. Ridzinskius in der Krakauer Ausgabe (1523) von Des. Erasmi Roterodami de duplici Copia uerborum ac rerum, Commentarij duo.

Petro Risinio Cracouiensi pro Joanne Hesso, Parocho suo[1]). Diese Apologie wird von Ehrhardt dem gelehrten Stadtschreiber Laurentius Corvinus, der in der Breslauer Reformation eine hervorragende Rolle spielt, ohne jeden Beweis zugeschrieben[2]). Allein soweit meine Kenntniß der Werke dieses Mannes reicht, kann ich in seinem Stile, der demjenigen Wimpfeling's sehr nahe kommt, keine Aehnlichkeit mit der flotteren Schreibweise des Cachinnius entdecken. Viel zahlreicher sind die Anklänge besonders in den Wendungen der Einleitung an die Gedichte gegen Lee, welche Antonius Niger geschrieben hat. So erinnern z. B. die Worte des zweiten Epigramms:

Qui tam protervus improbus procax furens
Sycophantiis suis et insolentiis
Clamoribusque surgit et tumultibus

hier an: ob cuius homuncionis superbam insultationem, et insolentem spiritum, quem ex imperitia sua traxit und weiter unten sycophanta. Denn Worten:

Nisi ut omnibus doctis et omnibus bonis
Sis et cachinnus et terenda fabula

ist ähnlich: indignantibus bonis ac piis pariter omnibus und: nonne cordate lector risum potius excitavit quam terrorem incussit?

Auch der Charakter der Entgegnung ist dem der Epigramme verwandt, nicht eben edel, wie ein guter Theil der Streitschriften jener und aller Zeit, und sehr von oben herunter. Wie dort der Name Lee's zu vielen Witzeleien und Wortspielen Veranlassung giebt (leo, leno, Lyaeus etc.), so hier der des Risinius, der mißverständlich (als Pseudonym) oder absichtlich, worauf der Verfassername Cachinnius schon im Titel hinzielt, mit risus in Verbindung gebracht wird; aus ihm wird ein Grysinius (γρύζω), ein Grunzer, oder Risinius wird mit gyganteo (Riese) animo et sensu ac nomine erklärt.

Die Betheiligung Niger's an dem Federkriege wäre früher eine bloße Vermuthung gewesen. Ich bin im Stande, aus einer sehr seltenen und daher bis jetzt gänzlich unbekannt und unbenützt gebliebenen Schrift seine Mitwirkung wahrscheinlicher zu machen. Auf die

---

1) Breslau bei Caspar Lybisch. 1524. 4⁰. Wiederabgedruckt bei Ehrhardt, Presbyterologie des Ev. Schlesiens I. p. 493 f.

2) A. a. O. p. 84 (1).

Apologie des Paulus Cachinnius nämlich erwiderte Ridzinski nochmals mit: Petri Risinii in Joannis Hessi Cachinii Sycophantias responsio [1]). Ridzinski richtet zwar seine Replik an Heß und identificirt ihn mit Cachinnius, aber noch in der Einleitung, wo er sich gegen die Verdrehung seines Namens, die Ableitung von risus wendet, sagt er: „iocum igitur vide mi lector et salem Hessica minerva et toto illo Nigro et Corvino museo dignum,“ und gegen das Ende steht noch die Stelle: „utpote quod illi (Hesso) tot noctes insomnes dedit et Nigros illos semet magis denigrandos Corvosque ad crocitandum excitavit. Quod denique cum museo illo toto subnectit carmina plane se et musis illis atris et crocitantibus digna“ etc. Es wird also zugleich mit Corvinus, der auch sonst als treibendes Element bei der Reformation in Breslau erscheint, Niger in enge Verbindung mit Heß gebracht. Bei dem lebhaften Verkehr zwischen Krakau und Breslau, wird man in Krakau wohl ziemlich genau über die Vorgänge in Breslau unterrichtet gewesen sein, und es ist auch leicht vorstellbar, daß Niger, wenn er zur Feder griff, unter dem Einflusse von Corvin und Heß schrieb. Daß an eine Autorschaft des Heß gedacht werden könnte, ist bei dem fest aber mild und vorsichtig auftretenden Wesen des Heß höchst unwahrscheinlich.

Die Antwort des Risinius ist übrigens noch heftiger und gröber gefaßt, als die des Cachinnius, man vergleiche nur die gegen die Breslauer Kaufmannschaft gerichtete Stelle, begleitet ist sie von acht boshaften Epigrammen, entsprechend den drei Epigrammen, welche dem Cachinnius angehängt sind. In dem dritten derselben werden die Verse hinter dem Cachinnius dem Niger und Corvinus zugeschrieben; ich will darüber keine weitere Vermuthung aufstellen.

Welche Lebensstellung Niger in Breslau einnahm, läßt sich nicht bestimmt angeben. Ehrhardt [2]) nennt ihn moderator scholae neapolitanae, Rector der Schule in der Neustadt, doch ist diese Nachricht

---

[1]) Ohne Jahr und Ort 8°. Diese nur in zwei Exemplaren (im Ossolinski'schen Institut in Lemberg und auf der Krakauer Univers.-Biblioth.) vorhandene, für die Breslauer Reformation wichtige Schrift gebe ich nach dem Krakauer Exemplare, dessen Benutzung mir Herr Dr. W. Wislocki ermöglichte, als Beilage.

[2]) A. a. O. p. 84 (k).

nirgends verbürgt. Daß er aber überhaupt Lehrer war, glaube ich aus den Worten eines Briefes von Melanchthon an Johann Heß schließen zu dürfen[1]). Ich vernehme, schreibt er, daß zwischen Niger und Troger eine gewisse Feindschaft besteht. Dein Amt wäre es gewesen, sie zu versöhnen, denn dieser Zwist muß der Sache der Wissenschaften schaden. Arbeite also mit Händen und Füßen, daß du jene besänftigst. Woher das Uebel entstanden ist, ist ganz gleichgiltig. Ich wünschte, daß Troger dem Niger nachgäbe, von welchem er ohne Frage an geistiger Begabung übertroffen wird, aber ich will die Sache nicht verschlimmern. Niger hätte des anderen Wesen ertragen müssen.

Niger lebte, wie wir eben gehört, in nahen Beziehungen mit Johann Heß und Laurentius Corvinus, doch nicht nur mit diesen allein, sondern mit all den Männern, die sich damals in Breslau durch höhere Bildung auszeichneten. In vertrautem Umgange stand er mit dem gelehrten Juristen und Rathsherrn Johann Metzler, dem Freunde und Lehrer des Joachimus Camerarius im Griechischen[2]). Auch er habe, wie er später pietätvoll bei der Neuausgabe der Metzlerschen griechischen Grammatik[3]), die dieser einst auf sein Andringen veröffentlicht hatte, sagt, viel von ihm gelernt, und rühmt ihn zugleich als seinen Freund und Wohlthäter. Mit Laurentius Corvinus zusammen hatte er die Freude in dem Hause Metzler's seinen lieben Camerarius[4]) und vorher schon Crotus Rubianus[5]), als sie nach Preußen gingen, zu begrüßen. Zu seinen Freunden sind auch Ambrosius Moibanus[6]), der erste protestantische Geistliche an der Elisabethkirche, und Johannes Rullus, der Rector der Schule zu St. Maria Magdalena, zu zählen. Rullus bedachte ihn (1532) in seinem Testamente mit griechischen und medizinischen Büchern zum Danke für die unzähligen Verdienste, die er sich um ihn erworben habe[7]).

Melanchthon machte mehrmals den Versuch, Niger seinen Leistungen

[1]) Corp. Ref. I., col. 655.
[2]) Narratio B 6 und Vorrede zum Herodot, Basel 1557. Fol.
[3]) Siehe unten.
[4]) Tertius libellus N. 4b.
[5]) H. Eobani Hessi Epp. fam. p. 284.
[6]) Corp. Ref. I., col. 812.
[7]) Bresl. Stadt-Archiv 676. Liber excessuum et signat. 1532, fol. 41.

gemäß zu fördern. Er schrieb an Camerar [1]), daß er ihn nach Wittenberg zu berufen die Absicht habe, doch fand er Widerstand in Wittenberg. Als Friedrich II. von Liegnitz damit umging, in Liegnitz eine Universität für Schlesien zu errichten, und Lehrer der klassischen Sprachen, der Jurisprudenz und Medizin geworben wurden, empfahl Melanchthon Niger mit Nachdruck [2]). Er hatte große Hoffnungen für das Gelingen, doch ging die Sache nicht vorwärts, weil, wie er bitter sagt, die Liegnitzer nützlich mit der Disputation über die Eucharistie beschäftigt seien.

Niger scheint in der letzten Zeit seines Verweilens in Breslau, vielleicht unter dem Eindrucke des Scheiterns aller dieser Pläne, eine Wandlung durchgemacht zu haben. Er muß in dieser Zeit den Entschluß gefaßt haben, die bis dahin verfolgten classischen Studien aufzugeben, um sich der Medizin zu widmen, ohne jedoch vollständig auf seine humanistischen Bestrebungen Verzicht zu leisten. Im Gegentheil, bis zu seinem Ende ist er ein treuer Diener der Musen geblieben, ja er ist selbst zwischenein wieder ganz zu ihnen zurückgekehrt.

In dem Botanologicon des Euricius Cordus [3]), einem Dialog über die Pflanzen, in welchem außer Cordus als interlocutores Antonius Niger, Johannes Meckbach und Johannes Rulla, ein Verwandter des Cordus, eingeführt werden, legt Cordus dem Niger, nachdem von dem Verfalle der Universität Erfurt und dem der Studien überhaupt die Rede gewesen, eine Klage, die in jener Zeit bei dem Zurücktreten der humanistischen Bewegung gegenüber den die ganze Nation beschäftigenden religiösen Angelegenheiten häufig wiederkehrt, die Worte in den Mund: „Sehr schlimm, bester Cordus, ist die Sache ausgefallen. Wir hofften, von den neuen Theologen würde die Sophistik (Scholastik) und Barbarei ausgerottet werden. Indeß ist wider unsere, der Wohlgesinnten, Vermuthung das Feld der Wissenschaften zerstampft worden, daß ich nur sehr geringe Hoffnung habe, daß sie je wieder sprossen können. Daher folge ich deinem Beispiele, habe ihnen Lebewohl gesagt und wende mich der Medi-

[1]) Corp. Ref. I., col. 806.
[2]) A. a. O. col. 811. Vergl. auch Löschke, Valentin Trotzendorf. Breslau, 1856 p. 14 f. [3]) P. 42.

zin zu." Cordus hat diese Schrift in Marburg, als er dort in täglichem Verkehr mit Niger lebte, verfaßt, und so ist wohl anzunehmen, daß er die Erwägungen Niger's selbst ausspricht. Daß der angegebene Grund, die Vernachlässigung der humanistischen Studien über der reformatorischen Bewegung nicht einfach zurückzuweisen ist, trotzdem ein Mann wie Melanchthon an der Spitze mitwirkte, wissen wir aus den vielseitigen Klagen. Die Buchdrucker weigerten die Vervielfältigung humanistischer Bücher, weil sie mit dem Drucke religiöser und polemischer Schriften überreichlich und vortheilhafter beschäftigt waren. Noch bitterer empfanden die Anhänger des Humanismus das häufig rohe und ungebildete, banausische Auftreten der Prädikanten, welche in ihren Reden geradezu gegen die Studien eiferten. Was Döllinger in seiner Reformationsgeschichte von Wittenberg erzählt [1]), daß sie predigten, die wissenschaftlichen Studien seien unnütz, ja verderblich, man müsse die Schulen und Akademien abschaffen, das berichtet uns ein unparteiischer, gleichzeitiger Zeuge auch von Breslau, kein geringerer als Ambrosius Moiban, der Pastor von St. Elisabeth. In der Vorrede zu der Breslauer Ausgabe des Terenz von 1540 [2]) vergleicht er diejenigen, welche die Lektüre des Cicero und Terenz in den Schulen nicht dulden wollten, weil diese keine Christen seien, mit Julianus Apostata, der den Christen poetische, rhetorische und philosophische Kenntnisse zu erwerben verboten habe. „Und wie oft," sagt er weiter, „wiederhole ich bei mir das verderbliche Unheil früherer Jahre, als einzelne Schatten jenes Julianus soweit im Wahnsinn gingen, daß sie sich nicht scheuten, von den heiligen dem Volke zuzuschreien, die Schulen müßten ganz und gar aufgehoben werden, denn Kosten und Aufwand dafür seien nur unnütz." Gegen diese fanatische Unvernunft kämpften energisch Laurentius Corvinus und Johann Metzler an. Da Corvinus 1527 starb, fallen diese ärgerlichen Auftritte, welche wirklich den Verfall der Schulen herbeiführten, dem der Rath nur mit vieler Mühe und sehr allmählich Einhalt thun konnte, in den Breslauer Aufenthalt Niger's.

[1]) I. p. 423.

[2]) Terentii comoediae. Vratislauiae excudebat Andreas Vinclerus, Anno MDXL. 8°.

Niger mußte, da Breslau die Gelegenheit, dem Studium der Medizin obzuliegen, nicht bot, auf's Neue zum Wanderstabe greifen. Der Breslauer Rath gewährte ihm zu seinem Vorhaben am 18. Oktober 1527 ein Stipendium von 12 Mark auf drei Jahre, vielleicht mit dem Wunsche, daß er nach dieser Zeit, wie bei der Bewilligung eines solchen Stipendiums an Johann Troger hinzugefügt wird, seiner Kunst gemeiner Stadt zum besten gebrauchen wolle [1]).

Niger begab sich nach Wien, wo wir ihn 1527 antreffen. Auch hier schloß er sich, den alten Neigungen folgend, den Männern an, welche die Fahne des Humanismus hochhielten. Johann Ludwig Brassicanus redet ihn in einem poetischen Beistücke zu seinem Gratulationsgedichte an den neugekrönten König von Böhmen Ferdinand als seinen süßen Freund an [2]), und Johann Alexander Brassicanus, der ältere Bruder, damals Professor in Wien, nennt ihn in einem Briefe an Eobanus Hessus einen ohne Prahlerei gelehrten und ihm sehr theuren Mann [3]). Als der letztere seine „Proverbiorum Symmicta" herausgab [4]), steuerte Niger zugleich mit dem schlesischen Dichter und Geschichtsschreiber Caspar Ursinus Velius, Johann Camers, Johann Agricola, Johann Rosinus und Johann Ludwig Brassicanus nach damaliger Gelehrtensitte eine poetische Gabe bei. Georg Logus [5]) begrüßte den Landsmann als Vertreter neuen Ruhmes für Schlesien. Von Genossen der Erfurter Studienzeit fand Niger hier Martinus Hune [6]), mit dem ihn nicht bloß die Erinnerungen an Eobanus Hessus und Erfurt, sondern auch das gleiche Studium verband. Niger vollendete seine Studien in Wien nicht, ja er sprang noch einmal, wie es scheint ganz davon ab.

Nach einer Nachricht Janocki's [7]) wurde Antonius Melas von dem Bischofe Johann Latalski nach Posen berufen und lehrte dort an dem

---

1) Bresl. Stadtarchiv, Liber Magnus Vol. I., fol. 113b.

2) Denis, Wien's Buchdruckergeschichte p. 347.

3) H. Eobani Hessi Epp. fam. p. 31.

4) Hieronymus Vietor Viennae etc. M. D. XXIX. 8°.

5) Hendecasyllabi, Wien, Vietor, 1529, Miij.

6) H. Eobani Hessi Epp. fam. 284.

7) Janociana sive claror. atque ill. Polon. auctorum maecenatumque memoriae miscellae I., p. 185 No. LXX.

Lubranskischen Athenaeum die Poetik. Eine Frucht dieser Abschweifung war die Ausgabe der fünf Bücher der Tristien des Ovid, welche er mit Widmungsgedichten an Johann Latalski 1529, in dem Jahre der ersten Belagerung Wien's durch die Türken, in Krakau erscheinen ließ. Leider ist es mir nicht gelungen, dieses Buch einzusehen, aus diesem vielleicht wäre es möglich geworden, Aufschluß über die Unterbrechung seiner Studien zu erhalten. Man könnte annehmen, daß ihn die drohende Belagerung von Wien vertrieben habe.

Bei der Ausgabe des Ovid wie in Wien nannte sich Niger Melas. Mit diesem Namen, den sie Mela verstanden, wußten Janocki und Denis in seiner Wiener Buchdruckergeschichte [1]) nichts anzufangen.

Lange scheint Niger auf dem slavischen Boden nicht ausgehalten zu haben, denn schon im Sommer 1530 [2]), als Crotus Rubianus aus Preußen über Breslau nach Deutschland zurückkehrte, gab Metzler ihm einen Empfehlungsbrief an Julius Pflug mit und bat darin Pflug, auch Niger, der schon in Leipzig weilt, beizustehen [3]). Hier in Leipzig erhielt Niger 1533 [4]) einen Ruf an die von Philipp von Hessen 1527 gestiftete Universität Marburg. Nach den Worten des Petrus Nigidius [5]) zu schließen, veranlaßten die Empfehlungen alter Erfurter Freunde seine Anstellung, besonders wohl die des landgräflichen Rathes Johann Nan von Nordeck und des Euricius Cordus. Dem letzteren sagt er im Botanologicon [6]), nur um seinetwillen habe er Leipzig verlassen und sei nach Marburg gekommen. Niger war an der jungen Hochschule der erste Professor der Naturwissenschaften, der Physik sagt Nigidius, und lehrte gleichzeitig Griechisch [7]). Auch als Arzt ist er hier thätig gewesen. Freudig hatte ihn Euricius

---

[1]) A. a. O.

[2]) Immatrikulirt ist Niger dort erst im W. S. 1532 unter dem Rektor Prockendorff als erster der poln. Nation.

[3]) Tertius libellus R. 6b.

[4]) W. Dulichius, Urbs et academia Marpurgens. ed. J. Caesar, Marburgi 1867, p. 104, Anm. 6.

[5]) Elenchus prof. acad. Marp. p. 26.

[6]) P. 8.

[7]) Joh. Gottl. Peucker, Kurze biogr. Nachr. der vornehmst. schles. Gelehrten. Grottkau 1788, 8⁰. p. 85 sagt ohne Grund: N. eröffnete daselbst das erste Collegium über die Kirchengeschichte.

Cordus empfangen, Niger und Petrus Nigidius, der um dieselbe Zeit nach Marburg kam, waren die beiden Freunde, mit denen er bis zu seinem Weggange nach Bremen traulich verkehrte. Als ihn die vielen Streitigkeiten, in welche er mit seinen Amtsgenossen, zum guten Theile durch seine bissigen Gedichte, gerieth, von Marburg vertrieben, gab ihm Niger mit anderen Freunden das Geleit [1]). Ihm zeigte er seine glückliche Ankunft in Bremen an und erzählte ihm von seinem hohen Gehalte, seinem bequemen Hause und seiner angesehenen Stellung, nicht wie er hinzufügt, um zu prahlen, sondern damit seine Feinde sich ärgerten [2]). Zu dem Umgange Niger's gehörten hier noch Adam Crato und Petrus Plateanus [3]).

Um seinen medizinischen Studien den Abschluß und die höhere Weihe zu geben, welche die Erwerbung der höchsten akademischen Ehren in den Augen der Deutschen auf den italienischen Universitäten gewährten, wandte sich Antonius Niger von Marburg nach Padua, aus einem Briefe Camerar's [4]) an ihn und zwei Antworten Niger's [5]), sowie aus einer gelegentlichen Erwähnung Melanchthon's [6]) wissen wir, daß er sich im Jahre 1536 dort befand. Der Brief des Camerarius, ein echter Freundesbrief, berichtet von Eoban und Micyllus, vom Tode des Cordus, von Camerar's Uebersiedelung nach Tübingen und seiner schwankenden Gesundheit. Niger antwortet in derselben Gesinnung, auch er wünschte seinem lieben Freunde nahe zu sein, mit Sinapius, der nach Tübingen berufen war, zu ihm zu kommen, und giebt ihm sorgsame ärztliche Rathschläge, zugleich fügt er einen Gruß an den Theologen Erhard Sneppius bei. Dies und die Notiz des Nigidius, daß Padua ihn mit dem Doctorhut schmückte, war bisher die Summe alles dessen, was in der Literatur von dem Aufenthalte Nigers in Padua bekannt war. Die Schuld an dieser Nachrichtenarmuth trägt wiederum die 'Doppelsprachigkeit' seines Humanistennamens, denn Antonius Melas war dort nicht unbekannt.

---

1) Euricii Cordi Simesusii Germani etc. opera poetica omnia p. 271b.
2) A. a. O.
3) Botanologicon p. 183.
4) Libellus novus T. 5b. u. Joach. Camerarii Epp. fam. p. 365.
5) Tertius libellus K. 8b und L. a, b.
6) Corp. Ref. III., col. 94.

Mit ihm studirte gleichzeitig in Padua ein anderer deutscher Humanist, ein Schüler des Petrus Mosellanus, Johann Musler aus Oettingen [1]), welcher im Jahre 1534 von Leipzig dorthin gegangen war, um hier seine juristischen Studien zu vollenden. Diesem Manne übertrugen Johann Georg Paumgartner, der zweite Sohn des Augsburger Patriciers und königlichen Rathes Hans Paumgartner, und sein Hofmeister Dr. Franz Rupilius die Stellung eines Oeconomus und Informators bei dem jungen David Paumgartner. Musler, der schon vorher an der Nicolaischule in Leipzig mit großem Erfolge gelehrt hatte, unterrichtete David Paumgartner gleichzeitig mit sechs anderen Schülern und suchte seine Zöglinge besonders dadurch zu fördern, daß er ihren Ehrgeiz zu gegenseitigem Wetteifer anspornte. Nach Ablauf eines jeden Monates wurden die absolvirten Pensen in einer zwei- oder dreistündigen Wiederholung durchgenommen, und dann diejenigen, welche sich nach dem Urtheile der Genossen ausgezeichnet hatten, mit Lobsprüchen, Geschenken und Kränzen in Gegenwart gelehrter und angesehener Männer belohnt. Diese Zuhörer gaben wohl auch selbst ihren Wahrspruch ab, denn laudatores, coronatores, censores, judices werden sie von Musler genannt. Musler giebt uns in einer Schrift die Männer an, unter deren Augen und Beurtheilung er seine Schüler gebildet habe [2]). Damianus von Goes, Schatzmeister des Königs von Portugal, kam häufig mit Dr. Rupilius und Johann Georg Paumgartner, alle drei von Erasmus von Rotterdam eines Briefwechsels gewürdigt, um bei dem Wettstreite der Geister zugegen zu sein. Unter den anderen älteren Censoren waren Balthasar von Wald, Johann Fichard, einer der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, der Arzt Antonius Melas und Christoph Mair.

Der junge David Paumgartner wurde durch die den jugendlichen Ehrgeiz mächtig anregende Unterrichtsweise Musler's zu dem angestrengtesten Fleiße angestachelt, daß er selbst gefährlich an Kopfschmerzen und Dysenterie erkrankt, ohne Rücksicht auf seinen Körper,

---

[1]) Johann Musler von H. Kämmel im Neuen Lausitzischen Archiv 46. Bd. p. 209 ff. und Weller, Altes aus allen Theilen der Geschichte. Chemnitz 1762. I. p. 266 ff.

[2]) In explicationem Institutionum Imperialium etc. Oratio, p. 99.

auch im Bette arbeitete, um am Monatsschlusse nicht der Krone entbehren zu müssen. In den nächtlichen Phantasien glaubte sich der Kranke manchmal im Kampfe mit einem Teufel, den er mit den Fäusten und einem Knüttel so bearbeitete, daß er ein schreckliches Geheul ausstieß. Musler fand keine genügende Deutung für diese Traumgesichte; der Gesundheit wurde der Uebereifrige endlich durch die Bemühungen des gelehrten Arztes Antonius Melas wiedergegeben und trug nun wiederholt den Kranz davon [1]). Im Jahre 1537 verlor Musler seine Stellung bei David Paumgartner, dafür wurden ihm die beiden Söhne des Grafen Gabriel von Ortenburg, Ferdinand und Bernhard, zugeführt, welche er in derselben Weise mit sechs anderen Schülern unterwies. Wie Musler bei Paumgartner angeschwärzt worden war, so hatte er auch weiter mit Widersachern zu kämpfen, die ihm bäurisches Wesen vorwarfen, seinen Leipziger Doctortitel anfochten und ihm verübelten, daß er als Jurist sich damit abgäbe, den Lehrer zu spielen. Bei diesen widerwärtigen Streitigkeiten trat Niger [2]) für ihn vermittelnd ein; seinen treuen Freund nennt ihn Musler.

Also auch hier in Padua pflegte Niger neben ernsten medizinischen Studien humanistische Bestrebungen.

Im Jahre 1537 trat Niger seine Heimkehr nach Deutschland an [3]). Wieder gab Melanchthon, mit welchem Niger von Padua aus im Briefwechsel gestanden hatte [4]), sich Mühe, dem Freunde einen akademischen Lehrstuhl zu verschaffen. Der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg hatte Melanchthon zu sich entboten, um mit ihm über die Reorganisation der wenig prosperirenden Universität in Frankfurt an der Oder zu berathen [5]). Melanchthon empfahl Niger, der, wenn er auch Arzt sei, doch auch die anderen Wissenschaften auf das glücklichste betreibe, er wolle, so fährt er in einem Briefe an Camerar [6]) weiter fort, daß Niger an einer Universität den Studien zu Hilfe

---

[1]) A. a. O. p. 118.
[2]) J. Musler, Apologia rustica p. 101 und 138.
[3]) Corp. Ref. III., col. 389.
[4]) A. a. O. col. 94.
[5]) A. a. O. col. 373.
[6]) A. a. O. col. 389.

käme. Gleichzeitig aber klagt er auch über die Langsamkeit der markgräflichen Erwägungen. Er sollte nun einmal mit Niger kein Glück haben.

Noch in demselben Jahre zeigte Niger dem Antonius Musa [1]), mit welchem er in Leipzig zusammengetroffen war, von Braunschweig aus an, daß er von der Stadt auf ein Jahr als Arzt mit einem Gehalte von 60 Goldgulden angestellt worden sei. In demselben Briefe klagt er aber, fast mit denselben Worten wie Euricius Cordus, der 1523—27 Arzt ebendort war [2]), er glaube, daß er außer dem Gehalte aus seiner Praxis sehr wenig erwerben werde, „so ist,“ sagt er, „hier das Volk Vetteln, welche Heilmittel mit unglaublicher und gefährlicher Dummheit darreichen, Pfuschern, Juden, Kräuterhändlern und gerade den Unerprobtesten ergeben.“ Durch einen Irrthum sei er nach Sachsen zurückgeführt worden, aber er habe, da Musa, der ihn wohl gewarnt haben muß, in Leipzig bei ihm gewesen sei, nicht mehr zurückgekonnt, da alles schon abgemacht gewesen sei. Dieses Jahr müsse er in Braunschweig aushalten. Er blieb aber trotz dieses ungünstigen Anfanges nicht bloß dieses eine Jahr, er fand hier die befriedigende Thätigkeit, welche seinem unstäten Wanderleben endlich ein Ziel setzte. Im Herbste des Jahres 1541, bis wohin er vermuthlich, wie solche Verpflichtungen in jener Zeit nicht selten sind, von Jahr zu Jahr wieder aufs neue gedungen worden war, wurde er von dem Rathe der Stadt „to einem phisico de tidt sins levendes bestalt und angenomen.“ Die bezügliche Urkunde ist uns noch erhalten [3]). Als Gehalt wurden ihm hundert und fünfzehn Gulden zugesichert. Bezeichnend für die angesehene Stellung eines solchen Physikus sind die ihm gewährten Vergünstigungen. „Darto hebben wir siner werde,“ heißt es in dem Briefe, „unse hus up sanct Olriks kerkhoiffe, hart bi dem batsthoven belegen, de tidt sins

---

[1]) Cod. Gothanus A 399 fol. 244. Der Brief ist nur datirt: die Lunae a festo Catharinae; 1537 fiel das Fest dieser Heiligen auf einen Sonntag.

[2]) Krause, Euricius Cordus, p. 87.

[3]) Braunschweiger Stadtarchiv, gemeiner Stadt Urkk. Nr. 1450 und Liber civitatis Brunsvicensis de anno 1534 usque 1572 inclusive. Ich verdanke eine Abschrift davon der Liebenswürdigkeit des Herrn L. Hänselmann, welcher auch die Güte hatte, mir den sogleich zu citirenden Abschnittt aus dem handschriftl. Catalogus ministrorum etc. zu übersenden.

levendes to bewonende ingedan. Schal ok bi uns schots und aller borgerligen unplichte fri sin, id were dan, dat he wes vor sin egen overkome, da tho wigbelde belegen und schotbar were, edder erringe don worde, daranne schal uns hirmede nichts benomen sin. So vorgunnen wi ok, so he vor sinen disch und person frommet beir edder win inthein edder gebruken wolde, dat om solchs ok fri sin schal.“ Dafür mußte er versprechen, nicht selber zu „kochen,“ sondern Recepte auf die städtische Apotheke zu schreiben, sich außerhalb der Stadt „over einen dach und nacht nicht laten forderen edder worhen begeven, id gesche dan mit unserm weten und fulbord.“

Von Braunschweig aus blieb Niger in reger Verbindung mit Melanchthon. Als im Jahre 1545 Herzog Heinricht der Jüngere von Braunschweig, der gewaltthätige Vorkämpfer des Katholicismus in Norddeutschland, durch die vereinigten Fürsten von Sachsen und Hessen gefangen genommen worden war, und die Protestanten erleichtert aufathmeten, schrieb Melanchthon, der durch den Braunschweiger Rath und den Superintendenten Nicolaus Medler[1]) von dem freudigen Ereignisse Nachricht erhalten hatte, an Medler und bat ihn, ihm den ganzen Verlauf des Krieges und seines letzten Aktes zu schildern. Niger, setzte er hinzu, habe er aufgefordert, einen lateinischen Commentar dieser kriegerischen Bewegungen, wenn nicht für die Veröffentlichung, doch für die Freunde zu verfassen. Der Gegenstand erfordere einen weisen Schreiber, wie Niger es sei. Niger scheint jedoch dem Wunsche nicht entsprochen zu haben, wenigstens hören wir nur von einer Darstellung Medler's, die Luther an seinem Geburtstage 1545 den nach Gewohnheit geladenen Freunden vorlas[2]). So ist Niger nicht Historiograph geworden. Ein anderer in demselben Briefe geäußerter Wunsch Melanchthon's, daß Medler mit Niger gute Freundschaft halten möchte, erfüllte sich besser. Niger ist mit dem größten Theile der protestantischen Geistlichkeit in Braunschweig in freundschaftlichem Verkehr gewesen. Er hob einen Sohn des Pastors zu St. Magnus, Heinrich Lampe, der zu den ersten

---

1) Corp. Ref. V., col. 878.
2) A. a. O. col. 887.

Predigern des Evangeliums in Braunschweig gehörte, aus der Taufe[1]), dem Joachim Mörlin widmete er, wie wir sogleich zu erwähnen haben werden, eins seiner Bücher, und Nicolaus Medler unterstützte er bei seinen Bemühungen um die Errichtung einer höheren Schule. Ein handschriftlicher Catalogus ministrorum verbi in ecclesia Brunsvicensi[2]) erzählt im Leben des Nicolaus Medler, dieser habe mit Hilfe des Antonius Niger durchgesetzt, daß in dem ehemaligen Franziskanerkloster ein publicum paedagogium, in welchem nach Möglichkeit die freien Künste und Sprachen, Theologie und die gesammte Philosophie getrieben werden sollten, eingerichtet wurde. Außer Medler lasen an dieser Anstalt Niger, Johann Streitberger, der Schwiegersohn Medler's, auch Matthias Flacius Illyricus, Johann Glandorp, der Rektor der Martinsschule, Schmiedensted und andere. Die Schule scheint keine gesunde Entwickelung erhalten zu haben. Medler fand nicht immer geeignete Lehrkräfte und wählte solche, wie er sie vorfand, gewiß nicht zu großem Vortheile für das Ansehen der Anstalt. So hatte er in Erfahrung gebracht, daß ein Schreinergehilfe Hebräisch verstünde, das er von Juden in Preßburg gelernt, auf Medler's Zureden übernahm er das Fach an dem Pädagogium, er zog sich aber schon nach sechs Wochen zurück, weil er die „Kopfarbeit" nicht aushalten könnte. Niger, der griechische Grammatik vorgetragen hatte, mußte aus Rücksicht auf seine Kranken von der Lehrthätigkeit abstehen, er wurde durch einen Tuchmacher aus der Neustadt, namens Hase, ersetzt, der wie der Schreiner bald versagte und gar in den Verdacht der Münzfälschung kam. Medler, welcher das wissenschaftliche Unternehmen mit großem Eifer und unter dem Beifalle Melanchthon's angegriffen hatte, erlahmte in Folge eines Streites mit Hermann Primas, einem seiner Amtsbrüder, und so ging die Schule bald wieder ein.

Niger, wenn er auch darauf verzichten mußte, als Lehrer aufzutreten, gewann doch seinem Amte soviel Zeit ab, daß er mit der

[1]) Rehtmeyer, Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie, III. Beilagen p. 4. Brief des Henricus Lampadius an Mörlin.

[2]) Braunschweiger Stadtbibliothek M. S. Rehtmeyer III., p. 194 ff. erzählt, gleichfalls unter Anziehung eines handschriftl. Catalogus Ministr. Brunsv., wenn auch theilweise übereinstimmend, etwas abweichend die Geschichte dieses Pädagogiums,

Feder wenigstens den Studien weiter dienen konnte. Dem Wunsche, den durch die stürmischen Zeiten an Achtung gesunkenen Wissenschaften an seinem Theile aufzuhelfen, entsprang die bei Michael Lotther in Magdeburg 1550 gedruckte Exhortatio ad liberalium artium studia solidam erudiendae adolescentiae rationem complectens per Antonium Nigrum medicum Braunsvigensem scripta ad adolescentes studiosos. 8°. Matthias Flacius Illyricus, der von Melanchthon empfohlen in Braunschweig freundliche Aufnahme gefunden hatte, hat das Buch mit einer Vorrede an Gerhard Paulus den jüngeren, Rathmann und Patricier, versehen. Wie aus diesem literarischen Freundesdienste hervorgeht, hat er mit Niger in nahem Verhältnisse gestanden, wie er ihn denn auch seinen compater, seinen Gevatter, nennt.

Das Buch zerfällt in zwei Theile, deren erster die Jugend anspornen soll, die Studien hochzuschätzen, in einer Zeit, wo die Universitäten elendiglich verwüstet würden, die Trivialschulen zu Grunde gingen, alle Bildung vernichtet würde. Wir sprechen so gern, wenn wir uns mit unseren politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen unzufrieden fühlen, von Uebergangszeiten. Wie viel besser dies Wort auf das Reformationszeitalter paßt, könnte uns aus den Wendungen Niger's einleuchten, in denen er die Zustände Deutschlands, besonders aber wohl die seines Gebietes, in Beziehung auf seinen Gegenstand schildert, wenn er z. B. sagt, daß die Wurzeln aller guten Dinge herausgerissen würden, alle tüchtige Zucht sich auflöse und schwach werde, daß nach Zertrümmerung und Durchbrechung der Riegel der Scham und Pflicht allen Lastern das Thor weit offen stehe, der Weg auf's beste geebnet sei zu viehischer Wildheit und wüster, thierischer Barbarei, daß die Jugend entarte, daß die Gutbegabten abfielen und in die Werkstätten der Handwerker und in die Läden der Kaufleute überliefen, daß die Geistesstudien abnähmen und der Lerneifer erlösche. Niger schlägt dann die ideale Seite an, den hohen Werth geistiger Bildung, aber auch das Praktische und Materielle wird gehörig gewürdigt, die Nothwendigkeit der Studien für Kirche und Staat, das, wenn auch in Deutschland nicht glänzende, doch sichere Auskommen eines jeden gelehrten Mannes. Im zweiten Theile wird de recta

institutione gehandelt. Hier knüpft Niger an Erasmus, Rudolf Agricola, Jacob Sadoletus, Philipp Melanchthon und Joachim Camerarius an. Den Grund soll die Furcht Gottes legen, Kirchenbesuch, Katechismus und das Evangelium sollen sie nähren und beschirmen. Sodann verlangt er das Betreiben der Grammatik, der Dialektik und Rhetorik. Die guten Autoren, an denen diese drei Disciplinen geübt werden sollen, sind Cicero vor allen, Cäsar, Sallustius, Plautus, Terentius, Virgilius, Horatius, Livius; Catull ist wegen seiner Obscoenität auszuschließen wie die Amores des Ovid. Um die Eingebildeten herabzustimmen, die Trägen anzustacheln und die Befähigten anzufeuern, sollen öfter öffentliche Examina stattfinden. Mit großer Sorgfalt solle der Stil geübt, die Schriftsteller nicht flüchtig, sondern gründlich gelesen und erklärt werden, non multa sed multum, auch das Versemachen soll wegen der ubertas soluti sermonis geübt werden. Hebräisch solle erst nach Lateinisch und Griechisch, das Griechische erst nach dem Latein angefangen werden. Für das Griechische tritt er sehr warm ein. Philosophie und Mathematik will er wie Luther der Universität vorbehalten wissen. Wohlthuend berührt in der ganzen Schrift, daß man überall empfindet, der Autor spricht nicht akademisch, sondern er ist mit dem Herzen bei der Sache.

Demselben pädagogischen Zwecke, und zwar besonders dem Studium des Griechischen, das er selbst von jeher mit großem Eifer betrieben hatte, vermuthlich hatte er es in Erfurt gelernt, sollte seine metrische griechische Uebersetzung der Psalmen dienen. Sie sollte, wie er in der Vorrede sagt, die Jugend zum Studium des Griechischen anregen, da die griechische Literatur ursprünglicher als die lateinische, die Lehrerin und Amme dieser sei, und niemand ohne Kenntniß des Griechischen in die Philosophie eindringen könne. Das Buch, welches unter dem Titel: Psalmi aliquot Davidis graecis versibus compositi per Antonium Nigrum medicum Brunsvigensem Lipsiae 1552 (8°) erschien, enthält die Paraphrase der Psalmen 107, 104, 51, 127, 128, 145, 146, 148, 150 nebst der lateinischen Uebersetzung. Camerarius hat ein griechisches Carmen commendaticium vorangeschickt.

Die Psalmen waren nicht Niger's erste Leistung als Uebersetzer,

schon viel früher hat er, wie das Testament des Nullus bezeugt[1]), drei Reden des Demosthenes übersetzt, aber ob und wo diese gedruckt worden sind, bin ich nicht im Stande zu sagen.

Dem praktischen Bedürfnisse direkt sollte die durch ihn, nach der Vorrede 1554, veranstaltete Neuausgabe der griechischen Grammatik seines verstorbenen Freundes und Lehrers Johann Metzler, welche zuerst in Breslau 1529 und dann noch mehrfach erschienen war, genügen. Metzler's kurzgefaßte Anleitung entsprach nach Umfang und Anordnung den Ansprüchen nicht mehr, und daher übernahm Niger auf Wunsch und mit Hilfe des Braunschweiger Schulrectors Andreas Pochenius die Vervollständigung und methodische Ordnung des Buches. Die Art seines Vorgehens zeigt den erfahrenen Schulmann. Das, was den Anfänger verwirren oder erdrücken könnte, ist weggelassen, für die Kenntniß der Dialekte und für das, was für die Lektüre der Dichter von Nöthen ist, verweist er auf die grammatischen Werke des Urbanus, Philipp Melanchthon und Theodor Gaza. Das Buch ist dem Theologen Dr. Joachim Mörlin zugeeignet. Für die Brauchbarkeit des Buches sprechen die zahlreichen Ausgaben, welche es bis zum Ende des Jahrhunderts erlebte. Von diesen sind mir bekannt geworden: Lipsiae 1559, 1578, 1584, 1593, Muhlhusii Duringorum 1570, Wittebergae 1579, Francofurti 1585, 1592, 1598, Vratislaviae 1598, sämmtlich in 8°.

Auch als medizinischer Schriftsteller ist Niger aufgetreten. Den schlimmen Erfahrungen in seinem ärztlichen Berufe, welche ihm einst das erste Jahr seines Braunschweiger Aufenthaltes verbitterten, hat er ein eigenes Buch gewidmet: De decem praecipuis erroribus et abusibus, propter quos apud nonnullas gentes praeclara Medicinae ars mulierculis, Judaeis ac impostoribus veluti praeda relicta misereque famata constuprataque jacet, liber. Strieder[2]), der diese Schrift anführt, erwähnt die Drucke Rostock 1551, 8° und Hamburg 1590, 8°.

Endlich ist auch noch sein viel verbreitetes, dem Herzoge Julius von Braunschweig zugeschriebenes Buch: Consilium de tuenda vale-

---

1) A. a. O. fol. 42b.

2) Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, IX. Band, Cassel. 1794. p. 74 f.

tudine zu erwähnen. Reiche Citate aus dem Alterthume, auch Hermolaus Barbarus, Actius Sannazarius und Erasmus werden genannt, würzen die Lektüre und verrathen den feingebildeten Humanisten. Das Buch erschien Leipzig 1554, 1556, 1558, 8° und Wittenberg 1573, 1581, 8°.

Die Klagen Niger's in seiner Exhortatio über die zunehmende Verwilderung, die Geringschätzung der Wissenschaften gegenüber dem Kriegshandwerke hatten in Braunschweig ihre volle Erklärung in den jahrelangen Irrungen der Stadt mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig. Erst im Jahre 1553 konnte er an Camerar berichten[1]), daß nun endlich nach der letzten Belagerung der lange gehoffte Friede dem mehr als trojanischen Kriege ein Ende gemacht habe. Der briefliche Verkehr mit diesem lieben alten Freunde verschönte ihm die letzten Lebensjahre. Von ihm erhielt er auf seine Bitte die Narratio de Eobano Hesso, welche ihn in die alte schöne Erfurter Zeit zurückversetzte[2]). Ihm gegenüber erfüllte Camerar, die schon so oft von ihm geübte traurige Freundespflicht, daß er ihm, als Niger am 5. Juni 1555[3]) aus diesem Leben abgerufen wurde, das Epitaph schrieb[4]). Gewiß ist zutreffend und zugleich ehrenvoll, was er von Niger sagt: er starb zur größten Trauer der Höchstgestellten, der Mittleren und der Niedrigsten und zum Schmerze aller Guten, denen er bekannt gewesen. Als Freund aber sang er ihm:

Care, vale, a pueris vero mihi iunctus amore
Et suavis sancto iure sodalitii.

Niger hinterließ zwei Söhne, von denen einer sich wie der Vater der Medizin, der andere sich der Jurisprudenz widmete[5]).

---

[1]) Libell. novus M. 4b und 5a.
[2]) A. a. O. M. 5a, b.
[3]) Nigidius, Elenchus a. a. O.
[4]) Hinter: Consilium de tuenda valetudine etc. Lipsiae 1558
[5]) Nigidius, Elenchus a. a. O.

Beilage.

A. Petri Risinij in Joannis Hessi Cachinnij Sycophantias responsio[1]).

Qui tibi consuluit formare Cachinnie nomen
Ille fuit magno maior Aristotele
Materiam insano prębes te stulte Cachinno
Dignius hinc nullum nomen habere potes.

Ab. Non satis erat Hesse, teneo enim te quantumlibet Proteum . non satis erat, inquam, prodi te mundo Axiomatis illis tuis, ni et nenijs hisce quibus in Cachinnium versus mihi respondes, et . vt tibi videtur, me facete ludis et conficis, plane quantus sis blątero declarares . quibus tametsi censuerint amici quidam non rescribendum, neque conflictandum cum ingenijs eiusmodi, quorum studium est quicquid rabies suggerit effundere, et in maledicendo ac contemnendo omnem responsionis vim ponere, vt ita inani vulgo victores appareant, cum et vetulae in foro suo herbario id praestare queant . tamen vel hoc nomine te responsione mea dignabor, et paucis rationem scriptorum meorum reddam, tuaque expendam, vt si quam voluptatem maledicendo cepisti, eam vere audiendo amittas.

Ac imprimis ne quid de Risinio fictum putes . non sum Sosia ille, vt tua causa hic nomen meum commutem, siue id sit ab arce mea equidem non vulgari, siue vt tu vis a risu, nihil moror . cum homo animal sit risibile, et vestras nequeo non ridere insa-
Aij. nias, Tu Cachinnius factus me ceu risum mouentem rides, et hic tibi perquam argutus et falsus videris. Poeta vero Satyricus cum vt absurdissimum clamet si Clodius accuset Mechum, Catilina Cetegum, videlicet par parem, et similis similem, quid diceret,

---

[1]) Die Responsio stimmt nach Format und Typen genau überein mit der von demselben Verfasser herausgegebenen Historia pulchra et stupendis miraculis referta, Imaginis Marię quando et unde in Clarum montem Czastochouuię et Olsztyn aduenerit. Impressum Grachouiae per Florianum Vnglerium, Anno Virginei partus. 1523. 8⁰. (Ossolinski'sches Institut in Lemberg.) Ridzinski nennt sich auch Ricinius. Vergl. Janociana I. p. 233.

si videret Risinium ob risum rideri a Cachinnio, qui tanto plus ridendus ipse veniat quanto Cachinnus risu est effusior . iocum igitur vide mi lector et salem Hessica minerua, et toto illo Nigro et Coruino Museo dignum . atque si e tripode nomen petisses mi Hesse, non verius tibi contingere potuisset, quam a Cachinno qui risus est immodicus, vt dictum illud vulgare comprobares, Per risum multum poteris cognoscere stultum.

Jam quid de tua loquar prçfatione, quanta magnificentia quereris obscurissimos quosque ius sibi sumere bonos et verę pietatis . impietatis potius, assertores incessendi, ac interim nihil doces, quod ego obscurus tu bonus dici debeas, prodeunt a vobis assidue libelli, et picturę obscenissimę, in contumeliam ordinis quem professi estis, proscinditis lingua et scriptis virulentis et fędissimis summum Pontificem, Reges et Episcopos ordinesque Aijb. omnes, quod etiam si iudei essent, nemo id adeo petulanter faceret, cui pudoris et bonę mentis vel vna esset mica . et bonos vos dici vultis . nos vero obscuros, qui omnem potestatem a deo esse Apostolo credentes, ordinationi dei non oblatramus, terminosque quos patres nostri posuerunt non transgredimur, esto sane . verum agite . perditissima hominum colluuies, turbate, miscete, maledicitę, qui eiusmodi arborum sunt fructus . erit tandem aliquando insolentię vestrae finis, non enim haec noua est, neque vnquam inulta ecclesię Dei calamitas, quam si Christiani principes non corrigent, Turcus corrigat necesse est, nos vero et Vngaros miseros, qui Lernam hanc soli sepimus, et ab ea flagellum hoc dei nequicquam, et cum discrimine nostro, arcemus, quam satius foret permittere Turcos et Tartaros ad quod vnum contendunt, eo penetrare, vbi docetur non pugnandum esse cum illis nisi armis spiritualibus, vt illic ipsis armis spiritualibus superarentur, et ab exortis istis nouis Apostolis conuerterentur id (si sapiemus) postquam a nemine iuuamur, futurum erit aliquando.

Nunc quod garris ea quę adduxi toties triumphata, equidem Aiij. non nisi verba Cypriani, Augustini, Gregorij, Chrysostomi, Pauli apostoli, et denique Christi Jesu adduxi, de meo nihil addidi,

hos itaque in triumpho ducitis, at cum omnis concertatio Palemonem requirat, si de palma constare debeat, quo iudice vnquam vicit vllus partium vestrarum, quo authore ovationes[1]) has agitis, nisi vestramet sententia. Mi lector dementiam vide insignem, damnata est haec perdita factio a summo Pontifice, et ecclesia vniuersa, damnata ab Imperatore, damnata a Regibus Christianis, damnata ab vniuersitatibus, et nationibus omnibus, praeter quosdam in Germania . et sibi victores videntur, quod illis vulgi fex quedam quod harpyę, et Corui nonnulli biantes, quodque etiam mercatorum aliquorum genus, qui fraude periurio et monopolijs orbe spoliato, nesciant prę opulentia quid agant, quod denique Apostatę libidine perditi illis applaudant, non intelligentes etiam ipsi omnes interdum quid loquantur . atque his labris cum illi suas
Aiijb. lactucas prebent, cum illos Antichristos, illos Papistas, illas rasuras, illas vncturas, et alias id genus caninae suę facundię elegantias effutierint, cum ex angulis libellos famosos, et picturas cum demonibus et feris eiacularint, tum se de omnibus triumphare, omnes conficere, omnibus terribiles esse putant, egregia ingenij doctrinae et sanctitatis testimonia, que ne latrina quidem bonorum virorum, nedum responsione digna sunt.

Quod autem somnias Hesse me subornatum, multorumque operam in illud libellum confluxisse, quod sordes et sentinam, meque Sycophantam vocas, sordes et sentinam esse tibi nihil miror sanctorum virorum sententias, quas adduxi, prę̨sertim hanc Cypriani, non aliunde oriri hę̨reses, quam vbi sacerdoti[2]) dei non obediant, neque vnus esse in ecclesia sacerdos, et iudex pro tempore vice christi credatur, hoc est quod nauseat anima vestra, cur hic nihil respondisti? nam is tantus author te hę̨reseos non ego vt blatis accusat et conuicit. Sycophantas autem eos etiam vel pueri ex comoedijs sciunt, qui nomine vel vestitu sese ad ludendum vel circumducendum quempiam transformant, id quod
Aiiij. tu in Cachinnium versus egregie praestitisti, vtroque igitur nomine, et quod calumniator sis sanctę religionis Catholicae rituumque

---

[1]) Im vorliegenden Drucke ist der zweite Buchstabe undeutlich.
[2]) So im Drucke.

ecclesiasticorum, et quod nobis nominis metamorphosi imponi studeas. Sycophanta appares ipsissimus, neque tibi placeas, tanti apud me tuas illas nugas fuisse, vt in illis vel multum temporis insumpsissem, vel alicuius opera adiutus essem, quamuis enim iuuenis sim, et vt hoc tibi donem in scripturis non exercitatus, dispeream ni vnum dumtaxat diem, idque cum nausea, huic negotio impenderim, quod cum toties eleues Hesse cachinicę putas me ignorare quanto sudore tibi et congerronibus tuis id nugarum constiterit, quod tanto tempore parturientes tandem vero abortsi[1]) estis.

At dum postremo aduersus me acies instruis, dum tanto apparatu, tantis minis : tantisque machinis te infers : non me tandem sed Pristianum[1]) acriter feris : inquis enim : vt Traso egregius : negabimus in nobis locum laudato illo prouerbio : dolus an virtus quis in hoste requirat : pro illi, cum et pueri in ludo triuiali ob eum errorem, vapularent. I nunc lector et puta Aiiijb.
hunc Pseudoprophetam esse aliquid in sacris litteris, qui et in puerilibus sic labatur pueriliter, se tamen nimis quam elegantem rethoremque existimat, me vero rethorculum quasi ab alto despectat . tedet me commisceri cum fecibus huiusmodi. Sed tamen quod agressus sum prosequar, iamque ad rem ipsam uenio . nam ad prefationem hactenus sit satis.

Tria erant mi lector ab hoc Hessico Cachinnio proposita, de uerbo dei de sacerdotio Christi et missa, ac de matrimonio . de uerbo dei, quia mos est horum orbis correctorum ita disserere ut illud tanquam ab ecclesiasticis oppressum et impuratum uiderentur libertati asserere, suumque purum et syncerum sensum illi restituere, et Euangelium semper in ore habentes, suam rem cum illo sic coniungere, ut tum demum uerbum dei nasci et regnare uulgo persuadeant, cum impune illis liceat suo modo, et sine lege uiuere, maiorum instituta contemnere, et vniuersam rem ecclesiasticam conuicijs infectari, dantes potestatem uel cerdonibus suo sensu uerbum dei expendendi, his ego respondi ex Euangelio solis Apostolis

---

[1]) So im Drucke.

B. datum esse scire mysteria regni cęlestis, cęteris per parabolas,
ut uidentes non uideant, et audientes non intelligant, indeque
non omnium esse potestatem uerbi dei cognoscendi et interpre-
tandi. Dixique magistrum perpetuum et unicum ecclesiae spiri-
tum sanctum, neque intelligi nisi per illum uerbum dei posse .
adduxi quędam ex infinitis in Euangelio, quae in cortice secum
pugnare uidentur, vt constaret, aliud esse putamina uerborum .
aliud nucleum spiritus, opusque esse spirituali declaratione et
intelligentia, non ea qua illi sua authoritate et libidine uulgum
instruerent. Adduxi etiam ea esse documenta in Euangelio, quae
ipsi maxime oppugnarent et incesserent, et quae ipsi docerent
nusquam comperiri . hic meus Hessicus Cachinnius cum nihil
haberet quod responderet ad rem, subleuaretque etiam id quo
ego nitebar, sub inferens illud quod uobis dico, omnibus dico,
contrarium uidelicet illi, non omnibus datum esse scire mysteria,
cum ego id unum agebam, ut ex contrarijs dictis Euangelij . con-
staret interpretatione opus esse, et spirituali intelligentia . ad
reliqua vero cum non iam risu a Risinio excitato, sed stolida
Bb. dumtaxat exclamatione respondisset, o furor, o amentia, his sę-
culis digna, immo ipso maxime digna. Tandem post varia probra
quibus me afficit, vix interim se continens quin me pro meritis
accipiat, pugnis fortasse, cernens me nimirum absentem . quod
fanaticis accidere solet, peruenit imprudens inter logos suos de
sacerdotio Christi eo quo volebam, uidelicet de spiritualibus spiri-
tualiter dijudicandum . recte quidem, ut cum Christus uerba sua
spiritum et uitam testetur, de his merito spiritualiter sit intelli-
gendum . hic meus erat scopus Hesse Cachinnice, quem tu de-
clinans uel non uidens, quasi coluber quispiam hac atque illac
maledicendo uolueris. Si uerbum dei Hesse spiritualiter est in-
telligendum, interpretandum erit igitur, si erit necesse, cui id
iuris facies, hoc enim unum exigebam, ad quod nihil respondisti .
nam si omnibus in commune licebit pro spiritu suo interpretari,
prorsus nihil certi habebimus. Concludo itaque ter et quater,
ne me tergiuersari putes, ut ecclesia a uerbo dependet, ita uer-
bum dei ab ecclesia, quę sola illi fidem facit, idque authoritate

unius sacerdotis, ecclesię pro tempore pręsidentis, quemadmodum Bij.
et inter Apostolos apud unum Petrum erat Euangelij authoritas, licet omnibus erat ad prędicandum commissum . id si negas, dem [1]) tibi testimonium ipsius Apostoli Petri Actuum 15. qui ubi esset inter apostolos et presbyteros disceptatio, compositurus illam sua authoritate dixit, ab ęterno ordinatum esse, vt per os eius audirent gentes uerbum Euangelij et crederent quę ordinatio etiamnum constat, et constabit . rumpamini licet, a qua quidem ordinatione et sede Petri, quę est Romana, vt inquit Arnobius, qui discedit, fontem aquę uiuę amittit et siti ut pereat necesse est.

Ecclesiam quidem dei, ut ais, eam esse quę spiritu sancto congregatur non nego, sed vestram tantisper nego, donec spiritum sanctum in uobis esse operibus mihi probaueris, iuxta documentum dominicum. Ex operibus eorum cognoscetis illos . in ecclesia vero Catholica, cui Romana pręsidet, sanctorum uitę et miracula uirtutem dei et spiritus sancti testantur, in quorum ordinatione et norma nos continemus, sensui et spiritui nostro nihil tribuentes.

De constitutionibus Apostolorum quo me relegas, an non con- Bijb.
stat in Actis eos statuisse pleraque rei et tempori oportuna? quin aio, si Ecclesia impie facit, quod decreta et statuta pro re et tempore condit, etiam si quomodo uiderentur ab Euangelio diuersa, eadem impietate Apostolos esse damnandos . i nunc et stolide uociferare: O furor o amentia . statuerunt enim Apostoli non licere uesci suffocatis, cum Christus testetur, quod intrat os non inquinare animam, et Apostolus astipuletur omnia munda esse mundis, sic uisum fuit spiritui sancto unico ecclesię magistro, qui nunquam desinit . et ut ab initio instruebat ecclesiam, quoad ordinem et regimen ipsius, ita et nunc instruit author unitatis et dilectionis, non dissidij et confusionis ut uester.

Quod autem in Polonia multos auguraris uestri esse fermenti, scilicet id tibi Paulo suo dignus Thimoteus, qui cum deliro illo milite ad nos uenerat, decantauit . quorum insaniam cum nemo hic non rideret, et pro humanitate nostrę gentis ciuiliter tractaret,

---

[1]) Orig. hem.

Biij. credunt se hic multos suę farinę comperisse, cum uix unus atqae alter sit, dudum aliqui nullius fidei et religionis homines, perindeque in precio semper habiti.

De paupertate spiritus, quam me non intelligere blatis, et nihil interim ad rem diuersum doces, ac de praefectis gladij, alterum subticens, et sacerdotio ac ministris ecclesię, quasi et seculares praefecti non sint ministri, vt a deo missi ad vindictam malorum et laudem bonorum . item de decimis me sacrificum somnians, et rem meam me agere garriens, edoctus videlicet per oraculum spiritus tui quo agitaris, qui mendax est et pater eius, deque correcto Anna, tu ipse errores in fine emendans, ac alijs ineptijs tuis futilibus et maledictis nihil respondeo, cum non quod te, sed quod me dignum sit respiciam.

Alterum erat lector Hessi axioma de sacerdotio Christi, quod totum eorsum tendebat, vt docuisset missam non esse sacrificium, et ritum ecclesiae de vestibus et ceremonijs vellicaret, de sacrificio missę adduxi obiter Augustinum, Gregorium, et Chrisosto-
Biijb. mum, aliosque infinitos adducere potuissem, si immorari in his nenijs libuisset, semel quidem Christum passum, semel oblatum, tamen iterum mystice semper pro peccatis immolari, cum semper peccamus, semper medicina egeamus, quae est cęleste et venerabile sacramentum . vt inquit Ambrosius . eos sanctos et clarissimos viros Hessus contemtibiliter et quasi pili per se existimans, nescio quos patres, me autem in scripturis non exercitatum appellat, iamque velut enecaturus infert magno impetu fontem aquę uiuę, illud Apostoli per proprium sanguinem semel introiuit in sancta ęterna redemptione inuenta . mi lector supinitatem hominis vide . quid hic diuersum audisti a sanctis doctoribus quos citaui, Christum semel passum, semel genere humano redempto, non debere iterum ad expianda peccata, quibus semper obnoxij sumus et semper hoc antidoto indigemus mystice immolari. Nam quid et verba Apostoli, quod pro vobis et pro multis frangitur, indicant aliud quam hanc mysticam corporis dominici oblationem . et obicit[1]) mihi me translationem Erasmi non legisse, quasi vero

[1]) Orig.

Erasmo viro tanto quicquam sit cum hac colluuie commercij, qui omnia sua subdit ecclesię iudicio, neque ab ea vel latum digitum Biiij. discedit, quem etiam alias inter aduersarios ducunt in triumpho.

De vestibus et Ceremonijs quam nihil mihi respondeat, nemo qui communem habeat sensum non intelligit, vultque facetus videri de pecoribus offerendis, sacrificum me faciens, nihil interim conuellens ea, quibus ecclesię constitutionem de vestibus et Ceremonijs, Euangelio nihil esse aduersam probaui, quin ex veteri dei documento fluxisse . solaque fide ecclesiam sacrificium peragere, quam ille requirebat, quibus nihil ad rem contradicere sciens, blatit nescio quid de Regno Poloniae peccore exinaniendo . pecus ipsum . eiusmodi ineptijs respondere nausea est.

Tertium erat de matrimonio . de hoc et alijs me nihil dixisse ludit, ad quid igitur respondet? si qnidem respondeat quicquam, iubet me agere secum priuatis litteris de voto . id nihil moror. Ethnicos mihi obicit et Poetas. Vnde hęc noua religio? atqui isti noui Rethores his paululum degustatis, mox elati quasi gigantes superis bellum indixerunt, qua vna re bonis litteris exi- Biiijb. cialem conflauerunt inuidiam. De Eunuchis hoc dumtaxat soluit, quod me non intelligere garriat. Postremo dicit queri mundum de incontinentia sacerdotum, quam egregię ipsi corrigunt, monachos et monachas a voto castitatis absoluentes, et ad lupanaria pellicientes. De cucullato ex vacca producto nihil inquit ad Vratislauienses pertinere neque ego pertinere ad eos dixi, quamquam quid ni pertineat, cum relligio quam hoc portentum designauit pertineat, cornicaturque nescio quid insulsum de Curtisanis, ad quod ipsi respondeant.

Adoritur postremo quasi oblitum Epilogum meum, occinens pro sua grauitate. Heus tu care lector, satis egregie vt reliqua . cui quidem Epilogo cum Apollo suus nihil ei suggessisset, quo lepide recantasse videretur, nam hic dumtaxat seipsum et suam ineptiam nouit, quae plane apparet ex illo quod ei excidit, stilum risi scribentis et gloriam risi triumphantis, quam fauentibus musis id pręstitisset . argumentatur me sanctum Carmen paschale irridere, bona verba queso . an non hoc inuentum est cinicorum

vestrorum Hesse. Inuictas Martini laudes intonent christiani!
Bv. an irridet verba sacra quisquis illis et pręsertim pro eis certans vtitur pro re loco, et persona, illa transmutans? an si vere cecinero, sepulchrum patens est guttur Hessicum, lingua sua dolose agit, venenum aspidum sub labijs eius. Psalmographum irridere videbor? Verum mos hic vester est, quisquis aduersus vos loquitur, eum aduersus verbum dei loqui vociferamini, quasi vos, et verbum dei vnum sitis, et idem doceatis, et quisquis vos ridet et conuicit verbis sacris, sacra rideri queritamini . tedet mi lector his futilibus nenijs distineri.

Jam quod in calce nescio quas minas addit, quasi mihi apprime formidandus, quod ad meliora cohortatur, id viderit hęc an illa meliora sint, quod pręterea eos bonos appellat, qui mihi sacrarum litterarum patrocinium commisissent, quos initio sordes et me sentinam vocauit, putans mihi munus illud respondendi delegatum, vel me adiutum ab aliquo . vtpote quod illi tot noctes insomnes dedit, et Nigros illos semet magis denigrandos, Coruosque ad crocitandum excitauit, Quod denique cum museo illo
Bvb. toto subnectit carmina plane se et musis illis atris et crocitantibus digna, non commemoro neque respondeo quicquam his nugis, pueris id reliquum muneris commitens, quibus hunc Hessicum et Cachinnicum histrionem versandum et deridendum propino.

Petrus Conarius museo Vratislauiensi.

Jure Cachinius es, nec cum sis Proteus Hesse
Ingenio poteras aptior esse tuo
Verum hic qui fecit, quo stulte Cachinnius esses
Vt fias faciet postmodo Flebinius.

Petrus Potulicius Cachinnio.

Egregij vates, Corui, Nigrique Poetae
Congrua qui canitis carmina nominibus,
Quid rogo de mulis blatitis, aut vna venire
Portenta hęc Romam, mulitribęque solent.

Schmiechinius Lachinio.

Rarus adhuc Hessi lustrarat Sarmata nugas
Lustrandi risus prębuit ipse viam
Dum confutat enim, ridendum exponit vbique
I nunc atque Hessum desipuisse nega.

Hutenus Panaceo Poetę ex inferis. Bvj.

Quis mihi te statuit vates insulse patronum
Ad pęnam accedit cur tua musa mihi
Non tamen Ticij, quę nunc mihi pęna statuta est,
Me cruciat, quantum carmen ineptę tuum
Nec moror vt quisquam nostrum tueatur honorem
Qui facit ęternum nunc mihi supplicium.

Stanislaus Damitius.
Ad inclytam Vratislauiam.

Doctrinam quondam vitasti Bresla Bohemam
At peiora modo quę docet Hessus habes.

Lucas Goricius. Ad eandem.

Cęcus erat quo Bresla olim conuersa fuisti
Dux Mesco, e cęlis lumen at ille tulit
Cęcus et hic qui te subuertit. dęmon at inde
Huic mentem ac oculos sustulit atque fidem.

Petrus Risinius Hesso.

Nil tua mi maledicta nocent: nil Hesse Cachinnus
Nam malo hoc vinci quam superare modo.

Calcographus Lectori. Bvjb.

Non bene si punctus. si non bene littera quadrat
Da veniam lector, causa Cachinnus erat.

XII.

Ueber die Datirung der auf Heinrich IV. von Breslau bezüglichen Urkunden im Formelbuche des Heinricus Italicus.

Von B. Ulanowski in Krakau.

Demjenigen, welcher sich mit der Geschichte Schlesiens in den drei letzten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts befaßt hat, ist wohl bekannt, daß es an annalistischen Quellen, aus denen man Näheres über die geschichtlichen Begebenheiten jener Zeit erfahren könnte, fast gänzlich gebricht. Nur lockere, hie und da zerstreute Notizen bilden für uns den Rahmen, welchen auszufüllen uns andere Quellen helfen müssen, nämlich die aus diesen Jahren besonders zahlreichen Urkunden.

Ganz besonders gilt dies von der Geschichte Heinrich IV. von Breslau, für welche zwei Urkundensammlungen unsere Hauptquellen sind, nämlich das Formelbuch des Heinricus Italicus für die erste Periode (bis zum Jahre 1278) und die Acta Thomae für die zweite.

Wenn aber sonst die Urkunden gerade dasjenige historische Material sind, welches eine zeitliche Feststellung am Zuverlässigsten darbietet, so steht es mit den in Formelbüchern sich befindenden ganz entgegengesetzt.

Die Anlage und der Zweck der Formelbücher waren nur auf die Form, nicht aber auf den Inhalt der Urkunden gerichtet, weshalb dieselben auch fast immer verstümmelt d. h. ohne Datum und Eigennamen, die im besten Falle mit dem ersten Buchstaben angedeutet sind, uns zum Gebrauche dienen können.

Das Hauptsächlichste daher ist bei solchen Quellen vorerst die Zeit ihrer Entstehung wenigstens annäherungsweise festzustellen, und diese

Aufgabe wollen wir in Betreff einiger sehr wichtiger und auf eine Periode der Geschichte Heinrichs IV. von Breslau besonders helles Licht werfenden Urkunden, die leider nur im Formelbuche des Heinricus Italicus — also verstümmelt — sich befinden, zu lösen suchen.

Mit der Natur des Formelbuches, welches von Johannes Voigt im XXIX. Bande des Archivs für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen edirt ist, und seinem vermuthlichen Verfasser, werden wir uns nicht beschäftigen, weil es dazu einer gründlichen Bearbeitung aller erhaltenen Handschriften bedürfte, und wir in jedem Falle daraus für unsere jetzige Aufgabe kaum einen merklichen Nutzen zu ziehen im Stande wären.

Wir erinnern nur daran, daß unser Formelbuch aus der böhmischen Kanzlei hervorgegangen, hauptsächlich Urkunden aus der Zeit Ottokars II. und seines Sohnes Wenzel enthält. — Da aber, wie wir im Laufe unserer Auseinandersetzung noch öfters zu betonen Gelegenheit haben werden, die Verhältnisse Heinrichs IV. mit dem böhmischen Könige sehr enge waren, wird es erklärlich, wenn wir gerade in diesem außerhalb Schlesiens gesammelten und verfaßten Formelbuche, ein äußerst reiches Material zur Geschichte Heinrichs IV. finden können.

Wenn wir nun den Inhalt der 18 Urkunden, aus welchen eben dieses Material besteht, in's Auge fassen, bemerken wir leicht, daß der größere Theil derselben in einer näheren Beziehung zu einander stehen und sich an ein Ereigniß anknüpfen lassen, während die anderen sich da vereinzelt befinden.

Gerade diese letzteren werden wir vorerst behandeln, da sie zufälligerweise als diejenigen sich erweisen, deren Datum festzustellen entweder gar keine Schwierigkeit bietet oder deren vollständige Angabe der Zeit in anderen Abschriften beigefügt ist.

Und so hat Heinrichs IV. Unterwerfungs-Act (Form. B. Nr. 52) im Formelbuche des Zdenco von Trebitz das Datum des 24. Novembers 1270, welches wir zu verwerfen keinen Grund haben, weshalb auch, obwohl überhaupt die Datirung des Zdenco nicht ganz sicher ist, Prof. Grünhagen in seinen Regesten Nr. 1349 mit vollem Rechte diese Zeitangabe als möglich angenommen hat.

Dasselbe gilt von einer das Versprechen Heinrichs, sich nach dem Rathe König Ottokars zu richten, enthaltenden Urkunde (Form. B. Nr. 51), welche im Formelbuche des Zdenco mit dem Datum des 27. October 1273 angeführt ist (Grünh. Reg. Nr. 1435). Wie im vorigen Falle sprechen innere Gründe dafür, dieses Datum zu acceptiren, wenigstens könnten wir vorläufig kein passenderes auffinden.

Anders aber verhält es sich mit der Urkunde, deren Inhalt mit der vorigen fast gleichlautend ist (Form. B. Nr. 50), welche wir trotz der Uebereinstimmung Grünhagens mit Löschke (Reg. Nr. 1541), sie der Zeitangabe des Zdenco gemäß ins Jahr 1277 zu setzen, doch verschieden zu beurtheilen geneigt wären. Jetzt aber lassen wir dieselbe bei Seite, um zu ihrer Besprechung erst am Ende unseres Aufsatzes zurückzukehren.

Die Ernennung des Legaten Philipp zum Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen Thomas II. und Heinrich IV. (Form. B. Nr. 96) befindet sich ebenfalls auch im „liber niger privilegiorum episcopatus Wratislaviensis fol. 434," woraus sie bei Stenzel Bisthums-Urkunden von Breslau abgedruckt worden ist (p. 73) und hat daselbst das Datum des 8. Februar 1282, welches ohne Zweifel genau ist.

Der im Formelbuche unter der Nummer 98 angeführte schiedsrichterliche Spruch eines Legaten zwischen einem Bischof und einem Herzog, ist nur eine nicht vollendete Verkürzung oder besser eine noch zu der entsprechenden Gestalt der Formelbücher nicht fertige Anpassung der ebenfalls im citirten Urkundenbuche auf Seite 76 von Stenzel aus dem Liber niger abgedruckten Urkunde, von der im Formelbuche sich nur ein Dritttheil bis zu den Worten „sexto si filius ejus" .... (Stenzel p. 77) befindet.

Die Verwerfung des Urtheils des Legaten seitens des Herzogs (Form. B. Nr. 97) hat Prof. Grünhagen in seinen Regesten unter Berücksichtigung der bei Stenzel auf Seite 81—83 abgedruckten Acten mit Recht gleich nach dem 13. Mai 1284 gestellt und es wäre völlig überflüssig, dies näher zu motiviren (Reg. Nr. 1785).

Endlich die letzte auf Heinrich IV. bezügliche Urkunde des Formelbuches (Form. B. Nr. 160) befindet sich, wie wir aus den Regesten des Prof. Grünhagen (Nr. 1780) erfahren, im „Repertorium Heliae" mit

der Zeitangabe des 13. April 1284, woraus sie schon einmal von Stenzel im Jahresberichte der Gesellschaft für vaterländische Cultur 1840 S. 128 abgedruckt worden ist.

Aus diesem erhellt, daß unsere Aufgabe sich wegen der bei jeder einzelnen Urkunde angeführten Gründe auf die übrig bleibenden in der Anzahl von 11 respective 12 beschränken muß, weshalb auch wir nun mit der Besprechung derselben uns befassen werden.

Wie wir schon einmal zu bemerken Gelegenheit hatten, beziehen sich dieselben alle auf ein geschichtliches Factum, und zwar auf die Haft, in der Heinrich IV. im Jahre 1277 sich auf dem Schlosse Lähn bei seinem Oheim dem Herzoge von Liegnitz, Boleslaw dem Kahlen, 23 Wochen lang befand.

Da nun nur eine genaue Berücksichtigung der historischen Thatsachen, die wir als unzweifelhaft zu erachten berechtigt sind, zur Lösung unserer Aufgabe führen kann, möchten wir noch eine kurze Darstellung, was wir über die Zwistigkeiten Heinrich IV. mit seinem Oheim aus späteren Quellen wissen, der eigentlichen kritischen Auseinandersetzung des im betreffenden Formelbuche sich befindenden darauf bezüglichen urkundlichen Materials vorausschicken.

Ottokars II. Einfluß in Schlesien [1]) erstreckte sich besonders auf das Herzogthum Breslau. Heinrich IV. verdankte der Obhut seines königlichen Gönners, daß er seine Jugend frei von Sorgen gegenüber seinen raubsüchtigen Oheimen zugebracht und ruhig die Erbschaft seines Vaters und seines Oheims Wladislaws, des Erzbischofs von Salzburg, übernommen hatte. Im Jahre 1276 konnte er sogar an territoriale Erwerbungen denken, die er freilich nicht mit der Gewalt der Waffen, sondern auf friedlichem Wege zu Stande zu bringen vermochte.

Doch war in jener Zeit, wir meinen die Jahre 1276—1277, die Macht Ottokars schon bedeutend geschwächt; schon hatte er vor einer stärkeren Gewalt sich beugen müssen und der slavische Osten, besonders die schlesischen Fürsten, änderten nur zu bald ihre frühere Meinung vom Ansehen und von der Macht des böhmischen Königs.

Diesen Wendepunkt beschloß Boleslaw der Kahle von Liegnitz zu

[1]) Eine umständlichere Darstellung werden wir in einer vollständigen Geschichte Heinrich IV., die wir zu beendigen gerade im Begriffe sind, binnen kurzer Zeit liefern.

seinem Vortheile zu benutzen und seinem Ingrimme gegen seinen Neffen, den Breslauer Herzog, freien Lauf zu lassen.

Den 18. Februar d. J. 1277 brachte er Heinrich, welcher sich in Jeltsch befand, durch einen nächtlichen Ueberfall in seine Gewalt und fing sogleich an sich zu rüsten, um einer möglichen Intervention seiner Feinde zu Gunsten des jungen Fürsten die Spitze bieten zu können.

Darin hatte sich der listige Liegnitzer Herzog nicht geirrt. — Die Großpolnischen und Glogauer Fürsten vereinigten ihre Streitkräfte mit dem Breslauer Heere, und unter dem Oberbefehle Przemyslaws von Posen schritt man nun zur Offensive. Aber trotz aller Anstrengungen wurden die verbündeten Fürsten den 24. April bei Stolz in der Nähe von Breslau, wohl wegen der großen Anzahl deutscher Streiter im feindlichen Heere, geschlagen, und diese traurige Erfahrung ließ die Freunde Heinrichs auf einem andern Wege die Mittel zu seiner Befreiung suchen. Schon hatte man zwar, um den Markgrafen von Brandenburg von der Hilfeleistung dem Herzoge von Liegnitz abzuwenden, große Opfer dem Breslauer Herzogthume aufzulegen nicht gescheut, und die Burg Crossen befand sich schon als Pfand in den Händen des Markgrafen, aber ungeachtet der Mitwirkung Ottokars ließ sich die Freilassung Heinrichs erst durch bedeutende territoriale Abtretungen von dem gierigen Boleslaw erwirken. In der Hälfte Juli etwa kehrte Heinrich nach Breslau zurück [1]).

Zu diesen Ereignissen nun gehören die 11 Urkunden, welche wir zu besprechen haben, insgesammt. Den Rahmen, in welchen sie passen, bildet die Zeit vom 18. Februar bis zum Juli und dann noch einige Jahre später, nähere Anhaltspunkte gewähren uns aber die drei Zeitangaben: der 18. Februar — die Gefangennahme Heinrichs; der 24. April — die Schlacht von Stolz; endlich die Mitte Juli, um welche Zeit nach der Angabe der Annales Lubenses [2]) die Freilassung Heinrichs stattgefunden haben muß. Unsere Aufgabe wird daher darin bestehen, die einzelnen Urkunden vermittelst der aufge-

---

1) M. P. H. III. p. 655 und 707 auch M. Ger. H. XIX. 569 und Wattenbach Mon. Lubensia p. 9.

2) M. P. H. III. 708.

zählten historischen Zeitgrenzen möglichst zu limitiren, denn wohl dürfte von Niemandem eine ganz genaue Wiederherstellung der Data derselben als möglich erachtet werden.

Nehmen wir zuerst die Urkunde (Form. B. Nr. 38. Reg. Nr. 1528) in Betracht, welche jetzt auch bei Emler (Regesta Bohemiae Nr. 2289) und im großpolnischen Diplomatar (I. p. 409 Nr. 468) abgedruckt worden ist und die von Prof. Grünhagen nach der Schlacht von Stolz (24. April) gesetzt wird. Die wichtigsten hervorzuhebenden Punkte geben wir an. Boleslaw von Großpolen (der Fromme) hatte Schaden von Schlesischen Mannen erfahren (dampnorum .... per homines Slesie illatorum) und wendete sich während der Gefangenschaft Heinrichs IV. (also zwischen dem 18. Februar und der Mitte Juli) an Ottokar II. von Böhmen, um Genugthuung zu erlangen. Boleslaw der Schamhafte von Krakau und Wladislaw von Oppeln wurden zu Schiedsrichtern erwählt und sollten den Schaden[1]) schätzen. Aber noch vor der Schätzung wurden als Pfänder einige Burgen bestellt, deren Verwahrer der Herzog von Krakau sein sollte. Er gelobt nun eidlich in der betreffenden Urkunde, sobald das Schätzungsgeld an den großpolnischen Fürsten abgezahlt werde, dieselben dem König von Böhmen, Heinrich IV. oder sonst einem ihrer Vertreter auszuliefern, und verspricht noch in seinem und Boleslaws des Frommen Namen, bei dem Herzoge von Liegnitz und seinem Sohn Heinrich von Jauer für die Freilassung des Breslauer Herzogs zu wirken. Wenn aber die Liegnitzer Fürsten ihre Fürbitte unbeachtet lassen sollten, werden sowohl Boleslaw von Großpolen wie der Herzog von Krakau denselben keinen ferneren Beistand leisten (— extunc tam nos, quam predictus dux maioris Polonie ipsis omnimodis deseremus, nec aliquod ipsis subsidium vel adminiculum consilii, auxilii vel favoris impendemus ...), sondern, ohne irgend etwas gegen den König von Böhmen zu unternehmen ruhig zuschauen, wie der-

[1]) Es muß bemerkt werden, daß die Worte „racione previa taxavimus" gar nicht dem Sinne entsprechen und wir besonders mit Berücksichtigung auf das spätere „pecunia, que per nostrum et domini Opuliensis arbitrium super recompensacione dampnorum prefatorum taxabitur" wohl mit Recht eher „taxabimus" annehmen dürften.

selbe mit seinen Freunden die Freilassung Heinrichs zu bewirken suchen werde.

Wenn wir die aus der zu besprechenden Urkunde entnommenen Nachrichten mit dem, was wir aus dem Chronicon Polono-Silesiacum erfahren, zu verbinden suchen, wären wir geneigt, sie in der That später als die Schlacht von Stolz zu erklären, da wir doch in der Chronik in den Worten: „Tandem cooperatione regis Boemie puer de captivitate eripitur,“ welche sogleich nach der Beschreibung der Schlacht folgen, einen Beweis dafür finden dürften, daß Ottokars Vermittelung erst nach dem 24. April in Anspruch genommen ward. Damit steht es jedoch anders. — Eben im Formelbuche besitzen wir (Form. B. Nr. 49) eine Urkunde, die uns den ausdrücklichsten Beweis liefert, daß gerade Ottokar es war, der sogleich nach dem 18. Februar die Interessen des Herzogs von Breslau in seine Hand nahm und das Bündniß der Polnischen Herzöge gegen Boleslaw den Kahlen zu Stande brachte. Er verspricht nämlich zweien Fürsten mit der Zustimmung der anwesenden Breslauer Barone, daß er ihnen für den bei der ihm (dem König) und Heinrich IV. zu leistenden Hilfe erlittenen Schaden aus den Ländern des Letzteren Ersatz geben und, wenn einer derselben oder ihre Leute in Gefangenschaft gerathen sollten, ihre, respective ihrer Leute Freilassung ebenfalls aus den Gütern des Herzogs von Breslau bewirken werde. Wenn wir uns nun erinnern, daß in der Schlacht bei Stolz Przemyslaw von Posen und einer der Glogauer Fürsten stritten, können wir in Hinsicht auf das Zusammenwirken der Breslauer Barone mit dem böhmischen König im Interesse Heinrichs IV., welche in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen ist und deutlich auf die Gefangenschaft des jungen Herzogs hinweist — nicht umhin, dieselbe in die Zeit vor den 24. April zu stellen, was auch Prof. Grünhagen in den Regesten Nr. 1523 thut. Wenn wir aber daraus mit Sicherheit schließen können, daß Ottokar noch vor dem 24. April die Sache Heinrichs vertreten hat, worauf ebenfalls der bei Stenzel Script. R. Sil. II. p. 476 abgedruckte Brief an den Herzog von Liegnitz einiges Licht wirft, so sind wir noch damit in Bezug auf die Datirung der vorhergehenden Urkunde desto weniger vorgeschritten, da gerade die

eben angeführte Urkunde solchen Inhalts ist, daß man leicht sich versucht sehen kann, wie es Prof. Grünhagen thut, sie als früher und als Ursache (besser Rechtsgrund) der ersten anzunehmen.

In diesem Falle müßte sich der Zusammenhang beider auf diese Weise erklären, daß seinem Versprechen (Form. B. Nr. 49) gemäß Ottokar nach der Schlacht von Stolz, in welcher Großpolen vertreten war, für den von Przemyslaw respective Boleslaw dem Frommen erlittenen Schaden aus den Besitzungen Heinrichs IV. Genugthuung giebt (Form. B. Nr. 38), und der Krakauer Herzog neben Wladislaw von Oppeln als Vermittler wirkt. Eine solche Erklärung wäre wohl mit der Natur der Dinge leicht vereinbar, aber eine aufmerksame Berücksichtigung der Worte des Schiedsspruches Boleslaw des Schamhaften wird uns, glauben wir, zu einem anderen Urtheil über seinen Zusammenhang mit der Urkunde Ottokar's führen.

Um uns eine richtige Meinung über die wirkliche Bedeutung dieser Urkunde des Herzogs von Krakau zu bilden, betrachten wir sie an und für sich und suchen wir aus ihr allein allgemeine Schlüsse auf die gegenseitige Stellung der in ihr vorkommenden Persönlichkeiten zu ziehen.

1) Offenbar stehen Boleslaw der Schamhafte und der großpolnische Herzog in freundlichen Beziehungen zum Liegnitzer Fürsten.

2) Boleslaw der Fromme erhebt Ansprüche auf Ersatz eines von Schlesiern ihm zugethanen Schadens und läßt sich durch volle Genugthuung zu einer neutralen Haltung bestimmen.

Der erste Schluß, welchen der Wortlaut der Urkunde genügend beweist, kann auch auf anderem Wege erlangt werden.

Zwar wissen wir überhaupt nichts von direkten Verhältnissen zwischen Boleslaw und Heinrich, jedenfalls aber können wir mit Sicherheit behaupten, daß der großpolnische Fürst auf die Stellung, welche das Herzogthum Breslau gegenüber dem böhmischen Könige einnahm, nicht mit zufriedenem Blicke schaute. Seit dem Tode Kasimirs von Kujavien und Swatopelks von Pommern hatte Boleslaw einen großen Einfluß auf die Polnischen Verhältnisse ausgeübt. — Ziemomysl von Cujavien, wie die drei unmündigen Söhne Kasimirs, die ihm seine zweite Gemahlin Eufrosine geboren hatte, standen gewissermaßen unter

seiner Obhut, welche er, als man sie ihm streitig machte, mit der Gewalt der Waffen zu behaupten verstand. In Masovien ebenfalls hatte er seine Thätigkeit entfaltet, und seit dem Jahre 1271 stand er mit Mestwin II. von Pommern in engem Bündniß. Die Macht seiner Waffen wendete er aber am häufigsten gegen die Markgrafen von Brandenburg, mit denen er sich in langjähriger und erbitterter Fehde befand. Mit Ottokar war Boleslaw der Fromme im Jahre 1268 zusammengetroffen, als der König seinen zweiten Kreuzzug gegen die Preußen unternahm, und seit dieser Zeit hegte er gegen denselben einen starken Unwillen [1]) wegen des durch den Durchzug böhmischer Streiter ihm zugefügten Schadens. Dazu war Ottokar mit den Markgrafen im besten Einvernehmen.

Boleslaw also, dem überhaupt die Politik Heinrichs IV. schon wegen des Einflusses des Böhmischen Königs unsympathisch war, konnte bei einem Conflicte zwischen demselben und Boleslaw dem Kahlen wohl nur die Partei des letzteren ergreifen, besonders wenn der schlaue Liegnitzer Herzog alles aufbot, um den mächtigen Fürsten auf seine Seite zu ziehen. Wenn wir daher darauf Rücksicht nehmen, daß wir in der betreffenden Urkunde noch einen Beweis für die Parteinahme des großpolnischen Herzogs für Boleslaw den Kahlen haben und in der Schlacht bei Stolz ein großpolnisches Heer für die Freilassung Heinrichs streiten sehen, so dringt sich der Schluß auf, daß unsere Urkunde vor den 24. April zu setzen sei. — Es wäre ja ganz undenkbar, daß Boleslaw, nachdem sein Neffe persönlich für den Breslauer Fürsten die Waffen ergriffen, später erklären möchte, er werde dem Herzog von Liegnitz keinen weiteren Beistand leisten und nur mit Worten und Zureden für die Freilassung Heinrichs wirken. Zwar wird in der Urkunde vom Schaden gesprochen, den Boleslaw von Schlesiern erlitten hätte, aber wenn man denselben auf die in dem Treffen bei Stolz gemachten Verluste beziehen möchte, so würde uns die Unbestimmtheit, mit der sie angeführt sind, ganz besonders auf-

---

[1]) M. Pol. H. II. p. 812. Premizl, qui et Othacarus, rex Bohemorum cum potencia sui exercitus venit in Thorun contra Pruthenos .... dampnis, rapinis, et aliis iniuriis terre domini Boleslai ducis Polonie graviter illatis retro domum unde venerant sunt reversi. Unde idem dux cum ipso rege discordavit.

fallen, wogegen es recht gut möglich ist, daß Boleslaw in derselben Weise, wie der Markgraf von Brandenburg, die Noth Heinrichs IV. ausnützen wollte, da er, wie wir bemerkt haben, den jungen Fürsten zu schonen nicht gesinnt war.

Wenn wir aber die Urkunde Boleslaws von Krakau vor den 24. April setzen, so müssen wir sie ebenfalls als vor der schon besprochenen Urkunde Ottokars ausgestellt erklären, denn wir finden ja in der letzteren schon eine weitere Folge der Bemühungen Ottokars, Freunde für Heinrich IV. zu erwerben, und da in derselben von zwei Fürsten gesprochen wird, können wir wegen der bekannten Thatsache, daß Glogauer und großpolnische Fürsten für den Breslauer Herzog stritten, nur an Boleslaw, respective Przemyslaw und einen der Glogauer Herzöge denken. Der geschichtliche Fortgang stellt sich nun folgendermaßen heraus: Boleslaw von Großpolen benutzte die Gefangenschaft Heinrichs, um seinen Ansprüchen auf Ersatz wegen des ihm zugefügten vermeintlichen Schadens desto mehr Gewicht beizulegen, ließ sich aber, nachdem Ottokar seine Ansprüche vollständig befriedigt hatte, wohl aus Eifersucht auf den Markgrafen von Brandenburg, der gerade auch die schwierige Lage des Herzogthums von Breslau ausbeuten wollte und vermuthlich vom Liegnitzer Herzoge um Beistand angegangen ward, dazu bestimmen, Boleslaw den Kahlen zu verlassen und, nachdem ihm Ersatz für alle mögliche Verluste zugesichert war, eine Abtheilung seiner Streitmacht unter der Führung seines Neffen als Hülfs-Corps dem Breslauer Heere zu senden.

Bei der Besprechung der zwei vorhergehenden Urkunden, wie auch bei der geschichtlichen Darlegung, die wir derselben vorausgeschickt haben, erwähnten wir mehrmals den Markgrafen von Brandenburg; nun wollen wir sehen, inwiefern wir aus dem Formelbuche in dieser Beziehung etwas Neues herauszuziehen im Stande sind.

Es befinden sich in demselben erstens der Vertrag des Markgrafen Otto mit Heinrich IV. (Form. B. Nr. 47), und zweitens die Bestätigung dieses Vertrages durch König Ottokar (Form. B. Nr. 44).

Der Markgraf, über dessen frühere Beziehungen mit Heinrich wir nichts wissen, erhebt während der Gefangenschaft des letzteren Ansprüche auf Entschädigung wegen des durch Heinrich und Wladislaw von Salz-

burg erlittenen Schadens, läßt sich aber durch die Summe von 3500 Mark Silber, deren Zahlung in gewissen Fristen stattfinden soll, und durch zeitweilige Bestellung der Burg Crossen als Pfand zufrieden stellen, verspricht den Feinden Heinrichs nicht beizustehen und auch seine eigenen Leute an etwaigen Hilfeleistungen zu verhindern. Da Heinrich sich wegen seiner Haft persönlich nicht stellen kann, so kommen als seine Stellvertreter die Breslauer Barone vor. Ottokar von Böhmen, der Bischof von Olmütz (Bruno) und Heinrich von Glogau wohnen der Abschließung des Vertrages bei und versprechen die Ausführung desselben wie auch die Herausgabe Crossens an den Markgrafen zu besorgen.

Diesen Vertrag nun bestätigt Ottokar auf beiderseitige Bitten (unter „dux" muß man natürlich nur seine Vertreter, wie es aus der vorhergehenden Urkunde klar ist, verstehen) und gelobt ausdrücklich, daß wenn die als Pfand bestellte Burg am bestimmten Tage nicht ausgeliefert würde, er dem Markgrafen in Erlangung eines entsprechenden Ersatzes beistehen werde.

Die Natur des Vertrages zwischen dem Markgrafen und Heinrich IV. und desjenigen, welchen wir aus der Urkunde Boleslaws des Schamhaften entnehmen, ist identisch. Der Markgraf sucht die Lage Heinrichs ebenso auszunützen, wie es Boleslaw der Fromme thut, und verhehlt es nicht, daß er eine Sinnesänderung seinerseits von der Höhe der ihm zu zahlenden Summe Geldes (— pro qua quidem remissione dampnorum ac exhibicione favoris et grati obsequii dabit nobis in restaurum . . . .) abhängig macht. Wenn aber die materielle Uebereinstimmung beider Verträge, welche aus denselben Motiven entquollen, in denselben Verhältnissen zu Stande gebracht worden scheinen, uns sogleich auffällt, so ist ihre formelle Beschaffenheit ebenfalls eine sehr übereinstimmende. Es genügt, wenn wir zwei Punkte hervorheben, um den letzten Satz zu beweisen, nämlich: die Uebereinstimmung der Worte; in welchen sowohl Boleslaw von Krakau, wie Otto den Feinden Heinrichs nicht zu helfen versprechen und dann die sich in beiden Urkunden wiederholende Clausel, daß für den Fall des Todes Boleslaws des Schamhaften, resp. Otto's, ihnen nahestehende Personen die Pflicht der Herausgabe des Pfandes, sobald

das Pfandgeld ausgezahlt würde, zu bewerkstelligen eidlich übernehmen; im Vertrage des Markgrafen tritt Heinrich von Glogau auf, eben auch, wie es Voigt p. 48 bezeugt — existirt eine Urkunde gleichen Inhalts mit dem von Boleslaw dem Schamhaften vermittelten Vertrage, in welcher aber neben demselben statt des Herzogs von Oppeln — Heinrich von Glogau erscheint.

Der angeführten Gründe wegen sind wir wohl berechtigt nicht nur, wie es Prof. Grünhagen thut (Reg. Nr. 1524, 1525), beide besprochenen Urkunden in die Zeit vor den 24. April einzurücken, sondern sie als fast in derselben Zeit wie der Vertrag mit Boleslaw dem Frommen zu Stande gebracht zu erklären. Die Ansprüche des großpolnischen Herzogs waren gewiß ähnlicher Natur, wie die des Brandenburgischen Markgrafen, worauf die Unbestimmtheit, mit welcher sie in beiden Fällen erwähnt werden, hindeutet [1]).

Des Zusammenhanges wegen fügen wir bei, daß Ottokar, der in seiner Bestätigung übernommenen Verbindlichkeit wirklich später eingedenk blieb, insofern er die Breslauer Barone, als sie trotz ihres Versprechens Crossen dem Markgrafen auszuliefern zauderten, mit einigen die politischen Verhältnisse, unter welchen der Vertrag zu Stande kam, recht gut malenden Worten (ne foedus, quod cum eodem difficulter sicut scitis inivimus), zu genauer Beobachtung desselben aufforderte [2]). Auch dieser Brief gehört ohne Zweifel vor die Schlacht von Stolz, da man ja besonders auf die Zufriedenstellung der Feinde Heinrichs, ehe man noch das Glück der Waffen erprobt hatte, hauptsächlich Gewicht legen mußte.

Alle schon behandelten Urkunden fallen also insgesammt in die Zeitperiode vom 18. Februar bis zum 24. April und geben uns ein richtiges Bild der Bemühungen Ottokars, die leider, wie wir wissen, mit einem guten Erfolge nicht gekrönt wurden. — Wenn aber der

---

[1]) Aus folgenden im Vertrage Otto's mit Heinrich sich befindenden Worten: „Pro qua . . . remissione . . . dux dabit nobis . . . tria millia marcarum . . . iuxta valorem in quo stetit in festo pasche proxime preterito . . .“ schließt Prof. Grünhagen mit Recht, daß als terminus a quo der 28. März anzunehmen ist, da es wohl nicht möglich wäre, diese Zeitbestimmung noch auf das Jahr 1276 zurückzuführen.

[2]) Emler Regesta No. 2290 aus dem Formelbuche des Zdenco von Trebicz.

König dazu beitragen mochte, ein Heer gegen Boleslaw den Kahlen zu sammeln, so war seine Mitwirkung nach der verlornen Schlacht für Heinrich das wichtigste Mittel, die Freiheit wieder zu gewinnen.

Die Nachricht von der Niederlage bei Stolz erhielt Ottokar wahrscheinlich sehr rasch, er erkannte, daß mit den Waffen nicht viel auszurichten wäre und beschloß nun auf dem Wege friedlichen Uebereinkommens seinen Zweck zu erlangen. Zuerst galt es den Fortschritten Boleslaws von Liegnitz ein Ziel zu setzen, und dies konnte nur durch einen Vertrag erwirkt werden.

Den Abschluß eines solchen Waffenstillstandes zwischen den kämpfenden Parteien bezeugt die Urkunde Nr. 11 (Form. B. Nr. 56), deren Aussteller der böhmische König ist. Bis zum Margarethentage (13. Juli) inclusive sollen die Liegnitzer Herzoge mit ihren Gegnern von allen Feindseligkeiten abstehen. Ottokar tritt hier offen als der Verbündete und Beschützer Heinrich IV. auf, indem wir aus dem Wortlaute des Vertrages erfahren, daß er sich den Liegnitzer Fürsten neben den anderen Gönnern des Breslauer Herzogs gegenüberstellt. Zuletzt fordert der König Boleslaw den Kahlen oder Heinrich von Jauer auf, persönlich sich zu ihm zu begeben, und zu diesem Zwecke fügt er der Vertragsurkunde im letzten Satze ein sicheres Geleit, welches binnen der festgesetzten Frist bis zum 13. Juli gelten soll, bei.

Es wäre überflüssig zu betonen, daß dieser Vertrag ja nur nach der Schlacht von Stolz geschlossen werden konnte, und dies wohl recht bald nachher, da es dem Könige sehr daran lag, so schnell wie möglich die schlesischen Händel zu schlichten [1]).

Nachdem erst dieser Schritt gethan war, konnten Verhandlungen wegen Freilassung Heinrichs IV. angeknüpft werden.

Gewiß waren dieselben für Ottokar, dessen Aufmerksamkeit eben

---

[1]) Eine nähere Zeitbestimmung läßt sich durch die Berücksichtigung des Itinerars Ottokars II. in den ersten Tagen nach der Schlacht bei Stolz erlangen:

Den 20. April ist er in Brünn (Emler Nr. 1071), den 28. April in Znaim (ibidem Nr. 1072), den 1. Mai wiederum in Brünn (ibidem Nr. 1073), den 6. Mai in Wien (ibidem Nr. 1074), den 30. Mai in Prag (ibidem Nr. 1078) anwesend — es ließe sich wohl als möglich denken, daß noch vor seinem Zuge nach Wien der König den angeführten Waffenstillstand zu Stande gebracht hätte, jedoch möchten wir lieber annehmen, daß es erst in der zweiten Hälfte des Monates Mai geschehen ist, ohne aber behaupten zu wollen, daß die letztere Meinung die richtigere sei.

in dieser Zeit auf viel bedeutendere Geschäfte gerichtet war, eine recht schwere und unangenehme Last. Besonders war es dem Könige schwierig, fast möchten wir sagen unmöglich, eine Reise nach Schlesien zu unternehmen, und doch konnte nur eine persönliche Uebereinkunft mit dem Liegnitzer Herzog zum Ziele führen.

Wir finden im Formelbuche (Form. B. Nr. 59) ein sicheres Geleit durch Ottokar für Boleslaw und Heinrich von Jauer ausgestellt erwähnt, was wir als ein Mittel ansehen dürften, wodurch der König der drängenden Nothwendigkeit mit Boleslaw zu verhandeln nachzukommen suchte. Wir wissen nicht, ob die Liegnitzer Herzöge den König in seinem Reiche wirklich aufsuchten, aber eine bejahende Antwort wäre vielleicht die richtigere, besonders wenn wir bemerken, daß schon in der den Waffenstillstand ankündigenden Urkunde ein sicheres Geleit inbegriffen war, und daß jenes zweite, das in einer besonderen Urkunde sich befindet, nur alsdann zu ertheilen nöthig wäre, wenn Boleslaw der Kahle auf das Anerbieten des Königs, sich nach Böhmen zu begeben (in Pragam, vel in Grec, vel ubicunque locorum regni nostri, ..[1]) es ist ausdrücklich nur das böhmische Königreich gemeint), eingegangen wäre und nur die Ausstellung eines besonderen Geleites, welches ihm desto sicherer erscheinen mochte, gefordert hätte.

Zwar haben wir in Betreff gerade dieser Urkunde am wenigsten Anhaltspunkte, um sie näher der Zeit nach zu bestimmen, aber es scheint, wir werden uns nur um geringes irren, wenn wir dieselbe ins Ende des Monates Mai, oder in die erste Hälfte vom Juni setzen.

Eine Beendigung dieser Zwistigkeiten konnte, wie die Dinge lagen, kaum anders als auf friedlichem Wege gelingen. Es blieb daher nichts übrig, als den alten Weg, Schiedsrichter zu wählen, einzuschlagen. Wer aber sollte nun das Schiedsrichteramt bekleiden, da die schlesischen Fürsten größtentheils und die nächsten Nachbarn dazu nicht tauglich waren wegen ihres thätlichen Eingreifens in die Schlesischen Händel? Otto v. Brandenburg, Boleslaw der Fromme und sein Neffe Przemyslaw, Ottokar von Böhmen endlich — hatten alle ihre Gesinnung deutlich genug offenbart, um, der Parteilichkeit wegen, ausgeschlossen zu sein. Es galt daher sich nach

[1]) Das „locum" bei Stenzel wäre wohl durch „locorum" zu ersetzen.

einem anderen Fürsten umzusehen, der den für einen Schiedsrichter zu stellenden Erfordernissen entsprechen mochte. Dies war jedenfalls einzig Boleslaw der Schamhafte von Krakau.

Er allein mit den oberschlesischen Fürsten hatte dem Streite Boleslaws und Heinrichs ruhig zugesehen und die einzige Rolle, die er in demselben spielte, war eben nur dazu geeignet, seine unparteiische Stellung hervorzuheben.

Dazu bürgte sein seit dem Jahre 1273 enger gewordenes Verhältniß zu Ottokar, das später zu einem Trutz- und Schutzbündniß führte, dem Könige dafür, daß er in ihm den entsprechendsten Vermittler sehen durfte.

Dies wird uns klar, wenn wir die Verhältnisse beurtheilen, ohne uns an thatsächliche Beläge anzulehnen. Jetzt nun werden wir zu erfahren versuchen, was uns die im Formelbuche erhaltenen darauf bezüglichen Urkunden an die Hand geben können. Der erste Blick auf die drei in demselben befindlichen Urkunden (Form. B. Nr. 54, 57, 58), welche das Zustandekommen eines dauernden Friedens zwischen Boleslaw und Heinrich, wie auch die Freilassung des letzteren betreffen, scheint unser Erwarten zu täuschen. Zwar hören wir, daß Boleslaw der Schamhafte wirklich zum Schiedsrichter erwählt wurde, aber wir sehen ihn nicht faktisch sein Amt ausüben, vielmehr erscheint das Friedensinstrument von Ottokar II. ausgestellt.

Der Text dieses Friedensinstrumentes ist übrigens ohne Zweifel entweder verstümmelt, oder nicht richtig aus der Handschrift gelesen worden, daher werden wir vorerst die Emendation desselben, und zwar hauptsächlich desjenigen Theils, welcher zu unserem Zwecke der wichtigste ist, versuchen.

Der Satz von „quare illustres . . .“ bis „ . . . reduximus in hunc modum,“ hat in der Fassung, in welcher er sich im Formelbuche befindet, keinen Sinn, vielleicht sollte er eher folgendermaßen lauten: „quare illustres principes karissimos consanguineos nostros, . . . odii nutrix et comes iniurie inter eos, (statt — in cura seu) malignitatis virus (oder vires statt viros) prophana di scordia effudisset, ut prefatus dux Boleslaus dictum ducem Wratislaviensem decentem carceri manciparet, ne imputaretur nobis ob dedecus vel connivencie alicuius valeremus argui, dum utri-

que tam benivolencia qua federe nature connexi non curaremus abolere sed durare (statt dolore) pocius inter ipsos huiusmodi discordiam pateremur (statt paterentur) prefatos duces ..... ad pacis et concordie unionem reduximus ..... videlicet quod dictus dux Wrat .... dicto Boleslao .... cesserit pro bono pacis et concordie cum (welches fehlt) dictum ducem pristine libertati restitueret et redderet a vinculis absolutum."

Wenn wir, vom Aussteller dieser Urkunde absehend, nur die faktischen Verhältnisse, die derselben zu Grunde liegen, berücksichtigen, so ergiebt sich erstens, daß neben dem Hauptvermittler auch der Fürst von Oppeln und der Bischof von Breslau Thomas II. thätig waren, zweitens, daß Heinrich IV. schon aus der Gefangenschaft erlöst war, und drittens, daß dieser Vertrag, welcher „utriusque partis accedente consensu" zu Stande gebracht wurde, als definitiv und endgültig anzusehen ist. Der letzte Schluß wird durch die thatsächlichen Verhältnisse insofern bestätigt, als wir bald nachher Boleslaw den Kahlen urkundlich im Besitze jener Länder erblicken, welche in diesem Friedensinstrumente ihm zugesprochen werden [1]).

Den zweiten Satz werden wir später zu begründen suchen.

Da aber im Formelbuche als Aussteller dieses Vertrages Ottokar ausdrücklich bezeichnet wird, so würde man in Hinsicht auf die zwei anderen Urkunden, in welchen von der Vermittelung Boleslaws des Schamhaften gesprochen wird, anzunehmen gezwungen sein, daß der Streit Heinrichs IV. mit seinem Onkel zweimal von Schiedsrichtern behandelt ward. Nun aber drängt sich die Frage auf, was für ein Verhältniß zwischen den beiden Schiedsurtheilen bestehen müßte, da wir keinen Grund haben, obwohl der Schiedsspruch Boleslaws des Schamhaften dem Anscheine nach nicht vorhanden ist, zu bezweifeln, daß der Krakauer Herzog wirklich die Rolle eines Vermittlers in der Jeltschen Angelegenheit gespielt hatte. Entweder müßte Ottokars Urtheil das frühere sein, und dann wären wir anzunehmen gezwungen, daß Heinrich IV., nachdem er seine Verhältnisse ein wenig in Ordnung gebracht,

---

[1]) Korn, Urkundenbuch von Breslau 47. Die Urkunde Boleslaws vom 9. October 1277 vergl. auch Grünhagen Reg. Nr. 1550 und Löschke. Ueber den Regierungsantritt H. IV. Zeitschrift XII. p. 70 Anmerk. 2.

es anzuerkennen sich sträubte und Boleslaw von Krakau mit Zustimmung der Liegnitzer Fürsten zum definitiven Schiedsrichter erwählte, in welchem Falle beide Urkunden, in denen das Zeugniß der Vermittelung Boleslaws des Schamhaften vorhanden ist, frühestens ins Ende Juli oder sogar in die Monate August oder September zu setzen wären, oder es bestände das umgekehrte Verhältniß, wobei das Boleslaw dem Kahlen günstigere Urtheil des Herzogs von Krakau später — immer aber einige Zeit nach der Mitte von Juli — durch ein gerechteres des Königs von Böhmen ersetzt wäre.

Diese Vermuthungen könnten aber nur dann bestehen, wenn das innere Wesen der drei erwähnten Urkunden dieselben zuließe, d. h. wenn wir Gründe finden könnten, die zur Annahme des einen oder anderen Verhältnisses zwischen den Schiedsurtheilen Ottokars und Boleslaws des Schamhaften zu führen im Stande wären.

Nun aber stellt sich bei genauer Berücksichtigung des Wesens der drei betreffenden Urkunden heraus, daß, wenn wir bei einem doppelten Schiedsurtheile beharren wollen, es unmöglich wäre den Zusammenhang zwischen denselben zu errathen. Die nähere Auseinandersetzung einzelner Umstände wird unsere Ansicht leicht beweisen helfen.

Heinrich IV. (Form. B. Nr. 58) unterwirft sich dem Urtheile Boleslaws des Schamhaften und gelobt alles, was derselbe in Hinsicht auf die Ansprüche Boleslaws des Kahlen auf das Erbe des Erzbischofs von Salzburg, welche der Herzog von Breslau ausdrücklich als nichtig und unbegründet bezeichnet („— quod quidem nos negamus et asserimus eos nullum ius ad dictas terras, bona et hereditatem habere), bestimmen werde, zu erfüllen, ohne sich zu sträuben, verspricht dann auf das erste Ansuchen des Krakauer Herzogs vor seinem Schiedsgerichte persönlich zu erscheinen, wenn aber Krankheit (nisi adeo graviter infirmaremur) oder irgend eine wichtige Beschäftigung ihn zu Breslau festhielte (aut nostra detineri — quod absit — nos contingeret hat offenbar keinen Bezug auf Heinrichs Gefangenschaft, sondern bedeutet im Allgemeinen eine Ursache, die des Herzogs Anwesenheit im Lande erfordert), einen Stellvertreter zu senden.

Ottokar[1]) (Form. B. Nr. 162) bringt zwischen den Liegnitzer Fürsten einerseits und Heinrich IV. einen Waffenstillstand vom nächsten St. Michael-Tage (29. September) auf ein ganzes Jahr hindurch zu Stande und gelobt Boleslaw dem Kahlen in dem Fall, daß Heinrich dem Spruche des Herzogs von Krakau sich nicht folgsam erwiese — selbst mit Macht gegen denselben beizustehen (per amorem, exhortacionem seu eciam per virium nostrarum potenciam, si aliter fieri non posset).

Aus beiden Urkunden folgt erstens, daß Heinrich schon in der Zeit ihrer Ausstellung frei war, denn er konnte unmöglich während seiner Haft diplomatische Handlungen vornehmen, und schon die Art, in welcher Ottokar ausdrücklich Heinrich gegenüber den Liegnitzer Fürsten als eine der im Waffenstillstand befindlichen Parteien nennt, was er ja doch früher, als er den ersten bis zum 13. Juli gültigen Waffenstillstand zu Stande brachte, nicht that, beweist diese Ansicht aufs Klarste. — Zweitens müssen wir aus der Urkunde Heinrichs, in welcher er die Rechte der Liegnitzer Herzöge verneint, darauf schließen, daß das Urtheil Boleslaws des Schamhaften das erste sei, denn nachdem Ottokar in so umfassender Weise die Ansprüche Boleslaws des Kahlen durch seinen Spruch anerkannt hatte, könnte Heinrich, ohne den König zu kränken, darüber in solchen Worten sich nicht äußern. — In zweiter Linie spricht für unsere Meinung auch der Umstand, daß weder in der Urkunde Ottokars, noch in der Heinrichs ein früherer Schiedsspruch erwähnt wird. —

Drittens dient zur näheren Zeitbestimmung der Urkunde Ottokars hiermit aber der von Heinrich in derselben erwähnte Waffenstillstand von St. Michael auf ein Jahr. Da, wie wir wissen, bis zum 13. Juli ein früherer Vertrag bindende Kraft hatte, so kann dieser neue nur später geschlossen worden sein, nur fällt es auf, wie es sich mit der Zeit zwischen dem 13. Juli und 29. September verhält. — Es drängt sich uns die Vermuthung auf, daß nach der Freilassung Heinrichs, als Verhandlungen eifrig getrieben wurden, man an Erneuerung des Waffenstillstandes nicht dachte; erst vor dem Schieds-

[1]) Ihm ist, obgleich Voigt das H. auf Heinrich IV. bezieht, schon wegen eines Ausspruches wie „sub fide nostra regia" diese Urkunde zuzuschreiben.

spruche selbst, um auf jeden Fall, wie immer derselbe lauten sollte, einen neuen Conflict zu verhüten, beschloß Ottokar, die ruhige Annahme des Urtheils durch einen erneuerten Waffenstillstand desto besser zu sichern. Hieraus würde sich ergeben, daß beide besprochene Urkunden nicht lange vor St. Michael ausgestellt worden sind, Boleslaw der Schamhafte aber zur Ausübung seiner schiedsrichterlichen Macht erst nach dem 29. September schreiten sollte.

Wir sind aus dem Vorhergehenden zu urtheilen gezwungen, daß jedenfalls der Spruch des Herzogs von Krakau nach dem angeblichen Schiedsurtheile Ottokars nicht erfolgen konnte — wenn wir uns aber an den Inhalt derselben erinnern und darauf bedenken, daß Ottokar in der Urkunde (Form. B. Nr. 57) ebensowenig wie Heinrich IV. und er selbst in der Urkunde (Form. B. Nr. 54) eines früheren Urtheils gedenkt, ferner darauf Rücksicht nehmen, daß dieser Schiedsspruch entschieden den Stempel eines ersten Rechtsausspruches im Streite Heinrichs mit seinem Oheim trägt, werden wir schließen müssen, daß wiederum Ottokars Urtheil nach dem Spruche Boleslaws des Schamhaften nicht zu setzen sei. — Der leichteste Weg, diesen Widerspruch zu lösen wäre wohl, anzunehmen, daß Boleslaw von seiner richterlichen Macht keinen Gebrauch machte und Ottokar an seiner Stelle das Schiedsrichter-Amt übernahm.

Diese Vermuthung aber ist, wie wir es schon bemerkt haben, entschieden zu verwerfen. Ottokar hatte im Herbste des Jahres 1277 weder Zeit noch Lust eine Reise nach Schlesien zu unternehmen; Boleslaw der Kahle wäre wohl darauf nicht eingegangen von seinem erklärten Gegner einen Schiedsspruch zu erhalten, dazu ist uns die Vermittlung Boleslaws des Schamhaften so natürlich, daß wir trotz der herrschenden Meinung eher zu beweisen verleitet wären, daß das angeblich Ottokar'sche Urtheil Boleslaw dem Schamhaften zu vindiciren sei. Offenbar wäre dies die den Verhältnissen entsprechendste Lösung des in den drei auf den Schiedsspruch im Streite Heinrichs und Boleslaws des Kahlen bezüglichen Urkunden steckenden Widerspruchs, und wir hoffen, daß unsere Beweisführung die Wahrheit dieser Annahme vollkommen bestätigen werde.

Die materiellen Gründe, welche alle für Boleslaw von Krakau als

Aussteller des Schiedsspruches sprechen, haben wir schon mehrmals erwähnt, jetzt bleibt noch übrig zu untersuchen, ob auch die formellen eine derartige Annahme nicht verhindern.

Erstens ist im Formelbuche die Urkunde ausdrücklich dem König von Böhmen zugeschrieben. Zweitens finden sich Ausdrücke „in nostre maiestatis presentia," „sigillis maiestatis," welche auf Ottokar, nicht aber den Herzog von Krakau passen. Drittens ist der Stil und die Fassung genau so, als wenn die Urkunde aus der böhmischen Kanzlei hervorgegangen wäre.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist er unzweifelhaft von nur geringer Wichtigkeit, denn dem Wesen der Formelbücher gemäß konnte der Verfasser unseres Formelbuches ebenso gut, wie in den Urkunden (Form. B. Nr. 54, 58), auch bei dieser Urkunde statt des Namens des Herzogs von Krakau den Namen Ottokars voranstellen. Was aber die zwei anderen Punkte betrifft, so scheint es uns, daß dieselben gegen unsere Vermuthung ebensowenig, wie der erste einnehmen können. Ottokars Hand war nicht nur vor der Freilassung Heinrichs, sondern auch nach derselben in der Zurechtstellung der schlesischen Verhältnisse thätig, und wenn er auch selbst als Vermittler und Schiedsrichter nicht aufträte, so wäre es doch sehr wahrscheinlich, daß er einen Vertreter, wohl einen seiner Kanzleibeamten, vielleicht mit der Urkunde, wodurch der Waffenstillstand vom St. Michaelstag auf ein Jahr festgesetzt wurde, nach Breslau übersandte, um die formelle Seite der Verträge zu besorgen.

Diese Vermittlung wird desto wahrscheinlicher, wenn wir die Stil- und Fassungsähnlichkeit der drei betreffenden Urkunden berücksichtigen und dabei auf den Umstand Gewicht legen, daß der Notar (Kanzler) Boleslaws des Schamhaften wohl in Abfassung derartiger diplomatischer Acte diejenige Fertigkeit, welche den böhmischen Kanzleibeamten eigen war, nicht besaß.

Wenn wir nun annehmen, daß wirklich einer der Ottokar'schen Notare die Minute des Schiedsspruches Boleslaw des Schamhaften aufzeichnete, so erklärt es sich leichter, wenn er aus Versehen einen seinem eigentlichen Herrn gebührenden Ausdruck auf einen anderen Fürsten, dem derselbe in der That nicht gehörte, in Anwendung brachte.

Auf diese Weise glauben wir die formellen Hindernisse beseitigt und mit vollem Rechte den betreffenden Schiedsspruch Boleslaws von Krakau zugeschrieben zu haben. Es bleibt noch übrig den Satz zu rechtfertigen, in welchem wir ausgesagt haben, daß man aus dem Schiedsspruch an und für sich genommen (d. h. ohne Rücksicht auf die zwei von uns im Zusammenhange mit demselben gestellten Urkunden) schließen könne, Heinrich der IV. sei zur Zeit seiner Ausstellung schon in Freiheit gesetzt worden. Wäre der Schiedsspruch unzweifelhaft Boleslaw dem Schamhaften zuzuschreiben, so wäre eine derartige Untersuchung völlig überflüssig, aber wir müssen denselben seinem eigentlichen Inhalte nach so darzustellen suchen, daß unsere Annahme hinsichtlich seines Ausstellers einen neuen Beweis dadurch empfänge, daß wir seinen zeitlichen Zusammenhang mit der von einem Schiedsurtheile des Herzogs von Krakau sprechenden Urkunde aus ihm allein darthun. Erstens werden wir die Frage zu lösen suchen, wie man sich überhaupt die Vermittlung Boleslaws des Schamhaften (wir können schon dieselbe wohl für unzweifelhaft ansehen) zu denken hat, d. h. welcher Art Thätigkeit er dabei zu entfalten hatte. — Der Liegnitzer Fürst hatte Ansprüche auf das Erbe seines Bruders Wladislaus von Salzburg erhoben, und gewiß war er, nachdem er Heinrich in seine Gewalt bekommen und das verbündete Ersatzheer geschlagen hatte, besonders darauf bedacht, noch vor einer rechtlichen Anerkennung derselben so viel Land zu okkupiren, um jedenfalls in der Stellung eines „beatus possidens" sich zu befinden. Dadurch hatte er erwirkt, daß nicht er, sondern seine Gegner nach einer baldigen Beendigung des Streites sich sehnten, und nun legte er auf die Gefangenschaft Heinrichs nur insofern Gewicht, als es ein günstiges Mittel für ihn war, auch eine formelle Befriedigung seiner Forderungen zu erlangen. Sobald aber die Gönner Heinrichs erkannt hatten, daß man sich dem Schicksal fügen müßte, und nachdem dem Liegnitzer Herzog vielleicht in einer persönlichen Zusammenkunft mit Ottokar (worüber wir schon einmal gesprochen) die Stimmung seiner Gegner klar wurde, hatte er kein ferneres Interesse, die Freilassung seines Neffen zu verzögern. Wir wiederholen es, ohne als Pfand ein seinen Ansprüchen wenigstens entsprechendes Stück des Breslauer Landes zu behalten —

Heinrich aus der Haft zu entlassen, wäre gegen die Art Boleslaw des Kahlen gewesen, welcher nie eine Gelegenheit außer Acht ließ, die seinem Vorhaben in irgend einer Weise Nutzen bringen konnte. — Denn auch nicht einmal Boleslaw, trotz seines gewaltthätigen tückischen Wesens, dürfte daran gedacht haben, daß ein Schiedsspruch gefällt werden könnte, so lange eine der im Streit sich befindenden Parteien außer Stande war eine gültige Willenserklärung zu thun. Faktisch konnten die Ansprüche Boleslaw des Kahlen auch während der Haft Heinrichs befriedigt und anerkannt werden, formell — nur nach der Freilassung des Breslauer Fürsten. Als nun Boleslaw der Schamhafte um Vermittelung angegangen wurde, so waren die Freilassung Heinrichs und die Abtretung eines Dritttheils der Erbschaft von Wladislaw an den Herzog von Liegnitz gewiß nur Nebensachen, die sich von selbst verstanden. Das Hauptgewicht lag nun aber auf der Bezeichnung, was für ein Theil der Besitzungen Heinrichs abgetreten werden sollte, wie auch auf der Lösung anderer davon unzertrennlichen Schwierigkeiten. In dem Schiedsspruche aber, welcher als Zurechtstellung der gesammten Zwistigkeiten gelten mußte, und der von den faktischen Verhältnissen absehend freilich nur der Form nach auf rein rechtlichen Grundlagen zu beruhen strebte, kann von einer Hervorhebung eines Theils der Bedingungen, obwohl der Sache nach der wichtigsten, nicht die Rede sein; das aber ist mit Sicherheit zu behaupten, daß bei einem derartigen Urtheile ziemlich viel Zeit verfließen mußte, bis alle Grenzbestimmungen und locale Uebereinkünfte, welche ja genaue auf dem streitigen Grund selbst vorzunehmende Untersuchungen erheischten, fertig zur Einprotokollirung in das Friedensinstrument da liegen konnten.

Deshalb ist das im Schiedsspruche neben einander gesetzte faktisch nicht sogleich eins nach dem anderen erfolgt. Es ist aber glücklicherweise sehr leicht, uns eine richtige Vorstellung von dem zeitlichen Zusammenhange einzelner Umstände zu verschaffen, es genügt nämlich, nicht nur die Worte allein, sondern auch die Verhältnisse ins Auge zu fassen. Daher sind die im Schiedsurtheil angeführten Bedingungen des Uebereinkommens Boleslaws und Heinrichs, nämlich daß Heinrich als Preis seiner Freilassung die Abtretung eines Dritttheils der Erb-

schaft Wladislaws zugesteht, nicht so zu verstehen, daß ihre thatsächliche Wirkung erst nach der Publizirung des Vertrages eintreten sollte, sondern daß dieselben die Grundlage des Vertrages bilden, weshalb auch im Schiedsspruche das Hauptgewicht auf sie gelegt wird. Hieraus folgt, daß der Schiedsspruch, welchen wir Boleslaw dem Schamhaften zuschreiben, keinen derartigen Ausdruck enthält, welcher uns verhindern könnte, denselben dem natürlichen Gange der Verhältnisse gemäß erst in die Zeit nach der Freilassung Heinrichs zu setzen. Wenn dies aber möglich ist, so haben wir weder materielle noch formelle Hindernisse, denselben in Zusammenhang mit den beiden von der Vermittlung des Herzogs von Krakau zeugenden Urkunden zu bringen und den Schiedsspruch, der definitiv den Streit zwischen den Liegnitzer und Breslauer Fürsten endigte, als von Boleslaw dem Schamhaften zu Stande gebracht zu betrachten.

Wenn wir uns nun erinnern, was wir über die Zeit der Ausstellung von Ottokars Urkunde, welche den Waffenstillstand von St. Michael auf ein Jahr hindurch ankündigte, gesagt haben, so bleibt uns nur übrig zu wiederholen, daß danach das Schiedsurtheil wohl in der nächsten Zeit nach dem 29. September gefällt worden ist, was, wenn wir auch ausdrückliche Gründe für unsere Vermuthung nicht beizubringen vermögen, doch durch Gegenbeweise nicht zu verneinen ist.

Einen Umstand noch müssen wir jetzt erklären. Wir haben vorher gesagt, daß die Abtretung des von Boleslaw in Anspruch genommenen Landes durch Heinrich, eine Sache war, die sich von selbst verstand. Nun könnte man mit Rücksicht auf Heinrichs Urkunde, in welcher er sich dem Urtheile des Herzogs von Krakau zwar zu fügen versprach, doch die Rechte seines Oheims als null erklärte, diesen Satz als nicht richtig betrachten. Dabei sind aber streng die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zu scheiden. Thatsächlich war Boleslaw seiner Sache sicher, und seine Lage war ohne Zweifel eine für ihn so günstige, daß er an seinen Bedingungen streng festzuhalten im Stande war — es bedurfte daher sogar in Betreff der Frage, wie man seine Forderungen befriedigen sollte, wohl kaum noch eines Schiedsspruches — gerade aber, weil Heinrich IV. Stimmung derartig war, daß er die Rechtsgrundlage der Ansprüche seines Oheims nicht anerkannte,

mußte Boleslaw dem Kahlen daran liegen, auch in Betreff derjenigen, welche derselben Meinung, wie Heinrich waren, eine Rechtsgrundlage zu erlangen. Dies aber konnte nur auf dem Wege einer Vermittlung geschehen, wie es in dieser Angelegenheit wirklich der Fall ist.

Nach dieser Erörterung wird es klar, daß vor dem Schiedsspruche Boleslaw hauptsächlich sich auf die Macht der Thatsachen stützte, nach diesem aber in dem beiderseits anerkannten Compromiß einen genügenden Rechtstitel fand.

Schon zweimal begegneten wir in aus dem Formelbuche entnommenen Urkunden Waffenstillständen, die beide von Ottokar zu Stande gebracht wurden, es befindet sich die Erwähnung von einem dritten noch in einer Urkunde, die freilich schon viel früher als das von Voigt veröffentlichte Formelbuch allgemein bekannt war und dies aus dem Bodmann'schen „Codex Epistolaris Rudolphi" und Stenzels zweiten Bande der „Scriptores R. Sil." Zwar haben wir durch den Abdruck derselben vielfach gewonnen, da, wie Professor Grünhagen mit Recht bemerkt (Reg. Nr. 1537), der Text der neuen Ausgabe entschieden der beste ist, doch trotzdem bietet die Zeitbestimmung dieses Vertrages deshalb manche Schwierigkeiten, weil derselbe von den übrigen Acten insofern verschieden ist, als er zwischen den Liegnitzer und Glogauer Fürsten ohne Vermittlung Ottokars und ohne eine direkte Beziehung auf Heinrich IV. geschlossen worden zu sein scheint. Er hängt also mit den drei eben besprochenen Urkunden nicht in dem Maaße zusammen, als daß wir ihn ganz genau in ein sicheres Verhältniß zu demselben stellen könnten, doch hoffen wir einige Anhaltspunkte aufzufinden, die uns in Betreff auch dieses Vertrages näher belehren können.

Vorerst müssen wir uns jedoch über den eigentlichen Inhalt und die wahre Bedeutung desselben zu verständigen suchen.

Dem Sinne der Urkunde ist ohne Zweifel die Annahme Professor Grünhagens, welcher gegenüber Stenzels Vermuthung, das H. solle auf Heinrich von Glogau zurückgeführt werden, lieber Heinrich von Jauer damit bezeichnet sehen möchte, entsprechender, wir dürften sagen, dieselbe sei sogar die einzig mögliche, obgleich auf den ersten Blick die Worte: „pro karissimis nostris filiis H. B. B.," in welchen

wiederum von Heinrich und dies ohne Zweifel vom Liegnitzer Herzog indirect gesprochen wird, gegen Grünhagens Annahme und für Stenzels Vermuthung zeugen würden, aber man muß diese Worte im Zusammenhange betrachten, wo sie für uns eine andere Bedeutung gewinnen . . . nos . . . pro karissimis nostris filiis H. B. B. et dilectis fra (tribus) nostris dictis ducibus illustribus Glogovie promisimus. In diesem Satze, in welchem das anfängliche „fra“ gewiß die Verstümmelung von „fratribus“ ist, gehört erstens das „dictis“ noch zu „fratribus nostris,“ die Worte aber „ducibus ill. Glogovie“ sind nicht eine Apposition zu „fratribus“ und hängen von der Präposition „pro“ nicht ab, sondern sind als Dative von promisimus abhängig.

Damit weichen wir gänzlich von der Auffassung des Inhaltes und Wesens dieser Urkunde, welche Prof. Grünhagen in seinen Regesten ausspricht, da derselbe „ducibus Glogovie“ als einen Ablativus behandelt und streng alle Consequenzen daraus herleitend zu dem Schlusse gelangt, daß Boleslaw und Heinrich im Namen der übrigen Liegnitzer Fürsten und aller Glogauer Fürsten mit Heinrich dem IV. einen Waffenstillstand schließen. Eine nähere Berücksichtigung dieser interessanten Urkunde wird wohl unsere Meinung bekräftigen.

Wenn wir bei unserer Deutung verharren und das fratribus nicht mit „ducibus Glogovie“ sondern mit den vorhergehenden Fürsten verbinden, so würde der Anfang der Urkunde den folgenden Sinn haben:

Boleslaw und Heinrich, sein Sohn, sind Aussteller des Vertrages, wollen aber in demselben jener seine Söhne, also Heinrich, Bernhard und Bolko, dieser seine schon aufgezählten (dictis) Brüder inbegriffen wissen. Freilich ist dabei die Ungeschicklichkeit der Fassung des Vertrages ersichtlich, da Heinrich in zweifacher Rolle, einmal als Aussteller, das andere Mal als nur eine mit in den Waffenstillstand eingeschlossene Person vorkommt; dies ist aber ohne Zweifel nur auf die Unbeholfenheit der Kanzlei Boleslaws des Kahlen zurückzuführen und schon deshalb entschieden einer anderen Interpretirung vorzuziehen, da in diesem Falle der Sinn unangetastet bleibt, obwohl die Worte, in welchen derselbe verhüllt ist, nicht gut gewählt sind, bei der Annahme aber, „fratribus“ gehöre zu „ducibus Glogovie,“ möchte es auffallen, wie

denn Boleslaw seine Neffen Brüder benennen könnte, was in Betracht auf die so nahe Verwandtschaft selbst dadurch sich nicht entschuldigen ließe, daß die Fürsten in Urkunden sich allgemeiner Weise Brüder nennen mochten.

Viel entschiedener noch spricht für die Auffassung des „ducibus“ als eines mit „promisimus“ zu verbindenden Dativs alles, was wir schon von den gegenseitigen Verhältnissen der Schlesischen Fürsten in jener Zeit wissen. Wie könnte es denn sich ereignen, daß die Liegnitzer Herzöge mit den Glogauer Fürsten, nachdem die letzteren für Heinrich IV. Partei ergriffen und bei Stolz die Waffen geführt hatten, nun zusammen gegenüber dem Breslauer Herzoge als Gegner aufträten? Wir wissen ja nichts davon, daß die Glogauer Fürsten wenigstens später von der unglücklichen Lage Heinrichs durch Erhebung analoger Ansprüche auf das Erbe ihres Oheims Wladislaws Nutzen zu ziehen beabsichtigt hätten, und wohl wird diese Urkunde uns zu einer derartigen Anschauung nicht verleiten. Zwar wird es ausdrücklich gesagt, daß der Waffenstillstand „per respectum ad inclitum principem Wratislaviensem dominum H.“ geschlossen werde, aber sollen wir auf Grund dieser Worte urtheilen, daß derselbe mit Heinrich IV. selbst geschlossen wurde? Ist vielmehr dieser Ausdruck nicht in dieser Weise zu verstehen, daß er nur in Hinsicht auf die Angelegenheit Heinrichs, in welcher die Liegnitzer Fürsten den Glogauern gegenüberstanden, sich beziehe? Denn es waren ja doch die Herzöge von Glogau nicht in directer Fehde mit Boleslaw dem Kahlen begriffen, sie waren ja nur als Heinrich IV. Verbündete am ganzen Streite betheiligt, deshalb war es billig im Vertrage zu betonen, daß derselbe die Folgen der Verschiedenheit der Stellung der Liegnitzer und Glogauer Fürsten, was den Breslauer Herzog betraf, zu beseitigen bestimmt war. Also haben wir es mit einem zwischen den Liegnitzer und Glogauer Fürsten besonders geschlossenen Vertrage zu thun, welcher nur insofern sich an die Geschichte Heinrich IV. anknüpfen läßt, als derselbe in erster Linie durch den Breslauer Fürsten verursacht worden ist und Bestimmungen enthält, die auch auf ihn Bezug haben.

So sollen weder Liegnitzer noch Glogauer Fürsten neue Befestigungen aufrichten, besonders aber soll es nicht an der Grenze des

Breslauer Landes der Fall sein. Obgleich diese Bestimmung sich ebenfalls mit Prof. Grünhagens Annahme vereinigen ließe, so ist es nicht minder leicht, dieselben mit unserer Auffassung in Einklang zu bringen. Denn bei einer Fortdauer der Feindseligkeiten wäre es möglich, daß Boleslaw der Kahle und Heinrich von Glogau einen directen Krieg mit Verwüstungen und Eroberungsplänen in ihren beiderseitigen Fürstenthümern zu führen verleitet würden, was die dem Vertrage beigefügte Clausel, welche die gegenwärtigen Zwistigkeiten in der Breslauer Angelegenheit zu localisiren sucht, verhindert. Auffallender sind die nachfolgenden Bestimmungen, nach welchen erstens die Gerichtsabhängigkeit zweier „nobiles“ B. und H. in der Weise geregelt wird, daß sie, im Falle man sie vor Gericht laden wolle, in einer dem Gerichte Boleslaw des Kahlen gehörenden Angelegenheit, vor diesen, wenn aber die Entscheidung dem Breslauer Fürsten zustände, dem Letzteren antworten sollten — und ferner beschlossen wird, was die „proscripti“ (Ausgewiesene, Gebannte) in allen drei Theilen Schlesiens betrifft, eine gegenseitige Reciprocität zu befolgen.

Nun ließe sich der erste Punkt leichter erklären, da wir uns wohl denken können, daß es Grundbesitzern, die in beiden Herzogthümern begütert waren, daran liegen mußte, ihre Stellung zur richterlichen Gewalt beider Herzöge genau geregelt zu sehen. Nachdem nun Boleslaw factisch schon den Besitz des von ihm beanspruchten Landes erlangt hatte, mochten die im Vertrage erwähnten Barone ihn ersucht haben, ihnen schriftlich ihr Rechtsverhältniß zum Liegnitzer Herzogthume, in welchem sich nun ein Theil ihrer Güter befinden sollte, zu bestimmen; — coram ipso dominum Wratislaviensi, ut debuerunt, respondebunt, ist also nicht etwas ausbedungenes, sondern, da die erwähnten „nobiles“ Heinrich IV. Unterthanen waren, die allgemeine Regel, welche nur in dem durch den Vertrag hervorgehobenen Falle außer Anwendung blieb. Zu dieser Bestimmung, welche ganz einseitig ist, brauchen wir uns daher die Bewilligung Heinrichs als nöthig nicht vorzustellen.

Anders was den zweiten Punkt anbelangt. — Vielleicht aber ließe sich die Schwierigkeit dadurch lösen, daß wir annehmen, die Glogauer Fürsten wären als Heinrichs Verbündete dazu ermächtigt, denselben in dieser Hinsicht zu vertreten, was, da die Beschaffenheit dieser

Bestimmung eine minder wichtige ist und von keiner Seite auf Widerspruch zu stoßen erwarten dürfte, leicht denkbar ist.

Nachdem wir auf diese Weise uns den Inhalt dieses Vertrages klar gemacht haben, gehen wir zur Hauptfrage, d. h. zur zeitlichen Bestimmung desselben über.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser letzte Waffenstillstand nothwendig nach der Freilassung Heinrichs geschlossen ward, denn anders hätte eine Aeußerung, wie „coram ipso domino Wratislaviensi . . . . . respondebunt," welche ja, so lange Heinrich seiner Freiheit beraubt war, undenkbar ist, ausbleiben müssen, und sonst macht der ganze Inhalt der Urkunde einen Eindruck, welcher unseren Schluß zu bestätigen scheint. Dabei müssen wir beachten, daß es bis zum 13. Juli inclusive keines neuen Waffenstillstandes mehr bedurfte, da ein solcher, in welchem alle Verbündeten Heinrichs inbegriffen waren, durch Ottokar mit Boleslaw dem Kahlen zu Stande gebracht, bis zu jener Zeit, welche ziemlich genau mit der Freilassung Heinrichs zusammenfällt, in Kraft blieb. — Andererseits ist im zweiten ebenfalls von Ottokar verkündigten Waffenstillstande (Form. B. Nr. 54) nur von Heinrich von Breslau und den Liegnitzer Fürsten die Rede, was auf die Vermuthung führt, daß zwischen Boleslaw dem Kahlen und den Glogauer Herzögen ein Separat-Vertrag schon bestand. Da aber wir den zweiten Waffenstillstand in die nächste Zeit vor St. Michael gesetzt haben, so bliebe für den betreffenden Compromiß als mögliche Ausstellungszeit die Periode vom 13. Juli bis zur Mitte September. Wenn auch unsere Combination ausdrücklicher, positiver Belege entbehrt, so glauben wir uns doch in diesem Falle nicht zu irren, da ein derartiger Vertrag in Rücksicht auf das, was wir überhaupt von der ganzen Angelegenheit wissen, in einen anderen Zeitraum nicht gut passen möchte. Die Bestimmung der Dauer dieses Waffenstillstandes vom Tage der Ausstellung bis zum 2. Februar nächsten Jahres (1278) und dann durch ein ganzes Jahr (also zum 2. Februar 1279), enthält nichts auffallendes, aber der Umstand, daß es nur eine Uebereinkunft für eine verhältnißmäßig geringe Frist ist, beweist, daß dieselbe nach dem Schiedsspruche Boleslaws des Schamhaften, welcher dem ganzen Streite ein Ende machte, nicht zu setzen sei. Wir sehen

daher, daß eine negative Beweisführung unserer Annahme vollständige Glaubwürdigkeit gewährt.

Es bleibt uns noch eine Urkunde zu besprechen, Nr. 10 (Form. B. 55), welche aber in einer derartigen Form uns zum Gebrauche vorliegt, daß Sicheres gar nichts über dieselbe zu sagen ist.

Ein Fürst von Schlesien ordnet die verwirrten Verhältnisse in seinem Lande und trifft verschiedene Verordnungen mit Zuziehung seiner Barone. — Keinen einzigen Ausdruck können wir finden, welcher uns mit Sicherheit schließen ließe, daß, wie Prof. Grünhagen es vermuthet, (Reg. Nr. 1554), diese Urkunde in Verbindung mit der Jeltzschen Angelegenheit zu setzen sei, doch haben wir auch für das Entgegengesetzte keine Beweise, weshalb es von der invidüellen Auffassung abhängt, ob man derselben diejenige Bedeutung giebt, welche ihr, wie schon bemerkt worden ist, von Prof. Grünhagen zugeschrieben wird. Jedenfalls kann ihr allgemeiner Inhalt, welcher auf ähnliche Verhältnisse, wie es wohl nach der Freilassung Heinrich IV. im Breslauer Herzogthume der Fall sein mochte, hindeutet, leicht dazu verleiten, jene Urkunde als Beweis der inneren Thätigkeit Heinrichs auf die Zurechtstellung der durch seine Abwesenheit aus den Fugen gesprengten Verhältnisse gerichtet anzusehen, aber auch alsdann läßt sich als terminus a quo für die Zeit der Ausstellung derselben nur die Mitte Juli festsetzen, einen terminum ad quem würden wir ganz umsonst suchen.

Damit ist unsere eigentliche Aufgabe gelöst, doch haben wir am Anfange unseres Aufsatzes gesagt, daß wir uns mit der Urkunde (Form. B. Nr. 50), in welcher Heinrich IV. seine Abhängigkeit von Ottokar in gewissen Beziehungen verkündet, und die mit derjenigen, welche der Breslauer Fürst dem Könige im Jahre 1273 (Form. B. Nr. 51) aufgestellt hat, fast gleichen Inhalts ist, erst am Ende selbst befassen werden. Wir thun es nur aber, um gegenüber der bis jetzt herrschenden Meinung einige Umstände hervorzuheben, die wohl ihre Bedeutung in ein anderes Licht stellen werden. Ihrem eigentlichen Wesen nach gehört diese Urkunde denjenigen an (Form. B. 51, 52) welche das Verhältniß Heinrichs zu Ottokar normiren, da aber die Zeitbestimmung zweier derselben keinem Zweifel zu unterliegen scheint

so können wir uns mit der Auseinandersetzung, welche gerade die Beschaffenheit dieses Verhältnisses war, nicht beschäftigen; insofern aber müssen wir in dieses Gebiet eingreifen, als zuerst Theodor Löschke in dem schon einmal erwähnten Aufsatze: „Ueber den Regierungsantritt Heinrich des IV." die betreffende Urkunde mit Rücksicht auf das derselben in der Wiener Handschrift des Formelbuches hinzugefügte Datum (25. August 1277), als Ausdruck des Dankes des Breslauer Herzogs für seine Befreiung ansieht, welche Meinung Prof. Grünhagen (Reg. Nr. 1541) als richtig zu betrachten scheint, wodurch dieselbe dann in einen näheren Zusammenhang mit den von uns besprochenen Urkunden kommen würde.

Wir müssen uns aber, um die angeführte Ansicht richtig controliren zu können, nothwendigerweise zwei Fragen stellen: Ist es überhaupt zu erachten, daß Heinrich für die von Ottokar zu seinen Gunsten vorgenommenen Bemühungen Ursache gehabt hätte seinen Dank auszusprechen, und zweitens, wenn wir für die erste Frage eine bejahende Antwort erhalten sollten, ist die betreffende Urkunde so gestaltet, daß man dieselbe als entsprechende und schickliche Danksagung betrachten könnte?

Es läßt sich nach dem, was wir über Ottokar im Vorhergehenden gesagt, demselben nicht absprechen, daß er sein Möglichstes gethan, um in Schlesien Ruhe wieder zu stiften, aber wenn wir auf den Erfolg seiner Vermittlung, besonders in Bezug auf Heinrich Rücksicht nehmen, so können wir nicht umhin, denselben als sehr geringen fast nichtig zu bezeichnen. Boleslaw erhielt alles, was er gefordert hatte, der Breslauer Fürst gewann durch das Dazwischentreten der ihm wohlgesinnten Nachbarn etwa so viel, daß sich der ganze Streit nur mehr in die Länge zog und er durch innere Unruhen außerdem bedeutenden Schaden erlitt. Dabei muß man eingestehen, daß der König nicht sowohl aus Anhänglichkeit an Heinrich in die schlesischen Händel sich mischte, sondern wohl bewußt, wie Rudolf I. daran lag Schlesiens Fürsten auf seine Seite zu ziehen[1]), es keinem anderen überlassen durfte,

---

[1]) Vergl. den Brief Rudolf I. an Heinrich IV. bei Stenzel II. 473 vom 17. Juni 1276.

überwiegende Thätigkeit in diesem Lande zu entfalten. Heinrich also, dessen Augen in Betreff Ottokars schon geöffnet waren und dem ohne Zweifel der Einfluß des böhmischen Königs lästig zu werden anfing, war gewiß mit dem Erfolge der Thätigkeit Ottokars nicht im wenigsten zufrieden und keineswegs willens, sich, besonders als ein neuer Kampf mit Rudolf, dessen Ausgang nicht zweifelhaft war, bevorstand, mit Böhmen durch neue Verträge näher zu verbinden.

Gesetzt aber daß alles, was wir eben gesagt haben, nicht richtig wäre und Heinrich in der That es als seine Pflicht betrachtete seine Dankbarkeit dem böhmischen Könige zu beweisen, so müssen wir uns sehr wundern, wie unschicklich er sein Vornehmen zur Ausführung brachte. In der betreffenden Urkunde finden wir kein einziges wichtigeres Versprechen, es werden nur ganz formelle Zugeständnisse gemacht, die in einer Zeit, in welcher es sich als Bundesgenosse oder Feind Ottokars zu erklären galt, ganz auffallend erscheinen. Es genügt, die beiden Urkunden, durch welche das Trutz- und Schutzbündniß Ottokars mit Boleslaw dem Schamhaften bezeugt wird (Form. B. Nr. 36. 37) zu vergleichen, um zur Kenntniß, wie etwa die Danksagung Heinrich IV. hätte lauten sollen, zu gelangen. — Nicht gleichfarbige Livreen, welche ja nur das Hofgesinde beider Fürsten, nicht ihre Streitmächte zu bekleiden bestimmt waren, konnten Heinrichs Bündniß mit Ottokar im Jahre 1277 bekräftigen — wohl aber die Verpflichtung, mit demselben in's Feld zu ziehen und Rudolf bekämpfen zu helfen.

Da, wie Prof. Grünhagen es öfter zugiebt, die Data der Wiener Handschrift keineswegs sicher und zuverlässig sind, so glauben wir der angeführten Gründe wegen der von Löschke vertretenen Ansicht nicht beipflichten zu können. Es würde uns entsprechender erscheinen die beiden fast gleichlautenden Urkunden in ein näheres Verhältniß zu einander zu bringen, da ja schon der Umstand, daß sie entschieden dieselben Zugeständnisse enthalten, auf einen längeren Zeitabstand zwischen ihrer Ausstellung nicht hindeuten dürfte. Ja sie sind vielleicht in dem Verhältnisse einer Minute zum Originalacte aufzufassen, in welchem Falle gerade die von Löschke als spätere anerkannte Urkunde wegen ihrer relativen kürzeren Fassung zum einfachen Brouillon herabsteigen müßte. Direkte zeitliche Anhaltspunkte können wir allerdings

nicht aufweisen, selbst die Erwähnung des Ritterschlages, welchen blos der König von Böhmen Heinrich IV. ertheilen sollte, hilft uns nicht im geringsten, da wie wir aus einer viel späteren Urkunde[1]) erfahren, daß noch im Jahre 1282 der Breslauer Herzog zum Ritter nicht geschlagen worden ist.

Zum Schlusse machen wir darauf aufmerksam, daß neben den schon bekannten Handschriften des böhmischen Formelbuches, als dessen Verfasser Heinricus Italicus angegeben wird, sich noch eine andere in der Krakauer Universitätsbibliothek befindet und im Manuscripten-Katalog des Dr. W. Wisłocki unter Nr. 439 aufgezeichnet ist. In diesem Codex enthalten die Blätter 194—237 ein Formelbuch, welches mit demjenigen die größte Aehnlichkeit zu haben scheint, welches dem Dolliner als Grundlage zu seinem Codex Epistolaris Ottocari gedient hat, obwohl sich in ihm auch noch nicht bekannte Urkunden befinden. Zu den Schlesischen Angelegenheiten haben wir nur einen einzigen Brief gefunden, welcher wohl an Heinrich IV. gerichtet ist, über dessen Zeitbestimmung wir aber nichts Näheres zu sagen im Stande sind. Jedenfalls fügen wir denselben unserem Aufsatze bei.

Dolens miratur et duci vel notario ascribit, quare dux in suis litteris non nominet capellanum et rogat, quod de cetero nominetur.

Excellentissimo suo domino H . . . inclito duci Zlezye C. miseracione divina Wissegradensis decanus sua gracia eius magnificencie capellanus prosperitatis augmentum et cum devocione se ipsum ad omnia eius beneplacita et mandata.

Quia vestra illustris industria me in suum dignitas fuit recipere capellanum O dux egregie adolescens indolis excellentis, qui sensus maturitate prevenientes etatis tempora, iuvenilem tamquam precelsum et inclitum ex ardua stirpe germen virtutem contingit, ante diem michi consolacionis ingentis solacia contulit et effabi(lis) leticie gaudia reportavit, verumtamen cogor non modicum admirari, quin pocius concepti tripudii serenitatem nititur dubius inficere dolor, quod vestris in litteris me vestrum

---

[1]) Stenzel, Bisthums-Urkunden p. 77. Schiedsspruch des Legaten Firmanus vom 10. August 1282, in welchem wir die Worte: „quinto, si ducem accingi seu decorari contigerit cingulo militari . . .“ lesen.

non invenio capellanum. Unde vel ex ignorancia scriptoris accidit, vel ex vestro mandato procedit, quamquam de vobis credere non audeam, neque velim. Scio enim, quod animi vestri preclara nobilitas et ingenuitas generis generosi, postquam semel concessit, non retrahit sine causa, nisi illos privare donis consuevit indebite, quos erga ipsum sincere fervor devocionis accendit. Quapropter vestre dominacionis preeminentiam ultra quam dici valeat cariorem devotis duxi precibus exorandam, quatenus me in vestris litteris vestrum dignemini capellanum scribere, hoc enim loco magni numero erit michi et vestre gracie tuli ascribendum. Si favore vestro illum prosequemini, pro exaltacione vestra crebris orationibus deum pulsans totus desiderat esse vester. (fol. 210 — codicis No. 439.)

XIII.

Die Kanzlei Herzog Heinrichs V. von Breslau.

Von Alfred Bauch.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich von dem Herrn Archivrath Professor Dr. Grünhagen, der mir in liebenswürdigster Weise alles im Breslauer Staatsarchiv befindliche Material zur Verfügung stellte. Außerdem gestattete mir Herr Stadtbibliothekar Dr. Markgraf gütigst die Benutzung des städtischen Archivs, so daß ich, auf eine reichliche Anzahl Urkunden gestützt, die Arbeit unternehmen konnte. Beiden Herren spreche ich für ihre Freundlichkeit meinen verbindlichsten Dank aus und fühle mich auch den andern Beamten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs, Herrn Dr. Pfotenhauer und Herrn Dr. Wachter, für ihre bereitwillige Unterstützung zu herzlichem Dank verpflichtet.

Eine ähnliche Arbeit, wie die von mir unternommene, liegt von Hugo Jäkel vor, der im 1. Heft des 14. Bandes dieser Zeitschrift „Die Kanzlei Heinrichs IV. von Breslau" als Thema behandelt hat. Es empfahl sich, denselben Weg, den er eingeschlagen, auch hier beizubehalten d. h. erst die einzelnen Notare in ihrem Wirken zu schildern, um dann am Schluß eine Uebersicht der gefundenen Resultate zu geben. Ich beginne deshalb bald mit dem am Range höchsten Notar.

Ludwig.

Der Protonotar Ludwig gehört der Breslauer Kanzlei schon zu den Zeiten Heinrichs IV. an, wo er zum ersten Mal am 2. Oktober 1281 als Ausfertiger einer Urkunde erwähnt wird. Was seine damalige Wirksamkeit betrifft, so verweise ich auf die Arbeit von Jäkel. Hier ist für uns allein seine Thätigkeit unter Heinrich V. ins Auge

zu fassen. Auch unter diesem Regenten behielt er die Stellung als Protonotar bei, fertigte aber nie mehr Urkunden aus, sondern wird nur unter den Zeugen aufgeführt. Als Ausfertiger der Urkunden wird vielmehr nur der Notar Frixscho genannt, der Heinrich von Liegnitz aus 1290 nach Breslau gefolgt war. Aus dieser passiven Rolle des Protonotars geht hervor, daß er auf die Abfassung der Urkunden schwerlich noch irgend welchen Einfluß gehabt hat; aber Heinrich V. mag ihn unter seine ersten Räthe aufgenommen haben, da er, seit langer Zeit in die Regierung eingeweiht, mit den für Heinrich V. noch fremden Breslauer Verhältnissen am besten vertraut war. Auffällig erscheint es aber sofort, daß Ludwig so schnell von dem Schauplatz verschwindet, um erst nach einigen Jahren in sehr verdächtiger Lage wieder aufzutauchen. Er wird nämlich zuletzt am 2. November 1292 erwähnt, dann aber hören wir erst wieder von ihm in der Vergleichsurkunde, in welcher Heinrich V. mit Conrad von Glogau am 6. Mai 1294 sich auseinandersetzt. Es lautet dort: Wir geben auch unse hulde und vruntschaft hern Boguschen von Wisenburk und seinen vrunden und Lutken, herrn Pacozlawen sun und sein brudern und alle irn vrunden und hern Jeschen von Prsilep und Lodwige dem schriber. Hiernach ist er also ziemlich deutlich als einer der Verräther, die ihren Herrn in die Hand seines Feindes lieferten, gekennzeichnet. Daß er schon mehrere Jahre vor der Gefangennahme Heinrichs V. in den Hintergrund tritt, läßt gewiß die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß schon längst vor den Ereignissen des Jahres 1294 zwischen ihm und seinem Fürsten eine Entfremdung eingetreten sein muß, und daß diese Zurücksetzung den vorher so einflußreichen und hochstehenden Mann zum Verrathe an seinem Herrn getrieben hat. Wäre ein solches Zerwürfniß nicht vorgekommen, wie wäre es dann möglich, daß ein Mann von solchem Range so vollständig vom Schauplatz verschwindet, während doch weniger bedeutende Männer, wie Günther von Bieberstein, Themo de Poserne und andere, immer und immer wieder als Zeugen in den Urkunden sich finden! Merkwürdig möchte es vielleicht für Manchen sein, daß Ludwig nicht mit seinem früheren Titel magister oder protonotarius, sondern nur, gewissermaßen degradirt, „der Schreiber"

genannt wird. Allein scriptor und notarius sind identisch, und auch der spätere Protonotar Frixcho wird in einer Urkunde von 1295 (cfr. Sommersberg, access. II. pag. 156) einfach nur notarius genannt. In der Vergleichsurkunde wird Ludwigs zum letzten Mal Erwähnung gethan. So tritt er, mit dem schändlichsten Verdacht beladen, von der Bühne ab.

Friedrich von Jarischau.

Friedrich von Jarischau (Jarescowe, Jareschow, Jareschowe, Jarascowe, Jerschow, Jeriscowe) auch schlechthin Fredericus oder Frixscho (Friczco, Friczcho, Frixcho, Friccho, Fritsco, Fritzcho) genannt, verdiente es wohl mehr als Ludwig, an die erste Stelle unter den Hofbeamten Heinrichs V. gesetzt zu werden. Er gehört zu den ältesten und treuesten Dienern seines Herrn, bei welchem er schon in der allerersten Zeit genannt wird. Denn schon, als Heinrich noch Herr von Jauer und dann Herzog von Liegnitz war, steht Frixcho, wie wir ihn der Kürze wegen nennen wollen, in Heinrichs Diensten. Den Beinamen „von Jarischau" — zum ersten Mal in der Urkunde vom 6. Juli 1278 erwähnt — führt er von dem Dorfe Jarischau bei Striegau, und vielleicht ist er der Bruder des Ritters Heinrich von Jarischau, der am Hofe Heinrichs IV. von Breslau am 9. März 1276 als Zeuge genannt wird, und der dann 1278, nachdem 1277 das Gebiet von Striegau durch Vertrag an die Liegnitzer Linie übergegangen war, als Vasall Heinrichs von Liegnitz-Jauer mit hinzugefügtem Titel Heinrich, Vogt von Jarischau, auftritt (cfr. Liebenthal 1.). Wie meistens die Notare, gehörte auch er dem geistlichen Stande an, der damals noch fast im alleinigen Besitz einer höheren Bildung war, und wie so oft die Hofgeistlichen der damaligen Zeit, rückte auch er zu einer hohen geistlichen Würde empor: am 17. Juni 1293 wird er zum ersten Mal canonicus genannt, und am 30. September desselben Jahres ist er noch genauer bezeichnet als canonicus sancti Johannis ecclesie Wratislaviensis. Kurze Zeit vorher war er auch zu dem Range eines Protonotars aufgestiegen (cfr. Urkunde vom 12. März 1293 des Bresl. Stadtarchivs), während von nun an, wie wir oben erwähnt, der Protonotar Ludwig vollständig in den Hintergrund tritt.

Aber auch schon vorher muß Frixscho der Hauptleiter der Kanzlei gewesen sein, da Ludwig nie als Ausfertiger bezeichnet wird. So war also zwar dem Titel nach Ludwig Protonotar, der Function nach aber Frixscho, der, wie vorher in Liegnitz, auch in der Breslauer Kanzlei gleich von Anfang an (cfr. Urkunde vom 30. Juli 1290) die Ausfertigung der Urkunden besorgt, während die Reinschrift der Urkunden, wie wir nachher noch nachweisen werden, von den untergeordneten Notaren ausgeführt wird. Dieses Resultat stimmt sonach mit dem von Jäkel gefundenen überein, der auch zu der Annahme kommt, daß der erste Notar die Urkunden zwar selbst ausfertigt, sie aber nie selbst schreibt. Wenn es also auch in der Ausfertigungsformel heißt: per manum Frixschonis nostri notarii, cuius manibus presencia conscribuntur, so ist unter dem conscribere bei dem ersten Notar nicht an das wirkliche Schreiben zu denken. Es fragt sich nun, ob überhaupt keine Urkunden existiren, die von Frixschos Hand geschrieben sind. Aus der Zeit, wo Heinrich noch Herr von Jauer war, lagen mir drei Urkunden im Original vor: Leubus 97, Kl. Liebenthal 1 und Klarenkloster 27, sämmtlich aus dem Jahre 1278 und ausgefertigt von Frixscho (Friedrich von Jarischau). Da in dieser Zeit die Kanzlei Heinrichs nicht sehr umfangreich gewesen sein kann, und außer Friedrich in dieser Periode kein anderer Notar namhaft gemacht wird, so ist wohl als sicher zu betrachten, daß die angeführten drei Urkunden, welche alle dieselbe Handschrift zeigen, von Friedrich geschrieben sind. Wer sind aber nun die Reinschreiber der so zahlreichen Urkunden aus der späteren Regierungszeit Heinrichs? Diese Frage ist bei den Notaren Gernod, Ulmann und Conrad zu beantworten. Es bleibt nur noch übrig ein Wort über die ferneren Schicksale Frixschos zu sprechen, um diesen ältesten und treuesten Diener Heinrichs V. von dem schändlichen Verdacht zu retten, wie er auf dem Protonotar Ludwig lastet. Während nämlich Stenzel in seiner Geschichte Schlesiens, pag. 111, vorsichtig schreibt: „Lutko fand noch mehrere Theilnehmer, unter denen, wie es scheint, auch Ludwig, der ehemalige Notar Heinrichs IV., war,“ sagt Klose („Von Breslau, 34. Brief, pag. 578), daß Heinrich V. ganz mit Verräthern umgeben gewesen, und daß er unter diesen Umständen ein Opfer der Rachsucht Conrads

von Glogau habe werden müssen. „Nach der Gefangenschaft," fährt Klose weiter fort, „hatte er neue Hofleute und Räthe, wie dies die unterschriebenen Namen und Zeugen in den Urkunden beweisen. Denn in den von 1296 erscheint kein Henczko von Wiesenburg, kein Nenker, Palatin von Breslau, kein Pacoslaw, kein Schambor von Schiltberg, kein Magister Ludwig, Protonotar, kein Friczko, Notar, so wie in den Briefen von 1290 bis 1293." Mit Nenker, Ludwig und Henczko von Wiesenburg hat es seine Richtigkeit: sie werden nach 1294 nie mehr in Urkunden genannt, und deshalb mag der Verdacht Kloses gerechtfertigt sein. In Bezug aber auf Schambor von Schiltberg und Frixscho ist, wie schon Oelsner (cfr. 1. Band dieser Zeitschrift p. 146) nachgewiesen hat, die Annahme Kloses nicht stichhaltig. Auch Pacoslow, den Oelsner nicht berührt, wird noch wiederholt genannt, 1294 Okt. 14. und 1295 März 25. Wenn die drei genannten 1296 nicht mehr aufgeführt werden, so ist das wohl nicht wunderbar; denn aus diesem Jahr sind nur drei Urkunden vorhanden, sämmtlich im Februar ausgestellt und zwar in Liegnitz, wohin Heinrich doch wohl nicht alle Hofleute gefolgt sein mögen. Um die Ehrenrettung Frixscho's noch zu vervollständigen, füge ich hinzu, daß außer in den Urkunden vom 28. Mai und 29. August 1294, die Oelsner anführt, er auch noch am 14. Oktober und 26. November desselben Jahres und am 25. März, 8. April, 2. Mai, 15. August, 1. Oktober, 9. Oktober und zuletzt am 21. Dezember 1295 theils als Zeuge, theils, und zwar überwiegend, als Aussteller genannt wird. Wir sehen ihn also auch nach den Ereignissen von 1294 ungehindert in seinem früheren Amte thätig. Daraus gegen ihn einen Verdacht zu schöpfen, daß er in den wenigen Urkunden aus dem Februar 1296 nicht mehr aufgeführt wird, ist durchaus müßig. Wie wir aus den Urkunden ersehen, hatte Heinrich die beiden Notare Ulmann (Vinc. Bresl. 120) und Conrad (Bened. Liegn. 1), denen schon früher der Protonotar Frixscho die selbständige Ausfertigung überlassen hatte, mit sich nach Liegnitz genommen: sie waren also recht wohl im Stande, etwa vorkommende Kanzleigeschäfte zu erledigen. Außerdem muß man aber auch bedenken, daß Heinrich während seiner Abwesenheit von Breslau dort einen mit den Regierungsangelegenheiten vertrauten

Mann zurücklassen mußte: wer war dazu geeigneter als der Protonotar? Ebenso möglich ist es aber auch, daß Frixscho die dem Tode Heinrichs V. — er starb den 22. Februar 1296 — vorausgehenden Verhandlungen betreffs der Vormundschaft mit Bolko, dem Bruder Heinrichs V., zu führen hatte, wodurch er an der Thätigkeit in der Kanzlei gehindert wurde. Blieb aber auch jetzt noch ein Rest von Verdacht übrig, so muß dieser doch völlig schwinden, da wir Frixscho auch noch bei Heinrichs V. Sohn Boleslaw III. als ausfertigenden Protonotar thätig sehen. (Cfr. 1. Band, 1. Heft der Zeitschrift, pag. 148.) Der Sohn würde doch unmöglich so pietätlos gehandelt haben, einen Verräther seines Vaters zu seinem ersten Beamten zu wählen!

Friedrich von Lom.

Friedrich von Lom, wenn auch in den Urkunden nicht direct Notar genannt, darf dennoch bei einer Schilderung der Kanzlei Heinrichs V. nicht übergangen werden. Wie Frixscho wird auch er schon sehr früh in der Umgebung Heinrichs genannt, zum ersten Mal den 12. Aug. 1288 (Matthiasstift 23b.), also zu der Zeit, als Heinrich noch Herzog von Liegnitz war und noch nicht das Breslauer Erbe übernommen hatte. In der genannten Urkunde erscheint Friedrich mit dem Titel eines plebanus de Lom, welche Bezeichnung auch noch einmal, am 12. März 1293, wiederkehrt mit dem hier noch hinzugefügten Titel capellanus noster. Als capellanus des Herzogs wird er noch öfter aufgeführt, am 8. Febr. und 26. Mai 1292, am 12. März 1293 und am 16. Jan. und 29. Aug. 1294. Von seiner Pfarrei Lom, dem heutigen Altenlohm, Regbz. Liegnitz, erhielt er dann für immer den Beinamen de Lom, den er auch weiter führt, als er canonicus Lubicensis (1294 Nov. 26) geworden war. Er ist also auch, wie Frixscho und so oft die damaligen Kanzleibeamten, ein Cleriker und rückt gleich diesen zu einem hohen geistlichen Amte auf. Ob er aber auch wie Frixscho dauernd in der Kanzlei thätig gewesen ist, und ob auch er Urkunden selbst geschrieben hat, läßt sich nicht feststellen. Das jedoch ist gewiß, daß auch er mit den Geschäften der Kanzlei vertraut gewesen sein muß, da er wiederholt als Stellvertreter des ersten Notars, Friedrichs von Jarischau,

fungirt, so am 8. Febr. 1292, wo es am Schluß der Urkunde lautet: Datum per manus domini Frederici de Lom, capellani nostri fidelissimi, qui tunc temporis vices notarii nostre curie regebat et habebat, und am 26. Mai 1292, wo die Urkunde mit den Worten schließt: Frederico de Lom, capellano nostro fidelissimo Frixschonis nostri notarii gerente. Nur durch diese Stellvertretung läßt sich seine Thätigkeit in der Kanzlei nachweisen, sonst erscheint er nur einfach unter den andern Zeugen (3. und 12. März 1293, 16. Jan. und 29. Aug. und 26. Nov. 1294).

Gernod.

Die Thätigkeit dieses Notars fällt nicht in die Zeit, in welcher Heinrich V. Herzog von Breslau war, sondern in die Periode vor 1290, in welcher Heinrich nur über Liegnitz herrschte. Allein wir glauben ihn nicht übergehen zu dürfen, da er ein Beispiel ist, daß ein Notar auch nur ganz vorübergehend, ganz sporadisch in einer Kanzlei auftreten kann. Gernod wird nämlich nur ein einziges Mal in der einen Urkunde vom 2. Sept. 1283 (Breslauer Stadtarchiv A. 19) als letzter unter den Zeugen genannt. Die Urkunde ist von Frixcho ausgestellt, aber nicht wie die früheren aus dem Jahr 1278 (Leubus 97, Kl. Liebenthal 1 und Klarenkloster 27) von ihm auch selbst geschrieben. Da die Schrift von derjenigen des Notars Ulmann abweicht und auch mit der des Notars Conrad, der sie übrigens etwas ähnelt, nicht identificirt werden kann, so weisen wir sie ohne große Bedenken dem Notar oder, wie er eigentlich genannt wird, scriptor Gernod zu. Nun ist leicht der Fall denkbar, daß in einer Kanzlei ganz vereinzelt bei einer Urkunde eine Handschrift erscheint, die keinem der sonst genannten Notare zugewiesen werden kann. Sie rührt dann von einem nur vorübergehend beschäftigten und nicht namhaft gemachten Notar her. Man sieht hieraus, wie vorsichtig man bei der Urkundenkritik zu Werke gehen muß, daß man nie aus der vereinzelt auftretenden Handschrift allein auf die Unechtheit einer Urkunde schließen kann. Merkwürdig ist uns Gernod noch wegen seines Namens, der natürlich nur als Vorname zu fassen ist. Dr. Pfotenhauer macht in der vorausgehenden Arbeit

und schon früher[1]) die Bemerkung, wie man aus den Vornamen einzelner schlesischer Hofleute erkennen kann, welcher Verbreitung damals und später sich die höfische Poesie auch in Schlesien erfreute. Sehen wir uns weiter unter den Vornamen um, so müssen wir folgern, daß auch die Volksepen, namentlich das Nibelungenlied und die Heldengedichte, welche die Dietrichssage behandeln, in Schlesien damals sehr bekannt und beliebt gewesen sind: die Väter gaben ihren Söhnen gern die Namen der in den Epen genannten Helden: Gunther, Gernot, Giselher, Siegfried und Dietrich; dies beweisen die Namen der Hofleute Heinrichs: Gunther von Bieberstein, Gernod der Schreiber, Giselher Colneri, Siffridus Braziator, Dietrich von Ronberg, Theodoricus de Slich und Theodoricus de Woyczechisdorf.

Ulmann.

Außer dem Protonotar Frixscho wird kein anderer Notar so häufig in den Urkunden genannt wie Ulmann, der ebenfalls, wie Frixscho und Friedrich von Lom, dem geistlichen Stande angehört, es aber unter Heinrich V. nicht höher als bis zum capellanus bringt, da er mit dem Titel eines Hofkaplans noch kurz vor dem Tode Heinrichs V. in der Urkunde vom 21. Febr. 1296 (Vincenz Breslau 120) aufgeführt wird. Bei ihm sind wir in der glücklichen Lage, seine Handschrift sicher feststellen zu können: in der im Breslauer Stadtarchiv befindlichen Originalurkunde vom 12. März 1293 heißt es am Ende . . . et domino Frixschone dicto de Jareschow nostre terre prothonotario, ex cuius iussu per Ulmannum nostrum notarium presentes littere conscribuntur. Da hier ganz ausgeschlossen ist, daß der Protonotar etwa die Urkunde selbst geschrieben haben könnte, so bleibt als Schreiber nur Ulmann übrig. Außerdem ist aber auch zu derselben Zeit kein anderer Notar in der Kanzlei nachweisbar, dem etwa Ulmann, wenn wir conscribere mit „ausfertigen" übersetzen wollten, die Reinschrift hätte übertragen können. Es zeigt sich mithin kein anderer Ausweg, als die Handschrift als die Ulmannsche anzuerkennen. Sie ist übrigens auch dieselbe wie in der von Ulmann ausgefertigten Urkunde vom 21. Februar 1296 (Vincenz Breslau 120).

[1]) Siehe Band 15 dieser Zeitschrift pag. 209 unter 64.

In dieser letzten Zeit ist nun allerdings auch noch ein Notar Conrad beschäftigt, allein die Urkunde vom 18. Februar 1296 (Benedict. Liegn. 1), welche ihn aufführt, hat eine völlig andere Schrift. Die Züge der Ulmannschen Handschrift sind sofort gleich in der Invocatio zu erkennen: hier ist das I in dem Anfangswort In fast durchweg in allen von ihm herrührenden Urkunden ganz gleich geschrieben oder, besser gesagt, gezeichnet: denn überall kehren dieselben Schnörkel wieder, und auch sonst springt der steife Charakter seiner Handschrift sogleich in die Augen. Nachdem wir so seine Handschrift constatirt haben, ist es uns leicht, alle Urkunden zusammenzustellen, die von ihm geschrieben sind; wir sind somit auch im Stande, sagen zu können, seit wie langer Zeit er in der Kanzlei die Function eines Notars verrichtet. Erwähnt wird er zuerst in der Locationsurkunde des Dorfes Laskowitz, Kreis Ohlau[1]). Hier lautet die Ausfertigungsformel . . et Ulmanno nostro notario, per quem presentia conscribuntur. Schon deshalb, weil er hier als Ausfertiger — eine Eigenschaft, die sonst nur dem ersten Notar zukommt — genannt wird, läßt sich schließen, daß er schon längere Zeit mit den Geschäften der Kanzlei vertraut gewesen sein muß. Auf Grund der Handschrift erfährt man, daß er schon im November 1287 (Magdal. Naumburg 22) als Reinschreiber amtirte, vielleicht aber auch schon im Jahre 1286, da die Handschrift der Urkunde Leubus 107 (vom 23. Juni 1286) höchst wahrscheinlich auch die seinige ist; er muß demnach der Nachfolger Gernods gewesen sein. Von diesem Zeitpunkt an bis zu dem Auftreten des Notars Conrad sind, wie es scheint, sämmtliche Urkunden in der Kanzlei Heinrichs von ihm geschrieben. Er war also ebenfalls schon in der Liegnitzer Kanzlei thätig gewesen, ehe er mit Frixscho zusammen nach Breslau übersiedelte. Hier wirkte er bis zu dem Tode Heinrichs V. und schrieb noch die letzte von seinem Herrscher ausgestellte Urkunde vom 21. Februar 1296 (Vincenz Breslau 120). Von seiner Hand rühren her die Urkunden: Magdal. Naumburg 22, A 11, A 16, 12. März 1293, O 21c. (letztere vier im Breslauer Stadtarchiv), Vincenz Breslau 119 und 120, Leubus 109 und 112,

[1]) Vom 3. März 1293.

Stadt Goldberg Nr. 3, F. Breslau Nr. 573a., M. K. B. 23b. und Kreuzh. Br. 26. Sonst wird er aber auch noch in einer ganzen Anzahl nur abschriftlich erhaltenen Urkunden genannt, am 3. März, 12. März (D. 18 p. 510), 30. Sept. 1293, 8. April und 15. Aug. 1295. Vergleicht man den Text der von Ulmann geschriebenen Urkunden mit einander, so fällt es auf, daß in mehreren Urkunden öfter die Eingangsformel entweder völlig oder zum Theil gleichlautend ist. So beginnen O 21c. und A 11 wörtlich übereinstimmend: Ea que cause cognicionem in futuro indigent necessarium duximus, ut scriptis et testibus publicis confirmentur. Vincenz 119 und Leubus 112 haben folgende Worte gemein: Ecclesiarum profectibus pia devotione; Fürstenthum Breslau 573a. (2. Nov. 1292) — von Frixcho ausgestellt — hat als Eingang: Justis subditorum nostrorum affectibus inclinari nos convenit et in confirmandis rerum suarum contractibus sic exhibere benevolos, ut ipsos senciamus in nostris obsequiis magis peremptos, und, davon nur im letzten Theil abweichend, D. 361 p. 88: Justis subditorum affectibus inclinari nos convenit et in contrachibus rerum nos exhibere benevolos, ut, dum ipsorum profectibus vigilanter intendimus, ipsos quoque in honoris nostri suffragiis pervigiles senciamus. Die Ausfertigungsformel der letzteren lautet: Datum per manus domini Frederici de Lom capellani nostri fidelissimi, qui hunc temporis vices notarii nostre curie regebat et habebat. Obwohl letztere Urkunde nur in einer Abschrift vorhanden ist, müssen wir doch annehmen, daß sie im Original von Ulmann geschrieben sein wird: sie datirt nämlich vom 8. Febr. 1292, in welchem Jahre uns sonst ohne Ausnahme Ulmann als Reinschreiber bekannt ist. Da die beiden Eingänge von F. Breslau 573a. und D. 361 p. 88 augenscheinlich von demselben Verfasser herrühren, und gleichwohl die Aussteller Frixcho und Lom verschiedene Personen sind, so wird die Vermuthung, welche Jäkel in seiner Arbeit (14. Band dieser Zeitschrift, p. 150) ausgesprochen hat, zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß nämlich der Ausfertiger dem Schreiber nur den eigentlichen Text an die Hand gab, die Abfassung der Eingangsformel aber wohl häufig dem Schreiber überließ. Zugleich sieht man aber auch, daß man aus dem gleichen Anfang zweier Urkunden auf denselben Schreiber schließen

kann. Zu bemerken ist übrigens hier noch, daß die Notare, um eine Abwechselung zu haben, zuweilen auch Eingänge von Urkunden aus früherer Zeit benutzten; denn der Anfang Justis subditorum affectibus inclinari etc. kommt, nur sehr wenig abweichend, auch schon in einer von dem Protonotar Ludwig aus dem Jahre 1288 in der Breslauer Kanzlei ausgefertigten Urkunde (Vinc. Breslau 112) vor. Ulmann muß also diesen Eingang sich aus der Kanzlei Heinrichs IV. angeeignet haben.

Conrad.

Dieser Notar wird erst sehr spät in der Kanzlei Heinrichs V. erwähnt, am 12. Nov. 1295. Die Urkunde schließt: et Conrado nostro notario per quem .... presencia conscribuntur. Hier erscheint er also als selbständiger Ausfertiger, woraus man ebenfalls wie bei Ulmann folgern kann, daß er schon längere Zeit in der Kanzlei thätig gewesen sein und als Reinschreiber vorher fungirt haben muß. Um die Zeit seines Eintritts zu bestimmen, muß man wieder seine Handschrift feststellen; dies ist sehr leicht, da die Handschrift der Urkunde Benedict. Liegn. 1 (18. Febr. 1296), in welcher der Notar Conrad am Schluß unter den Zeugen genannt wird, mit der Ulmannschen durchaus keine Aehnlichkeit hat: sie kann also nur dem Notar Conrad angehören. Seine Handschrift findet sich nur noch in der von Frixscho ausgefertigten Urkunde vom 25. Juni 1293 (Stadt Grottkau Nr. 4), um welche Zeit Conrad also ungefähr angetreten sein muß, und in der Urkunde vom 28. Oktober 1295 (Leubus 122), die keinen Ausfertiger und Notar nennt. Dies sind die wenigen von ihm geschriebenen Urkunden; erwähnt wird er nur noch als Ausfertiger der abschriftlich erhaltenen Urkunde vom 12. Nov. 1295. Letztere Urkunde, deren Original ohne Zweifel von Conrad nicht nur ausgefertigt, sondern auch geschrieben ist, lautet am Eingange: Cuncta, que geruntur in tempore, ne pariter videantur labi cum meatu temporis, eternari solent testimoniorum ammeniculo et literarum presidio ad gestorum memoriam perpetuam et perhennem. Fast gleichlautend beginnt die von Frixscho ausgestellte, aber auch von Conrad geschriebene Urkunde vom 25. Juni 1293; sie weicht nur darin ab, daß für vide-

antur das Wort possint eingesetzt, und daß die Stellung der Worte eine etwas andere ist. Also auch hier kommen wir zu der Annahme, daß zwar der eigentliche Kern der Urkunde vom Protonotar herrührt, die Eingangsformel aber öfter dem Schreiber überlassen bleibt.

Uebersicht.

Um eine größere Klarheit in die gewonnenen Resultate zu bringen, möge zum Schluß noch eine kurze Uebersicht folgen.

Als Heinrich V. von Breslau anfangs (1278) nur über das kleine Gebiet von Jauer herrschte, fungirte in seiner Kanzlei nur ein einziger Beamter, der Notar Friedrich von Jarischau, der wohl im Stande war, die wenigen Geschäfte zu erledigen. Als aber mit dem Hinzutritt von Liegnitz die Herrschaft sich erweiterte und die Geschäfte der Kanzlei demgemäß umfangreicher wurden, erhielt Friedrich von Jarischau etwa 1283 in dem Schreiber Gernod einen Gehilfen. Von dieser Zeit an schreibt Friedrich von Jarischau die Urkunden nicht mehr selbst, sondern überläßt die Reinschrift dem untergeordneten Notar. Nach Gernods Abgang erscheint um 1286 Ulmann als untergeordneter Notar, der dann 1290 nebst Friedrich von Jarischau mit Heinrich V. nach Breslau übersiedelt. Hier übernimmt Heinrich den Protonotar Ludwig, der schon unter Heinrich IV. als Protonotar thätig gewesen war. Ludwig erscheint jedoch jetzt nicht mehr activ in der Kanzlei, sondern mag nur der mit den Breslauer Verhältnissen vertraute Rathgeber Heinrichs V. gewesen sein. Als factischer Leiter der Kanzlei ist vielmehr der bewährte Friedrich von Jarischau zu betrachten. Als sein Stellvertreter wird 1292 (Febr. 8. und Mai 26.) zweimal Friedrich von Lom genannt. Nachdem, wie es scheint, der Protonotar Ludwig — zum letzten Mal den 2. November 1292 als Zeuge erwähnt — in Ungnade gefallen, rückt Friedrich von Jarischau im März 1293 zu dem Range des Protonotars auf, während bald darauf im Juni 1293 der Notar Conrad neu hinzutritt, um gleichsam die Lücke, welche durch den Abgang Ludwigs in die Zahl der Kanzleibeamten gerissen war, wieder voll zu machen. In das Jahr 1294 fällt die Gefangennahme Heinrichs V., die herbeigeführt wird durch den Verrath einzelner Hofleute, unter denen mehr als wahrscheinlich

sich auch der frühere Protonotar Ludwig befunden hat. Nach seiner Freilassung nehmen die früheren Kanzleibeamten, der Protonotar Friedrich von Jarischau, der Notar Ulmann und der Notar Conrad ihre Functionen wieder auf und verbleiben bis zum Tode Heinrichs V. (22. Februar 1296) in ihrem Wirkungskreise.

Was die Thätigkeit der Kanzleibeamten anlangt, so ist folgendes festzuhalten:

1) Der Leiter der Kanzlei, der Protonotar — in unserm Falle immer Friedrich von Jarischau; Ludwig nimmt nur eine Ausnahmestellung ein — fertigt die Urkunden aus, schreibt sie aber niemals selbst. Er giebt den eigentlichen Inhalt der Urkunde an, während er die Abfassung der Eingangsformel öfter, die Datirung wohl immer, dem Schreiber überläßt.

2) Die dem Protonotar untergeordneten Notare sind die Reinschreiber der Urkunden. Nur wenn sie schon eine Zeitlang in der Kanzlei thätig gewesen sind, fertigen sie auch Urkunden ex jussu des Protonotars oder auch ganz selbständig aus, schreiben sie aber auch in diesem Falle immer selbst.

Was die Urkunden betrifft, so ist zu bemerken:

1) Urkunden ohne Eingangs- oder Ausfertigungsformel finden sich nur vereinzelt; zu den größten Seltenheiten aber gehört eine Urkunde ohne Ausfertigungsformel und ohne Zeugen. (Leubus 122.)

2) Urkunden, in welchen vor dem Namen des Ausfertigers das Wort dominus steht, sind nie von diesem Ausfertiger geschrieben.

3) Urkunden, die keine Ausfertigungsformel haben, an deren Ende aber unter den Zeugen ein Notar genannt wird, sind von dem genannten Notar geschrieben. (Bened. Liegn. 1.)

4) Urkunden mit gleichlautender Eingangsformel rühren meist von demselben Schreiber her.

So unbedeutend diese Resultate erscheinen mögen, reichen sie doch hin, uns ein ziemlich genaues Bild von dem Leben und den Einrichtungen in der Kanzlei Heinrichs V. zu geben. In Bezug auf das Allgemeine bestätigen sie die Resultate Jäkels, geben aber nach mehreren Seiten eine Erweiterung und Ergänzung.

XIV.

Ueber die Chronologie des letzten Kreuzzugs König Johanns gegen die Litthauer 1345.

Von C. Grünhagen.

Der Feldzug des Böhmenkönigs gegen die Litthauer i. J. 1345 hat auch für Schlesien ein näheres Interesse, insofern auf der Rückkehr von diesem Feldzuge Markgraf Karl, der böhmische Thronfolger, in Kalisch von König Kasimir festgenommen, bald aber durch den Landeshauptmann von Breslau, welcher ihm eine Schaar Bewaffneter bis vor die Thore von Kalisch entgegengeschickt hatte, befreit ward.

Die Chronologie dieses Feldzuges erschien immer schon bedenklich, und noch Voigt in seiner Geschichte Preußens (V. 691) glaubt den Feldzug in den Winter 1343/44 setzen zu müssen. Daran ist nun augenscheinlich nicht zu denken, schon das Itinerarium König Johanns spricht zu entschieden dagegen, und so wird denn von allen neueren Historikern der Anfang des Jahres 1345 übereinstimmend als die Zeit jenes Feldzuges angenommen. Ebenso herrscht über dessen Erfolglosigkeit kein Zweifel, sondern höchstens darüber, ob eingetretenes Thauwetter, welches die Wege grundlos machte, oder ein fälschliches Gerücht von einer Bedrohung Königsbergs im Rücken des Kreuzheeres, die Hauptursache des Mißlingens gewesen. Wir mögen das dahingestellt lassen, da wir hier ausschließlich die chronologische Frage erörtern wollen und nur noch bemerken, daß auf dem Rückwege von Thorn aus sich die Theilnehmer des Zuges trennten, und während König Johann durch die Mark Brandenburg und die Lausitz nach Luxemburg aufbrach, Markgraf Karl seinen Weg durch polnisches Gebiet nach Schlesien und Böhmen nahm, wo er denn nun eben in Kalisch auf Befehl König Kasimirs festgehalten wurde. Die Nachricht hier-

von ereilte, wie Karl selbst in seiner Autobiographie berichtet [1]), den König an den Ufern des Rheins und bewog ihn eiligst wieder nach dem Osten aufzubrechen, und er versammelt dann Mitte April ein Heer in Breslau um jene Anschläge gegen seinen Sohn an deren Urhebern zu rächen.

Den chronologischen Rahmen, in welchem sich diese Ereignisse abspielen, geben nun schlesische urkundliche Zeugnisse, welche feststellen, daß König Johann vor dem Feldzuge am 5. und 6. Januar 1345 in Breslau war [2]), und nach dem Feldzuge am 13. April wiederum in dieser Stadt verweilte [3]).

Ueber den Feldzug selbst brachte bisher die genaueste Zeitbestimmung der Archidiakon Johannes, angeführt bei Voigt, Geschichte Preußens V. 690, der von den Kreuzfahrern sagt: „circa festum b. Marie V. (offenbar Mariä Reinigung, Februar 2) transierunt pelagus (wohl das kurische Haff) super glacie uno die naturali contra Lithuanos paganos — sed flante austro dissolvebatur glacies, et ex mora illis periculum imminebat.“

Nun giebt noch weitere chronologische Details der hier in der Beilage ganz mitgetheilte Brief des italienischen Ritters Johannes de Vivario, den ich in dem Werke Werunski über Karl IV. (I. 378, Anm. 1) angeführt fand und dann durch die Güte dieses Herrn mitgetheilt erhielt. Der Brief empfiehlt sich allerdings wenig durch die offenbar vollkommen unglaubwürdigen Angaben über die Rüstungen des Breslauer Hauptmanns. Es liegt auf der Hand ebensowohl, daß dieser in der kurzen Zeit, die hier ihm gegönnt war, nicht 600 Kriegswagen ausrüsten konnte, wie daß ein derartiger Zug nicht heimlich sich bis in die Nähe von Kalisch schleichen und dort versteckt halten konnte. Doch giebt die Verwerfung dieser Angaben uns noch kein Recht, auch den sonstigen Notizen des Briefes zu mißtrauen; denn wir dürfen annehmen, daß der Briefsteller nach Lage der Dinge, wie er sie selbst schildert, über das Kalischer Abenteuer nur die in Prag umlaufenden Gerüchte mittheilt, während er über den Verlauf des

[1]) Böhmer, fontes rer. Germ. I. 265.
[2]) Anführungen bei Jacobi codex epist. regis Johannis S. 102.
[3]) Ebendaselbst.

Feldzuges recht wohl unterrichtet sein konnte durch Jemanden aus dem Gefolge des Herzogs von Bourbon, welcher, wie er mittheilt, mit 300 Reitern bereits nach Prag zurückgekehrt war. Und wie seine Angaben bezüglich des Zuges über das Eis sowie der kurzen Dauer des Verweilens des Kreuzheeres auf litthauischem Boden mit der angeführten Stelle des Joh. archid. und schließlich auch mit der Autobiographie Karls IV. im Wesentlichen übereinstimmen, so ist auch die chronologische Differenz zwischen der unbestimmteren Angabe des Archidiakonus, der Zug über das Eis sei circa festum Marie (Februar 2) erfolgt, und der bestimmten unseres Briefes hoc fuit in carnisprivio super elapso (Febr. 9) nicht sehr groß, und es dürfte dann doch auch die weitere Angabe, die Rückkehr des Heeres nach Thorn sei ad mediam quadragesimam, also bis zum Sonntage Okuli (Februar 27) erfolgt, Beachtung verdienen, wodurch allerdings für König Johanns Reise nach dem Rheine die Zeit knapp würde, besonders wenn man dem Briefe zufolge annimmt, daß der König hinter seinem Sohne um fünf Tagereisen zurückgeblieben sei.

Die Gefangennahme Karls in Kalisch würde hiernach etwa in die Mitte des März zu setzen sein.

Zur Zeit der Abfassung des Briefes (März 30) hat nach dessen Angaben dann Markgraf Karl in Breslau verweilt.

Eine weitere Angabe aber dürfen wir ganz unbedingt dem Briefe entnehmen. Der Briefsteller klagt, er habe bisher nicht aus Prag fortkommen können, da sein Wirth weder ihn noch seine Rosse fortlassen wolle, um seiner Schulden willen. Er müsse warten, bis Markgraf Karl nach Prag komme, ihn auszulösen. Also bis zum 30. März 1345 war dieser noch nicht nach Prag zurückgekehrt, eine Notiz, die insofern wichtig ist, als sie zwei Angaben in dem Itinerar dieses Fürsten, welche die von Huber edirten Regesta Caroli bringen, und welche Karl am 1. und 14. Februar in Prag urkunden lassen, umwirft.

Allerdings finden wir bei näherer Betrachtung, daß es mit beiden eine besondere Bewandtniß hat. Es sind zwei Urkunden des cod. dipl. Morav. VII. 429 und 430.

Die erste, eine Bewilligung Karls für einen Breslauer Domherrn ist nur in czechischer Sprache in dem ältesten Glatzer Signaturbuche

des Breslauer Staatsarchivs erhalten, und dort heißt es am Schlusse: Dan w Praze na den sw. Brigidi panny letha panie M°CCCXLVIII°. Dazu hat Wattenbach, der seiner Zeit als damaliger Archivar in Breslau den Herausgebern des cod. dipl. Mor. diese Urkunde eingeschickt hat, bemerkt, statt des hier unrichtigen Jahres 1348 enthalte ein kurzer Extrakt der ritterschaftlichen Freibriefe der Grafschaft Glatz Bl. 80 unter Lomnitz das richtige Jahr 1345, und zwar, wie ich hinzufügen möchte: Prag an S. Brigitten tag.

Die Berichtigung des Jahres ist sicher zutreffend, wohl aber kann man über die Auflösung des Datums im Zweifel sein. Es gab außer der Brigitta virgo, deren Tag am 1. Februar gefeiert wurde, noch eine Brigitta vidua, deren Fest nach den Angaben in Grotefend's histor. Chronologie in verschiedenen Diöcesen sehr verschieden gefeiert ward, und zwar am 28. Mai in der Prager Diöcese. Da nun in den Datumsangaben unsrer Urkunde weder in der deutschen noch in der czechischen Fassung eine Nöthigung enthalten ist, ausschließlich an die Brigitta virgo zu denken, wird es uns gestattet sein, insofern hier der 1. Februar 1345 durch ein anderweitiges glaubwürdiges Zeugniß ausgeschlossen ist, lieber statt dessen den 28. Mai zu wählen.

Was nun die zweite urkundliche Angabe im cod. dipl. Morav. VII. 430 anbetrifft, so ist dies ein Brief, in welchem unter dem 14. Februar 1345 Markgraf Karl dem Erzbischofe von Mainz, Heinrich, anzeigt, daß er mit seinem sororius dem Markgrafen Friedrich von Meißen, seit alten Zeiten Freundschaft und Bündniß habe, Datum Prage in die s. Valentini martyris, aber ohne Beifügung eines Jahres, so daß wir vermuthen dürfen, es handle sich hier um einen Brief ohne Jahreszahl, dem nur eine Combination des Herausgebers grade das Jahr 1345 zugeschrieben habe, während wir nun überzeugt, daß Karl vor Ende März 1345 nicht nach Prag zurückgekehrt sei, nicht umhin können anheimzustellen, jenen Brief in einem andern Jahre unterzubringen.

Auch aus dem Itinerare König Johanns scheint eine Anführung, welche den König am 18. März in Trier urkunden läßt, den chronologischen Bestimmungen, welche uns der Brief des Johannes de Vivario an die Hand giebt, entgegenzustehen. Wenn Johann auf der Rückkehr

von seinem litthauischen Feldzuge erst den 27. Februar Thorn erreicht, scheint es undenkbar, daß er von da bis Trier, bis wohin die Entfernung schon in der Luftlinie etwa 840 Kilometer also 112 deutsche Meilen beträgt, sollte in 18 Tagen gelangt sein, umsoweniger da die Blindheit des Königs doch gewisse Hindernisse bereiten mußte. Ja man wird sogar vielleicht sagen können, daß es, selbst wenn man von allen in dem Vorstehenden angeführten chronologischen Daten des Archidiaconus wie unsres Briefes absehen wollte, kaum möglich sein würde, in der verhältnißmäßig kurzen Zeit vom 7. Januar bis zum 18. März einen Heereszug von Breslau bis an den Memelfluß und zurück nach Thorn, und eine Reise von da bis Trier hineinzubringen.

Was nun jene angeblich am 18. März in Trier von König Johann ausgestellte Urkunde anbetrifft, so handelt es sich darin um einen von Erzbischof Balduin von Trier gefällten Schiedsspruch zwischen zwei Grafen von Katzenellenbogen (Wenck, Hess. Landesgesch. I. urkundl. Anhang 150), in welchem nun allerdings König Johann als zweiter Schiedsrichter noch genannt wird. Die Art der Urkunde und die Erwähnung an zweiter Stelle gestattet doch wohl als möglich anzunehmen, daß König Johann bei der Urkundung des Schiedsspruches nicht persönlich anwesend gewesen ist, sondern sich begnügt hat seine Zustimmung zu den Vorschlägen des Erzbischofs Balduin zu geben und dann nachträglich sein Siegel an die Urkunde hängen zu lassen. Wenn wir von dieser Urkunde absehen, so haben wir es nur noch mit der Angabe in Karls Selbstbiographie zu thun, sein Vater sei von dem litthauischen Feldzuge erst bis an den Rhein gekommen gewesen, als ihn die Nachricht von der Gefangennehmung seines Sohnes ereilte und zurückrief. Dann erscheint es ja, wenn gleich die Zeit immer noch knapp wird, möglich anzunehmen, König Johann sei am 28. Februar von Thorn aufgebrochen, nach dem Rhein gezogen, und auf jene Nachricht eiligst zurückgekehrt und am 12. April in Breslau gewesen. Wir erhalten da doch für die Tour von Thorn bis an den Rhein und von da nach Breslau[1]) immerhin noch volle sechs Wochen.

[1]) Ob der König wirklich vom Rhein nach Breslau über Böhmen gegangen ist, wie Karl in seiner Selbstbiographie angiebt, kann dahingestellt bleiben. Seine Worte statim in Bohemiam venit et congregando exercitum civitatem Swidnicz

Beilage.

1345 März 30. Prag.

Domine mi, alias vobis scripsi, qualiter domini reges Boemus, Ungaricus, dux Burbone, comes de Aynaldo, dom. Carolus marchio Moravie cum magna comitiva baronum et militum direxerunt gressus suos versus paganos transeuntes glacies de Prusia, et hoc fuit in carnis privio nuper elapso, et super terenum paganorum steterunt solummodo unus (!) dies et duas noctes, et postmodum posuerunt se ad revertendum, et reversi fuerunt ad mediam quadragesimam in civitate Turonis, que est civitas cruciferorum, et ibi rex Ungaricus direxit gressus suos Ungariam cum amore et benivolentia regis Boëmie. Dux Burbone cognatus regis Boemie venit Pragam cum trecentum equis et ibi est. Comes de Aynaldo ivit domum, rex Boemus remansit in Turono, et dom. Karolus ejus filius precepit gressus suos versus Polanam, et pater ejus scil. rex Boemus sequebatur ipsum tamen longinquum a dicto suo filio per 5 dietas. Interim dom. Karolus venit ad quandam civitatem, que vocatur Calix, que aliqualiter obedit regi Cracovie, et quando intravit civitatem, habuit promissionem a civibus, qui iverunt obviam ei, de conservando ipsum indempnem et incolumem, quia ipse timebat de rege Cracovie. Item statim summo mane rex Cracovie fuit apud civitatem volente (!) ipsum detinere, et cives illius civitatis noluerunt hoc consentire, et statim dominus nuncios misit Pollanam in Moraviam (!) pro amicis et subditis suis, et coadunati fuerunt amici sui in quadam civitate domini Karulli, que vocatur Bratizlavia, bene sexcentum plaustra, et quodlibet plaustrum habebat pro minimo IIII equos et super quolibet plaustro 6 homines armigeros, et iverunt ad civitatem Calix. Et dom. Karolus, quando vidit ipsos, cum comitiva sua exivit civitatem et intravit in istis plaustris et venit Bratizlaviam civitatem suam, et sic fuit liberatus.

---

obsedit, welche klingen, als ob Schweidnitz in Böhmen läge, lassen uns eher an Schlesien denken; wenigstens ist es urkundlich nachweisbar, daß Johann erst von Breslau aus gegen Schweidnitz zog und wohl auch in Breslau sein Heer gesammelt hat.

Nunc dicitur, quod facta est treuga inter Boemum et Cracoviensem usque ad s. Johannem de Junio. Dominus Karolus exceperat patrem suum in Bratizlavia, et cum ibidem venerit, postea venient Prage in Boemiam. Dicitur hic, quod imperator est valde infirmus et in pericullo mortis constitutus.

Jam diu venissem ad vos tanquam ad dominum meum, sed venire non possum, nisi dom. Karolus veniret Prage, quia obligatus sum ad hospitem cum persona et equis. Filios meos domine et me vobis recommendo, qui sumus vestri.

Johannes de Vivario.

Datum Prage die penultimo Marcii.

Orig. Mantua archiv. stor. dei Gonzaga E. II. no. 3. Eine Abschrift von dem Original hatte Herr Professor Wenck in Halle genommen und sie Herrn Professor Emler in Prag für die Sammlungen des dortigen Stadtarchivs überlassen. Eine Kopie davon verdanke ich nun der Güte des Herrn Dr. Werunski in Prag.

XV.

Archivalische Miscellen.

1. Ein Beitrag zur Breslauer Reformationsgeschichte.

Mitgetheilt von Dr. Gustav Bauch.

Das Breslauer Stadtarchiv birgt ein Dokument[1]) zur Geschichte der Reformation in dieser Stadt, das, in mehrfacher Beziehung interessant und wichtig, bis jetzt völlig unbekannt und unbeachtet geblieben ist[2]). Es ist dies ein anonymer Brief an den Rath, sichtlich von einem katholischen Cleriker, einem Gegner der Reformation, geschrieben, insofern auch ein seltenes Stück, als wir wenig Aeußerungen von katholischer Seite aus dieser Zeit in Breslau besitzen.

Genauer anzugeben, wer wohl der Verfasser gewesen, hat seine großen Schwierigkeiten. Wenn man die Worte, welche wir im Text gesperrt geben, und welche im Originale mit anderer Tinte unterstrichen sind, schärfer ins Auge faßt, so wird man finden, daß gerade solche Wendungen herausgehoben sind, in denen der Rath und einige Glieder dieser Körperschaft schwer angegriffen werden, und wenn man weiter noch die Stellen vergleicht, an welchen Heß erwähnt

---

[1]) Herr Dr. Markgraf hatte die Güte, mich auf dies Schriftstück als auf eine Quelle für die Biographie des Laurentius Corvinus aufmerksam zu machen. Es trägt die Signatur Scheinig 628. Auf der Rückseite befindet sich unten rechts in der Ecke der Abdruck eines Petschaftes, der deutlich jedoch nur die Buchstaben J. P. erkennen läßt; der untere Theil des Gepräges ist nicht zu entziffern.

[2]) Klose, M. S. der Stadtbibl. 42, hat den Brief, wie ich nachträglich gefunden, zwar abgeschrieben, aber in seiner handschriftlichen Reformationsgeschichte von Breslau unter König Ludwig (M. S. 903, 3) gar nicht erwähnt.

wird, so könnte man an den von Köstlin[1]) citirten Brief des Bischofs Jacob von Breslau an den Rath denken, der, wie folgt, lautet[2]):

Wir, Jacobus, von Gotis genaden bischoff zcw Breslaw etc., bekhennen vnd thuen kundt offentlich hie mit diesem vnserm briefe vor ydermenniglich, das vor vns die geschigten eins erbarn rathes der stad Breslaw sich beschwertt, das ein brueder Leonhardus Czipser predigerordens des closters zcw sanct Albricht zcw Breslaw etwan mit schreyben ehn vnd doctor Hessen an iren ehren vnd gelimpf zcw nonde khommen. Doruff der angetzaigte pruder Czipser vor vns awsgesagt in massen, wie hier nochvolget. Demnach ich ein puchelain geschrieben, dorinne sich ein erbar rat der stadt Breslaw bschwerdt befind, ob wern sie in denselben vnd doctor Hessus an iren ehren hartiglich geletzet vnd vorseret, wiewol ich dieser meynung nye gewest vnd noch nicht bin, das ich sie in meynem schreyben ader sonst schmeen ader das buchelein awsgehen lossen wolde. Derhalben bit ich Sie wolden mir das vortzeihen, dann ich von einem erbarn rathe vnd doctor Hessen nichtes anders denn ehre vnd guets weiß czu sagen. Zcw vrkhund mit vnserm aufgedrugten ingesigel besigelt, gescheen vnd geben zcw Breslaw am dinstage noch bekherungk sanct Paulj noch Christi gebuert tawsent funf hundert im funf vnd czwainzigesten jaren.

Inhaltlich stünde nichts entgegen, den anonymen Brief mit diesem sonst nicht bekannten Schreiben des Leonhard Czipser zusammenzubringen. Einen Zweifel könnte nur die Bezeichnung „Büchlein" erwecken. Aber einmal hat das Schreiben immerhin einen verhältnißmäßig bedeutenden Umfang für einen Brief, daß es gedruckt noch länger erschiene als viele Flugblätter jener Zeit und deshalb gedruckt gedacht als Büchlein bezeichnet werden könnte, und dann kann man sich recht wohl vorstellen, daß es auch abschriftlich ohne die Form des Briefes cirkulirt hat und aus diesem Grunde ein Büchlein genannt

[1]) Johann Heß. Sechster Band dieser Zeitschrift p. 203, 204.

[2]) Dieser Brief ist im Original nicht mehr vorhanden. Abschriftlich in Negocia ecclesiastica fol. 23b. und 25, Stadtarchiv Sig. 820, und bei Klose zweimal M. S. 42. Der Abdruck nach Klose, der für beide Abschriften das Original vor sich hatte.

werden konnte[1]). Doch will ich die letzte Entscheidung über diese Frage denjenigen überlassen, welche sich genauer mit der Geschichte der Reformation in Breslau beschäftigen.

Der Wortlaut des Schriftstückes ist der folgende:

Aufschrift: Den erßamen wolweyßen vnd namhafftigen herren rathmannen dyßer koniglichen stat Breslaw sal dyßer briff.

Erßamen vnd wolweyßen herren rothmanne dyßer koniglichen stad, bitte ich ßere demutiglich vmb deß ewigen barmherzigen gotes wille, ir weldet willig vffnemen vnd hertzlich betrachten dyße kleyne ermanunge awß brüderlicher[2]) libe (wy ir denne hoffe ich selbir vornempt) zcu euch geschriben. Namhafftigen herren, worumme loeth yr doch sulch ding gescheen, czunemen vnd gestercket werden yn dyßer werden stadt, alzo das der dinst gotes herren ßere geryngert wirt? Erscheynet yo hy, wy das dy libe gotes kleyn bey vnß sey. Wo mag denne der globen an dy libe bestehn? Was sal ich denne sagen von der libe deß nehesten? Wer syhet dy yndert? Das ich ouch schrifft füre: Synt Paul j Cho. xiij spricht vnder andern worten: So ich hette allen globen, alzo das ich dy berge vff ander stellen schickette, habe ich aber dy libe nicht, ßo byn ich nichts etc. Ich bitte euch aber eynß demutiglich durch deß vnsterblichen gotes wille, yr weldet den barmherzigen got ynniglich bitten, her welde euch genediglich erleuchten, das yr moget dy schrifft recht vorstehn vnd den rathen, den man eynmenget, moget yrkennen baß vnd mehr ,wenne ich iczunt beschreyben mag, ouch was doczu gesaczt wirt, geczogenn vnd awßgeleget weyter (als ich farchte), denn iß gereichen mag. Sulde ich vil schrifft eynfuren, müste ich vil czeit haben, dorumme weyße ich euch yn alle schrifft deß alden vnd newen testaments, loeth sy euch nicht awß dem wege czyhen. Was beduncket euch vnder dem wort-

---

[1]) Das Wort Büchlein hat Klose, Reform.-Gesch. v. Breslau unt. K. Ludwig p. 132. zu der Aeußerung veranlaßt: Ob dies Büchlein der Petrus Rissinius ist? Sehr wahrscheinlich. Vergl. hierzu oben p. 192 und 210, Anm. Klose hielt den Namen Rissinius für ein Pseudonym.

[2]) ä, ö, ü sind im Orig. mit übergesetztem e geschrieben.

leyn „das edele vnd klare wort gotes" waß wirt wol mitte eyngefurt? waß bedacket? Eß ist eyn got beyder testament, von welchem geschriben steht Numeri xxiij: got ist nicht als eyn mensch, vff das her lüge, ouch nicht als eyn ßonn eyniß menschen, vff das her verwandelt werde ader anderß muts werde. Alhy merket kurtzlich: was do gote dem herren gefallen hot ym alden testament, worumme sulde das iczunt ym ouch nicht gefallen, nemlich waß czu seyner ere gehoret, als vom hawße gotes, wy man dyß czyren sull etc. Ader wy sturmen dy nvygen prediger dorwider, vnd ßo sy mit dem almochtigen gote gereth hetten als vffte als der heilige Moyßes, were iß noch genug, vnd alzo den willen gotes herren wüsten etc. Loeth euch leßen das xxv ca. Exodi, wy der herre befal, ym das geczelt ader thabernakel zcu machen, eß wurde zcu vil seyn alleß czu beschreyben. Loeth euch den Coruinum dyß vnd anderß mehr leßen, vorstehet her doch ouch dy schrifft. O Coruine, Coruine, wer hat euch dy owgen alzo vorbunden, das sy nicht sehn, vnd ir erkennet nicht dy heilige schrifft vnd loeth sy ßo yemmerlich czyhen vnd breyten? Thut iß dy gunst, ader das reichtum, ader dy ere? Wer wil sagen, das der tempel, den Salomon dem herren bawte, gote nicht angeneme were? Nv sehet, mit waß czyrunge her gebawt waß, iij Regum [1]) vj etc. Ym newen testament wil man nicht globen geben, ßo ich schribe, wy das frome menschen hetten kirchen gebawt vnd geczyret; eß muß nv alles erlogen seyn. Nv merket alhy, wy eyne torheit ist das: dy geschicht bey der cristlichen kyrchen ym newen testament suln nichts seyn, als dy legenden der heyligen Y worumme hot man denne ym alden testament dy geschehen. dingen beschriben vnd noch der keyßer, konigen, fursten vnd herren geschicht beschriben werden ader yo beschriben seyn, y waß halde wir von vnßerem testament? (O merket hy!) Doch fyndet ir nyndert, das got der herre vorboten hette (ßo man dy schrifft recht vorstehen wil), das man nicht kirchen sulde bawen ader czyren. Ab sy ynn geczeiten der apossteln nicht gebaweth

[1]) Nach unserer Zählung I Reg.

seyn, sal nymanden wunder haben, do nam erst der globe czu vnd war eyne kurcze czeit, vnd dy cristen wurden vorvolget, hatten ouch nicht eygene stete vnd lant ynne, wy nv. Doch seyn sy czur kirchen gegangen, fynt ir ym buch der geschicht der xij boten ader aposteln ij: vnd teglich wurn sy vorharrende eynmüttiglich ym tempel. Mochtet ir hy wol vorsten, ab nicht monch ader nonnen seyn mugen, dy do teglich got lobeten. Wenn (?) iß dem doctor Heeß sulde, her wurd ym wol eyne gestalt geben. j Paralipo. xxiij: acht vnd dressig tausent leuiten etc., ij Paralipo. v: c vnd xx cantores. Nv ap dy nicht seyn monche ader nonnen gewest, seynt sy doch dyner deß hern ym tempil gewest. Haben dy ouch vbel gethon, das sy dem nesten nicht gedynet haben? Ab iczunt ader eynlitczige lewte bey den kirchen seyn, ist wol billich, denne das new testament ist meh denne das alde. Vnd Math. v fyndet ir genug, wy dy cristen seyn suln, das gantcze cap: Hy bitt ich aber mehr denne vor, horeth vff dy lesterunge, do man spricht, got hette vnß gegeben das gesetz ader dy gebot, vnd kanden sy nicht halden, sunder sulden vnßer schwacheit dobey erkennen. O wy strefflich wer das! Sulde got der herre eyn vorsucher seyn? Yo strefflicher, wenne cappel vnd platten tragen. Wy loet ir euch do dy schrifft nemmen. Vnd das bedewtet yo ouch was Math. xxviij: gehet lernet alles volk tewfende sy etc., lernet sy halden alle dy ding, dy ich euch geboten hab; Marci xvj: wer do [getofft][1]) glewbet vnd getofft[2]), wirt selig. Sal her glewben, muß her gelernet seyn nicht alleyne den globen, sunder alles, waß uns der herre geboten hot. O huttet euch vor gyfft! Nv sagen dy: werke suln nichts seyn. Sehet an Math. vij: eyn itzlicher bawm, der do nicht gutte frucht brengt, wird außgerotth werden etc. biß tzum ende deß capitels; am xvj: vnd denne wirt her gelden eynem itzlichen noch seynen werken; Johannis xv: ich byn eyn worer weynstock vnd yr dy weynrebehn. Nv hot der herre Jhesus nicht gefast, gebet, yn den tempel gegangen? Wer saget, das der herre y ken Jheru-

[1]) Im Orig. ausgestrichen.
[2]) Hier ist noch ein „wirt" zu ergänzen.

salem komen were vnd nicht yn tempil gegangen ader dorumme hyn kommen, vff das her yn tempel gynge, auch von der kyntneit? Vnd sy sagen, her hette iß vor vnß irfullit (o gifft!). Der knecht ist nicht mehr wenn seyn herre, Johannis xv. Hot her nicht vor Petrum ouch genug gethon? Worumme muste her denne ouch anß crewcze? Johannis vlt.: du wirst dy hende außrecken, vnd eyn ander wirt dich gurten etc., am xiij: ich habe euch eyn exempel gegeben etc. Do der herre bette Math. xxvj, worumme bette her ouch nicht vor dy iunger? Her sprach: wachet vnd bett, vff das ir nicht yn vorsuchunge eyngehet. Nv ist den betten nicht nutcze? Sehet doch deß herren worte an! Nv sey wir weynreben, muste wir yo weyntrawben brengen, ader weren eyne schande dem weynstuck. O mercket hy gar wol vff etc. Nv wir nymme betten, komme wir yn vorsuchunge, denne das hercze deß menschen kan nicht leher seyn. Dorumme sehet, wy iß iczunt steht vmb vnß, vom grosten biß czum kleynsten, vom prister biß czu[1]) leyhen, vom alden biß czum iungen etc., eß ist eyntel fleisch, vnd fleisch wil fleisch haben. Nv merket ir vff euch, synt ir ewangelisch seyt, wy ir euch halden sullet, Math. xx: der do wil der gröste ader grösser vnder euch seyn, sal ader wirt seyn ewer dyner. Yr hot nv irsehn monche vnd pfaffen. Seyt yr ader nicht ouch strefflich? Vorkewfft yr nicht dy gerichte und sprecht vffte eyme eyn ortel, eß tochte euch gar nichts? Vnd muß doch gelt dorczu geben. O blyntheit! Worumme nempt ir der kirchen gutter? Sy seynt gotes deß herren vnd nicht ewer. Meynet yr, das ir mehr seyt wenn konig Balthazar? Daniels v. Ir hot vil spital, dy armen lewte vorsorgen. Worumme bettelt man denne noch? O wy eynen scheyn hot ewer barmherczikeit! Wy vil seyt ir schuldig gewest dem spital zcum heiligen leichnam etc.! Dem bilde Marie czewt man den mantel ap, villeichte armen lewten zcu geben? Wy vil schawben, räcke, czurhawene wammeß, beyngewant habit

[1]) Orig.

ir vnd ander vbrig, dy gibt man nymandem. Hy strofft euch selbir, Math. xv steth: duces cecorum etc. Ro . ij : yn welchem du eynen andern richtest etc. Nv was seynt dy vorvallen, dy do eynem das seyne nemen, vnd yr , dy ir gote vnd seynen dynern ader yo daz, do der armen ist, hot yr genomen? Meynent ir, daz yr dem gerichte entgyhn werdet? Szo ir recht vorstandet, was crewcze wir vff unß nemen suln (dencke ich), ir wurdet euch schemen, daz yr dyß an dy kirchentörn hot lossen malen, vnd demnoch das bilde deß herren Jhesu dem Hessen geleicht. Wan man euch ouch mit ewerem krewtz sulde malen, den hewptman mit seynem eygensynnigen hewpte (doch irkent irß selber etc.), waß crewcze wurde denne herr Barlyne haben? Bedenck , wy ichß meyne etc. O thut den balken awß eweren owgen. Sulche prediger seyn euch recht. Ap man gote nicht offert, furt ir doch deßder meh eyn. Dy pawer haben doch den munchen (saget man) gelt zcu der notdorfft gegeben, ir nemptz dohyn, ir werdz ouch sat werden. Gedencket, got der herre ist eyn richter. Nv entlich zcu beschlissen, fyndet ir genug yn der heiligen schrifft, das dyß vornemen alleß wider got ist, vorfurung, vorterbniß vnd yrthum, bitte ich vmb deß barmherczigen goteß wille, keret euch zcu gote ewerem herren, sehet, waß dy libe goteß herrn vnd deß nesten sey, yrkennet ouch ewer aptgotherey etc. Den sproch zcur letezt Deuteronomio xxxij: None ader hybey ist der tag deß vorterbniß , vnd dy czeiten eylen hy czu seyn. O herre , irleuchte dy vorblenten herczen! Amen.

---

2. Eine Notiz über die Zusammenkunft Friedrichs des Großen mit Kaiser Joseph zu Neisse 1769.

Aus dem Reinschdorfer Pfarrbuche mitgetheilt von Dr. Schulte in Neisse.

Hic idem annus 1769 indelebili rememorationi civitati Nissenae et locis adiacentibus commendandus manet, cum in eo mense August. circa finem Caesar Augustissimus Rom. Imp. Josephus II^{dus} cum Serenissimo nostro rege Friderico II^{do} supremo duce

Silesiae Nissae conveniret et ibidem ad militaria exercitia lustranda aliquot diebus permanserit. Adscivit hic conventus summorum Europae principum innumerabilem hominum copiam undequaque advenientium; gratissimum enim erat oculis spectaculum summos hos principes amantissime se invicem amplecti et specialissimis amicitiae signis se invicem praevenire. In comitatu Caesaris erunt: princeps Saxonicus Albertus affinis imperatoris, generales: Comes Lascii, baro Laudon, comes Lichtenstein, comes Aissas etc. Domicilium fixit imperator in domo trium coronarum apud mercatorem Tasso. Generales eiusdem in domibus aquilae aureae et cygni albi.

(Nach einer Kopie Kastner's.)

---

3. Die schlesischen Besitzungen des Cölestinerstifts auf dem Oybin bei Zittau.

Von Dr. Warschauer.

Die folgenden Bemerkungen können zum Theil dazu dienen eine kleine Lücke in Peschek's „Geschichte der Cölestiner des Oybins" (Zittau 1840), welches Buch die schlesischen Besitzungen des Stifts nur sehr wenig berücksichtigt, auszufüllen.

Im letzten Jahrzehnt des XV. und im ersten des XVI. Jahrhunderts gelang es den Cölestinern des Oybins zu ihren nicht unbedeutenden Lausitzer Gütern eine kleine Anzahl von Besitzungen in Schlesien theils durch Kauf, theils durch fromme Schenkungen sich zu erwerben. Und zwar waren dies:

1. Das Dorf Gränowitz, früher Granowicz, im Regierungsbezirke und Kreise Liegnitz gelegen, $2\frac{3}{4}$ Meilen südöstlich von Liegnitz. Die Erwerbung erfolgte 1509 und zwar wenigstens theilweise durch Geschenk oder Vermächtniß des früheren Besitzers Johann Seidlitz[1]), dessen Familie sich schon in den siebziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts im Besitze des Dorfes nachweisen läßt[2]).

2. Das Dorf Keulendorf, Regierungsbezirk Breslau, Kreis Neumarkt, S. zu SO. von der Kreisstadt, erhielten die Cölestiner

---

[1]) Peschek, Geschichte der Cölestiner des Oybins. S. 68 und 110.

[2]) Grundbücher des Fürstenthums Liegnitz im St. Arch. zu Breslau.

auf dem Oybin in drei Stücken 1494, 1499 und 1509. Das erste bekamen sie von der Frau Barbara Bock, Wittwe des Ulrich Bock, welcher am 27. April 1468 seiner Gemahlin seine Rechte an Keulendorf verschrieben hatte und zwar uneingeschränkt, wenn ihre Ehe kinderlos bliebe, zu nur lebenslänglicher Nutznießung, wenn dies nicht der Fall wäre. Da das erstere eingetreten zu sein scheint, schenkte sie am 1. September 1494 dem Oybin ihr Antheil an dem Gute mit Ausnahme einer auf dem Gute liegenden Pfandsumme von 200 Gulden. Den zweiten Theil erhielten die Väter 1499 von den Brüdern Cristoff und Georg Bock und ihrer Schwester Margarethe, Gattin des Dipprandt Reibnitz von Kander, Unterhauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und zwar den Antheil Cristoffs durch Kauf am 16. Januar und den der beiden andern durch freiwilligen Verzicht am 29. Januar. Der letzte Theil kam am 31. October 1509 an den Oybin durch Kauf von den Erben Hans Gremels, nämlich seiner Tochter Anna, seinem Sohne Georg und seinem Schwiegersohne Joachim Puschmann [1]).

3. Ein aus vier Zinsbauern bestehender Antheil an Mertschütz, Regierungsbezirk und Kreis Liegnitz. Vom Anfang des XV. Jahrhunderts an ist als Hauptbesitzer die Familie der Schweinichen nachweisbar [2]). Mertschütz führt noch heute, wie ehemals, auch den abgekürzten Namen Mertsch [3]).

4. Ein aus einem Zinsbauern bestehender Antheil an Dambsdorf, Regierungsbezirk Breslau, Kreis Striegau, 1½ Meilen N. zu NO. von Striegau aus.

Diese vier Besitzungen waren in so fern nicht ungeschickt gewählt, als sie sehr nahe bei einander lagen. Mertschütz, Gränowitz und Dambsdorf liegen nur je 3000—4000 Fuß aus einander und Keu-

---

1) Die Urkunden finden sich im Staatsarchiv zu Breslau in den Registra perpetuorum des Fürstenthums Breslau (III. 9. f.).

2) Grundbücher des Fürstenthums Liegnitz im St. Arch. zu Breslau.

3) Dies läßt sich daraus schließen, daß in den Ortsacten von Mertschütz der Name Mertsch stellenweise für den gewöhnlichen angewandt wird. Dasselbe beweist das Epitaphium des berühmten Hans von Schweinichen zu Mertschütz: "En Gloriae facem! gloriosam faciem Praelustris et Magnifici Domini Johannis à Schweinichen, Toparchae in Mertsch etc. Conf. Sinapius, Curiositäten II. 985.

lendorf liegt ebenfalls kaum eine Meile NO. zu O. von Gränowitz entfernt. Vom Stift Oybin liegen diese Besitzungen allerdings in einer Entfernung von mehr als 12 Meilen.

Zur Zeit der Reformation erlag auch das Cölestinerkloster auf dem Oybin dem neuen, dem Klosterleben abholden Geiste. Aus Mangel an Zuspruch am Gedeihen verhindert verließen die Cölestiner im Jahre 1546 den Oybin, wodurch ihre Güter von selbst an den Landesherrn fielen[1]).

Der Kaiser scheint gleich von vorn herein die Absicht gehabt zu haben die ihm so zugefallenen Güter zu verkaufen. Die Lausitzer Güter wenigstens verpfändete er schon nach zehn Jahren an die Stadt Zittau und 1574 verkaufte er sie dieser Stadt definitiv.

Noch schneller schlug er die schlesischen los. Für die Verhandlungen darüber ergiebt sich ausführliches und authentisches Material aus einem Fascikel, welches sich im Staatsarchiv zu Breslau bei den Ortsakten von Keulendorf, Fürstenthum Breslau, findet: „Ex Archivo Camerae Acta betreffend die Alienation der zu dem Stift Oybin gehöriger Gütter Keulendorf, Granowitz, Mertsch und Dambsdorf im Fürstenthum Breslau gelegen, ab anno 1562—1563."

Schon Ende 1561 beabsichtigte der Kaiser alle vier Besitzungen zusammen dem Rath Georg von Braun und Ottendorf auf Freystatt zu verkaufen, dem er am 22. December 1561 versprach, von der eventuellen Kaufsumme 4000 Thaler als „Gnadengeld" zu erlassen, da Braun dem Kaiser besonders durch ein großes Darlehn sich gefällig erwiesen hatte. Bis Fastnacht 1562 hoffte man mit dem Kaufe in's Reine zu kommen[2]). Jedoch schon damals nahm der Kaiser die Eventualität in Aussicht, daß Georg von Braun die Güter nicht erstehen würde, denn er sicherte ihm die Gnadensumme aus dem Kaufgelde auch zu, im Falle ein anderer die Güter erstünde. Am 17. Januar 1562 erfolgte dann auch der kaiserliche Befehl an die Kammer, die Güter abzutaxiren „nachdem wir dem gestrengen unserm statt lieben getreuen Georgen von Braun und Ottendorf

[1]) Peschek, Geschichte der Cölestiner des Oybins. S. 83.

[2]) Copien der kaiserlichen Rescripte an das Oberamt aus den Jahren 1558 bis 1562 im Staats-Archiv zu Breslau pag. 627 und 642.

auf Freystatt unnser Oybinisch dörffer ... kheuflich zukhumben zu lassen genedigst gewilligt [1]). Als die Kammer die Abtaxirung verzögerte, mahnte der Kaiser am 1. April 1562 noch einmal daran, zugleich forderte er die Kammer auf die Abschätzungssumme dem Georg von Braun anzuzeigen, fügte aber gleich den Befehl hinzu „undt ihm fahll do der Braun nicht so viel als andere erblich dafür gebenn würden wellenn [2])“ mit andern Personen zu verhandeln.

In der That zerschlug sich der Kaufplan mit Braun und unter dem 4. Mai desselben Jahres hören wir schon, daß Georg von Braun vom Kaufe zurückgetreten ist, so daß der Kaiser sich entschließt, die vier Besitzungen zu trennen und jede einzeln zu verkaufen, was denn auch in diesem und dem folgenden Jahre geschah.

Gränowitz wurde von dem Herzog Heinrich von Liegnitz und Brieg erstanden, in dessen Besitz es freilich nur 12 Jahre blieb. 1574 verkaufte er das Dorf nämlich an Hans von Bock, dem es 1596 die Bauern selber abkauften, um sich freiwillig unter das Fürstenhaus zu stellen, wogegen sie von diesem am 26. October desselben Jahres einen Freiheits- und Begnadigungsbrief bekamen [3]).

Keulendorf wurde noch 1562 an Niklas von Waldau, Hauptmann zu Kant, verkauft, während die vier Zinsbauern in Mertschütz von dem Herrn von Schweinichen „in des dorff dieselben gelegen“ erstanden wurden.

Der Zinsbauer in Dambsdorf war schließlich das einzige, was Georg von Braun, der früher die Absicht gehabt hatte das Ganze zu kaufen, wirklich erwarb.

4. Zur Gütergeschichte des Stiftes Heinrichau.

Von Dr. Warschauer.

In den Copien der kaiserlichen Rescripte an das Oberamt aus den Jahren 1558—1562 findet sich (auf p. 439) unter dem 29. Juli 1561 ein Document, in welchem der Erzherzog Ferdinand dem Ober-

[1]) Copien der kais. Rescripte pag. 577.

[2]) Copien der kais. Rescripte pag. 625.

[3]) Ortsakten von Gränowitz im St. Archiv zu Breslau.

amte anzeigt, daß der Kaiser dem Stifte Heinrichau bewillige, seine dem Herrn Franz von Redern versetzten Güter Troßkowitz und Dobrischau auszulösen und außerdem noch zwei andere Güter Hainczendorf und Neudorf demselben Franz von Redern abzukaufen, die Kaufsumme solle dem Redern von der schlesischen Kammer versichert werden.

Dieses Document leidet an Schwierigkeiten, welche sich durch das gedruckte Material über Heinrichau nicht heben lassen, zunächst wegen der Lage der genannten Orte, von denen Troßkowitz völlig unbekannt und Neudorf, wegen der zwei dem Stift Heinrichau gehörigen (Deutsch- und Polnisch-) Neudorf zweifelhaft ist, ferner aber auch, weil aus einer so frühen Zeit eine Beziehung des Stiftes zu Heinzendorf und Neudorf, welche Dörfer erst 1736 mit der Herrschaft Schönjohnsdorf an Heinrichau kamen [1]), völlig unbekannt ist.

Diese Unklarheiten werden jedoch gehoben durch eine Anzahl von Documenten, die sich im Staats-Archiv zu Breslau unter den Ortsakten des Fürstenthums Münsterberg, besonders bei Heinzendorf finden.

Hieraus ergiebt sich für die Lage der Orte:

1. Troßkowitz ist verschrieben für Craßkowitz. Heute heißt es Kraßwitz und liegt im Regierungsbezirk Breslau, Kreis Münsterberg, $1\frac{1}{2}$ Meile NNO. von Münsterberg, ganz nahe bei Dobrischau, mit dem es die katholische Kirche gemein hat.

2. Dobrischau, ebenfalls im Kreise Münsterberg, NNO. von Münsterberg, etwas nordwestlich von Kraßwitz.

3. Heinzendorf, Kreis Münsterberg, NNO. $\frac{7}{8}$ Meilen von der Kreisstadt und

4. Neudorf, und zwar Deutsch Neudorf, auch im Kreise Münsterberg, etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen NNO. von der Kreisstadt, die beiden letzten Dörfer schon 1560 nach dem Ausdrucke des Abts Andreas des „stiffts Heinrichau granitznachparn [2]).“ Heinzendorf und Neudorf liegen etwas südlich von Kraßwitz und Dobrischau, so daß vom Kloster aus die ersteren direkt nach Osten, die letzteren nach Nordosten gelegen sind.

---

[1]) Versuch einer Geschichte des vormaligen Fürstlichen Cisterzienser-Stiftes Heinrichau S. 223 f.

[2]) Ortsakten von Heinzendorf.

Kraßwitz und Dobrischau gehörten schon lange vor dem Jahre 1561 dem Stifte, welches sie 1528 dem Gottfried von Adelsbach abgekauft und später an Franz von Redern versetzt hatte. Heinzendorf und Deutsch-Neudorf kaufte Franz von Redern am 15. April 1545 von Caspar Zedlitz, welcher sie seit 1532 besaß.

Franz von Redern bot die beiden dem Stifte so günstig gelegenen Güter diesem zum Kaufe an. Abt und Convent beschlossen darauf einzugehen und zugleich die beiden versetzten Güter auszulösen; als Kauf- resp. Auslösungssumme wollten sie 8000 Thaler verwenden, welche das Stift ehemals dem Kaiser geliehen hatte und deren Zahlungsfrist abgelaufen war. Am 7. Juli 1560 schreibt der Abt Andreas in diesem Sinne an die schlesische Kammer und bittet dieselbe den Kaiser um seine Beistimmung und Versicherung der Summe anzugehen. Die Antwort des Kaisers an die Kammer erfolgte am 29. Juli 1561 und ist ihrem Inhalte nach am Eingang angeführt worden.

Trotz dieser Bewilligung des Kaisers erfolgte wohl nur die Einlösung der beiden verpfändeten Güter Kraßwitz und Dobrischau. Da in den Grundbüchern des Stiftes vom 1. Mai 1560 bis zum 24. April 1562 keine Einzeichnung für Dobrischau sich findet, so ist die Vermuthung vielleicht gerechtfertigt, daß die Einlösung im Anfange des Jahres 1562 vor sich ging. Der beabsichtigte Kauf von Heinzendorf und Deutsch-Neudorf aber zerschlug sich, und im Jahre 1570 verkaufte Franz von Redern die beiden Güter an den Herrn von Sybottendorf.

---

5. Ein Beitrag zu dem Hochverrathsprozeß gegen die Glatzer Rebellen vom Jahre 1625.

Von Dr. Julius Krebs.

Das Königliche Staatsarchiv zu Breslau besitzt ein aus der Bibliothek des Klosters Heinrichau stammendes Manuscript (A. A. VI. 2c), dem eine Instruction und Ordnung der schlesischen Kammer unter Maximilian II. vorgeheftet ist. Dann folgen einige auf die Verurtheilung der Glatzer Rebellen bezügliche interessante Schreiben aus

den Jahren 1624 und 1625; sie bilden eine werthvolle Ergänzung zu den in Kögler's Chronik mitgetheilten Documenten.

Den Reigen eröffnen zwei Briefe Ferdinand's II. vom 18. Juli 1624. Im ersten ernennt der Kaiser als Commissare in dem Criminalprozeß gegen die Glatzer Rebellen den Grafen Wenzel von Rozraziowa auf Pomsdorf, Christoph Wratislaus von Mitrowitz, obersten Landschreiber des Königreichs Böhmen, Johann Christoph Metziger von Kaltenstein, die Appellationsräthe Dr. jur. Peter Fuchs und Johann Chrysostomus Schreppel von Schreppelsberg, sowie die Doctoren beider Rechte Jodocus Martin Debitz und Melchior Erbe (letzterer heißt bei Kögler unrichtig Geber). Das zweite Schreiben enthält die kaiserliche Instruktion. Danach sollen sie sich mit den Commissaren Erzherzog Karl's, dem der Kaiser Glatz zur Verwaltung überantwortet habe[1]), in Verbindung setzen und sich an einen von jenem zu bestimmenden Ort begeben, darauf schleunigst die Schuldigen vorladen, fleißig inquiriren, auch zur Noth ihnen mit der Tortur drohen, doch „nur zum Schrecken;" dann möchten sie ihre Urtheile über Anwesende, Abwesende und Todte fällen und ihm zur Bestätigung übersenden. Dieser allgemeinen Weisung folgen dreißig vorher fertig gestellte Anklageparagraphen mehr genereller Natur, die sich in den vier Anklageschriften gegen Konrad Donig zu Nieder-Steina, Heinrich von Ullersdorf zu Eckersdorf, Dietrich Haugwitz zu Pischkowitz und Jacob Fischer, gewesenen Freirichter zu Droschke (Droschkau) in wörtlicher Uebereinstimmung finden; dahinter stehen dann jedesmal einige Particularanklagen speciellerer Art, die bei den einzelnen Angeklagten verschieden sind, z. B., daß sie von den Wällen mit gegen die kaiserlichen Truppen geschossen, Proviant nach Glatz eingeführt hätten u. a.

Wie gut vorbereitet die Commission an ihr Geschäft ging, beweisen die übrigen beigehefteten Actenstücke; es sind dies Patente des Fürsten Karl von Liechtenstein und des Cardinals Franz von Dietrichstein wegen der mährischen Rebellen aus den Jahren 1621—22,

---

[1]) Nach Kastner II. 297 war ihm die Grafschaft schon am 12. Januar 1623 durch eine kaiserliche Commission übergeben worden.

eine forma sententiae publicatae in Moravia, auch Einzelnurtheile über mährische Edelleute, z. B. Rudolf von Schleinitz und Heinrich Woditzky. Diese Erkenntnisse sollten augenscheinlich ein Muster für die Aburtheilung der Glatzer bilden.

Vielleicht war die Erkrankung ihres Präsidenten Ursache, daß fast ein halbes Jahr verging, ehe die Commission in Thätigkeit trat. Aus einem Briefe vom 15. December 1624 (unter den Fürstentagsacten im Staatsarchive) erfahren wir, daß die Untersuchung endlich begonnen hatte. Die in Neiße zurückgelassenen Statthalter melden darin dem Erzherzoge Karl nach Madrid, daß die drei kaiserlichen Commissarien Schreppel, Dr. Fuchs und Dr. Raphael (wahrscheinlich derselbe, der bei Kögler Dr. j. u. Raphael Misch heißt) mit den drei Commissaren des Erzherzogs zur Berathung zusammengetreten seien, laut kaiserlicher Instruction werde ihnen in Abwesenheit eines Principalcommissars der erzherzogliche Hofkanzler präsidiren. Alle und jede Verdächtige und von dem Fiscal angegebene Interessenten und Participienten würden auf den 7. Januar 1625 dem üblichen Prozeß gemäß zur Abhörung der wider sie angestrengten Klage vorgefordert werden. Die Statthalter hoffen, daß der Graf von Pomsdorf bis dahin wieder gesund sein werde und melden noch, daß 200 Mann [von dem Regimente des Obersten Kaspar von Neuhaus in Neiße] nach Glatz gesandt wurden. Ritterschaft, Bürger und Freirichter der Grafschaft hatten am 15. December ein Gnadengesuch an den Kaiser abgeschickt; es blieb, wie die Dinge lagen, natürlich ohne Wirkung.

Die im November 1624 zu Glatz angelangten kaiserlichen Commissare ließen sich auch durch den mittlerweile erfolgten Todesfall des Erzherzogs Karl[1]) nicht in ihrer Arbeit beirren, wenngleich der oben angegebene Termin des ersten Verhörs aus unbekannten Ursachen abermals hinausgeschoben wurde. Ihr erster Bericht an den Kaiser datirt vom 10. Februar 1625. Darin fragen sie an, ob die

---

[1]) Die Grafschaft Glatz wurde nach des Bischofs Tode von Ferdinand II. seinem eignen ältesten Sohne Ferdinand Ernst übertragen; dieser nahm durch seine dazu ernannten Commissare Sesyma Graf Wrtby, Wratislaus von Mitrowitz und Friedrich von Gelhorn im Laufe des Jahres 1625 Besitz davon.

Neißer Commissare, mit denen sie guten Verkehr gepflogen, ihr Amt auch nach Karl's Tode weiter führen sollen? Ferner beklagen sie sich über den Procurator fisci Dr. Jeremias Reinwald, der, obwohl einige Wochen vor ihnen in Glatz eingetroffen, doch kein Anklagelibell fertig, noch Beweise zur Hand hatte, weil ihm angeblich von Anderen die Documente hinterhalten worden wären. Somit hätten sie die Sache selbst vor sich nehmen müssen. Mit Vorwissen der Neißer Gubernatoren wurden die Angeklagten, die den Abend zuvor das Gerücht aussprengten, es sei ihnen vom Kaiser Pardon ertheilt worden, zum 5. Februar in früher Tageszeit an die gewöhnliche Rathsstelle beschieden. Vor dem Verhör erbaten sie durch drei ihres Mittels Audienz, zeigten aber statt des Pardons nur ein Rescript an die Neißer Gubernatoren vor und baten um Erlaubniß, dasselbe durch einige Personen aus ihrer Mitte überreichen zu dürfen. Weil jedoch die kaiserliche Instruction schleunigen Prozeß vorschreibe, so sei ihnen dies abgeschlagen worden. Dagegen hätten sie, die Commissare, das von grundlosen Entschuldigungen wimmelnde Schriftstück durch eigene Staffete an die Gubernatoren überschickt, und diese seien mit ihnen einer Meinung über die Werthlosigkeit der vorgebrachten Entschuldigungen gewesen. Darauf wurden die Angeklagten wiederum auf den 10. Februar beschieden, und da gegen einige von ihnen Fluchtverdacht vorlag, so ließen die Commissare sämmtliche Angeklagte durch die anwesende Soldatesca in Haft nehmen. Die vom Adel wurden auf die Burg, Bürger und Freirichter auf das Landhaus gelegt; dort wurde ihnen auch die Anklageschrift zugestellt. Die Commissare theilen ferner mit, daß sie von Protestschriften der Angeklagten und ihrer Freunde überschwemmt würden [1]); sie wollen nach der Vorschrift der kaiserlichen Instruction poenam sanguinis in aliam mitiorem zu convertiren suchen. Da Krankheiten in Glatz herrschen, so werden

---

[1]) Es liegt eine solche Bittschrift von „Blutsfreunden und Verwandten der auf dem Glatzer Schlosse gefänglich Enthaltenen vom Adel" bei den Acten; sie ist 51 enge Seiten lang und enthält viele lateinische Citate aus den juristischen Werken der Zeit. Fände sich eine Notiz darüber vor, daß die kaiserlichen Commissarien sie wirklich gelesen hätten, so müßte man deren Fleiß und Unpartheilichkeit auf's höchste bewundern!

täglich Aerzte zur Untersuchung der Gefangenen abgeordnet, auch seien ihnen gewisse Personen zugegeben, welche die Nothwendigkeit zubringen, Advocaten jedoch hätte man den Verhafteten nach dem Beispiele der Böhmen und Mähren abgeschlagen; nur denen, die nicht schreiben könnten, seien gewisse Personen zur Aufzeichnung ihrer Exculpation bestellt worden. Den Gefangenen zweiter und dritter Klasse würden die Klagschriften auch bald eingehändigt werden. Der Kaiser möchte eine persona illustris zur Leitung des Prozesses deputiren; der Graf von Pomsdorf sei ja wieder gesund, vielleicht könne er nun, wie ursprünglich geplant, noch an die Spitze der Commission treten und bis Ostern, wo etwa die sententiae gefällt werden würden, eintreffen.

Der Kaiser ernannte jedoch nicht den Grafen von Pomsdorf, sondern den Grafen Sesyma von Wrtby zum Präsidenten der Commission, auch erfolgte der Urtheilsspruch nicht schon zu Ostern 1625, sondern, wie wir aus Köglers Chronik erfahren, in der ersten Hälfte des November. Der Kammerfiscal Jeremias Reinwald überreichte der Commission die fertiggestellte Klagschrift am 18. Februar, die Commissare stellten sie dem Rathe der Stadt Glatz am 25. desselben Monats zur Weiterbeförderung an die Verklagten zu, die Antwort der letzteren auf die Klagepunkte datirt vom 14. März 1625.

XVI.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte.

Nachtrag über Caspar Elyan. Von Karl Dziatzko.

Durch eine freundliche Mittheilung des Herrn Dr. E. Wernicke aus Bunzlau wurde meine Aufmerksamkeit auf einige in Sammter's Chronik von Liegnitz (1868) II. 1 publizirte Urkunden gelenkt, aus welchen sich das von mir im XV. Bande dieser Zeitschrift (S. 6 ff.) über die Person des ersten Breslauer Buchdruckers, Succentor (später Domherr) Caspar Elyan, Ermittelte in nicht unwesentlichen Punkten ergänzen und bereichern läßt. Der Magistrat der Stadt Liegnitz hatte die große Güte, mir sowohl die Urkunden 401ᵇ und 530 des dortigen Stadtarchivs, in welchen Caspar Elyan nach Sammters Regesten genannt ist, als auch einige andere, in welchen ich Daten über seine Person vermuthete, zu meiner Benutzung an die hiesige Königl. und Universitätsbibliothek zu schicken, wofür ich nicht verfehle, ihm auch an dieser Stelle angelegentlich zu danken. Im Anhang sind auszugsweise diejenigen Urkunden, auf welche es für meine Zwecke ankommt, zum Abdruck gebracht; was aus ihnen sich ergiebt, sei zunächst hier zusammengestellt.

Aus Urkunde Nr. 401ᵇ (s. Anh. I.)[1]) geht mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß Caspar Elyan[2]) aus Groß-Glogau gebürtig war,

---

[1]) Daß dieses Document nur das Concept der Urkunde ist, vermindert den Werth der darin enthaltenen Nachrichten nicht im geringsten.

[2]) Neben Elyan erscheint gelegentlich in den für diesen Nachtrag benutzten Urkunden auch die Form Elian; s. Bd. XV. S. 11.

wenn schon die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß er aus Polkwitz, einem kleinen Städtchen südlich von Gr. Glogau (gegenwärtig zum Kreis Gr. Glogau gehörig), stammt. Sein Großvater Martin Elyan war in Polkwitz zu Hause. Dieser und seine Ehefrau Barbara hatten zwei Kinder, Hans und Hedwig (verheirathet an Caspar Tintzen, bez. Tintze oder Tintz)[1]). Hans Elyan wiederum hatte drei Kinder — der Name seiner Frau ist unbekannt —, unseren Caspar, ferner einen zweiten Sohn Ambrosius und eine Tochter, welche nicht genannt wird, die aber an einen Hans Joseph, Wagemeister in Groß-Glogau, verheirathet war. Da sowohl Ambrosius in der Urkunde Nr. 398ᵇ als Bürger von Groß-Glogau bezeichnet wird[2]), als auch die Schwester einen Bürger dieser Stadt zum Manne hatte, so liegt die Vermuthung nahe, daß schon ihr Vater Hans sich daselbst niedergelassen habe und also auch Caspar Elyan ebendaher gebürtig sei. Von den beiden Brüdern war Caspar wohl der ältere, da er in Nr. 401ᵇ fünfmal vor Ambrosius, nie in umgekehrter Reihenfolge genannt wird.

Ueber das Alter des Caspar Elyan wenigstens eine Vermuthung auszusprechen, fehlt es nicht ganz an Anhaltspuncten. Aus dem Umstande nämlich, daß die beiden Brüder nach Anh. I. ihrem Schwager im Jahre 1469 den Genuß von 10 Mark jährlichen Zinses auf Lebzeiten dessen überließen, jedoch mit der Bestimmung, daß nach seinem Tode der Zins an sie zurückfallen solle, was später denn auch wirklich im J. 1477 geschehen ist (s. unt. Anm. 2 und Anh. I.), schließe ich, daß im J. 1469 eine wesentliche Altersdifferenz zwischen den beiden Elyans auf der einen und ihrem Schwager auf der andern Seite bestanden habe. Majorenn waren indeß beide Brüder bereits, so daß Caspar Elyan im J. 1469 etwa in den Dreißigern gewesen sein mag.

Ein bemerkenswerthes Ergebniß, das wir den Liegnitzer Urkunden verdanken, ist der Einblick in seine Vermögenslage. Schon sein Groß-

---

1) Nach Anh. I. waren im J. 1469 Hans und Hedwig todt.

2) Diese Urkunde ist vom 7. Mai 1477, und in ihr bekennt Ambros. Elyan vor dem Rathe der Stadt Lüben (lobin), daß er 5 Mark jährl. Zinses, welche nach dem Tode seines Schwagers Hans Joseph an ihn gefallen sind, an die Stadt Liegnitz zum Theil zurückverkauft habe; mit seinem Bruder, dem ehrsamen Caspar Elyan, wolle er sich deswegen auseinandersetzen.

vater Martin erscheint nach Urk. 401b, 418 und 530 (Anh. **I. II. III.**) als nicht unbemittelt, und für Caspar Elyan beweist sein oben erwähntes Verhalten gegen den Schwager Joseph und vor Allem die Urkunde 418 (Anh. II.) relativ günstige pecuniäre Verhältnisse. Er besaß darnach nämlich im J. 1482 auf der Stadt Liegnitz 30 Mark jährlichen Zinses (zu Wiederkauf um die Summe von 410 Mk. Böhmischer Groschen), wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß er noch über anderes Vermögen verfügte. Sicher wird erst durch solche Umstände seine dilettantische Beschäftigung mit der Buchdruckerkunst, die namentlich im Anfang ohne erhebliche Opfer an Geld nicht möglich war, recht erklärlich.

Mit unsern früheren Feststellungen stimmt es überein, daß Caspar Elyan im J. 1469 — bisher war 1475 das früheste Jahr, in dem er erwähnt wird — Baccalaureus in den geistlichen Rechten genannt wird (s. Urkunde 401b, wo auf ein früheres Document bezug genommen ist). Wenn er in der Unterschrift der Urkunde 401b vom 8. Jan. 1478 ebenfalls als Baccal. decretorum bezeichnet wird, während schon am 3. Nov. 1477 der Canonicus Sigismund Vorsthover auf seine Domherrnstelle an der Kathedralkirche zu Breslau zu Gunsten jenes verzichtet hatte, so ersehen wir eben hieraus, daß die erforderliche Bestätigung, Einführung u. s. w. sich bis ins J. 1478 hineinzog (vergl. Bd. XV. S. 7 und 12). Dagegen heißt er in den Urkunden 418 und 530 (Anh. II. und III.) ‚Thumherre zu Breßlaw.' Das Datum dieser Erwähnung — beide Urkunden beziehen sich auf den nämlichen Vorgang — ist insofern interessant, als es auch das späteste bisher aus dem Leben Elyans ermittelte ist[1]). In meinem ersten Aufsatze (a. O. S. 16) war der 16. Febr. 1482 der späteste Zeitpunct gewesen, an dem ich ihn erwähnt fand. Am 27. Jan. 1483 fehlt sein Name bereits im Protokoll einer Capitelsverhandlung. Welches sein späteres Schicksal und das Ende seines Lebens

---

[1]) In zwei Neißer Urkunden, eine vom 5. Juni 1480 (im dortigen Stadtarchiv), die andere vom 15. Juni 1481 (Kopie im Protokollbuch des Neißer Collegiatstiftes, gegenwärtig im hiesigen Provinzialarchiv) kommt, wie mir Herr Oberlehrer Dr. Schulte aus Neiße gütigst nachweist, der Name des Caspar Elyan gleichfalls vor. Dies sind aber Jahre, in denen es auch sonst an Erwähnungen Elyans nicht fehlt.

gewesen, da er doch noch am 18. Dec. 1482 unter den Lebenden erscheint, bleibt auch jetzt noch unaufgeklärt. Doch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Kündigung des dem Caspar Elyan von der Stadt Liegnitz geschuldeten Capitals, welcher Akt anscheinend von jenem ausgegangen und betrieben worden ist (s. Anh. II. am Ende), die Annahme eines wesentlichen Umschwungs in seinem Leben, etwa die Uebersiedelung an einen entfernten Ort, nicht als unmöglich erscheinen läßt.

Anhang.

I. [Liegn. Stadtarch. Nr. 401b: Papier, deutsch, Concept. Vom 8. Jan. 1478.]

IN gotis Namen Amen Wir Burger vnd Ratmanne der Stad legnitz . . . . . Bekennen offentlichen mit diesem brive vor allen . . . . . das wir gesehen haben eynen vnvorserten brieff mit der Stad legnicz grostenn Ingesigil besegilt eynis sulchen lawtis wie etwan vor vnsere vorfarn Am sonnobinde nach Egidii noch der Geburd vnsers Hernn vierczenhundertt vnd Im newnundsechczigisten Jare komen seint der Ersamme Caspar Elyan Baccalaureus in den geistlichen rechten vnd der vorsichtige Ambrosius Elyan gebruder vnd habin vorbrocht eynen vnvorserten brieff mit der Stad legnicz grostem Ingesigel besegilt eynes sulchen lautes das etwann die thoguntsame frawe barbara e t w a n n [v. 2. H. getilgt] des Erbarn mertin elyan von polkewicz nochgelossene witwe der obgenanten Caspar vnd Ambrosij Elian grosse muter wff dieser Stad legnicz gehabit had Czwelff marg geldis Jerlichs czinses die . . . . . den czwenczig marcken geldis Jerlicher czinse die der vorgenante Merten Elian ir elicher man wff diser Stad gehabit vnd noch seynem tode gelossen hatte deme sie von vnsern vorfarn Ratmannen Im Jare als man noch der geburt cristi vnsers hernn geczalt vnd geschriben had vierhundert [von 2. H. vierczenhundert] vnd Im czwenczigsten Jore . . . . . der Stad legnicz zu wederkauffe vmbe dreyhundert marg groschen . . . . . vmbe der virtawsind marke groschen willn die sy seynen gnoden zu bethe gegebin vnd beczalit haben orsprunglich vorschriben woren

In der sunderungk die sie noch seynem tode mit hans Elian vnd Hedwigen die czeit Caspar Tintczen elichen hawsfrawen Geswistern Iren kindern gehabit had czu erem teyle worden vnd gefallen die denne noch erem tode an die selbigen Hans Elian vnd Hedwig ere tachter nochgeloßene kinder vnd noch erer beyder tode an die obgenanten Caspar vnd Ambrosius Elian ere nehsten Erben vnd Erbnemen noch naturlichem erbgange bekomen seint vnd gefallen vnd alz denne die selben iczgenanten Caspar vnd Ambrosius Elian gebruder do selbist vor vns stehende aus den selbigen czwelff marken geldis Jerlicher czinse williclich abgetreten haben czehn marg geldis dem vorsichtigen hannß Joseph wogmeister zu grossenglogaw an Stad der czehn marken geldis die sie em vormals auch vor vnsern vorfarn Ratmannen abgetreten hatten dy zu habin zu manen vnd zu heben der auch czu gebruchen vnd czu genissen alleyne czu seynen lebetagen vnnd alzo lange alz her lebit vnd nicht lenger Sunder noch seynem tode sullen sulche czehn marg geldis weder komen an die genanten Caspar vnd Ambrosium Elian gebruder vnd an ere erben vnd eliche nochkomenlinge en allen czu tun vnd czu lossen So nw noch tode des genannten hans Joseph yn seinen geczeiten wogmeister czu glogaw von sulcher obgemelter vorschreybunge wegen die gnanten czehn marg geldis Jerlichs czinses wff die vorgenantenn Caspar vnd Ambrosium Elian gebruder weder bekomen vnd gefallen seint wff iczlichen fumff marg geldis Jerlicher czinse vnd so wir d e n n e (von l. H. übergeschr.) dem vorsichtigen Ambrosio Elian d i e s e l b i n (v. l. H. übergeschr.) seyne fumff marg g e l d i s (von l. H. übergeschr.) von wegen der Stad abegekaufft vnd czu guttem Dancke beczalit habin vnd vorgulden vnnd der Ersame Caspar Elian seyn bruder seyne funff marg geldis aws den obgnanten czehen marcken geldis Jerlicher czinse vor sich behalden hod Seyn wir von wegen des genantenn Ern Caspar Elians gebeten em obir die selbigen seyne funff marg geldis Jerlichs czinses die aws sulchen czehen marken geldis noch tode des gnanten Hans Josephs off en weder zu seynem teile gefallen und bekomen seint eyne sun-

derliche newe vorschreybunge wff seyne persone vnd den seynen zu tun besundern an czu sehen das her yn vnd aws sulchen czinsen und auch aus allen andern gutern mit Ambrosio seynem bruder geteylet vnd gesundert sey haben wir angesehen sulche mogeliche bethe, Globen vnd vorschreyben wir . . . . . dem gnanten Ern Caspar Elian die weile er lebit do mite mechticlichen czu tun vnd czu lassen vnd noch seynem tode seynen geerben . . . . . [5 Mark jährl. Zinses] . . . . . [Für den Fall des Verkaufes dieses Zinsbriefes soll die Stadt L. das Vorkaufsrecht haben] . . . . . Des zu geczugnis vnd bestetigunge habin wir vnsir Stad legnicz grostes Ingesigil hiran lossen hengen Am dornstage noch der heiligen dreyer konige tag vnd noch der geburt Cristi vnnsers lieben hirnn virczenhundert vnd Im acht vnd Sebenczigisten Jarenn.

priuilegium Casparis Elian
Baccalaurei decretorum super quinque marcis.

II. [Ebenda Nr. 418: Pergament, deutsch, Original mit dem größten Siegel der Stadt an Pergamentstreifen. Vom 18. Dec. 1482.]

IN gotis Namen Amen Wir: Burgermeister vnnd Ratmanne der Stat Legnitz . . . . . Bekennen offentlich mit diſem briue vor allin den . . . . . das wir mit rate woſt vnnd willen, alle vnnſer Eldiſten Scheppin vnnd Geſwornen . . . . . recht vnnd redelich vff vnnſer gnannten Stat legnitz vnnd off alle Ire Geſchoſſer vnnd Rentin vorkoufft habin dem Erſamen Petir Schonefelde zcu thun vnnd czu loſſin vnnd nach ſeynem tode ſeynen geerbin vnnd rechten nochkomelingen funff marg geldis Jerliches czinſes zcu widerkouffe vmbe hundirt vnnd czehn guter ungariſcher goldin, die her vnns bereit awſgeczalt vnnd obirantwort hat, mit dem ſelbin gelde vnnd mit anderem das wir von der Stat wegin daczu legtin habin wir von der Stat geloſt dreyßig marg geldis Jerliches czinſes, die der Erhafftige Er Caſpar elyan Thumherre zu Breſslow zcu widerkouffe yn der Summa vmbe vierhundirt vnnd czehn marg Behmiſcher graſchin polniſcher czal, uamlich czwenczig marg zu widerkouffe yde marg vor vierczehn

vnnd czehn marg yde vor funffczehn, off der Stat legnitz Jerlichen gehabt hat vnnd orſprunglich von vnſern vorfarn, als man nach der geburt criſti vnnsers herren geczalt vnnd geſchrebin hat vierczenhundirt Im czwenczigſten Jore, von gebote vnnd beuelunge dy czeit des hochgebornen furſten herczuge ludwigis herren czu legnitz . . . . . off dise Stat vorkoufft vnnd vorſchrebin wordin ſeint vnnd ſeint nach tode ſeynir Eldern von naturlicher anerbunge yn der teilunge mit ſeynen geſwiſterden geſchen an en komen vnd gefallin vnnd off eyn newes von vnſern vorfarn Ratmanne der Stat legnitz als man noch gots geburt geczalt vnnd geſchreben hat vierczenhundert Im newn vnd Sechczigſten Joren vorschrebin wordin vnnd diſe vorwandelunge vnnd voranderunge der gnannten Czinſe iſt abirmolis dorumbe von vns geſchen, das der gnannte Er Caſpar Elyan der Stat Zugute an der Summa des hewptgeldis entwichen vnd nachgeloſſin hat Siben vnd achtczig vngariſcher vnnd vier behmiſche graſchin, den ſelbin czins diſe funff marg geldis globin wir obgnante Burgermeiſter vnnd Ratmanne . . . . . dem vorgnanten Petir Schonefelde zcu thun vnd czu loſſin . . . . . Diſes kouffs vnd allir obgeſchrebin globnis zu eynir feſten beſteticgunge habin wir diſen briff gebin dorobir vorſigilt mit vnſer Stat groſtem anhangendem Ingeſigil Geſchen Am Mitwoch vor Thome apostoli Noch Gots geburt vierczenhundirt In czwey vnnd achtczigſten Jorenn.

III. [Ebenda Nr. 530: Pergament, deutſch, Original mit dem größten Siegel der Stadt an Pergamentſtreifen. Vom 2. März 1526.]

WIr Bürgermeyster vnde Rathmanne der Stadt Legnitcz . . . . . Bekennen offentlich mit dyesem bryeffe vor allen den, dye En sehen hören ader lesen Das vns in sitczendem Rathe vorbrocht hatt Der Erbar Hans Eßlinger Burger czw Breßlaw eynen toglichenn czynß bryeff vber funff margk geldis dye er jerlich hette vff der Stadt Legnitcz Dorynnen klerlich außgedrückt Das vnser vorfarenn Burgermeyster vnde Rathmanne alhye Als man geczalt nach Christi geburdt vyerczehnhunderth im czwey vnde achtczi-

gesten Jare Am mitwoch vor Thome mit Rathe woste vnde willen aller irer Eldesten Schoppenn vnd Geschwornen recht vnde redelich vff dye Stadt Legnitcz vnde vff alle ire Geschosser vnde Rentten vorkawfft haben Dem Ersamen Peter Schonfeldt Zwthun vnde Zwlassen vnde noch seynem tode seynen geerben vnde rechten nochkommelingen fünff margk geldes jerliches czynses czw wederkawff wmb hunderth vnde czehen gutter vngerischer gulden, dye Er En czw guttem dancke, außgeczalt vnde vberanthworth hette, Domite Sye vnde mit anderem gelde, das sye von der Stadt wegen dorczw geleget, vonn der Stadt gelost hetten, Dreyssigk margk geldes jerliches czynses, Dye der wirdige Herre Caspar Elian Thumherre zw Breßlaw, czw wederkawffe wmbe fyerhunderth vnde czehen margk Behemischer groschen, Polnischer czall . . . . . vff der Stadt Legnitcz jerlich gehabt hatt, vnde vrsprungklich von vnseren vorfarenn Als man nach der geburdt Christi geczalt hatt vyerczehenhundert Im czweyntczigsten Jare, ..., vff dye Stadt vorkaufft vnd vorschriben worden seyndt, vnde noch tode seyner eldernn in der teylunge mit seinen geschwisteren an en kommen waren welcher auch vnseren vorfarenn, In der ablosunge an der heuptsumma solcher dreyssigk margk czynse, sibenvndeachtczigk vngerische gulden vnde fyer Behmische groschen nochgelassen als noch lawthe des alden bryffes, Welche funff margk jerlicher czynse, Noch tode des obbemelten Peter Schonfeldes An frawen Barbaram Eßlingerynne seyne tochter u. s. w. [Das Folgende bezieht sich nicht mehr auf Caspar Elyan.]

Zu Bd. 15, n. XXI: Das Franziskanerkloster zu „Unser Lieben Frauen im Walde“ zu Schweidnitz von Dr. Kopietz ist nachzutragen, daß sich in der Klosterkirche vor dem Brande von 1757 auch das Grabmal des Ritters Conrad Nimptsch befand. Dasselbe stellte den Ritter in ganzer Figur mit Wappenbildern und der Umschrift Anno do MCCCCXCII obijt strenuus miles Conradus Nymtz hic sepultus dar und findet sich abgebildet in Raym. Duellii

Excerptorum genealogico-historicorum libri duo. Lipsiae apud Petrum Monath 1725, fol. p. 363. Das dem Grafen Johann Anton Schaff-Gotsche gewidmete Buch des verdienstvollen Verfassers bringt p. 312—336 neben den Mittheilungen aus österreichischen und baierischen Archiven, die bei weitem die Hauptsache ausmachen, auch 421 Regesten zur Genealogie der Herren von Nimptsch aus der Registratur der Königl. Landts- oder Lehens-Canzley der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, die den schlesischen Genealogen zu empfehlen sind. Der Verfasser gedenkt an verschiedenen Stellen seines Aufenthaltes in Schlesien. Markgraf.

Peter Eschenloer. Script. rer. Sil. Bd. VII.

Auf S. VIII. der Einleitung wird angegeben, Eschenloer habe von König Matthias ein Privileg auf 8 Stöße Brennholz jährlich aus dem Walde zu Ransern erhalten. Darauf bezieht sich folgende Quittung, welche ich kürzlich unter den Görlitzer Missiven von 1508 aufgefunden habe:

> Quietantz, dem rate zu Breslaw gegeben von wegen etzlichen holtzes, das etwan mgri. Petri Eschenloers statschreibers zu Breslaw Kinder daselbst gehabt haben.

Es wird bekannt: das die ersamen Bernhardinus Meltzer[1]) in vormundschaft Walpurgis seiner hausfrawen, Antonius Eschenloer, ir bruder, vor sich vnd fraw Clara etwan G. Emerichen — den got selige! — witwe durch Paul Kretschmer, iren vormund, bey vns erschynen vnd bekant, nachdem Antonius E., ir bruder, am nesten pfingstabend lauth vnsers brives dorubir ausgegangen, im offgetragen haben, sich mit einem erb. rate der stat Breslaw vmb alle gerechtickeiten, so sie gehabt zu dem walde vnd holtze bey dem dorffe Ransaw, aus kraft einer königlichen freyheit vnd begnadigung, so ir vater redlich erworben, innhalts der königl. brive darubir, vmmb eine benannte summa geldis, das im dieselbe betzalet sey. (Abgekürzt.) Mittwoch vor

---

[1]) 1509 Bürgermeister in Görlitz (Scr. rer. Lus. III. 1 ff.).

Petri et Pauli (28. Juni) 1508. Darunter steht, daß dieses Inhalts auch ein Brief gemacht sei wegen Barbara Albrecht Schmydin, die am Sonnabend nach obigem Feste (30. Juni) durch Hans Greger, ihren Vormund, die Einwilligung gegeben habe.

Meister Peters Testament (cf. Zeitschrift V. S. 354 ff. u. ebd. S. 62) betrifft nachstehendes Schreiben im lib. miss. v. 1491—96; ich habe es an den genannten Stellen nicht erwähnt gefunden:

An rath zu Bresslaw . . . . . Unser statschreiber hat vns bericht, wie ir euch vff vnser schreiben vnd seine werbung in sachen Joh. Zacharie ewern mitburger vnd Dorotheen mgri. P. Eschenloers . . . gelassene vnmundige tochter belangende der billickeit gehalten vnd . . . ewern mitburger geweist habt, der vnmundigen seiner styfftochter XXXVI. hung. fl. irs veterlichen angefellis ane vorczihen zu geben, das wir dann . . . vffgenomen haben, so sich das der gedochte J. Z. zu derselbigen zceit vor euch bewilliget vnd in ewer statbuch hat vorczeichen lassen, sulch gelt vff Elizabeth (19. Nov.) nehst vorschynen zu bezalen, als alle recht dinglich domit begangen wern, bitten wir euch . . ., wollet Martino Pulsznicze[1]), antwortern disz brives, der sulch gelt zu entpfhoyn vnd noch der entpfong J. Z. vnd meister P. E's. gelassene gutter qweit, losz vnd ledig zu sagen gemechtigt ist, forderlich sein, domit im dasselbige ane vorczihen genüglichen folgen muge etc. Dat. 2da p. Elizabeth 1491. (21. Nov.)

Von dem obenerwähnten Antonius Eschenloer ist mir aus dem lib. judiciorum (Milich. Bibl.) bekannt, daß er 1496 mit Barbara, Wittwe des Görlitzer Stadtschreibers Frauenburg verheirathet war (f. 155b.) und 1503 dem Bürgermeister Georg Emerich einige Gartenzinsen in der Höhe von 5 Mk. 5 Gr. verkaufte[2]). 1509 war er in G. Richter (Scr. r. Lus. IV. 142). Von andern Descenden=

---

[1]) Ein Mathias Pulsenitz, Prädikator und Confessor erw. ibid. I. S. 267.

[2]) Auch in dem Liegnitzer Schöppenbuche von 1470 (Nr. 923) begegnet man häufig einem Heinze Eschlower und seiner obengenannten Frau; es ist derselbe Bruder des Stadtschreibers, der in der Zeitschrift a. a. O. S. 57 genannt wird 1472.

ten derselben Familie kenne ich aus Görlitzer Urkundenbüchern den Richter Heinrich Eschenloer 1479—1495 (liber resign. v. 1470 f. 118a; lib. jud. f. 72b, 141b), seine Frau hieß Barbara; Hans Eschenloer wird erwähnt im lib. jud. 1493—1501 (f. 96a, 153a, 185a, 243a), seine Frau hieß Martha; nach dem Steuerregister von 1528 wohnte in diesem Jahre ein Melchior E. im Neißeviertel, ein Kaspar E. im Nikolaiviertel. Dies zur Genealogie des Breslauer Historikers, dessen Name übrigens noch gegenwärtig in München vorkommen soll. Dr. E. Wernicke.

Berichtigung. S. 179. Z. 8. von unten statt „heiligen" lies heiligen Kanzeln.

XVII.

Zwei Nekrologe.

Eduard Cauer und Friedrich von Schirnding.

1. Paul Eduard Cauer,

geboren am 18. August 1823 zu Berlin, empfing seinen ersten Unterricht in der von seinem Vater geleiteten Schulanstalt zu Charlottenburg, siedelte dann aber nach der Landesschule zu Pforta über, die er 1841 mit dem Zeugnisse der Reife verließ, um auf den Universitäten zu Berlin und Heidelberg historisch-philologischen Studien obzuliegen. 1846 im Januar erwarb ihm eine Arbeit über Karl Martell den Doktorgrad, und sein bald darauf bestandenes Examen pro facultate docendi eröffnete ihm die pädagogische Laufbahn, welche er mit dem von Ostern 1846—1847 am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau absolvirten Probejahre beschritt. 1847 habilitirte er sich auf Grund einer Arbeit unter dem Titel „Quaestionum de fontibus ad Agesilai historiam pertinentibus pars prior“ an der Breslauer philosophischen Fakultät als Docent der Geschichte, nahm jedoch auch 1851 die Stelle eines ordentlichen Lehrers am hiesigen Magdalenäum an, und hat nun 12 Jahre hindurch zugleich an dem Gymnasium, wo er allmählich den historischen Unterricht in den oberen Klassen erhielt, und an der Hochschule gern gehörte und anregende historische Vorträge gehalten, ist aber dann 1863 einem Rufe als Oberlehrer an das Gymnasium zu Potsdam gefolgt. Von hier aus ward er 1868 als Gymnasialdirektor nach Hamm in Westfalen berufen, um von da 1871 in gleicher Eigenschaft nach Danzig überzusiedeln. 1876 wurde er zum städtischen Schulrathe in Berlin gewählt, in welcher Stellung ihn am 29. September 1881 ein früher Tod ereilte.

Cauer hat während seines Aufenthaltes in Breslau in Beziehungen zu unserem Vereine gestanden, die von Jahr zu Jahr immer inniger wurden. Wenn ihn, dessen frühere Studien sich vorzugsweise auf dem Felde der alten Geschichte bewegt hatten, anfänglich nur die Freundschaft für Wattenbach, den damaligen Leiter des Breslauer Staatsarchivs, der Provinzialgeschichte näher gebracht hatte, so fand er dann in dem Kreise von Männern, welche das Vereinsinteresse näher verknüpfte, in dem Ideenaustausche und im geselligen Verkehre mit ihnen erhöhte Befriedigung und in der hier ihm zu Theil gewordenen Anerkennung eine gewisse Entschädigung für manche Enttäuschungen seiner akademischen Laufbahn. Der Schreiber dieser Zeilen erinnert sich noch sehr wohl, wie der sonst eher wortkarge und zurückhaltende Mann vor der Abstimmung einer Generalversammlung von Einem zum Andern ging, Stimmen zu werben für eine Entscheidung, welche nur das Interesse zur Sache ihm so bedeutungsvoll erscheinen ließ. In jener Zeit sind eine Reihe von Aufsätzen entstanden, welche unsrer Vereins-Zeitschrift zu bleibender Zierde gereichen, und die sämmtlich die erste Zeit der preußischen Herrschaft über Schlesien behandeln. Sie führen die Titel: Zur Geschichte von Breslau im Jahre 1741 (1859 Bd. III. 59); Die Ernennung des Grafen Schaffgotsch zum Coadjutor des Bischofs von Breslau i. J. 1744 (1861 Bd. IV. 225); Zur Geschichte der Breslauer Messe, eine Episode aus der Handelsgeschichte Breslaus (1862 und 1863 Bd. V. 63 und 222). Diese Arbeiten, aus ganz unberührtem handschriftlichen Materiale geschöpft, das Wattenbachs Freundschaft aus dem Breslauer Archive Cauer darbot, brachten durchaus neue Schilderungen aus einer hoch interessanten Zeit und sind natürlich seitdem vielfach benutzt und verwerthet worden. Der Verein lohnte die eifrige Theilnahme Cauers an seinen Bestrebungen durch dessen Wahl zum Vicepräses 1862 und bedauerte es lebhaft, als 1863 Cauers Weggang aus Breslau diesem eine weitere Wirksamkeit abschnitt.

Freundschaftliche Beziehungen haben die Trennung lange überdauert, und wie treu Cauer die Erinnerung an Breslau wahrte, zeigte er ganz besonders durch das pietätsvolle Denkmal, das er seinem Breslauer Direktor Schönborn setzte, indem er der 1872 veranstalteten

Auswahl von dessen Schulreden einen Lebensabriß des verdienten Mannes vorausschickte.

Auch seine historischen Studien behielten im Wesentlichen die in Breslau eingeschlagene Richtung, sie blieben Fridericianisch, nur ohne die provinzielle Beschränkung, welche sie in Breslau gehabt hatten. Ein Potsdamer Gymnasialprogramm von 1865 behandelte die Flugschriften Friedrichs d. Gr. zur Zeit des siebenjährigen Krieges, und ein zweites von 1873 Friedrichs des Gr. Grundsätze über Erziehung und Unterricht, und zwischen beiden liegen mehrere interessante Aufsätze aus demselben Kreise i. d. Zeitschrift für preuß. Geschichte: über die Geheimnisse des sächs. Cabinets 1745—1756, über das Palladion, ein komisches Heldengedicht Friedrichs d. Gr., zur Beurtheilung des Werkes von O. Klopp: der König Friedrich II. v. Preußen und seine Politik (sämmtlich aus den Jahren 1866/67), alles Arbeiten, ausgezeichnet durch eine absolut zuverlässige philologisch scharfsinnige Kritik, eine wohl abgewogene Verknüpfung der Thatsachen, eine immer feine und gewählte Diktion. Die große Arbeitslast, die ihm seine amtliche Stellung in Berlin auflegte, hat eine fernere wissenschaftliche Thätigkeit gehemmt, der nun der Tod für immer ein Ziel gesetzt hat. Grünhagen.

---

2. Friedrich Freiherr von Schirnding.

Am 19. April 1881 starb zu Ratibor der Amtsgerichtsrath von Schirnding. Geboren 1812 zu Breslau, auf dem dortigen Elisabetan und der Hochschule gebildet, hat er als Specialkommissar in Fürstenwalde fungirt und ist gleichzeitig auch zum Landtagsabgeordneten gewählt worden; nachmals aber in den Justizdienst zurückgetreten, hat er den Kreisgerichten von Lublinitz, Leobschütz und Groß-Strehlitz angehört und ist endlich im November 1870 nach Ratibor gekommen. Bereits von seiner Versetzung nach Groß-Strehlitz (1855) datirt der Anfang seiner Studien für oberschlesische Geschichte. Sein Interesse nach dieser Seite hin bethätigte er bald darnach auch durch seinen Eintritt in unsern Geschichtsverein. Schirnding hat zwar durch den Druck nichts veröffentlicht, wohl aber eine reiche Sammlung von Notizen hinterlassen, welche für die Topographie des Gr.-Strehlitzer und zum